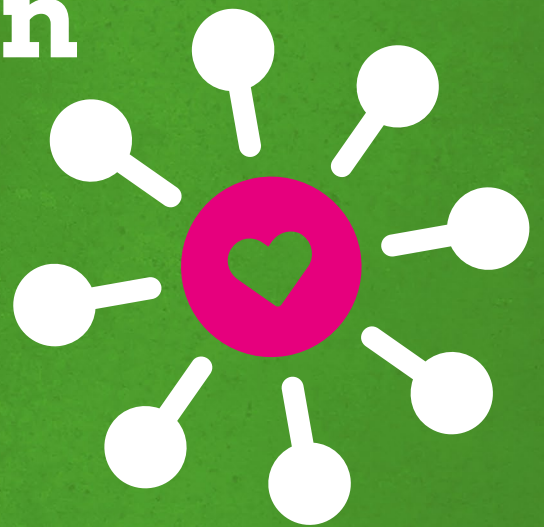


KONZEPTPAPIER

Gemeinsam die
**EINWANDERUNGS
GESELLSCHAFT**
gestalten



I ZUSAMMENFASSUNG

Von den 13 Millionen Menschen in unserem Bayern haben mehr als 3,5 Millionen eine Einwanderungsgeschichte. Das ist in etwa jede*r Vierte. Bayern ist also ein Einwanderungsland. Die verschiedenen Etappen, in denen Menschen aus den unterschiedlichsten Ländern unser Bundesland mit verschiedensten kulturellen Einflüssen geprägt und bereichert haben, sind Teil unserer Identität und müssen lebendig gehalten werden.

Unser Verständnis einer modernen, aufgeklärten Gesellschaft und des dazu gehörenden Staatswesens beruht auf der unantastbaren Menschenwürde. Menschen sind unterschiedlich, aber jede und jeder hat dasselbe Recht auf Würde und persönliche Freiheit. Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung der Geschlechter, gegenseitiger Respekt, das Ermöglichen von Vielfalt, Fürsorge und Verantwortung für unsere Mitmenschen – diese Werte bilden zusammen mit dem Recht auf Würde und Freiheit den Kern unseres Zusammenlebens. Dieser Wertekern ist für alle, die hier leben, verbindlich – unabhängig davon, ob sie hier geboren sind, vor Krieg und Verfolgung geflohen oder wegen der Arbeit hierhergekommen sind. Traditionen, Religion und Brauchtum sind für viele Menschen Teil ihrer persönlichen Identität. Deshalb haben sie einen wichtigen Platz in ihrem Leben. Was unser Land ausmacht, ist die Vielfalt an Traditionen und Lebensweisen unserer Bürger*innen. Diese Vielfalt zu akzeptieren und ihr mit Respekt zu begegnen, auch und besonders dann, wenn sie fremd erscheint, ist essentiell für eine Einwanderungsgesellschaft. Für die Gestaltung dieses Gesellschaftsmodells legen wir hiermit unser Konzept vor.

Für Bayern werden wir auf Landes- und Kommunalebene flächendeckende Strukturen aufbauen, die Teilhabe ermöglichen. So werden wir eine Stabstelle in der Staatskanzlei einrichten, die sich primär mit Integration beschäftigen wird. Ergänzend werden wir kommunale Integrationszentren einrichten. Auch werden wir Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund bei ihrer Arbeit noch stärker unterstützen.

Die interkulturelle Öffnung der Verwaltung schreiben wir fest und Integrationsangebote für Menschen mit Migrationshintergrund verankern wir verbindlich als Staatsaufgabe. Wir werden alle Bildungseinrichtungen - vom Kindergarten bis zur Hochschule - fit für die Einwanderungsgesellschaft machen. Die Arbeitsmarktintegration treiben wir voran und machen damit Bayerns Wirtschaft zukunftssicher. Jeder Form von Diskriminierung treten wir klar entgegen.

II SITUATIONSANALYSE

Gesellschaft und Staat müssen dauerhaft gewährleisten, dass alle Menschen die Möglichkeit zur Teilhabe bekommen. Dies ist keine vorübergehende Sonderaufgabe, die mit zeitlich befristeten Projekten gelöst werden kann. Vielmehr ist dies ein langfristiger Auftrag, der nachhaltig und strukturell angegangen werden muss. Ob eine moderne und demokratische Gesellschaft gut funktioniert, hängt von der Haltung und dem Verhalten ihrer Mitglieder ab, nicht von ihrer Herkunft. Es stärkt eine Gesellschaft, wenn sie Vielfalt zulässt und mit dem Wertekern klare Regeln für alle benennt.

Asylsuchende und Geduldete werden aktuell in der Regel durch die restriktive Anwendung des Sachleistungsprinzips, durch eingeschränkten oder gar keinen Zugang zu Sprachförderung und Fördermaßnahmen sowie zu Bildung und Berufsbildung bis hin zu Arbeitsverboten gezielt an den Rand

der Gesellschaft gedrängt. Dies geht auf Kosten der Asylsuchenden und ihrer Kinder – und auf Kosten unserer Gesellschaft. Ein möglichst frühzeitiger Zugang zu Sprachkursen, Ausbildung und Arbeitsmarkt ist daher sicherzustellen. Integrationspolitik betrifft nicht nur Menschen mit Migrationsbiografie sondern alle Bürger*innen. Sie zielt ab auf eine Überwindung bestehender Diskriminierung und Barrieren in unserer Gesellschaft.

Eingewanderte, ehemalige Geflüchtete, Vertriebene und ihre Nachkommen gestalten Bayern seit vielen Jahren mit und haben maßgeblich zu unserem Wohlstand beigetragen.

Darauf sollten wir weiter aufbauen. Die Entwicklung in den vergangenen Jahrzehnten hat gezeigt, wie wir gute Ansätze und Erfolgsgeschichten für Bayern verstärken und die Hürden bei der Integration abbauen müssen.

III UNSERE ZIELSETZUNG

Wir alle sind unterschiedlich, aber an Rechten und Würde gleich. Zusammenhalt in Vielfalt setzt voraus, respektiert, anerkannt und gehört zu werden. Teilhabe, Gleichberechtigung und ein angstfreies Leben sind Voraussetzung dafür. Deshalb setzen wir Grüne bei den Gemeinsamkeiten an - und nicht bei den Unterschieden. Das Leitbild „Einheit in Vielfalt“ zur Gestaltung einer rassismuskritischen und chancengerechten Einwanderungsgesellschaft ist dabei unser Kompass. Um Diskriminierung systematisch abzubauen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern, haben wir ein [Integrationsgesetz](#), ein [Antidiskriminierungsgesetz](#) und einen [Landesaktionsplan](#) gegen Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit formuliert. Staatliches Handeln soll auf unsere vielfältige Gesellschaft ausgerichtet sein und Gleichberechtigung garantieren. Wer seinen Lebensmittelpunkt dauerhaft in Bayern hat, muss die Möglichkeit haben, an Wahlen, Abstimmungen und allen anderen demokratischen Prozessen gleichberechtigt teilzunehmen und Verantwortung für unsere Gesellschaft zu übernehmen.

Mit unseren Vorschlägen schaffen wir die Voraussetzung für eine gelingende Integration und starken gesellschaftlichen Zusammenhalt. Welche strukturellen Voraussetzungen nötig sind, um erfolgreiche und umfassende Integration zu gewährleisten – kurz: um Bayern als Einwanderungsland zukunftsfest zu machen – erläutern wir hier:

IV UNSER WEG DORTHIN UND DIE KONKRETEN MASSNAHMEN

1. Chancengleichheit in der Bildung ist unabdingbar

Bildung ist für die Integration von zentraler Bedeutung. Kinder und Jugendliche – mit oder ohne Migrationsgeschichte – können am besten gefördert werden, wenn die Bildungseinrichtungen ihre sozialen Lebenslagen und ihre sprachliche, kulturelle und religiöse Vielfalt anerkennen, verstehen und als Ressource nutzen. Angesichts der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen setzen wir auf mehr differenzierte Förderung und Unterstützung bereits in Kindertageseinrichtungen und Schulen.

Eltern mit Migrationshintergrund wünschen sich genau wie alle Eltern, dass ihre Kinder in einer Kita betreut werden können. Aber es fehlen ihnen der Zugang oder die Angebote. Um das zu ändern, werden wir nicht nur mehr Kita-Plätze zur Verfügung stellen. Auch die Anmeldung werden wir leichter gestalten, die Kosten für die Betreuung senken und Mehrsprachigkeit u.a. durch mehrsprachige Erzieher*innen in den Kitas fördern.

Wir ermöglichen den Bildungsträgern, in den elementarpädagogischen Einrichtungen Funktionsstellen für die systematische Gestaltung von Bildungsarbeit zu etablieren. Diese werden im Sinne von pedagogical leadership für Teamentwicklung, kontinuierliche fachliche Unterstützung und Fortbildungen in der jeweiligen Einrichtung verantwortlich sein. Den Schwerpunkt „Kindlicher Spracherwerb und Sprachförderung im Kontext migrationsbedingter Zwei-/Mehrsprachigkeit“ werden wir für Erzieher*innen zu einem prüfungsrelevanten Ausbildungsinhalt machen. Wir werden für Sprachbildung und -Förderung in elementarpädagogischen Einrichtungen ausbauen, die sich an den konkreten (z.T. mehrsprachigen) Alltagswelten der Kinder orientieren. Sie werden insbesondere darauf abzielen, den Grundwortschatz in Deutsch zu fördern, um die Kinder auf den Übergang zur Grundschule vorzubereiten

Wir schaffen ein Bewusstsein für Vielfalt in allen Bildungseinrichtungen. Benachteiligungen durch soziale Ungleichheit und unterschiedliche sprachliche Lernvoraussetzungen gehören ausgeglichen. Noch immer beeinflussen rassistische Zuschreibungen bereits in der Kindheit die Bildungschancen junger Menschen. Wir wollen deshalb Demokratiebildung, Sensibilisierung für Formen und Auswirkungen von Diskriminierung und rassismuskritische Aufklärungsarbeit in den Kitas wie Schulen verbindlich etablieren und fördern. Wir werden dementsprechende Inhalte in die Fort- und Weiterbildungsplanungen aufnehmen. Das erzieherische und schulische Personal soll dabei durch regelmäßige Fortbildungen und Handreichungen in seiner Handlungssicherheit unterstützt werden.

Wir werden schulbasierte Beratungs- und Unterstützungsangebote (in Form von Mentoring) implementieren, die sich an alle Eltern richten, insbesondere aber an eingewanderte Eltern, die wenig Erfahrung mit dem deutschen Bildungssystem haben. So ermöglichen wir für die Eltern bei Bildungsentscheidungen niedrigschwellige und nach Möglichkeit mehrsprachige Beratung und Unterstützung. Wir werden ein durchgängiges Konzept vorlegen, welches den Unterricht an allen weiterführenden Schulen in der Herkunftssprache ermöglicht. Wir werden ein Programm „Mehr Lehrkräfte mit Migrationsgeschichte“ einführen.

Programme wie „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ und andere Antidiskriminierungsansätze und Projekte, die die gesellschaftliche Vielfalt fördern, werden wir ausbauen. Es bedarf klar definierter und transparenter Kriterien, die Rassismus und Diskriminierung unterbinden. Z.B. müssen rassismuskritische Inhalte in den Lehrplänen und Schulbüchern ergänzt werden und die deutsche und europäische Kolonialgeschichte muss aufgearbeitet werden. Diversitätskompetenz muss sowohl von den Bildungseinrichtungen als auch der Schulverwaltung gefördert werden. Dazu gehören die Vermittlung interkultureller und antirassistischer Handlungskompetenzen bei allen am Schulleben beteiligten Personen.

Die Berufsintegrationsklassen waren einst ein bayerisches Erfolgs- und Vorzeigemodell. Diese Klassen waren für viele auch die Basis für Spracherwerb und berufliche Orientierung. Aber seit ihrer Einführung wurde das Konzept nicht mehr (oder nur geringfügig) in Hinsicht einer besseren Zielerreichung überarbeitet, sondern nurmehr hier und da etwas umgemodelt. Allerdings hat sich die Zusammensetzung der Klassen stark verändert. Die Erfahrungen aus der Praxis sowie der wissenschaftlichen Evaluation zeigen, dass die Umstellung der Klassen auf ein breites Spektrum von Neuzugewanderten (Geflüchtete, EU-Staatsbürger*innen, Drittstaatler*innen) neue Herausforderungen aber auch Chancen mit sich bringt. Darum werden wir das Konzept überarbeiten und anpassen.

Ein Großteil der internationalen Studierenden möchte nach dem Studium in Deutschland bleiben und hier als hochqualifizierte Fachkraft arbeiten (https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2015/06/SVR-FB_Zugangstor_Hochschule.pdf, S.39f.). Viele scheitern aber aufgrund fachsprachlicher, bürokratischer und arbeitskultureller Hindernisse.

Wir werden daher die zielgruppenorientierten Informationsangebote und Bewerbungstrainings frühzeitig im Studium anbieten und Kooperationen mit der Privatwirtschaft, der Bundesagentur für Arbeit und weiteren regionalen Partnerorganisationen intensivieren. Ein solches regionales Übergangsmanagement dient als Wegweiser für internationale Studierende und generiert die dringend benötigten internationalen Fachkräfte.

Zudem werden wir die Hochschulen darin unterstützen, verstärkt Anpassungsqualifizierungen für zugewanderte Akademikerinnen und Akademiker zu konzipieren. Hierfür besteht ein wachsender Bedarf, der sich aus dem Zuzug von Flüchtlingen ergibt, aber beispielsweise auch aus dem Bedarf von Menschen, die im Rahmen des Familienmit- und -nachzugs bspw. mit ihren erwerbstätigen Partner*innen nach Deutschland kommen.

2. Eine vorausschauende Einwanderungspolitik verbessert die Integration in den Arbeitsmarkt und stärkt die Wirtschaft

Die Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Migrationsgeschichte ist in den letzten Jahrzehnten gestiegen. Bereits von der Generation der Gastarbeiter*innen hat Bayern stark profitiert. Jede vierte Existenzgründung wird durch Migrant*innen vollzogen (https://www.kfw.de/Über-die-KfW/Newsroom/Aktuelles/Pressemitteilungen-Details_617024.html). Wir wollen jedoch nicht nur Diversity und Weltoffenheit in den bayerischen Unternehmen, sondern sind der festen Überzeugung, dass diese vom Staat vorgelebt werden muss.

Menschen mit Migrationshintergrund werden beim Zugang zum Arbeitsmarkt benachteiligt. Dadurch arbeiten sie häufig als gering Qualifizierte im Niedriglohnssektor. So stehen sie öfter in atypischen Beschäftigungsverhältnissen und sind seltener im öffentlichen Dienst tätig. Zum Abbau der Hürden beim Zugang zum Arbeitsmarkt werden wir die Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen und Kompetenzen verbessern. Wir investieren in mehr Nach- und Weiterqualifizierung von Arbeitnehmer*innen. Außerdem setzen wir uns gegen Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt und in anderen gesellschaftlichen Institutionen ein. Die Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte im öffentlichen Dienst werden wir gezielt fördern.

In Bayern sind laut Bundesagentur für Arbeit noch über 40.000 Ausbildungsstellen unbesetzt. Gleichzeitig haben 20.824 junge Menschen noch keine Ausbildung oder eine alternative Maßnahme in der beruflichen Bildung gefunden. Damit kommen aktuell auf einen jungen Menschen ohne Ausbildungsvertrag zwei freie Berufsausbildungsstellen (<https://www.vbw-bayern.de/vbw/Themen-und-Services/Bildung/Ausbildung/Situation-auf-dem-Ausbildungsmarkt-Stand-der-Nachvermittlung-Januar-2018.jsp>) (Stand: 01.07.2022). Um noch mehr Menschen für Ausbildung und Qualifizierung zu gewinnen, fördern wir den Zugang zum Arbeitsmarkt auch für Asylbewerber*innen. Die Arbeitsverbote und Hürden durch das Aufenthaltsrecht bauen wir ab. Ausländische Abschlüsse müssen einfacher anerkannt werden, damit der Fach- und Arbeitskräftemangel behoben werden und Integration erfolgreicher stattfinden kann.

Wir werden eine „Qualifizierungsoffensive“ in Mangelberufen einführen, um das Nachholen eines Berufsabschlusses für Personen, die noch nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen oder langjährig berufsfremd beschäftigt waren, zu ermöglichen. Das soll durch eine Kooperation mit Kammern und Verbänden organisiert werden.

In den Arbeitgeber*innen- und Unternehmensverbänden und den Handwerkskammern sind migrantische Unternehmer*innen weiterhin unterrepräsentiert. Die Verbände sollten dem durch gezielte Kampagnen entgegenwirken und die spezifischen Bedarfe migrantischer Unternehmen ermitteln. Auch im Bereich der Firmengründung werden Migrant*innen, z.B. durch andere rechtliche Rahmenbedingungen rund um den Aufenthaltsstatus und die Arbeitserlaubnis, beeinflusst. Die Informations- und Beratungsangebote müssen dies berücksichtigen, dortige Hürden müssen in Folge abgebaut werden und es muss auf diese speziellen Bedarfe eingegangen werden.

Bei Schutzsuchenden mit erhöhtem Bedarf in der Basisbildung werden wir Jobcenter und Arbeitsagenturen dazu befähigen, dass die Berater*innen ihre Klient*innen dabei unterstützen können, Sprachkurse zu besuchen und nach Möglichkeit Schul- und Bildungsabschlüsse nachzuholen. Hoch qualifizierten Personen werden wir unterstützen entsprechend ihrer Qualifikation einen Beruf aufzunehmen. Wir werden die Anerkennungsstellen ausbauen und deren Kompetenzen stärken.

3. Integration gelingt vor Ort

Die Jahre 2015 und 2016 und die daraus folgenden Integrationsaufgaben waren für die Kommunen in den vergangenen fünf Jahren eine erhebliche Belastungsprobe. Viele Städte, Gemeinden und Landkreise haben dabei ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis gestellt und konkret ausgebaut; sie sind der besonderen Beanspruchung gerade in dieser Zeit lösungsorientiert begegnet.

Durch die Einrichtung der kommunalen Integrationszentren werden wir eine nachhaltige Finanzierung der kommunalen Ebene bei Integrationsprojekten und -aufgaben sichern, um die in den Kommunen erreichten Standards zu erhalten und zu erweitern.

Den Zugang zu Integrationsförderprogrammen werden wir durch die Einrichtung entsprechender Informationsportale und Unterstützung bei Anträgen erleichtern, gerade auch für kleinere Kommunen. Den Austausch zwischen den Kommunen über gute Praxis einschließlich der Kooperation zwischen Verwaltung und Ehrenamt werden wir systematisch fördern. Dazu werden wir die Fachkompetenz von Forscher*innen, den kommunalen Spitzenverbänden sowie dem Kommunalen Qualitätszirkel Integration nutzen.

4. Teilhabe in Vereinen, Verbänden und Kultur

Die Organisation kollektiver Interessen durch ehrenamtliches Engagement in Vereinen und Verbänden schafft ein staatsbürgerschaftliches Bewusstsein und unterstützt soziale Integration, was wiederum eine Voraussetzung für funktionierende Demokratien ist. Die überwiegend intrinsische Motivation der ehrenamtlich engagierten Menschen werden wir mit verschiedenen Maßnahmen würdigen und aufrechterhalten, z. B. durch Fortbildungen, Feierlichkeiten, Ehrungen oder gemeinsame Freizeitaktivitäten. Hierfür werden wir den Kommunen die notwendigen öffentlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stellen. Diese Finanzmittel werden wir in einem unkomplizierten Verfahren für solche Zwecke (ggf. pauschaliert) bereitstellen.

Neben der steuerlichen Begünstigung von Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche werden wir weitere Anreize für ehrenamtliches Engagement schaffen.

Ebenso werden wir mit Programmen Vereinsgründungen von Eingewanderten und Menschen mit Migrationsgeschichte bei Bedarf begleiten.

Die Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte an den schon bestehenden Vereinen und Verbänden

werden wir verbessern. Hierfür werden wir die Vereine und Organisationen unterstützen ihre Strukturen stärker interkulturell und diversitätssensibel auszurichten.

Prozesse und Formen des Zusammenlebens können in kulturellen und künstlerischen Formen zum Ausdruck gebracht, gestaltet, verhandelt und verändert werden.

Kulturelle Teilhabe fördert Erfahrungen von Zugehörigkeit und Anerkennung. Deswegen ist es nicht nur für die Einzelnen, sondern auch für die Entwicklung demokratischer Gesellschaften wichtig, dass möglichst viele Menschen in kulturelle Belange einbezogen werden.

Daher werden wir ein konsequentes Diversity Management in Kultureinrichtungen etablieren.

Das Ziel wird sein, Rahmenbedingungen und Maßnahmen zur Öffnung und Diversifizierung von Kultureinrichtungen zu schaffen. Dazu gehört, die Repräsentanz von marginalisierten gesellschaftlichen Gruppen wie etwa Menschen mit Migrationsgeschichte strukturell zu fördern. Wir werden ein Gesamtkonzept entwickeln, das dem Ziel folgt, Benachteiligungen auf Grund von Hautfarbe, Herkunft, Geschlecht, Behinderung, Alter oder sexueller Identität abzubauen und Chancengleichheit herzustellen. Dem zu Grunde liegt die Haltung, dass Diversität als „Normalzustand“ und damit als Querschnittsthema in allen Bereichen der Kulturförderung und des Kulturbetriebs verstanden und betrachtet werden muss. Mit dem Konzept werden die verschiedenen Facetten des Themas mit ihren spezifischen Anforderungen und Bedarfen neu fokussiert sowie Maßnahmen transparent und nachhaltig gestaltet. Dabei wird auf vorhandene Expertise und erprobte Strukturen aufgebaut und auch langfristig auf Dialog und Beteiligung gesetzt. Nur so können Programm, Personal und Publikum in den Kultureinrichtungen vielfältiger gestaltet werden.

5. Wir schützen Geflüchtete

Der russische Angriff auf die Ukraine zwingt schon jetzt hunderttausende Menschen in die Flucht. Zahlreiche Menschen erreichen gerade Bayern. Sie können visumsfrei in Deutschland bzw. Bayern einreisen und bisher selbst entscheiden, wo sie bleiben möchten. Mit der Regelung des „vorübergehenden Schutz“ nach §24 AufenthG erhalten sie unkompliziert ein Bleiberecht und unterliegen keinem Arbeitsverbot. Damit gelten für die ukrainischen Geflüchteten nicht die unmenschlichen Regeln des Asylsystems. Die Erstbetreuung der ukrainischen Flüchtlinge werden vor allem von Ehrenamtlichen, Wohlfahrtsverbänden und Katastrophenschutz – sowie durch viele kleine und große Gesten der Zivilbevölkerung geleistet. Das humane Rückgrat Bayerns wird hierdurch sichtbar. Wer aber dringend mehr aktiv werden muss, ist die Staatsregierung. Sie soll endlich mehr in Steuerung und Maßnahmen für die psychologische, medizinische und soziale Betreuung investieren. Auch der Zugang der Geflüchteten zum Arbeitsmarkt gehört unterstützt. Bayern braucht dringend spätestens jetzt ein Konzept für die bessere Integration in Kitas- und Schulen. Unsere Grünen Forderungen z.B. nach mehr Lehrkräften und Erzieher*innen mit Migrationsgeschichte bekommen bei der Aufnahme von ukrainischen Kindern ins Schulsystem eine noch höhere Brisanz.

In jeder Krise steckt aber auch eine Chance! Da eine menschenwürdige Aufnahme, eine gute Betreuung und schnelle Integrationsmaßnahmen aus Grüner Sicht allen Geflüchteten zustehen, müssen sich jetzt auch die Rahmenbedingung für alle anderen Geflüchteten in Bayern verbessern. Dementsprechend müssen das diskriminierende Asylbewerberleistungsgesetz, die strikte Zuweisung in Kommunen gegen den Wunsch der Betroffenen und die lange Unterbringung in Massenlagern geändert werden. Solche Gängelungen gehören für alle Geflüchteten beendet! Die Staatsregierung sollte alle Geflüchteten so schnell wie möglich dezentral unterbringen.

Selektive Solidarität ist keine Solidarität. Ob Menschen vor Bomben oder vor Hunger fliehen, darf keinen Einfluss auf unsere Aufnahmebereitschaft auch in Bayern haben. Es darf keine Rolle spielen, welche

Hautfarbe sie haben oder von welchem Kontinent sie stammen, wenn sie hier Schutz suchen. Die Ära der selektiven und integrationsfeindlichen Politik der Staatsregierung muss endlich enden. Wer an Bayern denkt, denkt an Herzlichkeit, Offenheit und Gastfreundschaft – das sollte auch der Umgang mit allen Geflüchteten widerspiegeln.

Wir wollen, dass Asylverfahren in Deutschland rechtssicher, fair und transparent gestaltet sind und eine Entscheidung in angemessener Zeit erfolgt. Dafür muss die Identifizierung besonderer Schutzbedarfe vor der Anhörung erfolgen. Insbesondere die Berücksichtigung erlittener geschlechtsspezifischer Verfolgung und die dazugehörige Beratung im Asylverfahren sind zu gewährleisten. ANKER-Einrichtungen sollen in Erstaufnahmeeinrichtungen umgewandelt werden und der Aufenthalt dort auf maximal drei Monate gekürzt werden. Danach sollte das dezentrale Wohnen immer Vorrang haben.

Wir wollen das Recht von Kindern, unabhängig von der Bleibeperspektive, auf Zugang zu Kitas, Schulen und anderen Bildungsangeboten garantieren. Integrationsfeindliche gesetzliche Regelungen wie Arbeitsverbot und pauschale Wohnsitzauflage sowie Leistungskürzungen schaffen wir ab. Wir wollen insbesondere den Schutz von Geflüchteten, die Menschenrechtsverletzungen erlebt haben oder schwer erkrankt sind, garantieren. Dazu werden wir die Psychosozialen Zentren in Bayern ausbauen.

Zahlreiche Geflüchtete – darunter viele Kinder und Jugendliche – leben über viele Jahre in einem Zustand der Perspektivlosigkeit und Rechtsunsicherheit in Bayern, weil sie nur geduldet sind. Wir wollen die Anzahl der Menschen, die sich von Duldung zu Duldung hangeln müssen, deshalb möglichst auf null reduzieren. Dazu werden wir das „Chancen-Aufenthaltsrecht“ der Bundesregierung konsequent umsetzen. Damit erhalten Menschen, die seit fünf Jahren in Deutschland leben und nicht straffällig geworden sind eine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe und dann eine Perspektive langfristig in Deutschland bleiben und leben zu können.

Wir Grüne setzen uns dafür ein, dass bei der Durchführung der Abschiebemaßnahmen künftig die Menschenwürde beachtet wird. Es dürfen keine zwangsweisen Abschiebungen mehr gegen Familien, gegen Kinder und gegen Schwangere durchgesetzt werden. Das Auseinanderreißen von Familien durch gewaltsame Abschiebungen stellt einen Verstoß gegen das Grundgesetz dar und wird von uns auch weiterhin abgelehnt. Außerdem darf es künftig natürlich keine Abschiebungen in Kriegs- und Krisenländer geben.

Die Abschiebehaft ist grundsätzlich äußerst problematisch, da sie gegen Personen vollstreckt wird, die keine Straftaten begangen haben. Darum wollen wir den Einsatz der Abschiebehaft deutlich reduzieren, durch andere Maßnahmen ersetzen und die dafür vorgesehenen Anstalten umgestalten. Sie sollen nicht länger wie Gefängnisse gestaltet sein. In den neu konzipierten Einrichtungen werden fest angestellte, abgesicherte und unabhängige Personen für die rechtliche Betreuung und Beratung der Flüchtlinge zuständig sein und mit den Anwält*innen der Betroffenen kooperieren. Außerdem wird die soziale Betreuung der betroffenen Flüchtlinge durch Sozialarbeiter*innen und Dolmetscher*innen in diesen Anstalten ausgebaut werden. Dazu werden wir ein Abschiebehaftvollzugsgesetz einbringen.

6. Ein Sicherheitsnetz für alle Menschen in Bayern

Wir setzen uns für einen lückenlosen Diskriminierungsschutz ein, der auch das Handeln öffentlicher Stellen umfasst. Durch ein Bayerisches Landesantidiskriminierungsgesetz und einen Landesaktionsplan gegen Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit schaffen wir ein Sicherheitsnetz für alle Bürger*innen in Bayern. Wir verfolgen damit einen umfassenden Ansatz, der Diskriminierung und gruppenbezogene Vorurteile als ein gesellschaftliches Querschnittsproblem

Gülseren Demirel, MdL
Sprecherin für Integration, Asyl und Flucht

KONTAKT

Stand: Juli 2022



Gülseren Demirel, MdB

Sprecherin für Integration, Asyl und Flucht

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

im Bayerischen Landtag

Maximilianeum, 81627 München

Tel.: 089 4126-2990

guelseren.demirel@gruene-fraktion-bayern.de

www.gruene-fraktion-bayern.de



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

für ein Bayerisches Teilhabe- und Integrationsgesetz (BayTIntG)

A) Problem

Gesellschaft und Staat müssen dauerhaft gewährleisten, dass alle Menschen die Möglichkeit zur Teilhabe bekommen. Dies ist keine vorübergehende Sonderaufgabe, die mit zeitlich befristeten Projekten gelöst werden kann. Vielmehr ist dies eine Daueraufgabe, die nachhaltig und strukturell angegangen werden muss. Ob eine moderne und demokratische Gesellschaft gut funktioniert, hängt von der Haltung und dem Verhalten ihrer Mitglieder ab, nicht von ihrer Herkunft. Es stärkt eine Gesellschaft, wenn sie Vielfalt zulässt und mit dem Wertekern klare Regeln für alle benennt.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll in Bayern eine Infrastruktur aufgebaut und sichergestellt werden, die Teilhabe ermöglicht und sichert. Dies gilt auch für ländliche Regionen, die über ein hohes Maß an Potenzialen verfügen. Es soll eine vorausschauende, aktivierende und unterstützende Teilhabepolitik für alle Generationen ermöglicht werden, die den Zusammenhalt der Gesellschaft sichert. Ob dies gelingt, hängt von den Menschen vor Ort ab. Den Rahmenbedingungen in den Kommunen kommt deshalb eine entscheidende Bedeutung zu. Dieses Gesetz enthält zahlreiche Regelungen, die die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nachhaltig unterstützen.

Asylsuchende und Geduldete werden in der Regel durch die restriktive Anwendung des Sachleistungsprinzips, durch eingeschränkten oder gar keinen Zugang zu Sprachförderung und Fördermaßnahmen sowie zu Bildung und Berufsbildung bis hin zu Arbeitsverboten gezielt an den Rand der Gesellschaft gedrängt. Dies geht auf Kosten der Asylsuchenden und deren Kinder – und auf Kosten unserer Gesellschaft. Ein möglichst frühzeitiger Zugang zu Sprachkursen, Ausbildung und Arbeitsmarkt ist daher sicherzustellen. Teilhabepolitik muss neben der nachholenden Integration der hier lebenden Menschen mit Migrationshintergrund grundsätzlich alle in Bayern lebenden Menschen betreffen. Teilhabepolitik zielt ab auf eine Überwindung bestehender Diskriminierung und Barrieren in unserer Gesellschaft.

B) Lösung

Dieses Gesetz folgt dem Vorbild anderer Länder, insbesondere Baden-Württemberg, Berlin und Nordrhein-Westfalen. Der Freistaat Bayern schafft mit dem vorliegenden Gesetz eine verbindliche rechtliche Grundlage zur Förderung der Teilhabe und der Partizipation. Damit leistet der Freistaat Bayern seinen Beitrag im Prozess einer umfassenden rechtlichen Gestaltung des politischen Handlungsfelds Teilhabe. Mit diesem Teilhabe- und Partizipationsgesetz wird Teilhabe als bedeutendes Ziel des Freistaates Bayern verankert. Das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Partizipation gibt Zielsetzung und Richtung der Teilhabe vor, setzt verbindliche Normen für die Förderung von Angeboten, steht für den Aufbau und die Koordinierung einer leistungsfähigen Infrastruktur, setzt einen klaren institutionellen Rahmen für die Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund und schreibt die interkulturelle Öffnung der Verwaltung fest.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Unser Verständnis einer modernen, aufgeklärten Gesellschaft und des dazu gehörenden Staatswesens beruht auf der unantastbaren Menschenwürde. Menschen sind unterschiedlich, aber jede und jeder hat dasselbe Recht auf Würde und persönliche Freiheit. Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung der Geschlechter, gegenseitiger Respekt, das Ermöglichen von Vielfalt, für die Mitmenschen zu sorgen und für einander eintreten – diese Werte bilden zusammen mit dem Recht auf Würde und Freiheit den Kern unseres Zusammenlebens. Dieser Wertekern ist für alle, die hier leben, verbindlich – unabhängig davon, ob sie hier geboren sind, vor Krieg und Verfolgung geflohen oder wegen der Arbeit hierhergekommen sind. Traditionen, Religion und Brauchtum sind für viele Menschen Teil ihrer persönlichen Identität, deshalb haben sie einen wichtigen Platz in ihrem Leben. Was unser Land ausmacht, ist die Vielfalt an Traditionen und Lebensweisen unserer Bürgerinnen und Bürger. Diese Vielfalt zu akzeptieren und ihr mit Respekt auch dann zu begegnen, wenn sie fremd erscheint, gehört ebenfalls zu unserem Wertekern.

Von allen Menschen mit Migrationshintergrund wird erwartet, dass sie sich um den Erwerb der deutschen Sprache und um das Verständnis von Geschichte und Kultur ihres neuen Heimatlands bemühen. Es geht um Respekt und Anerkennung der Verfassung und der Rechtsordnung unseres Landes. Grundrechte wie etwa die Unantastbarkeit der Menschenwürde, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern oder das Diskriminierungsverbot sind uneingeschränkt zu akzeptieren. Vielfalt ist eine Bereicherung für alle hier lebenden Menschen. Die eigentliche Herausforderung besteht darin, mit dieser Vielfalt umgehen zu können.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die Einführung verbindlicher Ansprüche auf Förderung und durch die Festlegung, dass der Freistaat Bayern bestimmte Maßnahmen fördert, werden Kosten entstehen. Diese können nach Einführung der Infrastruktur insbesondere durch die vorgesehenen Kommunalen Teilhabezentren ermittelt werden. Diesen Kosten stehen Einspareffekte in der staatlichen Verwaltung, die durch die bessere Koordinierung der Teilhabe entstehen werden, und eine Entfaltung und Aktivierung bislang ungenutzter Potenziale hier lebender Bürgerinnen und Bürger sowie der Migrantinnen und Migranten gegenüber.

Gesetzentwurf

für ein Bayerisches Teilhabe- und Integrationsgesetz (BayTIIntG)

Inhaltsübersicht

- Art. 1 Ziele
- Art. 2 Grundsätze
- Art. 3 Verwirklichung der Ziele
- Art. 4 Begriffsbestimmungen
- Art. 5 Stabsstelle Integration in der Staatskanzlei
- Art. 6 Teilhabe in Gremien
- Art. 7 Interkulturelle Öffnung der Verwaltung
- Art. 8 Kommunale Integrationszentren
- Art. 9 Bildung
- Art. 10 Teilhabe in Beruf und Arbeitsmarkt
- Art. 11 Integrationsmaßnahmen freier Träger
- Art. 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Art. 1

Ziele

Ziel dieses Gesetzes ist,

1. eine Grundlage für ein gedeihliches und friedvolles Zusammenleben der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund zu schaffen,
2. jede Form von Rassismus und Diskriminierung einzelner Bevölkerungsgruppen zu bekämpfen,
3. eine Kultur der Anerkennung, der gegenseitigen Wertschätzung und des gleichberechtigten Miteinanders auf der Basis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu prägen,
4. Menschen mit Migrationshintergrund unabhängig von ihrer sozialen Lage, ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Religion oder Weltanschauung insbesondere bei ihrer Bildung, Ausbildung und Beschäftigung zu unterstützen und zu begleiten,
5. die soziale, gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern,
6. die Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund in demokratische Strukturen und Prozesse einzubinden und sie zu fördern,
7. die Verwaltung des Staates und der Kommunen interkulturell zu öffnen,
8. flächendeckend eine die Teilhabe fördernde Struktur aufzubauen und sicherzustellen und
9. die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Leistungen im Rahmen der Aufnahme von Flüchtlingen zu unterstützen.

Art. 2

Grundsätze

(1) Das Bewusstsein der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund für gegenseitige Offenheit, Toleranz, Respekt und Veränderungsbereitschaft ist zu fördern.

(2) Der Freistaat Bayern erkennt die sozialen, kulturellen und ökonomischen Potenziale und Leistungen der Zugewanderten an, und fordert von ihnen die Anerkennung der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung geschützten gemeinsamen Grundwerte.

(3) ¹Das Erlernen der deutschen Sprache ist für das Gelingen der Teilhabe von zentraler Bedeutung und wird gefördert. ²Dabei ist das eigene Engagement beim Spracherwerb unerlässlich. ³Die Akzeptanz und Förderung der Herkunftssprache und der interkulturellen Kompetenz, insbesondere im vorschulischen und schulischen Bereich, ist für das Gelingen der Teilhabe von besonderer Bedeutung.

(4) ¹Integrationspezifische Entscheidungen und konzeptionelle Entwicklungen sollen den verschiedenen Lebenssituationen der Menschen mit Migrationshintergrund Rechnung tragen. ²Unterschiedliche Auswirkungen auf die Geschlechter und die spezifischen Bedürfnisse von Familien sowie von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sind zu beachten.

(5) ¹Das bürgerschaftliche Engagement von und für Menschen mit Migrationshintergrund soll in allen Bereichen der Gesellschaft gestärkt werden. ²Auf gemeinsame Formen ehrenamtlichen Engagements ist hinzuwirken, da diese als Grundlage für Begegnung, Verständigung und Gemeinschaft wirken. ³Dafür ist die interkulturelle Öffnung von Vereinen und Organisationen erforderlich. ⁴Das ehrenamtliche Engagement der Organisationen von Migrantinnen und Migranten ist zu fördern, zu unterstützen und zu stärken.

(6) Das allgemeine Verständnis für Teilhabe und kulturelle Vielfalt ist durch die Bildungs-, Erziehungs- und Informationsträger zu verbessern.

(7) Für gleichberechtigte Teilhabe sind die kulturellen Identitäten von Menschen mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen.

(8) ¹Die Medienkompetenz der Menschen mit Migrationshintergrund ist für die gesellschaftliche und politische Teilhabe zu stärken. ²Die interkulturelle Öffnung der Medien ist zu unterstützen.

(9) Die Einbürgerung derjenigen Ausländerinnen und Ausländer, die die Voraussetzungen dafür erfüllen, liegt im öffentlichen Interesse.

Art. 3

Verwirklichung der Ziele

(1) ¹Art und Umfang der Unterstützung der Teilhabe berücksichtigen den Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund und deren aufenthaltsrechtlichen Status. ²Orientiert am individuellen Bedarf des Einzelnen unter Nutzung der vorhandenen Handlungsspielräume bei vorübergehendem Aufenthalt unterstützt der Freistaat Bayern den Zugang zu Integrationsangeboten. ³Die Unterstützung nach den Sätzen 1 und 2 soll dazu beitragen, Möglichkeiten und Perspektiven für die persönliche Entwicklung sowie gesellschaftliche Teilhabe zu eröffnen. ⁴Der Freistaat Bayern unterstützt Menschen mit Migrationshintergrund, unabhängig von deren Aufenthaltsstatus, in ihrem Bemühen um gesellschaftliche Teilhabe und beim Erwerb der deutschen Sprache.

(2) Der Freistaat Bayern schafft und unterstützt Strukturen und Maßnahmen zur sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund.

(3) Es ist Aufgabe des Freistaates Bayern und aller Behörden, Maßnahmen zu ergreifen zur Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit; dies geschieht insbesondere durch Sensibilisierung der Bevölkerung für diese Themen und durch die Förderung der Vernetzungsstellen und der Antidiskriminierungsnetzwerke.

Art. 4

Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die ihren ständigen Aufenthalt in Bayern haben und

1. nicht Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind oder
2. außerhalb des heutigen Gebiets der Bundesrepublik Deutschland geboren und seit dem 1. Januar 1950 nach Deutschland zugewandert sind oder
3. bei denen mindestens ein Elternteil die Kriterien der Nr. 2 erfüllt.

(2) Interkulturelle Kompetenz im Sinn dieses Gesetzes umfasst

1. die Fähigkeit, mit Menschen mit und ohne Migrationshintergrund erfolgreich und zur gegenseitigen Zufriedenheit agieren zu können,
2. die Fähigkeit, bei Vorhaben, Maßnahmen, Programmen etc. die verschiedenen Auswirkungen auf Menschen mit und ohne Migrationshintergrund beurteilen und entsprechend handeln zu können sowie
3. die Fähigkeit, die durch Diskriminierung und Ausgrenzung entstehenden integrationshemmenden Auswirkungen zu erkennen und zu überwinden.

Art. 5

Stabsstelle Integration in der Staatskanzlei

(1) In der Staatskanzlei wird eine Stabsstelle für Integration gebildet, das für die Umsetzung dieses Gesetzes und für Maßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes zuständig ist.

(2) ¹Die Stabsstelle für Integration richtet einen Bayerischen Integrationsrat ein. ²Dem Bayerischen Integrationsrat gehören Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migranten- und Integrationsbeiräte Bayerns (AGABY), des Bayerischen Flüchtlingsrates, des Bundes der Vertriebenen, des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma, der Verbände der Wohlfahrtspflege, der Verbände der Wirtschaft und der kommunalen Spitzenverbände an. ³Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Bayerischen Integrationsrates soll Migrationshintergrund haben. ⁴Auf eine angemessene Vertretung von Frauen ist zu achten.

(3) ¹Die Stabsstelle für Integration erstattet dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit und über die Situation der Menschen mit Migrationshintergrund in Bayern. ²Der Bericht ist im Bayerischen Integrationsrat vorzubereiten.

Art. 6

Teilhabe in Gremien

In allen Gremien des Freistaates Bayern sollen Menschen mit Migrationshintergrund angemessen vertreten sein.

Art. 7

Interkulturelle Öffnung der Verwaltung

(1) ¹Die Verwaltung des Freistaates Bayern wird auf allen Ebenen zur Stärkung ihrer Handlungsfähigkeit im Umgang mit der Vielfalt in der Gesellschaft interkulturell geöffnet. ²Das erfolgt durch Maßnahmen zur

1. Erhöhung des Anteils der Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst in der Relation zu deren Anteil an der bayerischen Bevölkerung,
2. gezielter Förderung der interkulturellen Kompetenz der Bediensteten der Verwaltung,
3. Förderung und Sicherstellung des Schutzes vor Diskriminierung im öffentlichen Dienst.

(2) ¹Interkulturelle Kompetenz wird gefördert durch Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote des Freistaates Bayern und durch die Förderung solcher Angebote anderer Anbieterinnen und Anbieter. ²Diese Förderung anderer Maßnahmenträgerinnen und Maßnahmenträger kann von deren Bereitschaft zur Förderung der interkulturellen Kompetenz abhängig gemacht werden.

Art. 8

Kommunale Integrationszentren

(1) ¹Der Freistaat Bayern fördert Kommunale Integrationszentren in Kreisen und kreisfreien Städten, die über ein Integrationskonzept verfügen. ²Damit sollen im Einvernehmen mit den Gemeinden

1. Angebote im Elementarbereich, in der Schule und beim Übergang von der Schule in den Beruf unterstützt werden, um die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu verbessern;
2. die auf die Teilhabe und das Zusammenleben in Vielfalt bezogenen Aktivitäten und Angebote der kommunalen Ämter und Einrichtungen sowie der freien Träger vor Ort koordiniert werden.

(2) Die Kommunalen Integrationszentren machen ergänzende Angebote zur Qualifizierung der Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen, in Schulen und in sonstigen Bildungseinrichtungen hinsichtlich einer Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie einer Zusammenarbeit mit den zugewanderten Eltern.

(3) Der Freistaat Bayern unterhält eine zentrale Stelle für die Beratung, Begleitung und den Informationsaustausch der in den Kreisen und kreisfreien Städten eingerichteten Kommunalen Integrationszentren.

(4) Für Projekte mit besonderer Bedeutung kann der Freistaat Bayern im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen die Strukturen der Kommunalen Integrationszentren nutzen.

(5) Die Angebote der Kommunalen Integrationszentren stehen auch Flüchtlingen zur Verfügung.

Art. 9

Bildung

(1) ¹Der Freistaat Bayern sichert den Zugang zu schulischer Bildung für alle Kinder und Jugendliche – unabhängig von deren jeweiligen ausländerrechtlichen Status und unabhängig von der Dauer ihres Aufenthaltes in Bayern. ²Ebenso ist der Zugang zu vor- und außerschulischen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen allen Kindern zu ermöglichen, unabhängig von deren jeweiligen ausländerrechtlichen Status und unabhängig von der Dauer ihres Aufenthaltes in Bayern.

(2) ¹Die Kenntnis der deutschen Sprache ist für die Teilhabe von zentraler Bedeutung und wird gefördert, wobei die jeweilige Herkunftssprache zu respektieren ist. ²Mehrsprachigkeit und das Erlernen der jeweiligen Herkunftssprache werden insbesondere im vorschulischen und schulischen Bereich besonders gefördert.

Art. 10

Teilhabe in Beruf und Arbeitsmarkt

(1) ¹Der Freistaat Bayern sieht in Menschen mit Migrationshintergrund aller Altersgruppen ein wichtiges Potenzial an qualifizierten Fachkräften oder zu qualifizierenden zukünftigen Fachkräften. ²Deshalb fördert er alle Bestrebungen und Maßnahmen, die zu einer optimalen beruflichen Integration der Menschen mit Migrationshintergrund beitragen.

(2) ¹Der Freistaat Bayern setzt sich mit den Akteurinnen und Akteuren der Arbeitsmarktförderung, der Berufsbildung und unter Nutzung der regionalen Arbeitsansätze zur Eingliederung in Beruf und Arbeit dafür ein, die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Menschen mit Migrationshintergrund zu stärken. ²Hierbei sind die Potenziale der Menschen mit Migrationshintergrund, wie Mehrsprachigkeit und berufliche Qualifikation aus dem Herkunftsland, einzubeziehen.

Art. 11

Integrationsmaßnahmen freier Träger

(1) Der Freistaat Bayern fördert Angebote zur Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund und zur Verbesserung des Zusammenlebens in Vielfalt, die

1. sich auf die Gestaltung des von gegenseitigem Respekt getragenen Zusammenlebens in Stadtteilen, Wohnquartieren und Nachbarschaften beziehen,
2. sich auf die Weiterentwicklung der interkulturellen Qualifizierung und Öffnung von Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge erstrecken,
3. der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von und für Menschen mit Migrationshintergrund dienen sollen,
4. sich auf die gelingende Sozialisation und die altersangemessene gesellschaftliche Partizipation junger Menschen mit Migrationshintergrund beziehen,
5. sich dem aktiven Einsatz gegen Diskriminierung von Menschen mit Migrationshintergrund stellen sowie der Bekämpfung von Ausländerfeindlichkeit und Rassismus,
6. die Erziehungs- und Bildungskompetenz in Zuwandererfamilien unterstützen und stärken sollen,
7. Menschen mit Migrationshintergrund in ihrer Rolle als Verbraucherinnen und Verbraucher im Marktgeschehen stärken und die interkulturelle Öffnung der Verbraucherberatung und Verbraucherbildung voranbringen,

8. auf die speziellen Bedarfe ausländischer Flüchtlinge ausgerichtet sind,
9. der gesundheitlichen Stabilisierung und der Verbesserung der Bildungschancen und Chancen von Menschen mit Migrationshintergrund auf dem Arbeitsmarkt dienen sowie
10. Menschen mit Migrationshintergrund rechtliche und psychosoziale Beratung und Begleitung anbieten.

(2) Die staatliche Förderung muss so ausgestaltet sein, dass flächendeckend ein ausreichendes Angebot der Asylsozialberatung und der Migrationsberatung gesichert ist.

(3) Insbesondere die Angebote der Erwachsenenbildung sind auszubauen, dabei sind Sprach- und Integrationsangebote zu fördern.

Art. 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Mit Ablauf des tritt das Bayerische Integrationsgesetz (BayIntG) vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335, BayRS 26-6-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 277 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung:

Allgemeines

Bayern ist seit jeher ein Ort des Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Herkunft und kultureller Prägung. Gerade die vielerorts gelebte Vielfalt und die damit verbundene gesellschaftliche Dynamik zeichnen das moderne Bayern aus und bieten einen wichtigen Erfahrungshintergrund für die Bewältigung der aktuellen integrationspolitischen Herausforderungen.

So vielfältig und unterschiedlich wie die Herkunftsgeschichten der verschiedenen Bevölkerungsgruppen mit Migrationshintergrund sind, sind auch ihre Lebenslagen, ihre jeweils spezifischen integrationspolitischen Bedürfnisse und die daraus resultierenden politischen Handlungserfordernisse. Hinzu kommen ausgeprägte Unterschiede zwischen städtisch geprägten Strukturen, insbesondere im Ballungsraum und dem ländlichen Raum. Damit Integration erfolgreich ist und Teilhabe ermöglicht wird, gilt es, diese unterschiedlichen Ausgangssituationen und Lebenslagen zu berücksichtigen, ihre Chancen und Potenziale zu erkennen und zu nutzen, und damit verbundene Probleme zu beachten sowie Hemmnissen und Benachteiligungen entgegenzuwirken.

Unser Verständnis einer modernen, aufgeklärten Gesellschaft und des dazu gehörenden Staatswesens beruht auf der unantastbaren Menschenwürde. Menschen sind unterschiedlich, aber jede und jeder hat dasselbe Recht auf Würde und persönliche Freiheit. Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung der Geschlechter, gegenseitiger Respekt, das Ermöglichen von Vielfalt, für die Mitmenschen zu sorgen und füreinander eintreten – diese Werte bilden für uns zusammen mit dem Recht auf Würde und Freiheit den Kern unseres Zusammenlebens. Dieser Wertekern ist für alle, die hier leben, verbindlich – unabhängig davon, ob sie hier geboren sind, vor Krieg und Verfolgung geflohen oder wegen der Arbeit hierhergekommen sind. Traditionen, Religion und Brauchtum sind für viele Menschen Teil ihrer persönlichen Identität, deshalb haben sie einen wichtigen Platz in ihrem Leben. Was unser Land ausmacht, ist die Vielfalt an Traditionen und Lebensweisen unserer Bürgerinnen und Bürger. Diese Vielfalt zu akzeptieren und ihr mit Respekt auch dann zu begegnen, wenn sie fremd erscheint, gehört ebenfalls zu unserem Wertekern.

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Zusammensetzung der Bevölkerung Bayerns durch Einwanderung verändert. Sie weist zunehmend eine Vielfalt von Menschen unterschiedlicher Herkünfte auf. Die Gesetzeslage entspricht dennoch immer noch nicht

den Anforderungen an eine Einwanderungsgesellschaft. Der vorliegende Gesetzentwurf zeigt einen Weg auf, dieses zu ändern und steht damit in der Tradition der Entwürfe aus der Landtagsopposition, etwa den Gesetzentwürfen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 14/8221 vom 6. Dezember 2001, Drs. 16/13695 vom 13. September 2012 und Drs. 17/11501 vom 13. Mai 2016) und der SPD-Fraktion vom 10. Februar 2015 (Drs. 17/5204). Der Gesetzentwurf greift die Entwicklungen in anderen Ländern auf und nimmt sich insbesondere das Gesetz zur Verbesserung von Chancengerechtigkeit und Teilhabe in Baden-Württemberg, das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und das Partizipations- und Integrationsgesetz des Landes Berlin als Vorbilder.

Damit die Teilhabe und das Zusammenleben in Vielfalt gelingen, sind die Achtung der Verfassungsprinzipien durch alle sowie Chancengerechtigkeit und Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe für alle erforderlich. Der Zusammenhalt der Gesellschaft und das Gelingen der Teilhabe sind für die Zukunft der Gesellschaft entscheidend. Neben leistungsfähigen Integrationsstrukturen bedarf es klarer Normen zur Festlegung von Verantwortlichkeiten und Zielen staatlichen Handelns.

Zu Art. 1 Ziele

Das Teilhabe- und Integrationsgesetz soll die Grundlage legen für die Verwirklichung der Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben. Teilhabe zu ermöglichen ist die gemeinschaftliche Aufgabe der ganzen Gesellschaft.

Unter der Prämisse, dass Integration kein einseitiger, sondern ein gesamtgesellschaftlicher Prozess ist, der Anstrengungen nicht nur den Menschen mit Migrationshintergrund, sondern auch denen ohne Migrationshintergrund abverlangt, werden zentrale Ziele benannt, die mit dem Teilhabe- und Integrationsgesetz erreicht werden sollen und für eine nachhaltige und zukunftsfähige Integrationspolitik stehen. Diese Zusammenstellung ist nicht abschließend.

Ein wichtiges Ziel des Teilhabe- und Integrationsgesetzes ist die Unterstützung und Begleitung von Menschen mit Migrationshintergrund unabhängig von der Herkunft, der religiösen Weltanschauung, des Geschlechts, der sexuellen Identität oder der sozialen Lage und unabhängig von der Art des Aufenthaltstitels. Damit wird Tendenzen von Diskriminierung und Rassismus entgegengewirkt. Wer sich hier aufhält und den ausdrücklichen Willen zur Teilhabe zeigt, muss von allen staatlichen Ebenen genauso behandelt, unterstützt und begleitet werden, wie ein Mensch ohne Migrationshintergrund. Das gebietet auch die UN-Menschenrechts-Charta und das Grundgesetz.

Flächendeckend in Bayern soll auf Landes- und Kommunalebene eine die gesellschaftliche Teilhabe fördernde Struktur aufgebaut werden. Der Gründung von Kommunalen Integrationszentren kommt dabei eine entscheidende Rolle zu. Auch erfahren die Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund eine stärkere Anerkennung ihrer Arbeit. Ihre wesentliche Bedeutung für die gesellschaftliche Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund wird hervorgehoben.

Die interkulturelle Öffnung der Verwaltung wird festgeschrieben. Angestrebt werden die Erhöhung des Anteils der Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst sowie die gezielte Förderung der interkulturellen Kompetenz der Verwaltung. Mit einem entsprechenden Maßnahmenkatalog soll der öffentliche Dienst weiterentwickelt werden. Er soll die veränderte gesellschaftliche Realität in Bayern widerspiegeln. Integrationsangebote für Menschen mit Migrationshintergrund erhalten als gesetzlich begründete Aufgaben des Staates mehr Verbindlichkeit.

Zu Art. 2 Grundsätze

Zu Abs. 1

Offenheit, Toleranz, Respekt und gegenseitige Wertschätzung von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund sind für ein gedeihliches und friedvolles Zusammenleben unerlässlich. Die Würde des Menschen ist unantastbar. Diskriminierungen von Kindern,

Frauen und Männern aufgrund von Herkunft, Hautfarbe, sexueller Identität, Behinderung, Religionszugehörigkeit und Herkunftssprache werden nicht toleriert. Konflikte, die in der Gesellschaft durch Zuwanderung entstehen, sind mit demokratischen Mitteln zu lösen. Ängste und Verunsicherungen aller Menschen werden ernst genommen. Man begegnet ihnen mit Aufklärung, Sensibilisierung und Information über die verschiedenen Kulturen und Traditionen der Menschen mit Migrationshintergrund. So wird die Bereitschaft der Gesellschaft, sich Menschen mit Migrationshintergrund und ihren Integrationsprozessen zu öffnen, geweckt und gefestigt.

Zu Abs. 2

Vielfalt und individuelle Unterschiede sind Leitbild einer modernen Teilhabe- und Integrationspolitik. Allen Menschen, mit oder ohne Migrationshintergrund, ist der gleiche Zugang zu den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ressourcen zu ermöglichen, damit sie sich entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten uneingeschränkt und autonom entfalten und in die Gesellschaft einbringen können. Ebenso ist der Rahmen unserer Demokratie, das Grundgesetz und die Bayerische Verfassung, für alle hier lebenden Menschen verbindlich. Ausdrückliches Ziel des Gesetzes ist die Anerkennung und Wertschätzung von Vielfalt unterschiedlicher Lebensformen unter Beachtung der Wertordnung des Grundgesetzes und der sonstigen Normen unserer Rechtsordnung.

Zu Abs. 3

Die angemessene Beherrschung der deutschen Sprache ist der Schlüssel zu einer erfolgreichen Integration. Für eine gelingende schulische, berufliche und gesellschaftliche Teilhabe sind Kenntnisse in der deutschen Sprache unverzichtbare Voraussetzung. Die Förderung der Herkunftssprache begünstigt die Integration. Gerade in einer Einwanderungsgesellschaft sind Zweisprachigkeit und bikulturelles Wissen von besonderer Bedeutung.

Zu Abs. 4

Bei der bayerischen Bevölkerung mit Migrationshintergrund handelt es sich um eine nach Herkunft und Lebenslagen in sich heterogene Gruppe, die sich zudem je nach Geschlecht, sexueller Identität und Lebensalter unterschiedlichen Chancen und Schwierigkeiten der gesellschaftlichen Integration gegenüberstellt. Diese verschiedenen Lebenslagen der Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere der Frauen, LGBTIQ*-Personen aber auch der Kinder sowie der älteren Menschen und der Menschen mit Behinderung, sind bei allen konzeptionellen Entwicklungen und Entscheidungen zu berücksichtigen. Ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Teilhabe und Integration wird auch für Menschen mit einem unsicheren Aufenthaltstitel gewährleistet.

Zu Abs. 5

Integration lebt vom zivilgesellschaftlichen Engagement unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure wie zum Beispiel der Freien Wohlfahrtspflege, Migrant*innenorganisationen, Sportvereinen, Kultureinrichtungen, Kirchen- und Moscheegemeinden. Das bürgerschaftliche Engagement ist zu fördern, insbesondere auch von Menschen mit Migrationshintergrund. Dieses Ziel muss sich in den Förderprogrammen widerspiegeln. Ehrenamtlich Tätige, gerade auch in Migrant*innenorganisationen, haben beim Integrationsprozess der Menschen mit Migrationshintergrund eine unverzichtbare Funktion. Zivilgesellschaftliche Organisationen müssen sich verstärkt interkulturell öffnen. Das ehrenamtliche Engagement der Organisationen von Migrant*innen und Migranten ist im Sinne eines Empowerments zu fördern, zu unterstützen und zu stärken.

Zu Abs. 6

Aufklärung, Sensibilisierung und Information über die kulturelle Vielfalt in jeder Hinsicht, über die damit verbundenen Herausforderungen und Chancen tragen dazu bei, dass Integration und ein Zusammenleben in Vielfalt gelingen. Hierbei spielen Bildungsträger und Medien eine wichtige Rolle.

Zu Abs. 7

Gelingende Integration lässt Raum für kulturelle Unterschiede. Menschen mit Migrationshintergrund werden in ihrem Prozess unterstützt, sich individuell eine neue Identität in der Auseinandersetzung mit ihren Herkunftskulturen und den „Aufnahmekulturen“ zu schaffen.

Zu Abs. 8

Ohne Information und Teilhabe an politischen und gesellschaftlichen Diskussionen kann Integration nicht gelingen. Das erfordert einen chancengerechten Zugang für alle zu den Medien. Medienkompetenz ist eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe an gesellschaftlichen und politischen Prozessen. Die interkulturelle Öffnung der Rundfunkanstalten und Printmedien ist voranzutreiben.

Zu Abs. 9

Durch die Einbürgerung erwerben Ausländerinnen und Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Die durch die Einbürgerung gegebene rechtliche Gleichstellung schafft die Voraussetzung für die vollständige politische Partizipation. Sie trägt zur Identifikation mit dem demokratischen Gemeinwesen bei und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl der Menschen. Für die Stabilität einer Demokratie ist es erforderlich, den Unterschied zwischen Wohnbevölkerung und Wahlbevölkerung so gering wie möglich zu halten. Dieser Absatz ist bei Ermessensentscheidungen von Behörden zu berücksichtigen und ermöglicht und erleichtert allen staatlichen und kommunalen Stellen den Einsatz für erleichterte und für mehr Einbürgerungen.

Zu Art. 3 Verwirklichung der Ziele**Zu Abs. 1**

Integration wird als Querschnittsaufgabe verstanden und als solche umgesetzt. Die Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und die Sicherung des gesellschaftlichen Zusammenhalts in der Vielfalt der Bevölkerung ist Bestandteil allen staatlichen Handelns. Die Aufgabe einer nachhaltigen Förderung der Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund wirkt in alle Ressortbereiche der Staatsregierung hinein. Dies gilt ebenso für alle nachgeordneten Verwaltungsbehörden und Dienststellen.

Zu Abs. 2

Die gesetzlichen Regelungen der Förderung von Teilhabe und Integration sollen sich an dem individuellen Bedarf des Einzelnen und seinem rechtlichen Status ausrichten. So bezieht sich dies in erster Linie auf die Menschen mit Migrationshintergrund, die sich mit dem Willen und zugleich mit der Perspektive eines dauerhaften Aufenthalts in Bayern befinden. Damit wird grundsätzlich eine Abgrenzung zu nur vorübergehenden Aufenthaltsformen hergestellt.

Allerdings kann die Gruppe der geduldeten Ausländerinnen und Ausländer, die ohne eigenes Verschulden nicht in ihr Heimatland zurückgeschickt werden können und sich deshalb viele Jahre hier aufhalten, nicht unberücksichtigt bleiben, sofern keine anderweitigen Regelungen entgegenstehen. Auch diese Personengruppe soll an Maßnahmen der Bildungs- und Integrationsförderung teilhaben.

Kindern und Jugendlichen ohne Aufenthaltsstatus, die in der Regel nicht für ihre statuslose Situation verantwortlich sind und sich alleine nicht aus dieser Lage befreien können, muss ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Teilhabe durch ungehinderten Zugang zu Bildung gewährleistet werden. Damit wird Perspektivlosigkeit und der Gefahr einer langfristigen oder dauerhaften Ausgrenzung präventiv entgegengewirkt. Die Inanspruchnahme der gesundheitlichen Versorgung soll ermöglicht werden.

Zu Abs. 3

Es ist künftig auch in Bayern staatliche Aufgabe, Rassismus, Diskriminierung und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu bekämpfen. Dies soll insbesondere – aber nicht nur – durch die (sowohl institutionelle als auch projektbezogene) Förderung entsprechender Initiativen, Projekte und Netzwerke erreicht werden. Dazu bedarf es auch eines Landesantidiskriminierungsgesetzes.

Zu Art. 4 Begriffsbestimmungen

Zu Abs. 1

Der Begriff „Menschen mit Migrationshintergrund“ hat sich in der integrationspolitischen Diskussion etabliert. Er umfasst nicht nur Ausländerinnen und Ausländer, sondern auch deutsche Staatsangehörige, die entweder selbst zugewandert sind oder ein Elternteil haben, das zugewandert ist. Der Zuwanderungszeitpunkt 1950 wird gewählt, um klar zwischen der erzwungenen Flucht und dem Schicksal der Kriegs- und Heimatvertriebenen während und nach dem 2. Weltkrieg und den zeitlich nachfolgenden Migrationsbewegungen auf das Gebiet der heutigen Bundesrepublik zu unterscheiden.

Neben den Personen, die selbst zugewandert sind (1. Generation) umfasst der Begriff „Menschen mit Migrationshintergrund“ auch die 2. Generation. Das trägt der Tatsache Rechnung, dass auch die Nachkommen von Zugewanderten, die schon länger hier leben, zumindest teilweise ihre Integration noch nicht abgeschlossen haben. Auch hat die Gesellschaft manche dieser Menschen, die ihren individuellen Beitrag zur Integration geleistet haben, noch nicht vollständig in ihre Mitte aufgenommen.

Die gewählte Definition von „Migrationshintergrund“ lehnt sich an die Verordnung zur Erhebung der Merkmale des Migrationshintergrundes (Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung – MighEV) vom 29. September 2010 (BGBl. I S. 1372) an, die Art und Umfang der zur Bestimmung des Migrationshintergrunds für Zwecke der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu erhebenden Merkmale und die Durchführung des Verfahrens regelt. Die gewählte Begriffsbestimmung schließt nicht aus, dass in anderen Handlungsbereichen hiervon abweichende Definitionen zum Beispiel zu statistischen oder auch zu planerischen Zwecken verwendet werden, um Spezifika dieser Handlungsfelder besser zu berücksichtigen.

Zu Abs. 2

Interkulturelle Kompetenz im Sinne dieses Gesetzes umfasst

1. die Fähigkeit in beruflichen Situationen mit Menschen mit und ohne Migrationshintergrund erfolgreich und zur gegenseitigen Zufriedenheit agieren zu können,
2. die Fähigkeit bei Vorhaben, Maßnahmen, Programmen etc. die verschiedenen Auswirkungen auf Menschen mit und ohne Migrationshintergrund beurteilen und entsprechend handeln zu können.

Interkulturelle Kompetenz setzt fachliches Wissen sowie Handlungs- und Reflexionsfähigkeit im interkulturellen Kontext voraus. Erfasst wird von der Begriffsbestimmung auch die auf Kenntnissen über kulturell geprägte Regeln, Normen, Werthaltungen und Symbole beruhende Form der sozialen Kompetenz, die es einer Person ermöglicht, in Bezug auf Menschen mit oder ohne Migrationshintergrund unabhängig, flexibel, sensibel, angemessen und damit zur gegenseitigen Zufriedenheit handeln zu können.

Gesellschaftliche Diversität erfordert die Berücksichtigung mehrdimensionaler Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Identität, einer Behinderung oder des Alters, um den unterschiedlichen Lebenssituationen gerecht zu werden. Eine kultursensible Integrationspolitik berücksichtigt die unterschiedlichen Lebenswelten, Lebensformen und sozialen Netzwerke in ihrem Handeln und bezieht sich gleichzeitig auf gesellschaftliche Diversität, die u. a. aus pluralen Lebensformen hervorgegangen ist.

Eine Erweiterung des Begriffs „Interkulturelle Kompetenz“ um den Aspekt der Sensibilität gegenüber Diskriminierungen jeglicher Form und Rassismus ist notwendig. Diese erweiterte Definition soll in die landesrechtlich geregelten Aus- und Weiterbildungsordnungen einfließen. Dies korrespondiert mit dem Ziel des Gesetzes, jede Form von Rassismus und Diskriminierung zu bekämpfen.

Zu Art. 5 Stabsstelle Integration in der Staatskanzlei**Zu Abs. 1**

In der Staatskanzlei wird eine eigenständige Stabsstelle Integration eingeführt.

Zu Abs. 2

In der Stabsstelle wird ein Bayerischer Integrationsrat eingerichtet. Dieser hat ausdrücklich die Aufgabe der Interessenvertretung der Menschen mit Migrationshintergrund in Bayern und berät die Staatsregierung und den Landtag.

Durch die Zusammensetzung ist gewährleistet, dass die praktischen Erfahrungen vor Ort und die Interessen der unterschiedlichen Gruppen mit einfließen. Darüber hinaus dient der Bayerische Integrationsrat der Vernetzung und Koordinierung von zivilgesellschaftlichen Integrationsprojekten und dem Wissenstransfer über integrationspolitisch relevante Themen zwischen den Akteuren auf der landespolitischen Ebene in Bayern.

Um die unterschiedlichen Interessen von Frauen und Männern in integrationspolitischen Fragen zu berücksichtigen und einer Mehrfachdiskriminierung von Frauen entgegenzuwirken, ist eine angemessene Berücksichtigung von Frauen bei der Besetzung dieses Gremiums notwendig.

Zu Abs. 3

Es wird die Pflicht eingeführt, dass die Stabsstelle dem Landtag alle zwei Jahre sowohl speziell über seine Arbeit als auch über den Stand der Integration in der bayerischen Gesellschaft generell berichtet. Dieser Bericht wird im Bayerischen Integrationsrat vorberaten. Damit folgt diese Vorschrift dem Vorbild des bayerischen Datenschutzrechts. Auch die Datenschutzberichte werden alle zwei Jahre dem Landtag gegeben, zuvor in der Datenschutzkommission vorberaten und beziehen sich zum einen konkret auf die Tätigkeit der Datenschutzbeauftragten als auch zum anderen allgemein auf den Datenschutz. Vergleichbare Regelungen sind auch in den Partizipations- und Integrationsgesetzen anderer Länder (zum Beispiel in § 8 des Partizipations- und Integrationsgesetzes des Landes Berlin) enthalten. Die dort gemachten Erfahrungen sprechen dafür, diese Regelungen zu übernehmen.

Zu Art. 6 Teilhabe in Gremien

Die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund im sozialen, gesellschaftlichen und politischen Bereich ist ein wesentliches Ziel des Gesetzes. Eine gleichberechtigte Teilhabe und die angemessene Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Menschen mit Migrationshintergrund in allen Gremien sind wichtig. Dies dient der interkulturellen Öffnung der Gremien und der Verankerung von Integrationspolitik als Querschnittsaufgabe. So kann dem Anliegen einer möglichst umfassenden Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund Rechnung getragen werden.

Zu Art. 7 Interkulturelle Öffnung der Verwaltung

Die Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstes auf allen Ebenen der staatlichen Verwaltung – also auf Ebene der Gemeinden, Städte, Kreise, Bezirke und des Staates – muss die veränderte gesellschaftliche Realität widerspiegeln. Menschen mit Migrationshintergrund sind im öffentlichen Dienst derzeit noch eklatant unterrepräsentiert.

Der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst ist darum deutlich zu erhöhen. Als Zielvorgabe ist deshalb ein Anteil von 15 bis 20 Prozent anzustreben. Ein höherer Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund kann die Leistungsfähigkeit von Behörden, den kompetenten Umgang mit Vielfalt und die Identifikation der Bevölkerung mit Migrationshintergrund mit staatlichen Stellen mittelbar erhöhen.

Vor dem Hintergrund des hohen Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund in Bayern ist die interkulturelle Kompetenz aller Beschäftigten der Verwaltung ein notwendiges Element der sozialen Kompetenz, um mit den Herausforderungen von kultureller Vielfalt konstruktiv umgehen zu können. Insgesamt kann damit die Zufriedenheit der Bevölkerung mit dem öffentlichen Dienst weiter erhöht und das respektvolle Miteinander

von Beschäftigten mit und ohne Migrationshintergrund gefördert werden. Dies gilt als Querschnittsziel grundsätzlich für alle Tätigkeitsbereiche und Beschäftigungsfelder des öffentlichen Dienstes. Für Bedienstete der Verwaltung ist interkulturelle Kompetenz eine wichtige Voraussetzung im Umgang mit Menschen unterschiedlicher Herkunft und für die adäquate Beurteilung von Maßnahmen, Angeboten und Strategien in allen Politikfeldern.

Die interkulturelle Öffnung des öffentlichen Dienstes und der Verwaltung muss den Schutz vor Diskriminierungen sicherstellen. Es reicht nicht, allein den Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund zu erhöhen, um diskriminierende und rassistische Strukturen aufzulösen.

Interkulturelle Kompetenz ist nicht nur bei der Gewinnung von Menschen mit Migrationshintergrund für den öffentlichen Dienst von Bedeutung, sondern muss bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, gleich in welcher Funktion, unterstützt und entwickelt bzw. weiterentwickelt werden. Deshalb werden bei staatlichen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, soweit sie dem Landesrecht unterliegen oder landesgefördert sind, Programminhalte aufgenommen, in denen die individuelle interkulturelle Kompetenz der Teilnehmenden zum Thema gemacht wird.

Die Förderung dieser Angebote kann von der Bereitschaft der Maßnahmeträger zur Förderung der interkulturellen Kompetenz abhängig gemacht werden.

Zu Art. 8 Kommunale Integrationszentren

In den Gemeinden und in den Kreisen zeigt sich, ob Integration und gesellschaftlicher Zusammenhalt gelingen oder nicht. Während Großstädte wie München, Nürnberg und Augsburg kommunale Integrationspolitik frühzeitig als Schwerpunkt erkannt haben, besteht in ländlichen Regionen teilweise Nachholbedarf. Dieses Gesetz zielt auf eine systematische Stärkung und Förderung kommunaler Integrationsarbeit in ganz Bayern ab.

Ein zentrales Handlungsfeld kommunaler Integrationspolitik liegt in der Förderung der Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund im Bildungswesen – angefangen bei der Elementarerziehung über die Schulen bis hin zum Übergang in Ausbildung und Beruf. Die Grundlagen für eine erfolgreiche Integration und gesellschaftliche Teilhabe werden bereits im Kindesalter gelegt – und setzen sich fort in der gesamten Bildungs- und Berufsbiografie. Kinder und Jugendliche sind besonders von den Selektionsmechanismen in unserem gegliederten Schulsystem und später an der Schnittstelle von der Schule in die Berufsausbildung betroffen. Zur Optimierung der Wahrnehmung von Integration als Querschnittsaufgabe auf kommunaler Ebene sind ferner ein systematisches Informationsmanagement bezüglich der Integrationsbedarfe und -angebote vor Ort sowie die Vernetzung aller integrationsrelevanten Akteure erforderlich.

Nach dem Vorbild von Nordrhein-Westfalen wird in Bayern künftig ein Netzwerk an Kommunalen Integrationszentren errichtet, um leistungsfähige Strukturen für Integrationsarbeit auf kommunaler Ebene zu schaffen und zu stärken. Daran anknüpfend werden in Bayern mit den Kommunalen Integrationszentren entsprechende Service-, Beratungs- und Dienstleistungseinrichtungen geschaffen, in denen interdisziplinär und interkulturell zusammengesetzte Teams Programme, Projekte und Produkte im Bereich der interkulturellen Bildung und Erziehung entwickeln und mit den Akteuren vor Ort umsetzen. Neben der gezielten Förderung der Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen sollen die Kommunalen Integrationszentren allgemeine integrationspolitische Vernetzungs- und Koordinierungsaufgaben wahrnehmen, insbesondere in den Handlungsfeldern Bildung und Ausbildung, Arbeit, Wohnen oder bürgerschaftliches Engagement. Damit werden langfristig Strukturen geschaffen, die vor allem die Bildungschancen für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund verbessern und die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen gesellschaftlichen Bereichen stärken.

Die Entscheidung über die Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums liegt bei dem jeweiligen Kreis bzw. der kreisfreien Stadt. Integrationszentren können auch in interkommunaler Zusammenarbeit errichtet werden. Für die Koordinierung, fachliche

Beratung und Weiterentwicklung der Kommunalen Integrationszentren wird eine zentrale Stelle gegründet.

Die Bildungsangebote wenden sich auch an Menschen mit Migrationshintergrund mit einem vorübergehenden oder unsicheren Aufenthalt.

Zu Art. 9 Bildung

Zu Abs. 1

Für alle Kinder und Jugendliche muss der Zugang zu schulischer Bildung gesichert werden. Dies folgt der Verpflichtung aus der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und der klaren Bestimmung des Art. 129 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung: „Alle Kinder sind zum Besuch der Volksschule und der Berufsschule verpflichtet.“ Darum wird in Abs. 1 des Art. 9 dieses Gesetzes klargestellt, dass der Freistaat Bayern verpflichtet ist, allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von deren Aufenthaltsdauer und von ihrem ausländerrechtlichen Status den Zugang zu schulischer Bildung zu ermöglichen. Ebenso ist auch der Zugang zu Kinderbetreuungseinrichtungen für alle Kinder zu ermöglichen und unabhängig vom Ausländerrecht zu gestalten.

Zu Abs. 2

Wie schon in Abs. 3 des Art. 2 betont, ist die deutsche Sprache für die Teilhabe unerlässlich. Gleichermäßen steckt in Mehrsprachigkeit ein großes Potenzial. Insbesondere in Schulen und Kinderbildungseinrichtungen ist somit auch die jeweilige Herkunftssprache zu fördern.

Zu Art. 10 Teilhabe in Beruf und Arbeitsmarkt

Zu Abs. 1

Arbeit ist eine wesentliche Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe. Sie bietet soziale Sicherheit, Entwicklungs- und Aufstiegsmöglichkeiten und schafft die Voraussetzungen für gesellschaftliche Durchlässigkeit. Teilhabe am Arbeitsleben schafft Selbstständigkeit, hebt das Selbstwertgefühl und fördert Solidarität und Identifikation. Menschen mit Migrationshintergrund sind ein wichtiges Potenzial an qualifizierten und an zu qualifizierenden künftigen Fachkräften, auf die Bayern unter demografischen Aspekten und zur Stabilisierung der Wirtschaftskraft nicht verzichten kann. Darum fördert der Freistaat Bayern alle Maßnahmen, die diese Ziele unterstützen – insbesondere auch Maßnahmen der Verbände der Wirtschaft und Maßnahmen von Unternehmen.

Zu Abs. 2

Zur Teilhabe in der Arbeitswelt bedarf es der Ausbildungsbereitschaft sowie der Berufsfähigkeit jedes Menschen, ob mit oder ohne Migrationshintergrund. Grundlegendes Ziel ist, Rahmenbedingungen auszuschöpfen, die der Erreichung dieser Voraussetzungen förderlich sind. Insbesondere Zweisprachigkeit und das Verständnis für kulturell geprägte Verhaltensweisen und Orientierungen bieten Chancen für Arbeitsmarkt und Wirtschaft.

Zu Art. 11 Integrationsmaßnahmen freier Träger

Im Sport, in der Kultur und in der sozialen Arbeit ist eine Vielzahl von zivilgesellschaftlichen Akteuren in Bayern aktiv an der Verbesserung von Teilhabe und Zusammenleben in Vielfalt beteiligt. Im Hinblick auf die fachlich qualifizierte soziale Arbeit kommt den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere die Jugendarbeit ist für die Teilhabe unerlässlich. Darum sind entsprechende Aktivitäten der Jugendringe und anderer Träger der Jugendarbeit besonders wichtig und intensiv zu fördern.

Um den Anforderungen einer modernen Integrationspolitik gerecht zu werden, sieht das vorliegende Gesetz die Förderung von entsprechenden Projekten und Angeboten der Zivilgesellschaft vor. Dies gilt insbesondere für Migrantenselbstorganisationen. Diese spielen eine wichtige Rolle im Integrationsprozess und binden Menschen mit Migrationshintergrund besonders in die aktive Mitgestaltung der Gesellschaft ein. Zentrale

Handlungsfelder staatlicher Förderung sind u. a. sozialraumorientierte Arbeit, interkulturelle Öffnung, bürgerschaftliches Engagement und Partizipation, die Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus sowie jegliche Form der Diskriminierung, die Stärkung der Erziehungs- und Bildungskompetenz von Zuwandererfamilien sowie deren Kompetenz als Verbraucherinnen und Verbraucher, die Beratung und Unterstützung von ausländischen Flüchtlingen sowie die Verbesserung des Zugangs zu Ausbildung und Arbeitsmarkt. Gerade bei der Förderung der Migrantenselbstorganisationen ist zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes eine umfassende staatliche Förderung erforderlich, die unter Umständen auch von Voraussetzungen, die vor den Erfahrungen großer und etablierter Verbände entstanden sind, absieht und somit Fördermittel unter Umständen auch ohne Selbstbeteiligung und Eigenmittel bewilligt.

Zu Art. 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie die gleichzeitige Aufhebung des bisherigen unzureichenden Bayerischen Integrationsgesetzes. Dieses sogenannte Integrationsgesetz hatte einseitig auf die Propagierung einer sogenannten Leitkultur gesetzt, obwohl diese nicht klar definiert ist und obwohl dieser Begriff zur Spaltung der Gesellschaft missbraucht werden kann. Zentrale Bestimmungen dieses sogenannten Integrationsgesetzes wurden vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof aufgehoben. Die verbliebene entkernte Hülle wird hiermit nun ebenfalls aufgehoben.



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Cemal Bozoğlu, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bayerisches Antidiskriminierungsgesetz (BayADG)

A) Problem

Nach bestehender Rechtslage kommt der bayerische Gesetzgeber seinen europarechtlichen Verpflichtungen im Bereich des Antidiskriminierungsrechts bisher nur unzureichend nach. Mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) hat der Bundesgesetzgeber im Jahr 2006 vier, für den Diskriminierungsschutz zentrale EU-Richtlinien (RL 2000/43/EG, RL 2000/78/EG, RL 2006/54/EG und RL 2004/113/EG) ins deutsche Recht umgesetzt. Der Geltungsbereich des AGG beschränkt sich allerdings auf den Bereich der Erwerbstätigkeit und den Privatrechtsverkehr. Der öffentliche Bereich mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse bleibt außen vor, da es sich hier vorwiegend um Regelungsmaterien handelt, für die der Bund keine Gesetzgebungskompetenz innehat (vgl. Kompetenzverteilung nach Art. 70 bis 74 Grundgesetz – GG –; Art. 23 Abs. 1 GG). Dies hat zur Folge, dass der durch das AGG gewährte Diskriminierungsschutz in den zum größten Teil landesrechtlich geregelten Tätigkeitsfeldern wie der öffentlichen Bildung, dem Behördenhandeln, der Vergabe sozialer Vergünstigungen sowie dem Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der öffentlichen Hand zur Verfügung stehen, nicht greift. Dies widerspricht den europarechtlichen Vorgaben, wonach alle vier Richtlinien gemäß ihrem Wortlaut (vgl. Art. 3 Abs. 1 RL 2000/43/EG, Art. 3 Abs. 1 RL 2000/78/EG, Art. 3 Abs. 1 RL 2004/113/EG) gleichermaßen für Personen in öffentlichen wie privaten Bereichen, einschließlich der öffentlichen Stellen, gelten. Der Landesgesetzgeber ist mithin für die Umsetzung derjenigen EU-Richtlinien, die in seinen regulatorischen Sachbereich fallen, verantwortlich. Dies ergibt sich bereits aus der Haftungsregelung des § 1 Abs. 1 Lastentragungsgesetz (LastG), wonach im nationalen Verhältnis diejenige staatliche Ebene für die Verletzung supranationaler oder völkerrechtlicher Verpflichtungen haftet, in deren Aufgabenbereich die betreffende Pflichtverletzung erfolgt ist. Derzeit bestehen insbesondere hinsichtlich der RL 2004/113/EG und RL 2000/43/EG weitreichende Umsetzungslücken. Die im Bundes- und Landesverfassungsrecht verankerten Diskriminierungsverbote bzw. Gleichstellungsgebote (Art. 3 Abs. 3 GG; Art. 118, 118a Bayerische Verfassung – BV) binden zwar alle Träger staatlicher Gewalt unmittelbar, sie sind aber grundsätzlicher Natur und können den detaillierten Richtlinienanforderungen nicht in der geforderten Vollständigkeit begegnen. Konkret fehlt es an Regelungen, die alle Formen der Diskriminierung – neben der unmittelbaren, auch die mittelbare Diskriminierung, Anstiftung zur Diskriminierung und diskriminierende Belästigung – explizit erfassen. Daneben werden die europarechtlichen Vorgaben zum Rechtsschutz, vornehmlich zur Beweiserleichterung, der Beteiligung von Betroffenenverbänden, zum Schutz vor Viktimisierung und zu einer effektiven Staatshaftung nicht erfüllt. Spezielle Vorschriften im bayerischen Landesrecht wie Art. 4 Bayerisches Hochschulgesetz, Art. 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, Art. 27 Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz und Landesgesetze wie das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz und das Bayerische Gleichstellungsgesetz decken die genannten Anforderungen nur partiell ab und erfassen zudem nur bestimmte Diskriminierungsmerkmale. Die Frage nach einer Umsetzung im Wege der richtlinienkonformen Auslegung oder durch die un-

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

mittelbare Anwendung der Richtlinien kann dahinstehen, da dadurch den Anforderungen an eine klare und eindeutige Umsetzung im nationalen Recht jedenfalls nicht entsprochen werden kann.

B) Lösung

Es wird ein Bayerisches Antidiskriminierungsgesetz (BayADG) eingeführt, dass die europarechtlichen Vorgaben der Richtlinien RL 2000/43/EG, RL 2000/78/EG, RL 2006/54/EG und RL 2004/113/EG für das öffentlich-rechtliche Handeln des Freistaates Bayern vollständig umsetzt. Die Einführung eines allgemeinen Diskriminierungsschutzgesetzes spiegelbildlich zum AGG ist gegenüber einer richtlinienkonformen Änderung bzw. Einführung bereichsspezifischer Landesgesetze vorzugswürdig. Ein Querschnittsgesetz, welches das gesamte Handeln der öffentlichen Hand im Freistaat Bayern sowie alle Diskriminierungsmerkmale umfasst, gewährleistet einen einheitlichen Diskriminierungsschutz in allen Bereichen und vereinfacht die effektive Rechtsanwendung in der Praxis.

C) Alternativen

Es gibt keine alternativen Vorgehensweisen, mit denen die genannten Umsetzungsdefizite ebenso effektiv behoben werden könnten.

D) Kosten

Das Gesetz hat in dargestellter Hinsicht Auswirkungen auf den Landeshaushalt:

1. Schadensersatz und Entschädigung

Träger öffentlicher Gewalt können durch die Geltendmachung von Ansprüchen aus diesem Gesetz schadensersatzpflichtig werden, wenn ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nachweislich erfolgt ist und die individuell betroffenen Personen den Einspruch einklagen. Die in diesem Gesetz ebenfalls vorgesehene Verbandsklage umfasst hingegen keinen Schadensersatzanspruch. Eine belastbare Prognose über den genauen Kostenumfang, der durch Schadensersatzklagen entstehen könnte, lässt sich vorab nicht treffen, da die Kosten von der Anzahl der Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot und der Klagebereitschaft der Betroffenen abhängen. Auch die konkreten, im Einzelfall zugesprochenen Schadensersatzsummen können stark variieren und vorab nicht antizipiert werden. Erfahrungen mit dem Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) können jedoch als Orientierungspunkte dienen. Seit in Krafttreten des Berliner LADG am 21.06.2020 bis zum 30.06.2021 sind bei der Berliner LADG-Ombudsstelle 330 Diskriminierungsbeschwerden zum LADG eingegangen (vgl. Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Sebastian Walter, GRÜNE, Drucksache des Abgeordnetenhauses Berlin 18/27663) wobei nicht alle Beschwerden in den Anwendungsbereich des LADG fielen. Nach offizieller Meldung der Stelle konnten bislang alle gemeldeten Fälle gütlich beigelegt werden. Es sind bis dato keine gerichtlichen Verfahren aufgrund des Gesetzes bekannt. Eine „Klageflut“ ist dementsprechend auch für Bayern nicht zu erwarten, zumal der Entstehung von Schadensersatzansprüchen in zahlreichen Fällen der Vorrang des Primärrechtsschutzes entgegenstehen dürfte. Hinsichtlich der möglichen Höhe der gerichtlich zugesprochenen Entschädigungssummen kann die Rechtsprechung zum AGG, das unter anderem derartige Entschädigungen im zivilrechtlichen Bereich regelt, ein Richtwert sein. Dabei werden regelmäßig Beträge innerhalb einer Spanne von 300 bis 1 000 Euro festgesetzt. Nur in besonders schwerwiegenden Diskriminierungsfällen gehen die Gerichte über einen Wert von 1 000 Euro hinaus.

2. Landesantidiskriminierungsstelle mit integrierter Ombudsstelle und Regionalstellen

Durch die Errichtung einer Landesantidiskriminierungsstelle, einer integrierten Ombudsstelle sowie der sieben Regionalstellen in den Regierungsbezirken werden Kosten für Räumlichkeiten, Personal- und Sachmittel entstehen. Die Tätigkeiten der geplanten Stellen umfasst die Beratung zu diesem Gesetz, Antidiskriminierungsarbeit und wissenschaftliche Tätigkeiten. Dabei soll eine flächendeckende Antidiskriminierungsinfrastruktur für Bayern geschaffen werden. Das breite Aufgabenspektrum und der große Wirkungskreis der Stellen können nur durch eine ausreichend starke, personelle Ausstattung abgesichert werden. Hierfür ist eine Zahl von insgesamt 37 Beschäftigten angedacht. Zusätzlich fallen, je nachdem wie der Freistaat Bayern über eigene Räumlichkeiten verfügt oder Räumlichkeiten angemietet werden müssen, Kosten für Anmietungen an. Weitere Ausgaben sind für den Aufbau und den laufenden Betrieb der Stellen einzukalkulieren. Insgesamt ist mit einem Kostenvolumen von 10 Mio. Euro zu rechnen.

3. Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt und des Einsatzes für gleichberechtigte Teilhabe

Zusätzliche Kosten entstehen in diesem Bereich insbesondere durch Fortbildungsangebote und Qualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte im öffentlichen Dienst.

Gesetzentwurf

Bayerisches Antidiskriminierungsgesetz (BayADG)

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist die Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung sowie die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt und die Verwirklichung tatsächlicher Chancengleichheit.

Art. 2

Diskriminierungsverbot

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist jede Diskriminierung einer Person durch hoheitliches Handeln, insbesondere wegen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen, antisemitischen oder antiziganistischen Zuschreibung, der Religion, Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität und des sozialen Status, verboten.

Art. 3

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die staatlichen und kommunalen Behörden, die Gerichte und Staatsanwaltschaften, den Bayerischen Obersten Rechnungshof, den Bayerischen Landesbeauftragten oder die Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz und die sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern sowie die sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Träger öffentlicher Gewalt).

(2) ¹Soweit der Freistaat Bayern mittelbar oder unmittelbar Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften hält oder erwirbt, stellt er sicher, dass die Regelungen dieses Gesetzes auch von diesen entsprechend angewendet werden. ²Soweit er Minderheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften hält oder erwirbt oder gemeinsame Einrichtungen mit dem Bund nach Art. 91e des Grundgesetzes betreibt, wirkt er darauf hin, dass die Regelungen dieses Gesetzes auch entsprechend angewendet werden. ³Einzelheiten sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes im Rahmen der jeweiligen Rechtsgrundlage zu regeln.

(3) ¹Die Geltung sonstiger gesetzlich geregelter Diskriminierungsverbote oder Gebote der Gleichbehandlung und der zu ihrer Durchsetzung bestehenden Verfahrensvorschriften wird durch dieses Gesetz nicht berührt. ²Dies gilt auch für gesetzliche sowie unter dem Gesetz stehende Vorschriften, die dem Schutz bestimmter Personengruppen dienen.

Zweiter Teil

Formen der Diskriminierung und Sanktionen

Art. 4

Begriffsbestimmungen

(1) ¹Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person wegen eines oder mehrerer der in Art. 2 genannten Gründe eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde und die Ungleichbehandlung nicht nach Art. 5 gerechtfertigt ist. ²Dies gilt auch, wenn die Person, die die Diskriminierung vornimmt, das Vorliegen eines oder mehrerer der in Art. 2 genannten Gründe nur annimmt. ³Eine unmittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts liegt auch im Falle einer ungünstigeren Behandlung einer Person wegen Schwangerschaft oder Elternschaft vor.

(2) Das Unterlassen von diskriminierungsbeendenden Maßnahmen und Handlungen steht einem Tun gleich, sofern eine Pflicht zum Tätigwerden besteht.

(3) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines oder mehrerer der in Art. 2 genannten Gründe gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels erforderlich.

(4) Eine drittbezogene Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person wegen eines engen persönlichen Näheverhältnisses zu einer anderen Person, die in den Schutzbereich von Art. 2 fällt, benachteiligt wird.

(5) Eine Belästigung ist eine Diskriminierung, wenn ein unerwünschtes Verhalten, das mit einem oder mehreren der in Art. 2 genannten Gründe in Zusammenhang steht, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird, insbesondere wenn es ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

(6) Eine sexuelle Belästigung ist eine Diskriminierung, wenn insbesondere ein unerwünschter Körperkontakt, eine unerwünschte Bemerkung sexuellen Inhalts, das Zeigen pornographischer Darstellungen sowie die Aufforderung zu sexuellen Handlungen bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

(7) ¹Die Anweisung zur Diskriminierung einer Person ist eine Diskriminierung. ²Eine solche Anweisung liegt insbesondere vor, wenn jemand eine Person zu einem Verhalten bestimmt, das eine andere Person wegen eines oder mehrerer der in Art. 2 genannten Gründe diskriminiert oder diskriminieren kann.

Art. 5

Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen

(1) Eine Ungleichbehandlung wegen der in Art. 2 genannten Gründe ist gerechtfertigt, wenn sie aufgrund eines hinreichend sachlichen Grundes erfolgt.

(2) Ungleichbehandlungen wegen des Alters oder des sozialen Status sind gerechtfertigt, wenn damit ein sachlicher Grund verfolgt wird und das zur Erreichung dieses Ziels eingesetzte Mittel verhältnismäßig ist.

(3) Erfolgt eine Ungleichbehandlung wegen mehrerer Gründe, ist diese nur gerechtfertigt, wenn sich die Rechtfertigung auf alle Gründe erstreckt, derentwegen die Ungleichbehandlung erfolgt.

Art. 6

Maßregelungsverbot

(1) ¹Benachteiligungen wegen der Inanspruchnahme von Rechten dieses Gesetzes oder wegen der Weigerung, eine gegen dieses Gesetz verstoßende Anweisung auszuführen, sind verboten. ²Gleiches gilt für Personen, die andere Personen hierbei unterstützen oder als Zeugen oder Zeuginnen aussagen.

(2) Die Zurückweisung oder Duldung diskriminierender Verhaltensweisen durch die betroffene Person darf nicht als Grundlage für eine Entscheidung herangezogen werden, die diese Person berührt.

(3) Art. 8 gilt entsprechend.

Art. 7

Schadensersatzpflicht

(1) ¹Bei einem Verstoß gegen Art. 2 oder 6 ist der Träger öffentlicher Gewalt, in dessen Dienst oder Auftrag die Person steht, von der die Diskriminierung oder Maßregelung ausgegangen ist, verpflichtet, der diskriminierten oder gemäßregelten Person den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. ²Hat die diskriminierende oder maßregelnde Person für einen anderen Träger öffentlicher Gewalt gehandelt, so ist dieser ausgleichspflichtig. ³Die Geltendmachung eines Anspruchs nach den Sätzen 1 oder 2 ist ausgeschlossen, wenn es die anspruchsberechtigte Person vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Einlegung eines Rechtsbehelfs abzuwenden.

(2) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die diskriminierte Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

(3) Auf eine Vereinbarung, die von dem Diskriminierungsverbot abweicht, kann sich der oder die Diskriminierende nicht berufen.

(4) ¹Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach den Abs. 1 und 2 beträgt drei Jahre. ²Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und die anspruchsberechtigte Person von den Anspruch begründenden Umständen und dem zum Ausgleich Verpflichteten Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. ³Im Übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

(5) Für die Ansprüche nach den Abs. 1 und 2 ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Dritter Teil Rechtsschutz

Art. 8

Vermutungsregelung

Werden Tatsachen für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Art. 2 oder 6 glaubhaft gemacht, obliegt es dem zuständigen Träger öffentlicher Gewalt, den Verstoß zu widerlegen.

Art. 9

Anerkennung als klageberechtigter Antidiskriminierungsverband

(1) ¹Antidiskriminierungsverbände sind Personenzusammenschlüsse, die nicht gewerbsmäßig und nicht nur vorübergehend entsprechend ihrer Satzung auch die besonderen Interessen von Personen wahrnehmen, die Nachteile wegen eines oder mehrerer der in Art. 2 genannten Gründe erfahren. ²Die Anerkennung als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband ist Personenzusammenschlüssen auf Antrag zu erteilen, wenn sie

1. ihren Sitz in Bayern haben und ihr satzungsgemäßer Tätigkeitsbereich auch das Gebiet des Freistaates Bayern umfasst,
2. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre bestehen und in diesem Zeitraum im Sinne von Satz 1 tätig gewesen sind,

3. aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erwarten lassen,
4. wegen § 5 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Alt. 1 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG) oder wegen Verfolgung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit sind.

³Sind mindestens sieben Antidiskriminierungsverbände zu einem Verband zusammengeschlossen (Dachverband), der die Anforderungen des Satz 1 erfüllt, kann dieser auf Antrag als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband anerkannt werden, wenn er die Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1, 3 und 4 erfüllt.

(2) ¹Die Anerkennung als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband, ihre Rücknahme oder ihr Widerruf erfolgen durch das Staatsministerium der Justiz. ²Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) ¹Das Staatsministerium der Justiz führt eine Liste über die verbandsklageberechtigten Antidiskriminierungsverbände und veröffentlicht sie in der jeweils aktuellen Fassung auf seiner Internetseite. ²Die Liste wird mit dem Stand zum 1. Januar eines jeden Jahres im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

Art. 10

Rechtsschutz durch Verbände

¹Wird eine Person in ihren Rechten aus Art. 2 oder 6 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis die nach Art. 9 anerkannten Verbände, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen. ²In diesem Fall müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzsuchenden durch die klagebefugte Person selbst vorliegen.

Art. 11

Verbandsklagerecht

(1) Ein nach Art. 9 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen Art. 2 oder 6 durch Träger öffentlicher Gewalt.

(2) ¹Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. ²Soweit eine Person, die in den Schutzbereich von Art. 2 fällt, selbst ihre Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Abs. 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. ³Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt. ⁴Vor Erhebung der Klage nach Abs. 1 fordert der Verband die betroffene Behörde dazu auf, zu der von ihm behaupteten Rechtsverletzung Stellung zu nehmen.

(3) Eine Verbandsklage ist nicht zulässig, wenn die Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem gerichtlichen Verfahren erfolgt ist.

Vierter Teil

Positive Maßnahmen

Art. 12

Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt und Verwirklichung tatsächlicher Chancengleichheit

(1) ¹Die Verhinderung und Beseitigung bestehender Nachteile wegen der in Art. 2 genannten Gründe, die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt und die Verwirklichung tatsächlicher Chancengleichheit sind von allen Trägern öffentlicher Gewalt im Rahmen ihrer Tätigkeiten als durchgängige Leitprinzipien zu berücksichtigen. ²Maßnahmen sind im Hinblick auf die Folgen für die genannten Leitprinzipien abzuschätzen.

(2) Verpflichtungen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

Art. 13

Antidiskriminierungskonzept

(1) ¹Die Dienststellen erstellen alle vier Jahre nach Maßgabe ihrer dienst- oder arbeitsrechtlichen Zuständigkeit ein Antidiskriminierungskonzept. ²Das Antidiskriminierungskonzept ist nach zwei Jahren hinsichtlich aktueller Entwicklungen zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

(2) Grundlage des Antidiskriminierungskonzepts ist die Beschreibung der Situation der Beschäftigten im Hinblick auf die in Art. 2 genannten Kriterien und die Auswertung der bisherigen Maßnahmen zur Beseitigung und Verhinderung bestehender Nachteile wegen der in Art. 2 genannten Gründe sowie der bisherigen Maßnahmen zur tatsächlichen Durchsetzung von Chancengleichheit.

(3) ¹Geschäftsprozesse, Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufe sind auf strukturelle Diskriminierungsgefährdungen hin zu untersuchen. ²Darüber hinaus sind Initiativen zur Sicherung der Chancengleichheit und Förderung der Vielfalt innerhalb der Dienststellen zu entwickeln und darzustellen.

(4) Das Antidiskriminierungskonzept sowie die Aktualisierungen sind in den betroffenen Dienststellen in geeigneter Form bekanntzugeben.

(5) Die Umsetzung der Verpflichtung nach Abs. 1 durch die Dienststellen ist Gegenstand des Tätigkeitsberichts der Landesantidiskriminierungsstelle (Art. 18 Abs. 2).

Art. 14

Einstellung und beruflicher Aufstieg

Unter Wahrung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, der dienst- oder tarifrechtlichen Vorschriften und sonstiger rechtlicher Vorgaben sind Diversity-Kompetenzen bei der Besetzung von Beamten und Beamtinnen, Richtern und Richterinnen, Angestellten und sonstigen Arbeitsstellen, von Stellen für die Berufsausbildung sowie bei der Beförderung und Übertragung höher zu bewertender Tätigkeiten mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen zu berücksichtigen.

Art. 15

Fortbildung

Der Erwerb von und die Weiterbildung in Kompetenzen, die der Förderung von Vielfalt und Chancengleichheit dienen, einschließlich diskriminierungsrechtlicher Grundlagen ist für alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes durch Fortbildungsangebote und Qualifizierungsmaßnahmen sicherzustellen.

Fünfter Teil

Landesantidiskriminierungsstelle

Art. 16

Landesantidiskriminierungsstelle

(1) ¹Beim Staatsministerium der Justiz wird eine Landesantidiskriminierungsstelle eingerichtet, die ressortübergreifend und fachlich eigenständig tätig ist. ²Daneben wird in jedem der sieben Regierungsbezirke (Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben) eine Außenstelle der Landesantidiskriminierungsstelle eingerichtet.

(2) ¹Der Landesantidiskriminierungsstelle und ihren Außenstellen in den Regierungsbezirken ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Sach- und Personalausstattung zur Verfügung zu stellen. ²Sie ist im Haushaltsplan des Staatsministeriums der Justiz in einem eignen Kapitel auszuweisen.

(3) Die Zuständigkeiten der für die Wahrnehmung der Belange von Personen, die in den Schutzbereich von Art. 2 fallen, eingesetzten Landesbeauftragten bleiben unberührt.

Art. 17

Leitung der Landesantidiskriminierungsstelle

(1) ¹Der Landtag wählt eine Person zur Leitung der Landesantidiskriminierungsstelle mit der Mehrheit seiner Mitglieder für eine Amtszeit von fünf Jahren. ²Eine erneute Wahl ist zulässig. ³Er oder sie ist Beamter oder Beamtin auf Zeit. ⁴Die Ernennung, Entlassung und Abberufung erfolgen durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Landtags.

(2) Die Leitung ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Wahrnehmung ihrer Befugnisse unabhängig und unterliegt keinen Weisungen.

Art. 18

Aufgaben der Landesantidiskriminierungsstelle

(1) Die Landesantidiskriminierungsstelle wirkt auf die Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes hin, indem sie insbesondere

1. für die von Diskriminierung ausgehenden Gefahren sensibilisiert und präventive Maßnahmen ausarbeitet,
2. strukturelle Diskriminierungen identifiziert und zu deren Abbau beiträgt,
3. an sie herangetragene Beschwerden wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz aufnimmt, aufklärt und weitervermittelt oder bearbeitet,
4. wissenschaftliche Untersuchungen zu Diskriminierung, ihren Ursachen und ihren Folgen initiiert oder durchführt,
5. Träger öffentlicher Gewalt bei der Erreichung der in Art. 12 bis 14 formulierten Ziele und Pflichten unterstützt,
6. die Antidiskriminierungsarbeit im Freistaat Bayern unterstützt,
7. die Vernetzung aller im Bereich Antidiskriminierung tätigen Akteure und Akteurinnen in Bayern fördert.

(2) ¹Die Landesantidiskriminierungsstelle legt dem Landtag jedes Jahr einen Bericht über ihre Tätigkeit vor. ²Der Bericht umfasst auch die Tätigkeit der Ombudsstelle (Art. 19). ³Daneben beinhaltet er Empfehlungen zur Erreichung der in Art. 12 formulierten Ziele.

Art. 19 Ombudsstelle

(1) Das Staatsministerium der Justiz richtet innerhalb der Landesantidiskriminierungsstelle eine Ombudsstelle ein, die für die Entgegennahme von Beschwerden aufgrund eines Verstoßes gegen Art. 2 oder 6 sowie die Umsetzung von Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 und 3 zuständig ist.

(2) ¹Die Ombudsstelle unterstützt Personen, die sich an sie wenden, durch Information und Beratung bei der Durchsetzung ihrer Rechte nach diesem Gesetz und Fragen zur Verfahrensfinanzierung. ²Dienstkräfte der Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen sind bei einem Verstoß gegen Art. 2 oder 6 dazu befugt, sich, ungeachtet des Dienstwegs, direkt an die Ombudsstelle zu wenden. ³Im Rahmen ihrer Tätigkeit kann die Ombudsstelle mit Einverständnis der beschwerdeführenden Person darauf hinwirken, den Sachverhalt aufzuklären und die Streitigkeit gütlich beizulegen. ⁴Dazu kann sie

1. Auskunft und schriftliche Stellungnahme von den in Art. 3 Abs. 1 genannten Trägern öffentlicher Gewalt erbeten,
2. Sachverständige hinzuziehen,
3. Gutachten einholen,
4. Akten einsehen, soweit nicht im Einzelfall wichtige überwiegende öffentliche Belange entgegenstehen,
5. Handlungsempfehlungen aussprechen.

⁵Stellt die Ombudsstelle nach hinreichender Aufklärung des Sachverhalts und nach erfolglosem Versuch einer gütlichen Streitbeilegung einen Verstoß gegen Art. 2 oder 6 fest, beanstandet sie diesen gegenüber der zuständigen Dienststellenleitung und fordert diese innerhalb einer gesetzten Frist zur Abhilfe auf. ⁶Wird der Aufforderung zur Abhilfe nicht nachgekommen, wird die Beanstandung an die nächsthöhere Leitungsebene weitergegeben. ⁷Das Beanstandungsverfahren bedarf keiner Form.

(3) ¹Die Ombudsstelle wirkt auf den Abbau struktureller Diskriminierung hin. ²Zur Erfüllung dieser Aufgabe, kann sie insbesondere

1. bei Wahrnehmung eines diskriminierenden Sachverhalts oder Zustandes beim betreffenden Träger öffentlicher Gewalt eigenständig Beschwerde einreichen,
2. gegenüber Trägern öffentlicher Gewalt Handlungs- und Maßnahmenempfehlungen aussprechen,
3. die Umsetzung der nach Nr. 2 vorgeschlagenen Antidiskriminierungsmaßnahmen begleiten,
4. Verstöße gegen die Verpflichtung aus Art. 13 Abs. 1 nach dem Verfahren in Abs. 2 Satz 4 bis 6 beanstanden,
5. bestehende Rechtsvorschriften des Landesrechts auf mögliche Benachteiligung wegen eines oder mehrerer der in Art. 2 genannten Gründe hin überprüfen.

³Daneben sind der Ombudsstelle legislative Vorhaben der Staatsregierung zur Diskriminierungsfolgenabschätzung vorzulegen. ⁴Die Ombudsstelle überprüft, ob aus den geplanten Gesetzentwürfen eine Benachteiligung wegen eines oder mehrerer der in Art. 2 genannten Gründe folgen könnte.

(4) ¹Die Ombudsstelle unterliegt in Ombudsangelegenheiten keinen Weisungen und darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden. ²Sie gewährleistet die Vertraulichkeit der Informationen, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erhält.

Sechster Teil Schlussvorschriften

Art. 20

Rahmendienstvereinbarung

Näheres zu den Verfahrensabläufen bei Beschwerden, die Bezug zu diesem Gesetz aufweisen, sowie die Konkretisierung der Rechte der von einer Diskriminierungsbeschwerde nach diesem Gesetz betroffenen Beschäftigten regelt eine Rahmenvereinbarung zu diesem Gesetz.

Art. 21

Evaluation

Dieses Gesetz wird ein Jahr nach seinem Inkrafttreten evaluiert.

Art. 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu Art. 1 – Zweck des Gesetzes

Vom Sinn und Zweck des Gesetzes sind sowohl der Schutz des Einzelnen vor Diskriminierung als auch die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt und die Verwirklichung tatsächlicher Chancengleichheit umfasst. Das Gesetz schreibt die Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung vor. Damit werden auch Formen struktureller und institutioneller Diskriminierung adressiert. Die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt ist Bedingung für das Zusammenleben in einer Gesellschaft, die die Würde und Wertegleichheit aller Menschen zum verfassungsrechtlichen Ziel erhoben hat (vgl. Art. 1 Grundgesetz – GG –, Art. 3 GG). Das Gesetz verfolgt insofern auch das Ziel, die Entstehung diskriminierender und abwertender Haltungen präventiv abzuwehren. Die dritte Zielsetzung, die Verwirklichung tatsächlicher Chancengleichheit, speist sich aus der Überzeugung, dass formale Gleichbehandlung dort nicht ausreicht, wo bestehende Nachteile den Zugang zu gleichwertigen Chancen und Rechten faktisch erschweren. Die genannten Ziele stehen gleichberechtigt nebeneinander und leiten Anwendung und Auslegung des Gesetzes.

Zu Art. 2 – Diskriminierungsverbot

Art. 2 verbietet im Geltungsbereich dieses Gesetzes (vgl. Art. 3) Diskriminierungen aufgrund der aufgezählten Diskriminierungsgründe. Der Katalog orientiert sich in der Grundstruktur am Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (vgl. § 1 AGG), wurde aber um die Diskriminierungsgründe chronische Erkrankung, Sprache und sozialer Status erweitert. Durch die Voranstellung des Begriffs „insbesondere“ kann die Diskriminierung aufgrund anderer, nicht in Art. 2 genannter Merkmale ebenfalls unter das Diskriminierungsverbot gefasst werden. Die Reihenfolge der Aufzählung der Diskriminierungsgründe ist nicht Ausdruck einer Priorisierung, wenngleich einige der genannten Merkmale einer Abwägung stärker zugänglich sind als andere. So ist eine Rechtfertigung bei einigen Diskriminierungsmerkmalen nahezu ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere bei einer Ungleichbehandlung aufgrund der ethnischen Herkunft oder einer rassistischen, antisemitischen oder antiziganistischen Zuschreibung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18.07.2012, 1 BvL 16.11, Rn. 30 f.).

Diskriminierung erfolgt meistens nicht eindimensional, das heißt allein in Bezug auf einen „Grund“, sondern im Zuge von Überschneidungen und Verschränkungen mehrerer

Diskriminierungsgründe gleichzeitig (Intersektionalität). Die Gefahr der mehrdimensionalen Diskriminierung wird durch die Verknüpfung der einzelnen Diskriminierungsmerkmale mit einem „und“ statt einem „oder“ berücksichtigt.

Da der Bundesgesetzgeber von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Nr. 1 GG Gebrauch gemacht hat und in § 19 AGG Benachteiligungsverbote für den Zivilrechtsverkehr abschließend geregelt hat, beschränkt sich das Diskriminierungsverbot in Art. 2 auf das hoheitliche Handeln des Freistaates Bayern. Darunter ist in Abgrenzung zum fiskalischen Handeln jedes öffentlich-rechtliche Handeln zu verstehen, sei es schlichthoheitlich oder obrigkeitlich. Dies trifft im Rahmen ihrer Erfüllung hoheitlicher Aufgaben auch auf das Handeln von Beliehenen und Verwaltungshelfern zu. Während das AGG nur auf Bildungsleistungen anwendbar ist, die auf Grundlage privatrechtlicher Verträge erbracht werden, erfasst dieses Gesetz ausdrücklich auch das öffentlich-rechtlich organisierte Bildungswesen. Im Bereich der Hochschulbildung gilt dies mit Ausnahme von Hochschulzulassung und Hochschulabschlüssen, für die der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit (Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 GG) Gebrauch gemacht hat.

Zu Art. 3 – Geltungsbereich

Art. 3 regelt den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Zu Abs. 1

Eine Beschränkung der Geltung des Bayerischen Antidiskriminierungsgesetzes (BayADG) auf bestimmte Lebensbereiche erfolgt nicht, da auch die verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbote, deren Durchsetzung das Gesetz dienen soll, für die Gesamtheit des Handelns des Freistaates Bayern gelten. Im Geltungsbereich erwähnt sind auch die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft. Sie sind außerhalb ihrer justiziellen Tätigkeit an dieses Gesetz gebunden. Ausgenommen vom Geltungsbereich des Gesetzes sind gemeinsame Einrichtungen von Bund und Ländern gemäß Art. 91e Abs. 1 GG (z. B. die Jobcenter), vorbehaltlich der Ausnahmen nach Art. 91e Abs. 2 GG.

Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse und die Beschäftigungsverhältnisse gehören nicht zum sachlichen Anwendungsbereich des BayADG. Nicht ausgeklammert ist jedoch der persönliche Anwendungsbereich für die Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten des Freistaates Bayern (vgl. Art. 3 Abs. 1). Diese bleiben im Außenverhältnis verpflichtet und unterliegen dem Diskriminierungsverbot des Art. 2, wenngleich eine unmittelbare Außenhaftung der Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten wegen Art. 34 GG ausgeschlossen ist. Die Anwendung des Gesetzes soll sich demnach nicht auf das Innenverhältnis (Beamtenrecht sowie das Recht der beim Freistaat Bayern angestellten Dienstkräfte) erstrecken. Vielmehr ist Ziel des Gesetzes, im Außenverhältnis (Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Staat) vor Diskriminierungen zu schützen. Eine Ausnahme gilt für die Regelungen des Art. 14, der Teilaspekte des Beamtenrechts und des Arbeitsrechts berührt.

Zu Abs. 2

Das Handeln des Freistaates Bayern im Rahmen von Mehrheits- wie auch Minderheitsbeteiligungen an juristischen Personen des privaten Rechts und an Personengesellschaften ist privatrechtlicher Natur und fällt damit nicht in den Geltungsbereich von Art. 3 Abs. 1. Art. 2 findet damit keine unmittelbare Anwendung. Abs. 2 Satz 1 normiert die Verpflichtung des Freistaates Bayern, im Falle einer Mehrheitsbeteiligung die Durchsetzung der Ziele und Grundsätze des BayADG in diesen Beteiligungsunternehmen sicherzustellen. Umfang und Ausgestaltung dieser Verpflichtung orientieren sich am Maß der Beteiligung und den konkreten Gegebenheiten des Unternehmens.

Handelt es sich hingegen um eine Minderheitsbeteiligung des Freistaates Bayern oder eine gemeinsame Einrichtung von Bund und Ländern gemäß Art. 91e Abs. 1 GG, stift Abs. 2 Satz 2 die Verpflichtung von der Sicherstellung auf eine Hinwirkung herunter. Durch die Abstufung wird der Freistaat Bayern innerhalb seiner tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeiten gemessen am Umfang der Beteiligung verpflichtet.

Zu Abs. 3

Abs. 3 stellt klar, dass dieses Gesetz keine vollständige und abschließende Regelung des Schutzes vor Diskriminierungen darstellt. Diskriminierungsverbote, Gleichbehandlungsgebote und Ansprüche, die auf anderen Rechtsvorschriften beruhen, bleiben unberührt und finden neben den Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung (z. B. Art. 9 ff. Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG –, Art. 7 ff. Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGIG). Dies gilt auch für öffentlich-rechtliche Vorschriften zum Schutz bestimmter Personengruppen, wie z. B. Vorschriften zum Mutterschutz.

Zu Art. 4 – Begriffsbestimmungen

Art. 4 definiert den Begriff der Diskriminierung. Die Definitionen orientieren sich dabei an den Vorgaben des europäischen Antidiskriminierungsrechts (vgl. insbesondere: RL2000/43/EG, RL 2000/78/EG, RL 2006/54/EG und RL 2004/113/EG), das zwischen unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung unterscheidet und neben der Anweisung zur Diskriminierung auch die Belästigung und die sexuelle Belästigung in den Begriff der Diskriminierung einbezieht. Die Begriffsbestimmungen in Art. 4 Abs. 1, 3, 5, 6 und 7 wurden dabei weitgehend wörtlich aus dem AGG übernommen, das seinerseits dem Unionsrecht folgt.

Zu Abs. 1

Satz 1 definiert, dass eine unmittelbare Diskriminierung vorliegt, sofern eine Person in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Die diskriminierende Behandlung kann in einem Tun oder Unterlassen (z. B. im Ignorieren einer Schülerin wegen ihres Kopftuchs) bestehen. Die Formulierung „erfahren würde“ bringt zum Ausdruck, dass der Maßstab für das Vorliegen einer Schlechterbehandlung auch eine hypothetische Vergleichsperson sein kann, da es für das Vorliegen einer unmittelbaren Diskriminierung nicht darauf ankommen kann, ob die „Besserbehandlung“ einer anderen Person bereits vorgekommen ist, wenn klar ist, dass sie vorkommen würde. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) konkretisierte in der Sache Feryn (EuGH, Urteil vom 10.07.2008, C-54/07) ferner, dass es keine tatsächlich diskriminierte Person geben muss, um den Tatbestand der unmittelbaren Diskriminierung zu erfüllen. So begründet bereits die öffentliche Äußerung einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers, sie oder er werde keine Arbeitnehmenden einer bestimmten ethnischen Herkunft einstellen, eine unmittelbare Diskriminierung. Das Vorliegen einer solchen „opferlosen Diskriminierung“ kann im Rahmen des BayADG auf dem Weg der Verbandsklage (Art. 11) festgestellt werden.

Auf ein Verschulden der diskriminierenden Person, d. h. die Frage, ob die Diskriminierung vorsätzlich oder zumindest fahrlässig begangen wurde, kommt es nicht an. Ebenso wenig darauf, ob der Grund tatsächlich in der diskriminierten Person vorliegt. In Abs. 1 Satz 2 wird daher klargestellt, dass das Diskriminierungsverbot auch dann gilt, wenn die diskriminierende Person das Vorliegen eines oder mehrerer der in Art. 2 genannten Gründe nur annimmt.

Satz 3 stellt klar, dass eine Ungleichbehandlung aufgrund einer Schwangerschaft oder Elternschaft einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts entspricht. Durch die geschlechtsneutralen Formulierungen „Person“ und „Elternschaft“ wird zum Ausdruck gebracht, dass Menschen mit diversen Geschlechtsidentitäten im Zusammenhang mit der eigenen Schwangerschaft und Elternschaft dieselben Schutzrechte wie Frauen genießen.

Zu Abs. 2

Abs. 2 regelt, dass die Unterlassung diskriminierungsbeendender Maßnahmen einer unmittelbaren Diskriminierung gleichkommt, sofern eine Handlungspflicht besteht (z. B. Lehrerin geht nicht gegen das rassistische Mobbing gegen einen Schüler in ihrer Klasse vor).

Zu Abs. 3

Abs. 3 definiert die mittelbare Diskriminierung und entspricht § 3 Abs. 2 AGG. Zum Nachweis einer solchen reicht es aus, wenn die benachteiligende Wirkung plausibel

gemacht wird (vgl. Wortlaut „benachteiligen können“). Hinsichtlich der Größe der durch Vorschriften, Kriterien oder Verfahren benachteiligten Gruppe gibt es bisher keine Quantifizierung durch Gerichtsentscheidungen. Es soll ausreichen, wenn anzunehmen ist, dass die Regelung eine wesentlich größere Gruppe von sogenannten „Merkmals-trägerinnen und Merkmalsträger“ betrifft (vgl. EuGH vom 23.5.1996, Rs. C-237/94).

Zu Abs. 4

Abs. 4 definiert die drittbezogene oder auch assoziierte Diskriminierung. Eine solche liegt vor, wenn Menschen wegen einer nahen familiären Verbindung zu einer vom Schutzbereich des Art. 2 erfassten Person Ungleichbehandlung erfahren (z. B. Diskriminierung wegen der Betreuung eines behinderten Kindes). Die Regelung folgt damit der Rechtsprechung des EuGH zur Auslegung der Richtlinie 2000/78/EG, wonach Diskriminierungsverbote nicht für eine bestimmte Kategorie von Personen, sondern in Bezug auf Diskriminierungsmerkmale gelten.

Zu Abs. 5

Abs. 5 definiert die Belästigung. Maßstab für die Beurteilung des Verhaltens ist die Würde der Person. Zwar scheiden damit geringfügige Eingriffe aus, doch ist der Begriff weiter als der in Art. 1 Abs. 1 GG zu interpretieren. Ist die Verletzung der Würde bezweckt, kommt es nicht darauf an, ob deren Verletzung tatsächlich eintritt. Bewirkt ein Verhalten (aus objektiver Sicht) eine Würdeverletzung, ist es unerheblich, ob die diskriminierende Person vorsätzlich gehandelt hat. Anders als in § 3 Abs. 3 AGG muss nicht kumulativ die Schaffung eines feindlichen Umfeldes vorliegen, um den Tatbestand zu erfüllen. Das feindliche Umfeld ist ein Indiz (vgl. Wortlaut „insbesondere“) dafür, wann von einer Würdeverletzung ausgegangen werden kann. Die unerwünschten Verhaltensweisen müssen schließlich mit einem oder mehreren der in Art. 2 genannten Gründe in Zusammenhang stehen.

Zu Abs. 6

Abs. 6 definiert die sexuelle Belästigung und entspricht § 3 Abs. 4 AGG. Die Aufzählung der sexuell unerwünschten Verhaltensweisen ist nicht abschließend, sondern beispielhaft (vgl. Wortlaut „insbesondere“). Wie bei Abs. 5 dient das feindliche Umfeld zur Konkretisierung der Würdeverletzung.

Zu Abs. 7

Abs. 7 fasst auch die Anweisung zur Diskriminierung einer Person unter den Begriff der Diskriminierung. Diese erstmals in der RL 2000/43/EG genannte Form der Diskriminierung soll nach der Vorstellung des Europäischen Parlaments, das die Ergänzung der Richtlinie beantragte, Situationen erfassen, in denen z. B. ein Hausbesitzer einen Makler anweist, sein Haus nicht an Menschen einer bestimmten Hautfarbe zu vermieten. Anders als in § 3 Abs. 5 AGG ist die Definition nicht auf den Schutz Beschäftigter beschränkt.

Zu Art. 5 – Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen

Sowohl Art. 4 RL 2000/43/EG als auch Art. 4 Abs. 5 RL 2004/113/EG sehen Rechtfertigungsmöglichkeiten für eine Ungleichbehandlung vor. Gleiches gilt für Art. 3 Abs. 3 GG, solange der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt bleibt. Dies stimmt überein mit der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das wiederholt festgestellt hat, dass Ungleichbehandlungen i. S. d. Art. 3 Abs. 3 GG auf der Grundlage einer Abwägung mit kollidierendem Verfassungsrecht gerechtfertigt sein können.

Zu Abs. 1

Abs. 1 regelt, dass eine Ungleichbehandlung nur dann gerechtfertigt ist, wenn ein hinreichender sachlicher Grund vorliegt. Die Formulierung „hinreichend“ verweist auf die unterschiedlichen verfassungs- und europarechtlichen Rechtfertigungsmaßstäbe und verlangt stets eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgt im jeweiligen Einzelfall und unter Berücksichtigung insbesondere der Schwere der Ungleichbehandlung, ihrer Auswirkungen auf die betroffene Person, der mit der Ungleichbehandlung verfolgten Ziele und europarechtlicher Vorgaben.

Zu Abs. 2

Abs. 2 enthält demgegenüber für Ungleichbehandlungen wegen des Alters und des sozialen Status einen geringeren Rechtfertigungsmaßstab. Für das Lebensalter entspricht dies der Wertung der RL 2000/78/EG, die es den Mitgliedstaaten in Art. 6 ermöglicht, Ungleichbehandlung wegen des Lebensalters zuzulassen, sofern sie durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt sind und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind (z. B. Festlegung einer Altersgrenze aufgrund der speziellen körperlichen Anforderungen eines Berufes). Die Ungleichbehandlung aufgrund des sozialen Status ist bisher weder europarechtlich noch im deutschen Verfassungsrecht erfasst. Praktikabilitätsabwägungen und die sinngemäße Durchsetzung des Diskriminierungsverbotes aus Art. 2 sprechen jedoch ähnlich wie beim Merkmal Alter für eine Herabsetzung des Rechtfertigungsmaßstabes. Dies trägt auch zur begrifflichen Schärfung des neu eingeführten Diskriminierungsmerkmals bei. Ungleichbehandlungen wegen der mit dem sozialen Status verbundenen Eigenschaften einer Person wie Bildungsstand, Beruf oder Einkommen können in vielerlei Hinsicht gerechtfertigt sein. Dies gilt z. B. für Laufbahnanforderungen, die Erlaubnisvoraussetzungen zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten, aber auch für ein nach finanzieller Leistungsfähigkeit differenzierendes Gehaltenssystem.

Zu Abs. 3

Abs. 3 stellt klar, dass im Fall mehrdimensionaler Ungleichbehandlungen die Zulässigkeit für jeden einzelnen Grund gesondert zu prüfen ist.

Zu Art. 6 – Maßregelungsverbot

Die Regelung setzt Art. 9 RL 2000/43/EG und Art. 10 RL 2004/113/EG um, die auf der Erwägung beruhen, dass ein angemessener Schutz vor Viktimisierung Voraussetzung für eine effektive Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes ist.

Zu Abs. 1

Abs. 1 überträgt die Schutzregelung in § 16 Abs. 1 AGG auf den Anwendungsbereich des BayADG. Der Begriff der Benachteiligung umfasst jede Schlechterstellung gegenüber dem Status quo und kann z. B. im Vorenthalten von Vorteilen, aber auch in der Schaffung eines feindlichen Umfeldes durch systematisches Mobbing liegen. Wie in § 16 AGG gilt dieser Schutz auch für die Unterstützung von Personen, die das BayADG in Anspruch nehmen, die Aussage als Zeuginnen und Zeugen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des BayADG und die Weigerung, eine rechtswidrige Anweisung auszuführen. Sanktionen, die gegen das Maßregelungsverbot verstoßen, sind rechtswidrig.

Zu Abs. 2

Abs. 2 überträgt die Schutzregelung in § 16 Abs. 2 AGG auf den Anwendungsbereich des BayADG. Es wird klargestellt, dass keine (negativen oder positiven) Folgen daraus abgeleitet werden dürfen, ob die Diskriminierung geduldet oder zurückgewiesen wird, ob andere Personen unterstützt oder Aussagen als Zeugen oder Zeuginnen gemacht werden.

Zu Abs. 3

Nach Abs. 3 ist die Regelung der Beweislastverteilung in Art. 8 anzuwenden. Die Regelung ist erforderlich, da es sich bei Maßregelungen nicht um Diskriminierungen i. S. d. Art. 2 handeln muss.

Zu Art. 7 – Schadensersatzpflicht

Die Vorschrift setzt Art. 15 RL 2000/43/EG und Art. 14 RL 2004/113/EG um und schafft eine spezielle Haftungsgrundlage für die Entschädigung von Folgen rechtswidriger staatlicher Maßnahmen. Der Bundesgesetzgeber hat von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Staatshaftungsrecht bislang nur punktuell Gebrauch gemacht, sodass der Freistaat Bayern nicht darin gehindert ist, in Art. 7 eine originäre Staatshaftung zu normieren.

Zu Abs. 1

Die Haftung nach Abs. 1 ist gemäß der Rechtsprechung des EuGH verschuldensunabhängig (vgl. EuGH, Entscheidung vom 22.04.1997, C-180/95 zu Art. 2 und 3 der RL 76/207/EWG).

Satz 2 stellt klar, dass stets die öffentliche Stelle, in deren Verantwortungsbereich die Diskriminierung (Art. 2) oder Maßregelung (Art. 6) stattgefunden hat, ausgleichspflichtig ist. Dies gilt auch für öffentlich-rechtlich Bedienstete aus anderen Bundesländern, sofern sie im Auftrag des Freistaates Bayern tätig werden (z. B. Anforderung von polizeilichen Dienstkräften aus anderen Bundesländern nach Art. 11 Polizeiorganisationsgesetz).

Satz 3 normiert den Vorrang des Primärrechtsschutzes, das heißt des auf die Wiederherstellung des ursprünglichen rechtmäßigen Zustandes gerichteten Rechtsschutzes. Die diskriminierte Person ist angehalten, sich – soweit dies möglich ist – gegen die Diskriminierung im Wege des Primärrechtsschutzes zu wehren. Erst wenn dies nicht oder nicht mehr möglich ist, soll der Ausgleich der negativen Folgen der diskriminierenden Handlung eingefordert werden können. So müsste eine Person, deren Antrag auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis aus diskriminierenden Gründen versagt worden ist, in der Regel zunächst gegen die Versagung der Erlaubnis vorgehen, bevor sie einen Anspruch nach Art. 7 Abs. 1 geltend machen kann. Dadurch soll verhindert werden, dass Betroffene einer Diskriminierung diese zunächst hinnehmen, um später wegen derselben einen Schadensersatzanspruch zu verfolgen (sog. „Dulden und Liquidieren“). Bei zeitgleich erhobenen primär- und sekundärrechtlichen Klagen kann die zivilrechtliche Klage bis zur Entscheidung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ausgesetzt werden. Die Klageerhebung vor den allgemeinen und besonderen Verwaltungsgerichten im Rahmen des Primärrechtsschutzes hemmt die Verjährung des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruches in analoger Anwendung des § 204 Abs. 1 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 10.2.2011, III ZR 37/10). Im Falle von diskriminierenden Äußerungen oder bei sich rasch erledigenden Verwaltungsakten ist in der Regel der Primärrechtsschutz nicht oder nicht mehr möglich.

Zu Abs. 2

Abs. 2 enthält einen Anspruch auf Ersatz der immateriellen Schäden (z. B. durch eine Beleidigung), die regelmäßig bei einer Diskriminierung nach Art. 2 vorliegen werden. Der Anspruch setzt wie in Abs. 1 auch einen Verstoß gegen Art. 2 oder 6 voraus. Der Grundsatz vom Vorrang des Primärrechtsschutzes gilt für den Anspruch aus Abs. 2 nicht, da die Erhebung eines Rechtsbehelfs grundsätzlich nicht geeignet ist, einen immateriellen Schaden (Nichtvermögensschaden) abzuwenden. Hinsichtlich der Bemessung der Höhe des Anspruchs wird auf die Festlegungskriterien in Art. 15 der RL 2000/43/EG und Art. 14 der RL 2004/113/EG verwiesen.

Zu Abs. 3

Abs. 3 stellt angelehnt an § 21 Abs. 4 AGG klar, dass der Diskriminierende die Einhaltung von Art. 2 und 6 nicht durch eine separate Vereinbarung (z. B. in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag) umgehen kann.

Zu Abs. 4

Die Verjährung für Ansprüche nach den Abs. 1 und 2 beträgt drei Jahre. Die Länge der Verjährungsfrist entspricht damit der regelmäßigen Verjährungsfrist des BGB und trägt der Lebenswirklichkeit diskriminierter Personen Rechnung.

Zu Abs. 5

In Abs. 5 wird aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Art. 34 Satz 3 GG der Rechtsweg für Schadensersatz und Entschädigung den ordentlichen Gerichten zugewiesen. Diese verfassungsrechtliche Vorgabe führt zu einer unvermeidbaren Aufspaltung des Rechtswegs. Der primäre Rechtsschutz bei Verstößen gegen das Diskriminierungs- und Maßregelungsverbot wird regelmäßig vor den allgemeinen und besonderen Verwaltungsgerichten zu suchen sein, während der sekundäre Rechtsschutz auf Schadensersatz und Entschädigung den Zivilgerichten zugewiesen wird. Für Ansprüche auf

Schadensersatz und Entschädigung ist nach § 71 Abs. 2 Nr. 2 Gerichtsverfassungsgesetz das Landgericht unabhängig vom Streitwert zuständig und damit besteht nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Zivilprozessordnung Anwaltszwang.

Zu Art. 8 – Vermutungsregelung

Die Vorschrift regelt die Grundsätze der Beweislast in Fällen von Ungleichbehandlungen und setzt damit Art. 8 RL 2000/43/EG und Art. 10 RL 2004/113/EG um. Sie trägt der besonderen Ausgestaltung von Diskriminierungsfällen in der Lebenspraxis Rechnung, die sich vorwiegend auf der Verhaltensebene ereignen. So weisen Beklagtenvertreter und Beklagtenvertreterinnen und auf die unproblematische Möglichkeit hin, eine gegebene Diskriminierung so zu tarnen, dass sie mit der gegenwärtigen Praxis der gerichtlichen Beweiswürdigung nicht aufgedeckt werden kann. Die in § 22 AGG geregelten Anforderungen an den Beweis einer Diskriminierung machen es Klägern und Klägerinnen häufig deshalb unmöglich ihre Ansprüche gerichtlich durchzusetzen. Die gesetzliche Regelung läuft faktisch ins Leere.

Es handelt sich bei der Vermutungsregelung nicht um eine Beweislastumkehr, sondern eine Beweiserleichterung. Vorgesehen ist ein zweistufiges Verfahren: Der Kläger oder die Klägerin müssen den Verstoß gegen Art. 2 oder 6 zunächst glaubhaft machen. Für die Glaubhaftmachung der Tatsachen ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass das Vorliegen einer Diskriminierung oder Maßregelung wahrscheinlicher ist als das Nichtvorliegen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn bei der erforderlichen umfassenden Würdigung der Umstände des jeweiligen Falles mehr für das Vorliegen der in Rede stehenden Behauptung spricht als dagegen. In einem zweiten Schritt obliegt der beklagten öffentlichen Stelle sodann nach allgemeinen Grundsätzen der Beweis des Gegenteils.

Durch die gewählte Ausgestaltung der Vermutungsregelung kommt der bayerische Gesetzgeber den europarechtlichen Vorgaben nach und setzt diese richtlinienkonform um. Zudem verzichtet er auf das ausdrücklich normierte Erfordernis des Beweises von Indizien – wie es § 22 AGG voraussetzt –, da die Beweisführung durch Indizien, aus denen auf die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale (wie insbesondere die sog. innere Motivation der Diskriminierenden) geschlossen werden kann, ohnehin prozessrechtlich zulässig ist (z. B. Bundesgerichtshof, Urteil vom 11.02.1992, XI ZR 47/91, NJW 1992, S. 1899 f.). Für die Glaubhaftmachung der eine Diskriminierung begründenden Tatsachen kann neben den Mitteln des Strengbeweises auch die eidesstattliche Versicherung zur Verfügung stehen.

Im Fall einer mittelbaren Diskriminierung kann der durch Tatsachen glaubhaft gemachte Sachvortrag, bestimmte Vorschriften, Kriterien oder Verfahren hätten mittelbar diskriminierende Wirkungen, die Pflicht der Dienststelle auslösen, einschlägige Statistiken vorzulegen. Aufgrund dieser ist feststellbar, ob die behauptete Wirkung tatsächlich besteht oder ob der Beweis des Gegenteils durch die öffentliche Stelle geführt wird.

Die Vermutungsregelung lässt das Dienstverhältnis unberührt. Im Rahmen möglicher Regressverfahren des Freistaates Bayern gegen Beamte und Beamtinnen bzw. gegen Angestellte des öffentlichen Dienstes findet die Vermutungsregelung keine Anwendung; es verbleibt insofern bei den herkömmlichen disziplinarrechtlichen Anforderungen und Beweislastverteilungen nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Beamtenstatusgesetz.

Die Vermutungsregelung findet, vorbehaltlich der Ausnahme in Art. 7 Abs. 2, immer Anwendung im Rahmen des Sekundärrechtsschutzes, d. h. bei der Geltendmachung von Schadensersatz- und Entschädigungsansprüchen gemäß Art. 7 und im Rahmen des Rechtsschutzes durch Verbände nach Art. 10. Für den Primärrechtsschutz und das Verbandsklagerecht nach Art. 11, die in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden, greift der Amtsermittlungsgrundsatz als Beweisregelung.

Befürchtungen, dass die Senkung der Beweisanforderungen bzw. die Vermutungsregelung zu einer Klagewelle führen würden, lassen sich durch die Erfahrungswerte mit dem Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) ausräumen. Seit dessen Inkrafttreten am 21.06.2020 bis 15.07.2021 sind 313 Diskriminierungsbeschwerden eingegangen, die in den Anwendungsbereich des LADG fallen. Klageverfahren nach dem Berliner LADG sind für den angeführten Zeitraum nicht bekannt.

Zu Art. 9 – Anerkennung als klageberechtigter Antidiskriminierungsverband

Art. 9 bis 11 dienen der Umsetzung von Art. 7 Abs. 2 RL 2000/43/EG und Art. 8 Abs. 3 RL 2004/113/EG, wonach die Beteiligung von Verbänden beim Rechtsschutz sicherzustellen ist. Angesichts der spezifischen Durchsetzungsschwäche des Antidiskriminierungsrechts (Informationsdefizite, Zugangshindernisse, Machtdisparität) darf der Gesetzgeber vom Grundsatz des Individualrechtsschutzes abweichen und kollektiven Rechtsschutz etablieren. Das bayerische Landesrecht kennt das Verbandsklagerecht aus dem Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz (vgl. Art. 16 f. BayBGG).

Zu Abs. 1

Als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband können Personenzusammenschlüsse anerkannt werden, welche nicht gewerbsmäßig tätig sind und nicht nur vorübergehend die besonderen Interessen von benachteiligten Personen und Personengruppen i. S. d. Art. 2 wahrnehmen. Dabei ist es unerheblich, ob der Verband die Interessen einer oder mehrerer unterschiedlicher von einer Diskriminierung betroffenen Personengruppen (mehrdimensionale Diskriminierung) wahrnimmt. Für die Anerkennung als Antidiskriminierungsverband ist keine bestimmte Rechtsform erforderlich. Es muss sich bei dem Zusammenschluss jedoch um eine Personenmehrheit handeln. Es können demnach sowohl Personenzusammenschlüsse aus natürlichen Personen als auch aus juristischen Personen (Dachverbände) als verbandsklageberechtigt anerkannt werden. Zusammenschlüsse mit reiner Gewinnerzielungsabsicht sind ausgeschlossen (vgl. Abs. 2 Satz 2 Nr. 4). Bei der Anerkennung als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband handelt es sich nach dem Wortlaut in Satz 2 („ist zu erteilen“) um eine gebundene Entscheidung.

Satz 2 normiert in Nrn. 1 bis 4 die speziellen Voraussetzungen für eine Anerkennung als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband. Nrn. 1 und 4 sollen den Kreis der anerkannten Verbände eingrenzen. Nrn. 2 und 3 dienen der Sicherstellung einer sachgerechten Aufgabenerfüllung.

Satz 3 regelt die Anerkennung von Dachverbänden. Da hierfür die Voraussetzung aus Abs. 1 Satz 2 nur teilweise erfüllt werden müssen, steht die Entscheidung im Ermessen. Hintergrund der Regelung ist, dass sich im Zuge des Inkrafttretens des BayADG neue Dachorganisationen gründen könnten, denen die Erfüllung der Wartezeit von drei Jahren nicht zugemutet werden soll. Die Mitgliedsverbände müssen die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 erfüllen, aber nicht selbst nach Satz 2 anerkannt sein. Die Mindestanzahl von sieben Mitgliedsverbänden wird in Gleichlauf mit § 23 Abs. 1 Satz 2 AGG geregelt.

Zu Abs. 2

Abs. 2 regelt Rücknahme und Widerruf der Anerkennung. Im Übrigen wird auf die Regelungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) verwiesen (Art. 48 BayVwVfG und Art. 49 BayVwVfG). Um Rechtsmissbrauch zu verhindern, sieht Satz 2 vor, dass Rechtsbehelfe gegen Rücknahme und Widerruf keine aufschiebende Wirkung haben. Personenvereinigungen, deren Anerkennung als Antidiskriminierungsverband in Frage steht, sollen genauso wenig im Sinne der Art. 9 und 10 tätig werden können wie Vereinigungen, über deren Antrag auf Anerkennung noch nicht befunden worden ist.

Zu Abs. 3

Abs. 3 beauftragt das Staatsministerium der Justiz damit, eine Liste über alle verbandsklageberechtigten Verbände zu führen und zu veröffentlichen. Damit soll sichergestellt werden, dass alle verbandsklageberechtigten Antidiskriminierungsverbände für Bürger und Bürgerinnen einfach zugänglich und auffindbar sind. Die Regelung dient der Schaffung von Transparenz und der Förderung des effektiven Rechtsschutzes. Die Eintragung, nicht die Veröffentlichung der Liste oder die Erteilung der Eintragsbescheinigung wirkt konstitutiv.

Zu Art. 10 – Rechtsschutz durch Verbände

Diese dem Art. 16 BayBGG nachempfundene Vorschrift normiert eine gesetzliche Prozessstandschaft. Ein Verband kann das Recht einer diskriminierten oder gemäßregelten Person im eigenen Namen geltend machen. Kläger ist der Verband, nicht die betroffene Person. Die Prozessstandschaft nach Art. 10 entlastet die betroffene Person, indem sie die Prozessführungsbefugnis einem mit Finanzmitteln und Sachkompetenz ausgestatteten Verband überträgt, und stärkt damit den effektiven Rechtsschutz. Das Einvernehmen der betroffenen Person muss als Sachurteilsvoraussetzung gegeben sein. Der Verband muss nach Art. 9 anerkannt und darf nicht selbst am Verfahren beteiligt sein, um Interessenskollisionen zu vermeiden.

Zu Art. 11 – Verbandsklagerecht**Zu Abs. 1**

Anders als bei der Prozessstandschaft in Art. 10 macht der klagende Verband bei einer Verbandsklage nach Art. 11 nicht das verletzte Recht einer diskriminierten Person geltend. Der nach Art. 9 anerkannte Verband kann vielmehr – unabhängig von der individuellen Betroffenheit Einzelner – einen objektiven Verstoß gegen das Diskriminierungs- und Maßregelungsverbot im Geltungsbereich des Art. 3 Abs. 1 gerichtlich feststellen lassen. Der Verband muss geltend machen, dass nicht nur im Einzelfall gegen Art. 2 oder 6 verstoßen wird. Dies umfasst insbesondere Fälle institutioneller und struktureller Diskriminierung, die mittelbar und zuweilen „opferlos“ wirken. Über das Institut der Feststellungsklage wird sichergestellt, dass nicht rechtsgestaltend in bestehende Rechtsverhältnisse Dritter eingegriffen wird. Die Verbandsklage zielt nicht darauf ab, einen eigenen Schadensersatzanspruch für Verbände zu statuieren, sondern strukturell wirkendes und diskriminierendes Verwaltungshandeln zu unterbinden.

Zu Abs. 2

Abs. 2 entspricht Art. 17 Abs. 2 BayBGG und dient der Eingrenzung des Verbandsklagerechts respektive der Priorisierung des Individualrechtsschutzes. Zum einen erfolgt dies durch die Einschränkung in Satz 1, zum anderen in Satz 2 durch die Anhebung der Voraussetzungen in solchen Fällen, in denen die angeklagte Verletzung von Art. 2 oder 6 eine Person individuell betrifft, d. h. keine „opferlose“ Diskriminierung vorliegt und die betroffene Person ihre Rechte selbst (Art. 7) oder im Rahmen von Art. 10 vor Gericht hätte geltend machen können, dies aber nicht getan hat. Ein Fall von allgemeiner Bedeutung soll nach der gesetzlichen Vermutung in Satz 3 insbesondere bei Vorliegen einer Vielzahl gleich gelagerter Fälle (etwa bei einer mittelbaren Diskriminierung) gegeben sein, kann sich aber z. B. auch aus der Schwere des behaupteten Verstoßes oder einer möglichen Wiederholungsgefahr ergeben, wenn die diskriminierende Person von der Rechtmäßigkeit ihres Tuns überzeugt ist. Satz 4 verlangt vor Klagerhebung die Einforderung einer Stellungnahme von der betroffenen Behörde. Die Regelung dient der Selbstkontrolle der Verwaltung, wirkt der Überlastung der Gerichte entgegen und ermöglicht einen effektiven Rechtsschutz.

Im Übrigen ist neben der gerichtlichen Feststellung durch einen Verband nach Art. 11 eine Individualklage durch Betroffene auf Schadensersatz bzw. auf Ersatz des Nichtvermögensschadens zulässig, da es sich um unterschiedliche Streitgegenstände handelt. Ebenfalls wird durch die Einlegung einer Verbandsklage die Verjährung individueller Ansprüche nach Art. 7 mangels Identität des Streitgegenstandes nicht gehemmt.

Zu Abs. 3

Abs. 3 dient zur Vermeidung widersprüchlicher Gerichtsentscheidungen.

Zu Art. 12 – Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt und Verwirklichung tatsächlicher Chancengleichheit**Zu Abs. 1**

Abs. 1 verankert die Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung, die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt und das Bemühen um die Verwirklichung tatsächlicher Chancengleichheit als Leitprinzip für das Handeln aller Träger öffentlicher

Gewalt des Freistaates Bayern. Antidiskriminierung und Wertschätzungskultur werden hier als zwei ineinandergreifende und sich gegenseitig ergänzende Strategien verstanden. Der Forderung nach einer tatsächlichen Verwirklichung von Chancengleichheit liegt die Annahme zugrunde, dass soziale Ungleichheit Gegenstand und nicht nur Folge von Diskriminierung ist und eine Beschränkung dieses Diskriminierungsgrundes durch staatliches Handeln erreicht werden kann. Trägern öffentlicher Gewalt kommt bei der Durchsetzung der genannten Zielsetzungen eine besondere Vorbildfunktion zu. Der Schwerpunkt der in Satz 1 der Vorschrift normierten Verpflichtung liegt auf der Prävention von Benachteiligung und Ungleichbehandlung im Umgang mit Bürgern und Bürgerinnen sowie dem Aufbau und der Wahrung eines divers besetzten öffentlichen Dienstes. Die praktische Umsetzung durch die Implementierung entsprechender Antidiskriminierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Förderung von Vielfalt und Diversität liegt in der Verantwortung der einzelnen Verwaltungen, wobei Art. 13 bis 15 die Verpflichtung aus diesem Absatz durch spezielle Regelungen konkreter ausbuchstabieren. Die Landesantidiskriminierungsstelle (Art. 16) unterstützt und berät bei Bedarf bei der Umsetzung und stellt geeignete Instrumente und Informationen zur Verfügung.

Satz 2 konkretisiert die Verpflichtung aus Satz 1 dahingehend, dass das Handeln aller Träger öffentlicher Gewalt im Hinblick auf die Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzungen abzuschätzen ist. Ziel ist es, dass die Lebensrealitäten und Bedarfslagen von Personengruppen, die nicht der „Mehrheitsgesellschaft“ angehören respektive von Benachteiligungen aufgrund der in Art. 2 genannten Merkmale betroffen sind, im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Handelns stärker berücksichtigt werden.

Zu Abs. 2

Abs. 2 regelt, dass Verpflichtungen aus anderen Rechtsvorschriften (z. B. dem BayGIG, dem BayBGG) durch Art. 12 Abs. 1 unberührt bleiben.

Zu Art. 13 – Antidiskriminierungskonzept

Die Vorschrift ist an Art. 4 und 5 BayGIG angelehnt und konkretisiert die abstrakten Verpflichtungen aus Art. 12 Abs. 1, indem die einzelnen Verwaltungen des öffentlichen Dienstes dazu verpflichtet werden, ein Antidiskriminierungskonzept vorzulegen. Die Verpflichtung betrifft Dienststellen mit mindestens 100 Beschäftigten sowie die obersten Landesbehörden. Die Erstellung von Konzepten innerhalb einzelner Dienststellen hat sich bereits im Hinblick auf die gezielte und längerfristige Förderung von Frauen im Rahmen des BayGIG als äußerst erfolgreicher Baustein der Gleichstellungspolitik im öffentlichen Dienst etabliert. So verfügen 79 % der staatlichen Dienststellen, die der Verpflichtung eines Gleichstellungskonzepts unterliegen, über ein solches (Stand 2018). Bei den Bezirken, Landkreisen und kreisfreien Gemeinden sind es 55,9 % (Stand 2018).

Zu Abs. 1

Abs. 1 normiert neben der Verpflichtung in Satz 1 den zeitlichen Rahmen (Turnus von vier Jahren) und in Satz 2 eine Zwischenevaluation nach zwei Jahren. Hintergrund ist der dynamische Charakter von strukturellen Änderungsprozessen. Betroffene Maßnahmen, Projekte und Zielsetzungen müssen bedarfsgerecht ausgestaltet werden, benötigen aber auch einen entsprechenden Zeitraum, um Wirkungen entfalten zu können.

Zu Abs. 2 und 3

Abs. 2 und 3 konkretisieren die inhaltliche Ausgestaltung des Antidiskriminierungskonzepts. Dieses soll zum einen die Analyse von Bedarfslagen und eine Evaluation bereits bestehender Maßnahmen und Prozesse enthalten (vgl. Abs. 2) und zum anderen Konzepte zur Herstellung oder Wahrung der in Art. 12 Abs. 1 normierten Verpflichtungen vorstellen (vgl. Abs. 3).

Zu Abs. 4

Abs. 4 stellt sicher, dass das Antidiskriminierungskonzept allen Beschäftigten bekannt und zugänglich ist. Die Beschäftigten der Dienststellen sind die Adressaten des Konzepts und wirken maßgeblich an dessen praktischer Umsetzung mit. Sie müssen daher unabhängig von ihrer Beteiligung an der Ausarbeitung des Konzepts über alle wichtigen Inhalte informiert sein. Zudem trägt die Regelung zur Schaffung und Wahrung transparenter Strukturen innerhalb der einzelnen Dienststellen bei.

Zu Abs. 5

Abs. 5 regelt, dass die Umsetzung der Verpflichtung zur Erstellung eines Antidiskriminierungskonzepts im Rahmen des Tätigkeitsberichts der Landesantidiskriminierungsstelle (Art. 18 Abs. 2) evaluiert wird. Konkret soll im Tätigkeitsbericht festgehalten werden, wie viele Dienststellen ein Antidiskriminierungskonzept ausarbeiteten und wo es bereits in Kraft ist. Die Erwähnung im Tätigkeitsbericht soll zusätzlich zum Instrument der Beanstandung nach Art. 19 Abs. 3 Nr. 4 einen disziplinierenden Effekt auf die Dienststellen haben. Darüber hinaus sollen Daten zur Wirksamkeit der Maßnahme erhoben werden.

Zu Art. 14 – Einstellung und beruflicher Aufstieg

Die Vorschrift ist an Art. 8 BayGIG angelehnt und normiert die positive Berücksichtigung von Diversity-Kompetenzen bei Einstellungs- und Beförderungsprozessen im öffentlichen Dienst. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung als maßgebliche Entscheidungsmaßstäbe bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

Unter Diversity-Kompetenz ist als soziale wie auch als fachliche Fähigkeit zu verstehen. Als soziale Fähigkeit umfasst die Diversity-Kompetenz, mit Uneindeutigkeiten und Irritationen umzugehen zu können (Ambiguitätstoleranz), Ungewissheit und Fremdheit auszuhalten, die Fähigkeit zum Perspektivwechsel, die Einsicht in die Notwendigkeit reflexiven Handelns und Sensibilität für Diskriminierungen, Vorurteile und Stereotypen. In fachlicher Hinsicht umfasst Diversity-Kompetenz die Kenntnis der gesetzlichen Diskriminierungsverbote und der Instrumente zu ihrer Durchsetzung, das Wissen um gesellschaftlich gewachsene Diskriminierungsmuster und -strukturen und das Wissen um Maßnahmen und Strategien zum Umgang mit Vielfalt im jeweiligen fachlichen Kontext.

Zu Art. 15 – Fortbildung

Art. 15 ist Ausdruck der Überzeugung, dass die Aus- und Fortbildung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes eine Schlüsselrolle bei der Durchsetzung der in Art. 12 Abs. 1 genannten Zielsetzungen zukommt. Durch ein entsprechendes Lehrangebot sollen Beschäftigte aller Dienstebenen Kenntnisse über Strategien der Vielfaltsförderung und Antidiskriminierungsarbeit erhalten. Dies beinhaltet auch Wissen zum Thema Diskriminierung und zu den Rechten und Pflichten nach diesem Gesetz. Für Bedienstete in Leitungsfunktionen sind speziell Aus- und Fortbildungsangebote im Hinblick auf eine diversitätssensible Personalgewinnung und diversitätssensibles Personalmanagement sicherzustellen.

Zu Art. 16 – Landesantidiskriminierungsstelle

Art. 16 schafft die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung einer zentralen Landesantidiskriminierungsstelle für Bayern und je einer regionalen Außenstelle in den sieben Regierungsbezirken (Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben).

Zu Abs. 1

Abs. 1 enthält die Regelung zur Einrichtung der zentralen Landesantidiskriminierungsstelle und ihrer Außenstellen.

Zu Abs. 2

Abs. 2 gibt der Landesstelle Anspruch auf die für die Erfüllung ihrer in Art. 18 geregelten Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung (Satz 1). Ferner wird in Satz 2 festgelegt, dass die Finanzierung der Stelle im Haushaltsplan des Staatsministeriums der Justiz in einem eigenen Kapitel auszuweisen ist. Damit wird nicht nur die Arbeitsfähigkeit der Stelle sichergestellt, sondern durch die Ausweisung in einem eigenen Kapitel zugleich die eigenverantwortliche und unabhängige Verwaltung der Mittel gewährleistet. Ziel ist es, das Bestehen und die Arbeit der Landesantidiskriminierungsstelle längerfristig abzusichern und Planungssicherheit herzustellen.

Zu Abs. 3

Abs. 3 klärt, dass die Stelle nicht in den Arbeitsbereich von Landesbeauftragten, die zum Schutz der von Art. 2 umfassten Personengruppen eingesetzt wurden (z. B. Beauftragter für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus, für Erinnerungsarbeit und geschichtliches Erbe; Leitstelle für die Gleichstellung von Männern und Frauen) eingreift.

Zu Art. 17 – Leitung der Landesantidiskriminierungsstelle**Zu Abs. 1**

Abs. 1 regelt die Ernennung des Leiters oder der Leiterin der Landesantidiskriminierungsstelle. Der Landtag wählt den Leiter oder die Leiterin der Stelle mit einfacher Mehrheit. Durch die Dauer der Amtszeit (fünf Jahre) und die Möglichkeit einer Wiederwahl soll eine gewisse personelle Kontinuität der Leitung gewährleistet werden.

Zu Abs. 2

Abs. 2 gewährleistet die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Leitung und sichert damit der Landesstelle eine hohe Akzeptanz insbesondere bei den von Diskriminierung Betroffenen, die sich mit ihren häufig persönlichen und existenziellen Problemen bevorzugt an eine Stelle wenden werden, die die Gewähr für eine unabhängige Unterstützung bietet. Darüber hinaus soll der Landesantidiskriminierungsstelle auch ein unabhängiges Arbeiten gegenüber und mit anderen staatlichen Stellen gewährleistet werden.

Zu Art. 18 – Aufgaben der Landesantidiskriminierungsstelle

Ziel der Arbeit der Landesantidiskriminierungsstelle ist die praktische Umsetzung der Zielsetzungen des BayADG (vgl. Art. 1). Ein Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt auf der Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Diskriminierungen durch das BayADG oder andere Vorschriften zum Schutz vor Diskriminierungen (wie z. B. das AGG) verboten sind. Die Landesantidiskriminierungsstelle ist Ansprechpartnerin gegenüber der Antidiskriminierungsstelle des Bundes sowie den Antidiskriminierungsstellen anderer Bundesländer und koordiniert die von dort kommenden Anfragen. Innerhalb der Verwaltung des Freistaates Bayern arbeitet sie eng mit den Landesbeauftragten, die zum Schutz der von Art. 2 umfassten Personengruppen eingesetzt wurden, zusammen.

Zu Abs. 1

Nrn. 1 bis 7 zählen nicht abschließend (vgl. Wortlaut „insbesondere“) die Aufgaben der Landesantidiskriminierungsstelle auf.

Zu Abs. 2

Abs. 2 regelt, dass die Landesantidiskriminierungsstelle dem Landtag jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit vorlegt (Satz 1). Dieser umfasst auch die Arbeit der an die Landesantidiskriminierungsstelle angebotenen Ombudsstelle (Satz 2). Der Bericht soll sich auf die Tätigkeit der Landesantidiskriminierungsstelle und die Situation der von Diskriminierung Betroffenen beziehen, darüber hinaus aber auch Empfehlungen zur Verwirklichung der Ziele aus Art. 12 enthalten (Satz 3).

Zu Art. 19 – Ombudsstelle

Art. 19 regelt die Errichtung, die Rechtsstellung sowie die Aufgaben und Befugnisse der Ombudsstelle. Diese ist eine staatliche Stelle.

Zu Abs. 1

Die Ombudsstelle ist als ein Teil der Landesantidiskriminierungsstelle innerhalb dieser angesiedelt und zuständig für die Bearbeitung von Beschwerden aufgrund eines Verstoßes gegen Art. 2 oder 6. Damit erfüllt sie gemäß Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 eine Teilaufgabe aus dem Aufgabenkatalog der Landesantidiskriminierungsstelle. Daneben fällt die Erfüllung von Art. 18 Abs. 1 Nr. 3 in den Tätigkeitsbereich der Ombudsstelle.

Zu Abs. 2

Jeder Person, die der Ansicht ist, im Anwendungsbereich des BayADG diskriminiert worden zu sein, steht es frei, sich kostenfrei an die Ombudsstelle zu wenden. Diese unterstützt durch Information und Beratung zum BayADG. Die Beratungstätigkeit umfasst explizit auch Fragen der Prozessfinanzierung und mögliche Unterstützung durch Einrichtungen wie die Prozesskostenhilfe. Hiermit soll trotz des Anwaltszwangs für BayADG Verfahren der Zugang zum Rechtsschutz gestärkt werden. Die Ombudsstelle weist bei Beratungsanfragen auch ausdrücklich auf den Ablauf etwaiger Fristen im Rahmen des Primär- oder Sekundärrechtsschutzes hin (Satz 1). Der Diskriminierungsschutz für Bedienstete des öffentlichen Dienstes wird dadurch gestärkt, dass sie sich ungeachtet des üblichen Dienstweges direkt an die Ombudsstelle wenden können (Satz 2).

Satz 4 (Nrn. 1 bis 5) legt die Befugnisse fest, die der Ombudsstelle zur Verfügung stehen, um darauf hinwirken, die Streitigkeit aufzuklären und gütlich beizulegen. Sie ist berechtigt, Sachverständige (Nr. 2) hinzuzuziehen und Gutachten (Nr. 3) einzuholen, insbesondere in rechtlich komplexen Fallgestaltungen. Sie ist des Weiteren auch berechtigt, Beschwerden weiterzuvermitteln. Dies ist beispielsweise dann erforderlich, wenn es sich um Beschwerden handelt, die nicht dem Geltungsbereich des BayADG unterfallen. Die in Art. 3 Abs. 1 genannten Träger öffentlicher Gewalt sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und eingeforderte Stellungnahmen (Nr. 1) abzugeben. Ferner besteht ein Akteneinsichtsrecht (Nr. 4). Das Akteneinsichtsrecht ist ausgeschlossen, wenn im Einzelfall wichtige öffentliche Belange überwiegen. Es muss eine Abwägung mit etwaigen entgegenstehenden öffentlichen Belangen stattfinden. Der pauschale Hinweis auf entgegenstehende öffentliche Belange ohne Betrachtung des Einzelfalls reicht nicht aus. Die Ausschlussgründe müssen ferner von einigem Gewicht sein. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn Geheimschutzgründe als öffentliche Interessen entgegenstehen. Ist gegen einen Bediensteten oder eine Bedienstete wegen eines bestimmten dienstlichen Verhaltens ein behördliches Disziplinarverfahren oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden oder ist ein solches anhängig, kann ebenfalls eine Akteneinsicht ausgeschlossen sein.

Die Sätze 5 bis 7 regeln das Vorgehen, wenn ein Verstoß gegen Art. 2 oder 6 festgestellt, aber eine gütliche Streitbeilegung gescheitert ist. Der Ombudsstelle steht dann das Instrument der Beanstandung zur Verfügung. Wird auf diese nicht innerhalb einer gesetzten Frist reagiert und Abhilfe geschaffen, kann die Ombudsstelle die Beanstandung an die nächsthöhere Leitungsebene weitergeben. Der Rechtsverstoß kann so auch gegenüber der entsprechenden Verwaltungsspitze bekannt werden, was den Druck auf die beanstandete Dienststelle erhöht. Die Beanstandung stellt die offizielle, förmliche Feststellung eines gravierenden Rechtsverstoßes dar und enthält die Aufforderung, diesen Rechtsverstoß abzustellen. Die entsprechenden Stellen müssten aufgrund der Bindung an Gesetz und Recht von sich aus darauf bedacht sein, für Abhilfe zu sorgen. Ein zusätzliches Druckmittel gibt die Erwähnung der vorgenommenen Beanstandungen im jährlichen Tätigkeitsbericht der Landesantidiskriminierungsstelle (Art. 19 Abs. 2).

Zu Abs. 3

Satz 1 Nr. 1 bis 5 regelt die Befugnisse, die der Ombudsstelle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 zur Verfügung stehen. Satz 2 normiert die zusätzliche Verpflichtung der Staatsregierung² ihre legislativen Vorhaben der Ombudsstelle zur Diskriminierungsfolgenabschätzung vorzulegen. Es handelt sich dabei um eine Maßnahme der Antidiskriminierungsprävention. Gesetze, die mittelbar zu einer Benachteiligung bestimmter Personengruppen führen, sollen identifiziert und ggf. nachgebessert werden. Die Regelung bildet damit eine denklogische Ergänzung zu Abs. 3 Satz 1 Nr. 4, der eine entsprechende Prüfung bereits bestehender Rechtsvorschriften des Landesrechts durch die Ombudsstelle vorsieht.

Zu Abs. 4

Die Ombudsstelle gewährleistet nach Abs. 4, dass alle Informationen, von denen sie Kenntnis erhält, vertraulich bleiben. Die Ombudsstelle agiert in Ombudsangelegenheiten fachlich nicht weisungsabhängig, um so ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Zu Art. 20 – Rahmendienstvereinbarung

Parallel zum Inkrafttreten des BayADG konkretisiert eine entsprechende Rahmenvereinbarung die Rechte und Pflichten, die sich für Bedienstete des Freistaates Bayern aus dem neuen Gesetz ableiten. Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes nehmen eine verantwortungsvolle Schlüsselrolle bei der erfolgreichen Umsetzung des BayADG ein. Mögliche Bedenken und Sorgen in Zusammenhang mit diesem Gesetz sollen durch die gleichzeitige Verabschiedung einer Rahmenvereinbarung ausgeräumt werden.

Zu Art. 21 – Evaluation

Ein Jahr nach Inkrafttreten des BayADG soll eine Evaluation Aufschluss über Effektivität und tatsächliche Umsetzung der getroffenen Regelungen geben. Dies soll durch die statistische Erfassung der Fallzahlen und den Tätigkeitsbericht der Landesantidiskriminierungsstelle (Art. 18 Abs. 2) über die vorgenommenen positiven Maßnahmen erfolgen.

Zu Art. 22 – Inkrafttreten

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des BayADG.

STRATEGIE

LANDES- AKTIONSPLAN

**GEGEN RASSISMUS,
ANTISEMITISMUS UND
GRUPPENBEZOGENE
MENSCHEN-
FEINDLICHKEIT**

LANDESAKTIONSPLAN

gegen Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bayerischen Landtag

Die Grüne Landtags-Fraktion stellt nachfolgend ihre Handlungsstrategie gegen Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit vor.

*Dieses Konzept wurde innerhalb der Fraktion und unter Mitwirkung zahlreicher zivilgesellschaftlicher Akteur*innen zwischen Januar und Oktober 2021 ausgearbeitet.*

Inhalt

1. Problemanalyse.....	4
1.1. Arbeitsdefinitionen.....	4
1.2. Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in Deutschland und Bayern.....	6
a. Allgemeine Betrachtung.....	6
b. Bayern.....	8
c. Öffentlicher Dienst.....	8
1.3. Bestandsaufnahme und Gesetzliche Schutzlücken.....	9
a. Bestandsaufnahme.....	9
b. Gesetzliche Schutzlücken.....	11
2. Ziele und Erstellungskonzept des Landesaktionsplans.....	11
2.1. Ziele: Leitbild einer Gesellschaft der Vielfalt.....	11
2.2. Erstellungskonzept: Partizipation und Transparenz.....	12
3. Landesaktionsplan.....	13
3.1. Landesantidiskriminierungsgesetz.....	13
3.2. Landesantidiskriminierungsstelle.....	14
a. Tätigkeitsschwerpunkte der LADS.....	15
b. Befugnisse der LADS.....	16
c. Struktureller Aufbau der LADS.....	16
3.3. Maßnahmenpaket.....	17
a. Handlungsfelder und Akteur*innen.....	17
b. Akteur*innen.....	18
c. Handlungsfeldübergreifende Maßnahmen.....	18
d. Maßnahmenpakete für einzelne Bereiche.....	24
4. Abkürzungsverzeichnis.....	57
5. Literatur.....	58

1. Problemanalyse

1.1. Arbeitsdefinitionen

Was ist gemeint, wenn wir über Rassismus, Antisemitismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sprechen? Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollen einzelne Begriffe, die in ihrer Bedeutung nicht eindeutig oder allgemein bekannt sind, nachfolgend definiert werden:

Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit

Als gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (kurz: GMF) werden abwertende und ausgrenzende Einstellungen gegenüber Menschen aufgrund ihrer zugewiesenen Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe bezeichnet. Abwertung und Ausgrenzung werden dabei getragen von einer Ideologie der Ungleichwertigkeit. Es sind dreizehn Merkmale gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit erfasst: Abwertung wohnungsloser Menschen, Abwertung homosexueller Menschen, Abwertung asylsuchender Menschen, Antisemitismus, Abwertung von Menschen mit Behinderung, Fremdenfeindlichkeit, Abwertung von Trans* Menschen, Muslimfeindlichkeit, Sexismus, Rassismus, Abwertung von Sinti und Roma, Abwertung langzeitarbeitsloser Menschen, Etabliertenvorrechte.

Rassismus

Mit „Rassismus“ wird eine Ideologie der Ungleichheit bezeichnet. Aus der Annahme, es existierten unterschiedliche menschliche „Rassen“, werden jeweils vermeintlich „natürliche“ Eigenschaften abgeleitet. Aufgrund zugeschriebener oder tatsächlicher ethnischer Zugehörigkeit oder etwa der Hautfarbe von Menschen werden Werturteile über sie im Sinne einer Höherwertig- bzw. Minderwertigkeit gefällt. Mit dieser angenommenen Ungleichwertigkeit unterschiedlicher, vermeintlich ethnisch homogener Gruppen werden Vorrechte für die eigene Gruppe und fehlende Rechte der als minderwertig angesehenen anderen Gruppe begründet. Rassismus ist ein wesentlicher ideologischer Bestandteil des Rechtsextremismus.

Antisemitismus

Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nicht-jüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum, sowie gegen jüdische Gemeinschaftsinstitutionen oder religiöse Einrichtungen. Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein.

Abwertung von Sinti* zze und Rom* nja Antiziganismus

Die Abwertung von Sinti* zze und Rom* nja ist definiert als feindselige Einstellung gegenüber Menschen aufgrund ihrer tatsächlichen oder wahrgenommenen Zugehörigkeit zur verallgemeinerten Gruppe der Sinti* zze und Rom* nja bzw. der „Zigeuner“, wie die Gruppen im Alltag herablassend bezeichnet werden. Das Vorurteil drückt sich insbesondere über die Zuschreibung von Kriminalität, fehlender Anpassung und des Sozialstaatsmissbrauchs aus. Obwohl sich diejenigen, welche mit diesen Vorurteilen konfrontiert sind, nicht unbedingt als Angehörige der gleichen Gruppe verstehen, spielt das für die Vorurteile und Diskriminierungspraxis auf Seiten der Mehrheitsbevölkerung keine Rolle.

Fremdenfeindlichkeit

Fremden- und Ausländerfeindlichkeit beschreibt die Abwertung und Ausgrenzung von Menschen, die insbesondere anhand ihres unmittelbaren wie mittelbaren Migrationshintergrundes in die Kategorie „Ausländer“ oder „Fremde“ eingeordnet werden und denen vor allem eine kulturelle Differenz sowie eine Bedrohung von Ressourcen (Arbeitsplätze, Wohnungen etc.) und Identitäten zugeschrieben wird.

Muslimfeindlichkeit

Muslimfeindlichkeit (oder antimuslimischer Rassismus) bezeichnet eine generalisierende Abwertung von Menschen, weil sie Muslim*innen sind, oder von Personen, die tatsächlich oder nur vermutet Muslim*innen sind. Der hierbei mitschwingende Rassismus artikuliert sich insbesondere in Verweisen auf Kultur und Religion, oft vermittelt über eine Abwertung des Islams, die dann zur Rechtfertigung der pauschalisierten Abwertung von Muslim*innen dienen. Ausgedrückt wird dies durch die Unterstellung von Bedrohungen durch ihre Zugehörigkeit zum Islam, durch ihre Kultur oder ihre öffentlich-politischen wie religiösen Aktivitäten und Verhaltensweisen, die nicht selten unhinterfragt der Religion zugeschrieben werden, statt veränderbaren und sich verändernden (regionalen) Ausprägungen. Insbesondere der Verweis auf fehlende Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern wird nicht selten undifferenziert der Religion insgesamt zugeschrieben, um dann als Legitimation für eine pauschalisierte Abwertung herangezogen zu werden.

Etabliertenvorrechte

Etabliertenvorrechte umfassen die von Alteingesessenen, gleich welcher Herkunft, beanspruchten Vorrangstellungen, die gleiche Rechte vorenthalten und somit die Gleichwertigkeit unterschiedlicher Gruppen verletzen.

Abwertung von Menschen mit Behinderung

Mit der Abwertung von Menschen mit Behinderungen ist die negative Beurteilung einer körperlichen oder geistigen Verfassung gemeint, mit der eine Hierarchisierung von Körpern einhergeht: Der als nichtbehindert und „normal“ angesehene Körper ist in diesem Denken dem als behindert und defizitär angesehenen Körper überlegen. Die angenommene Überlegenheit des Normkörpers dient als Legitimation für abwertende Zuschreibungen und ausgrenzende Praxen gegenüber behinderten Menschen.

Sexismus

Sexismus bezeichnet jede Form der Diskriminierung von Menschen aufgrund ihres zugeschriebenen Geschlechts sowie die diesem Phänomen zugrunde liegende Geschlechterrollen festschreibende und hierarchisierende Ideologie. Er bezieht sich auf gesellschaftlich erwartete geschlechtsspezifische Verhaltensmuster (Geschlechterstereotype), wobei Männer eine privilegierte Position haben (Patriarchat) und deshalb primär Frauen als von Sexismus betroffen gelten. Aus sozialpsychologischer Perspektive können gleichwohl auch Männer von Sexismus betroffen sein.

Intersektionalität

Ungleichheiten lassen sich nicht als Entweder-oder verstehen. Eine Frau of Color wird nicht entweder als Frau oder rassistisch diskriminiert, und ein schwarzer schwuler Mann wird nicht entweder aufgrund seiner Hautfarbe oder als Homosexueller abgewertet. Diese Faktoren wirken immer zusammen und überkreuzen sich. Mit dem Ansatz der Intersektionalität wird untersucht, wie verschiedene soziale Kategorien – darunter Geschlecht, Hautfarbe, Sexualität – miteinander verwoben sind und sich, je nach Kontext, auf soziale Benachteiligung oder Privilegierung auswirken.

Hasskriminalität

Hasskriminalität bezeichnet politisch motivierte Straftaten, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, sozialer Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/sexuelle Identität, sexuelle Orientierung, äußeres Erscheinungsbild begangen werden.

1.2. Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) in Deutschland und Bayern

a. Allgemeine Betrachtung

Aufschlussreiche Erkenntnisse über Einstellungen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in Deutschland lassen sich aus den beiden Mitte-Studien der Universität Leipzig und der Friedrich-Ebert-Stiftung gewinnen. Beide Erhebungen werden jeweils im Zwei-Jahres-Rhythmus durchgeführt und basieren auf Befragungen repräsentativ ausgewählter Bürger*innen. Menschenfeindliche Vorurteile treten unter den Teilnehmenden demnach in folgendem Ausmaß auf:

Mitte Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung, 2019/2020

GMF Merkmal	Zustimmung	Teil -Teils
Rassismus	6,4 %	17,5 %
Fremdenfeindlichkeit	8 %	16,9 %
Antisemitismus – klassisch	7,5 %	13,7 %
Antisemitismus – israelbezogen	13,4 %	30 %
Muslimfeindlichkeit	11 %	18,3 %
Abwertung von Sinti und Roma	16,3 %	27,7 %
Abwertung asylsuchender Menschen	28,4 %	36,4 %
Sexismus	7,5 %	11,9 %
Abwertung von Trans*Menschen	11,2 %	18 %
Abwertung von wohnungslosen Menschen	8,7 %	27,4 %
Abwertung langzeitarbeitsloser Menschen	24,9 %	40,2 %
Etabliertenvorrechte	26,8 %	31,4 %

Leipziger Autoritarismus Studie, 2020

GMF Merkmal	Aussage	Zustimmung bei den Befragten
Antisemitismus	„Auch heute noch ist der Einfluss der Juden groß.“	24,6 % (latent) 10,2 % (manifest)
	„Die Juden arbeiten mehr als andere Menschen mit üblen Tricks, um das zu erreichen, was sie wollen.“	19,9 % (latent) 7,6 % (manifest)
	„Die Juden haben einfach etwas Eigentümliches und Besonderes an sich und passen nicht so recht zu uns“	18,6 % (latent) 6,2 % (manifest)
Ausländerfeindlichkeit	„Die Ausländer kommen nur hierher, um unseren Sozialstaat auszunutzen“	31,0 % (latent) 28,4 % (manifest)
	„Wenn Arbeitsplätze knapp werden, sollte man die Ausländer wieder in ihre Heimat zurückschicken“	23,5 % (latent) 19,2 % (manifest)
	„Die Bundesrepublik ist durch die vielen Ausländer in einem gefährlichen Maß überfremdet“	27,2 % (latent) 25,6 % (manifest)
Muslimfeindschaft	„Muslimen sollte die Zuwanderung nach Deutschland untersagt werden“	27,4 %
	„Durch die vielen Muslime hier fühle ich mich manchmal wie ein Fremder im eigenen Land.“	46,8 %
Antiziganismus	„Ich hätte Probleme damit, wenn sich Sinti und Roma in meiner Gegend aufhalten.“	41,9 %
	„Sinti und Roma sollten aus den Innenstädten verbannt werden.“	35,4 %

	„Sinti und Roma neigen zur Kriminalität.“	52,9 %
Homophobie	„Ich finde es ekelhaft, wenn sich Homosexuelle küssen.“	35,1 %
	„Homosexualität ist eine Krankheit, die geheilt werden kann.“	9,2 %
	„Homosexuelle Paare sollten Kinder adoptieren dürfen.“	73,0 %
	„Homosexualität ist etwas völlig normales“	78,6 %

GMF in ihren unterschiedlichen Facetten ist **kein Randphänomen**, dies zeigen insbesondere die hohen Zahlen zu abwertenden Einstellungen gegenüber asylsuchenden Menschen (28,4%), langzeitarbeitslosen Personen (24,9%) und Sinti*zzen und Rom*nja (16,3%). Aber auch die hohen Werte im Graubereich (teils-teils), der die Personen umfasst, die menschenfeindlichen Einstellungen zwar nicht zustimmen, sie aber auch nicht ablehnen. Dass die Abwertungsmechanismen je nach GMF Dimension stark variieren und stellenweise niedrige Werte erreichen, kann keinesfalls zum Anlass genommen werden GMF als ein gruppenspezifisches „Sonderproblem“ abzustempeln. Ein Blick auf die direkten Folgen menschenfeindlicher Vorurteile verdeutlicht dies. Hierzu zählen insbesondere **Diskriminierungserfahrungen** und Straftaten, die dem Feld der **Hasskriminalität** zuzuordnen sind.

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (kurz: ADS) verzeichnete allein für das Jahr 2020 **6.383 Beratungsanfragen (Anstieg zum Vorjahr um 78,3%)** bezogen auf eine Diskriminierungserfahrung, Anfragen bei nicht-staatlichen Stellen sind in dieser Zählung nicht miteingerechnet. Wie hoch die Dunkelziffer ist, lässt sich durch eine repräsentative Studie der ADS aus dem Jahr 2016 erahnen, bei der jede*r Dritte (35,6%) angab in den letzten 24 Monaten vor Befragungszeitraum eine Diskriminierung erlebt zu haben. Die genannten Diskriminierungsgründe sind so weitreichend, dass potenziell **jede*r Bürger*in betroffen** sein könnte: Alter (14,5%), Sozioökonomische Lage (10,1%), Geschlecht/Geschlechtsidentität (9,2%), Religion/Weltanschauung (8,8%), Rassistische Gründe/ethnische Herkunft (8,4%), Behinderung/sonstige Beeinträchtigung (7,9%), sexuelle Orientierung (2,4%), sonstige Merkmale (8,2%). Die Aufschlüsselung nach Lebensbereichen (Arbeit 48,8%; 40,8% Öffentlichkeit/Freizeit; 32,7% Geschäfte/Dienstleistungen; 28,61% privater Bereich; 27,8% Ämter/Behörden; 26,4% Gesundheits- und Pflegebereich; 23,7% Bildung; 22,1% Internet/Medien; 18,6% Wohnungsmarkt) unterstreicht den umfassenden Charakter der Diskriminierungserfahrungen, da diese in jedem Kontext privat wie öffentlich erlebt wurden. Ferner ist zu beachten, dass die beschriebene Benachteiligung durch das Zusammentreffen mehrerer Diskriminierungskategorien zusätzlich verstärkt werden kann (sog. Intersektionale Diskriminierungserfahrung). Beispielhaft sei hier die Diskriminierung aufgrund des islamischen Kopftuchs genannt, bei der sich die Merkmale „Rasse“ oder ethnische Herkunft, Religion und Geschlecht kreuzen. Besonders gefährlich, bis hin zu lebensgefährdend wird GMF, wenn sie zu Straftaten gegenüber Betroffenen führt. Laut der Statistik des Bundeskriminalamtes wurden 2020 bundesweit **10.240 Delikte** dem Bereich Hasskriminalität zugeordnet. Im Vergleich zum Vorjahr (2019: 8.585 Delikte) bedeutete dies eine Steigerung um 19,28%. Über 90% der Fälle gingen auf eine fremdenfeindliche, rassistische oder antisemitische Tatmotivation zurück. Seit Jahren ist eine Zunahme von Straftaten, insbesondere Gewaltdelikten dieser Art zu beobachten.¹ Die Anschläge von Hanau und Halle, das OEZ Attentat in München bildeten traurige Höhepunkte dieser Tendenz. Rassistische, fremdenfeindliche und antisemitische Einstellungen nehmen zu und gefährden viele Mitbürger*innen besonders stark. Darauf möchten wir aufmerksam machen, indem wir Antisemitismus und Rassismus als spezielle Formen von GMF herausgehoben erwähnen. Selbstredend verurteilen wir alle Formen von GMF gleichermaßen und gehen in unserem Landesaktionsplan (kurz LAP) entschieden dagegen vor.

¹ Anstieg fremdenfeindlicher Straftaten gegenüber 2019: 19,10%; Anstieg antisemitischer Straftaten gegenüber 2018: 15,7%

b. Bayern

Inwiefern lassen sich die dargelegten Zahlen zu GMF auf Bayern übertragen? Dies lässt sich nur bedingt feststellen. **Es fehlt an regelmäßig durchgeführten empirischen Studien**, die der Frage nachgehen wie verbreitet menschenfeindliche Vorurteile in Bayern sind und welche Folgen sich hieraus ergeben. Auf diesen Missstand reagierten die Landtags-Grünen und ließen 2015 die bis dato erhobenen Ergebnisse der Leipziger Mitte Studie für Bayern auswerten. Die Resultate werfen in Teilen ein besorgniserregendes Schlaglicht auf den Freistaat. So fällt die Zustimmung für sekundär antisemitische (diese Form des Antisemitismus bezieht sich auf jüdenfeindliche Einstellungen und Handlungen, die nach und aufgrund von Auschwitz entstanden sind) und den Nationalsozialismus verharmlosende Aussagen im bundesweiten Durchschnitt in Bayern am höchsten aus. Ähnlich verhält es sich mit der Ausländerfeindlichkeit. Jede*r dritte befragte Bayer*in befürwortete Aussagen ausländerfeindlichen Inhalts. Die im Mai 2020 vorgestellte Studie *Queeres Leben in Bayern*, die von unserer Landtagsfraktion gemeinsam mit der Hochschule Landshut durchgeführt wurde, kam zu dem Ergebnis, dass **knapp jede*r zweite queere Befragte in den letzten drei Jahren in einem oder mehreren Lebensbereichen Diskriminierung** erfuhr. Anfang 2021 stellte der Muslimrat München seinen ersten Rassismus Report vor, indem **130 Vorfälle antimuslimischen Rassismus** erfasst wurden. Die Münchner Beratungsstelle BEFORE, die Betroffene von Diskriminierung, Rassismus und rechter Gewalt berät, verzeichnete im Jahr 2020 mit 324 Beratungsfällen ein Rekordhoch (2019: 264 Fälle; 2018: 174 Fälle). Die Bayerische Beratungsstelle für queere Personen *Strong* meldet bis jetzt (Stand Oktober 2021) 149 Vorfälle von Gewalt und Diskriminierung gegen LGBTQI Personen. Die Zahl hat sich im Vergleich zum Vorjahr jetzt schon fast verdoppelt (47,52%). Die Bayerische Beratungsstelle RIAS erfasste 2020 insgesamt **239 antisemitische Vorfälle** (2019: 178). Im Vergleich zum Vorjahr sehen wir auch hier einen Anstieg um fast 35%. Eine 2016 vom soziologischen Institut der Universität München durchgeführte Befragung zu gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in Bayern ergänzt den Befund, um die Frage, von welchen gesellschaftlichen Gruppen die Abwertung ausgeht. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorliegen abwertender Einstellungen nicht als Phänomen innerhalb einer bestimmten Gruppe gewertet werden kann, sondern in der Mitte der bayerischen Gesellschaft verbreitet ist. Beide Studien machen klar: **GMF ist ein Problem in Bayern**. Vor diesem Hintergrund erscheint es umso kritikwürdiger, dass es an kontinuierlicher empirischer Forschung zur GMF-Entwicklung im Freistaat fehlt. Das von den Landtags-Grünen jährlich herausgegebene *Lagebild Rechtsextremismus* wirft ein erschreckendes Schlaglicht auf die möglichen Folgen von GMF in Bayern. Allein 2020 wurden 477 rassistisch motivierte Delikte registriert, 46 davon waren Gewaltdelikte. Mit 353 Straftaten bewegte sich die Zahl der antisemitischen Straf- und Gewalttaten auf einem Rekordniveau. Insgesamt wurden in Bayern im letzten Jahr 1.328 Delikte dem Bereich Hasskriminalität zugeordnet. Für das Jahr 2021 wurden bis jetzt (Stand 30.9.2021) bereits 783 Delikte im Bereich Hasskriminalität registriert. Von einem rückläufigen Trend kann damit nicht die Rede sein.

c. Öffentlicher Dienst

Der öffentliche Dienst genießt zu Recht ein besonderes Vertrauen. Seine Bediensteten arbeiten als Vertreter*innen des Staates und in dessen Auftrag. Sie stehen im Dienste der Bürger*innen. Gleichzeitig ist in der Vielfalt und im Umfang der staatlichen Anstellungsverhältnisse- und Bereiche auch ein **Querschnitt der Gesellschaft** enthalten. Dies ist bei bundesweit 4,9 Millionen Beschäftigten, davon 705.920 in Bayern notwendigerweise der Fall. Es ist daher anzunehmen, dass die oben aufgezeigten gruppenbezogenen Vorurteile in der Gesellschaft auch eine gewisse Entsprechung bei Mitarbeiter*innen des öffentlichen Dienstes finden. Diesen Bereich pauschal als GMF freie Zone zu betrachten, wäre fahrlässig. Das zeigte sich in den letzten Jahren vor allem am Beispiel der Sicherheitsbehörden, wo sich Meldungen über rassistische Inhalte in Polizeieinsatzgruppen, Racial Profiling und rechtsextremistische Drohemails unter dem Namen NSU 2.0. überschlugen. Laut dem im Oktober 2020 veröffentlichte Lagebericht des Bundesinnenministeriums (kurz: BMI) zu *Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden* gab es in den letzten drei Jahren insgesamt 319 rechtsextremistischen Verdachtsfällen in den Landessicherheitsbehörden, 31 davon in Bayern. Der Lagebericht soll zukünftig auf den gesamten öffentlichen Dienst ausgeweitet werden. Dieser Vorstoß des BMI ist begrüßenswert, im Hinblick auf den Umgang mit GMF im öffentlichen Dienst jedoch unzureichend.

Menschenfeindliche Vorurteile sind ein zwingender Bestandteil rechtsextremistischen Gedankengutes – allerdings treten sie nicht allein in diesem Kontext auf. Rechtsextremismus bildet in Zusammenhang mit GMF nur die Spitze des Eisbergs. Die Formen und Folgen gruppenbezogener Vorurteile äußern sich vielfacher. Überspitzt gesagt: Nicht jeder rassistisch motivierten Polizeikontrolle liegt eine rechtsextremistische Gesinnung zugrunde, jede rassistische motivierte Polizeikontrolle ist jedoch Ausdruck eines diskriminierenden Vorurteils. Konkrete Zahlen über die Verbreitung problematischer Vorurteile und Einstellungen im öffentlichen Dienst liegen aber weder für den Bund noch für Bayern vor (Antwort auf Anfrage von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bayerischen Landtag, Drucksache 18/14375 vom 16.4.2021). **Damit fehlt es an einer gesicherten Datengrundlage, wo der öffentliche Dienst beim Thema GMF steht.** Hilfsweise können einige empirische Studien über die subjektive Diskriminierungswirklichkeit in Deutschland herangezogen werden:

Ein beträchtlicher Teil der Lebensbereiche, in denen es laut ADS Studie (Kap. 1.2.a., S. 6) zu Diskriminierungserfahrungen gekommen ist, entfiel auf staatliche Einrichtungen: 27,8% in Ämtern und Behörden, 26,4% im Gesundheits- und Pflegebereich, 23,7% im Bildungsbereich. Die Auswertung der bei der ADS eingegangenen Beratungsanfragen (Zeitraum: Anfang 2013 bis Ende 2016) bestätigt dieses Bild. 16% der Anfragen entfielen auf den Bereich Diskriminierung in Ämtern und Behörden, dieser Bereich steht damit an dritter Stelle. Eine weitere Befragung aus dem Jahr 2012, welche die Diskriminierungswirklichkeit von Menschen mit „Migrationshintergrund“ erfasst, ergab, dass sich 9% der Befragten bei Ämtern und Behörden, 6,5% im Bildungsbereich „sehr stark“ oder „eher stark“ benachteiligt fühlten. 31% der Teilnehmer*innen unserer Studie *Queeres Leben in Bayern* gaben an in Ämtern und anderen Verwaltungseinrichtungen diskriminiert worden zu sein. Ergänzende Erkenntnisse über die Perspektive von Staatsbediensteten gibt eine Studie aus dem Jahr 2017, bei der Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen von Referendar*innen und Lehrkräften „mit Migrationshintergrund“ untersucht wurden. 60,4% der befragten Personen bestätigten solche Erfahrungen an ihrem Arbeitsplatz gemacht zu haben. Insgesamt fehlt es jedoch an aktuellen Zahlen, die mehr über das Diskriminierungsrisiko der von GMF betroffenen Gruppen in öffentlichen Stellen aussagen können.

Die Daten verdeutlichen, dass der öffentliche Dienst ein Ort ist, an dem Diskriminierung begangen und zugleich erfahren wird. Ein Umstand der jedoch gerade in diesem Bereich nicht hinnehmbar ist. Staatliche Einrichtungen erfüllen eine besondere Rolle – sie sind Vorbilder und Vertrauensträger, insbesondere wenn es um die Schaffung von Chancengleichheit und Gewährleistung von Diskriminierungsschutz geht.

1.3. Bestandsaufnahme und Gesetzliche Schutzlücken

Der vorausgegangene kursorische Überblick zeigt, dass menschenfeindliche Vorurteile und die daraus resultierenden Folgen auf Bundes- sowie Landesebene in deutlichem Maß vorhanden sind. Zwangsläufig stellt sich damit die Frage, mit welchen Mitteln diesem Missstand derzeit begegnet wird. Dabei geht es konkret um gesetzliche Maßnahmen und politische Handlungsstrategien.²

a. Bestandsaufnahme

Die dargestellten Erkenntnisse müssen schockieren, denn sie verdeutlichen, dass Deutschland wie auch Bayern im speziellen **nicht für alle Bürger*innen ein sicherer und diskriminierungsfreier Ort** ist. Wir Grünen sind davon überzeugt, dass alle demokratischen Kräfte **jetzt** mit vollem Tatendrang für eine freiheitliche, pluralistische Gesellschaft eintreten müssen. Die Bayerische Staatsregierung tut dies in einem unzureichenden Maße. Das wurde durch das im letzten Jahr aktualisierte *Bayerische Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus* besonders deutlich. Wiederum wurde der Blick allein auf die rechtsextreme Szene gerichtet, die vorgestellten Maßnahmen erschöpfen sich weitestgehend in Informationsarbeit und

² Die Ausführungen konzentrieren sich auf Bayern.

repressiven Maßnahmen, ein dringend notwendiger struktureller Wandel in öffentlichen Einrichtungen und eine effektive, das heißt vor allem auch finanzielle Unterstützung zivilgesellschaftlicher Initiativen lassen sich nicht erkennen. Mehrere unserer Landtagsanfragen (u.a. Anfrage von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bayerischen Landtag, [Drucksache 18/14375 vom 3.2.2021](#)), in denen explizit nach Handlungsstrategien der Staatsregierung gegen GMF und Diskriminierung gefragt wurde, ließen erkennen, dass es an einem einheitlichen Konzept fehlt. Bayern ist nach wie vor der 2011 von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes ins Leben gerufenen Koalition gegen Diskriminierung nicht beigetreten. Die Förderung ziviler Akteur*innen speist sich überwiegend aus Bundesmitteln. Die Vernetzung und Bündelung der Antidiskriminierungsarbeit in Bayern bleibt mangels staatlicher Plattformen den einzelnen Akteur*innen und Initiativen selbst überlassen. Auch der 2018 von der Bundesregierung veröffentlichte *Nationale Aktionsplan gegen Rassismus* wurde nicht als Startschuss für die Ausarbeitung landesspezifischer Strategien verstanden. Unsere im Landtag eingebrachten Anträge über die Vorlage eines Bayerischen Landesaktionsplans gegen Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bayerischen Landtag, [Drucksache 18/8317 vom 16.6.2020](#)) und die Durchführung einer unabhängigen Rassismus Studie bei der Bayerischen Polizei (Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bayerischen Landtag, [Drucksache 18/10167 vom 1.10.2020](#)) oder unser Gesetzesentwurf über ein*n unabhängige*n Polizeibeauftragte*n (Gesetzesentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bayerischen Landtag, [Drucksache 18/10890 vom 21.10.2020](#)) wurden von den Regierungsparteien abgelehnt.

Für die Grüne Landtags-Fraktion stand trotz dieser Rückschläge dennoch immer fest: die Mittel zur Gestaltung des gesellschaftlichen Miteinander liegen maßgeblich in den Händen der Politik. Hieraus erwächst eine Verantwortung, über die wir uns als Grüne sowohl auf Bundes- als auch Landesebene im Klaren sind. Bereits 2016 erarbeiteten die Ressorts Innen- und Rechtspolitik als Reaktion auf das mangelhafte Vorgehen der Bayerischen Staatsregierung ein Konzeptpapier gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit ([hier](#)). Im Sommer 2020 beschlossen wir bei unserem digitalen Parteitag einen 19-Punkte-Plan für den Kampf gegen Rassismus in Bayern ([hier](#)). Nach den Anschlägen in Hanau und Halle legte der Grüne Parteirat einen Aktionsplan gegen Rassismus für die Bundesebenen vor ([hier](#)). Im November 2020 beschloss die Grüne Landtags-Fraktion den 13-Punkte-Plan gegen Rassismus und Rechtsextremismus in den Sicherheitsbehörden ([hier](#)). Im Februar dieses Jahres folgte ein länderübergreifendes Konzeptpapier zur Verwirklichung einer Gesellschaft der Vielen ([hier](#)), an dessen Ausarbeitung unter anderen Katharina Schulze beteiligt war. Das **Eintreten gegen jede Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und der Einsatz für Gleichwertigkeit gehören zu den Grundfesten der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Neben dem Stand politischer Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Diskriminierung und GMF stellt sich ebenso die Frage, ob und in welchem Ausmaß Betroffene von Diskriminierung, GMF und Hasskriminalität im Freistaat unterstützt werden. Ein Blick auf die **Bayerische Beratungsinfrastruktur zeigt einen Flickenteppich.** Je nach Region unterscheidet sich das Beratungs- und Präventionsangebot massiv. Zum Teil gut ausgebaute Angebote wie sie von der Landeskoordinierungsstelle Bayern geleistet werden, decken ausschließlich den Bereich Rechtsextremismus ab. Derzeit gibt es **nur sechs kommunale Antidiskriminierungsstellen** (München, Augsburg, Regensburg, Würzburg, Nürnberg, Erlangen), diese dürfen jedoch nicht außerhalb ihres Wirkungskreises tätig werden. Auch ein Ausweichen auf Bundesstellen funktioniert nur bedingt: Die ADS musste ihre Beratungstätigkeit aufgrund der hohen Nachfrage im letzten Jahr zeitweise einstellen. Die **Qualität des staatlichen Diskriminierungsschutzes wird damit zum Standortfaktor.** Für Betroffene bleibt häufig nur die Hoffnung auf den Einsatz privater Initiativen. Lokale Unterstützungsangebote wie die Münchner Beratungsstelle BEFORE leisten hervorragende Arbeit, müssen aber einen drastischen Anstieg (2018:174, 2019: 264, 2020:324) der Beratungsanfragen bewältigen und fangen nur den Bedarf im Ballungszentrum München auf. Das vielfältige Engagement aller zivilgesellschaftlichen Akteur*innen, die sich gegen GMF einsetzen ist, verdient größte Hochachtung. Gleichzeitig offenbart es ein Problem: **genuin staatliche Aufgaben wie der Schutz aller Bürger*innen vor GMF und Diskriminierung werden auf die Zivilgesellschaft abgeladen.**

b. Gesetzliche Schutzlücken

Die Missbilligung menschenfeindlicher Einstellungen leitet sich bereits aus der Menschenwürdegarantie in Art. 1/GG ab. Ferner sind mit Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 118, Art. 118 a BV explizite Diskriminierungsverbote sowohl auf bundes- als auch landrechtlicher Ebene verfassungsrechtlich verankert. Das Verfassungsrecht bindet primär den Staat. Die Umsetzung dieser Verpflichtung drückt sich in unterschiedlichen landrechtlichen Regelwerken wie dem Bayerischen Gesetz zur Gleichstellung von Männern und Frauen (BayGlG), dem Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) aus. Zusätzlich regelt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) auf einfachgesetzlicher Ebene den Diskriminierungsschutz im Rahmen von Arbeitsverhältnissen und Rechtsgeschäften zwischen Privaten. Insofern könnte man von einem umfassenden gesetzlichen Schutz ausgehen.

Dies trifft auf den Schutz vor Diskriminierung, die von staatlichen Stellen ausgeht, leider nicht zu. Erfahren Bürger*innen in Bayern Diskriminierung in einer Behörde, der Schule oder im Rahmen einer Polizeikontrolle durch einen staatlichen Bediensteten, können sie nur erschwert gerichtlich dagegen vorgehen. Es gibt kein Bayerisches Landesgesetz, das Diskriminierung durch das Handeln öffentlicher Stellen adressiert. Die von zusammengestellten Zahlen (vgl. Kap. 1.2.c.) zeigen jedoch, dass Diskriminierung im öffentlichen Dienst durchaus ein Problem ist. Damit eröffnet sich eine Diskrepanz zwischen dem Rechtsschutz gegen eine Diskriminierung im privaten Bereich (z.B. Ungleichbehandlung an der Club Tür), der durch das AGG sichergestellt wird und dem Rechtsschutz im Falle einer Diskriminierung durch eine öffentliche Stelle (z.B. rassistische Beleidigung in einer Behörde). Der Bayerische Gesetzgeber weigert sich bisher diese Lücke zu schließen, obgleich das auch aus europarechtlicher Perspektive erforderlich wäre. So setzt Bayern seine gesetzgeberischen Verpflichtungen aus vier für den Diskriminierungsschutz zentrale EU-Richtlinien (RL 2000/43/EG, RL 2000/78/EG, RL 2006/54/EG und RL 2004/113/EG) seit Jahren nicht um.

2. Ziele und Erstellungskonzept des Landesaktionsplans

2.1. Ziele: Leitbild einer Gesellschaft der Vielfalt

Weltoffenheit, Vielfalt und das Gebot der Toleranz prägen seit jeher das bayerische Selbstverständnis. Gleichzeitig zeigt sich wie oben aufgeführt an unterschiedlichen Stellen, dass Bayern diesem Ideal im Moment nicht gerecht wird. Mit dem Landesaktionsplan treten die Landtags-Grünen mit dem Ziel an, das zu ändern. Dabei geht es nicht darum Vertreter*innen einzelner Bereiche an den Pranger zu stellen und für Missstände verantwortlich zu machen. GMF und Diskriminierung als eine ihrer häufigsten Folgen treten in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen auf und gehen von verschiedensten Akteur*innen aus. Eine erfolgreiche Lösungsstrategie muss daher umfassenden Charakter haben und darf sich nicht auf einzelne Felder beschränken. Gleichwohl muss zwischen staatlich und privat verwalteten Bereichen bzw. Einrichtungen differenziert werden. Soweit Tätigkeitsfelder des Freistaats (u.a. Bildungseinrichtungen, Verwaltung, Justiz, Sicherheitsbehörden, staatlich betriebene Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Verkehrsbetriebe) betroffen sind, hat die Landespolitik größere Handlungsspielräume- und Verpflichtungen bei der Ausgestaltung von Maßnahmen gegen GMF als dies für privatwirtschaftliche Bereiche der Fall ist. Die Grüne Landtags-Fraktion möchte mit dem vorgelegten Aktionsplan die bestehenden Möglichkeiten im Einsatz für ein diskriminierungsfreies Bayern voll ausschöpfen. Dies bedeutet konkret: **staatlich geführte Einrichtungen sollen verpflichtet, zivile Akteur*innen unterstützt werden.**

Der Landesaktionsplan folgt dem **Leitbild einer Gesellschaft der Vielfalt**. Die Bayerische Gesellschaft ist kein homogenes Gebilde, sie lebt von der Unterschiedlichkeit ihrer einzelnen Teile. Diversität ist in unseren Augen keine Herausforderung, die es zu bewältigen gilt, sondern eine Stärke, die Bayern schöner, vielfältiger und lebenswerter macht. Menschenfeindliche Vorurteile und Diskriminierung zerstören Vielfalt und sind Gift für das demokratische Zusammenleben. Politik ist verpflichtet, dem entschieden

entgegenzutreten. Dies tun wir mit dem Bayerischen LAP gegen Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Übergeordnetes Ziel ist ein **diskriminierungsfreies Bayern**, das heißt Gleichwertigkeit im gesellschaftlichen Miteinander unabhängig von Hauptfarbe, Migrationsgeschichte, sozialem Status, religiöser Zugehörigkeit, Geschlecht oder sexueller Identität.

Jede Diskriminierungserfahrung hinterlässt Spuren, die sich rückwirkend nicht vollständig beseitigen lassen. Der LAP verfolgt daher in erster Linie einen **präventiven Ansatz**, abwertende Haltungen gegenüber einzelnen gesellschaftlichen Gruppen sollen gar nicht erst entstehen. Hierzu ist in allen gesellschaftlichen Einrichtungen eine **Kultur der Gleichwertigkeit** zu verankern. Dies geht einher mit einer Nulltoleranz Politik gegenüber jeder Art der Abwertung und ungerechtfertigten Benachteiligung. Gleichzeitig ist die pauschale Verurteilung Einzelner wenig zielführend, insbesondere wenn Diskriminierung unbewusst erfolgt oder strukturell bedingt ist. Aus diesem Grund wirken die Maßnahmen des LAP ebenso darauf hin, eine **konstruktive Fehlerkultur** zu etablieren. Diese beinhaltet die Frage nach den Hintergründen für Fehlverhalten und die Entwicklung von Antidiskriminierungsstrategien für die Zukunft.

Der zweite zentrale Bestandteil des Bayerischen Aktionsplans ist die **Stärkung von Betroffenenrechten**. Zum einen geht es darum, Opfern von GMF niedrigschwellige Beratungs- und Unterstützungsangebote flächendeckend zur Verfügung zu stellen, zum anderen sollen die Lebensrealitäten benachteiligter Gruppen stärker wahrgenommen werden. In welchen Bereichen findet Diskriminierung statt? Wie äußert sich GMF aus der Perspektive betroffener Personen? Welche Strukturen und Mechanismen werden als benachteiligend empfunden? Nur mit diesem Wissen können Barrieren längerfristig abgebaut und die gesellschaftliche Beteiligung aller gestärkt werden. Der LAP sieht aus diesem Grund an unterschiedlichen Stellen die Schaffung einer gesicherten Datengrundlage zu GMF in Bayern vor.

Ein drittes zentrales Element des Bayerischen LAP ist die **Förderung und der Ausbau der Antidiskriminierungsarbeit** in Bayern. Dies betrifft sowohl zivilgesellschaftliches Engagement als auch staatliche Stellen, die sich gegen GMF einsetzen. Der Freistaat soll Berater und Unterstützer für Bürger*innen sein, die sich für ein gleichberechtigtes Miteinander und gegen Ausgrenzung einsetzen. Ziel ist es Akteur*innen zu motivieren und zu befähigen. Dazu gehört auch die Verknüpfung und Erweiterung der derzeit überwiegend lokal organisierte **Antidiskriminierungsarbeit auf Landesebene**.

2.2. Erstellungskonzept: Partizipation und Transparenz

Den Landtags-Grünen war es ein besonders wichtiges Anliegen den **Entwicklungsprozess von den ersten Beratungen bis zum fertigen LAP** gegen Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit so **transparent und kommunikativ** wie möglich zu gestalten. Der nun präsentierte LAP ist nicht nur das Ergebnis eines intensiven Austausches innerhalb unserer Fraktion, sondern auch produktiver Gesprächsrunden mit Akteur*innen aus Staat und Zivilgesellschaft.

Antidiskriminierungsarbeit ist eine Querschnittsaufgabe. Ein politisches Konzept mit Maßnahmen aus dem „Labor“ läuft Gefahr an den realen Bedürfnissen diskriminierter Menschen vorbeizugehen und gesellschaftliche Problemlagen zu verkennen. Die Grüne Landtags-Fraktion lud daher im Sommer 2021 Vertreter*innen öffentlicher Stellen (Berufsverbände, Gewerkschaften, Personalräte) und zivilgesellschaftlicher Initiativen aus dem Bereich GMF und Antidiskriminierung (Vereine, Beratungsstellen, Betroffenenvertretungen, Religionsgemeinschaften, Kultureinrichtungen) zu thematischen Workshop-Runden ein und diskutierte gemeinsam mit ihnen über das nun vorgestellte Vorhaben. Das so gewonnene zusätzliche Know-how sowie unterschiedliche Ergänzungs- und Verbesserungsvorschläge sind in diesen LAP hineingeflossen.

3. Landesaktionsplan

Mit der Ausarbeitung eines Bayerischen LAP gegen Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit sagt die **Grüne Landtags-Fraktion menschenfeindlichen Einstellungen in allen gesellschaftlichen Bereichen den Kampf an**. In Anbetracht der Komplexität und des Umfangs, in dem GMF auftritt, handelt es sich um ein herausforderungsreiches Vorhaben. Dem wurde nicht nur durch einen partizipativen Entstehungsprozess, sondern auch den Umfang und die Detailschärfe der Handlungsvorschläge Rechnung getragen. Der Bayerische LAP soll mehr sein als eine Aneinanderreihung von Verbesserungsbeiträgen. Unser Ziel ist es ein **umfassendes Konzept** vorzulegen, das sich des Themas GMF und Diskriminierung ganzheitlich annimmt. Dieses Konzept besteht aus **drei zentralen Bausteinen**:

1. Ein **Bayerisches Landesantidiskriminierungsgesetzes** (BayLADG), das den Diskriminierungsschutz gesetzlich absichern soll.
2. Einrichtung einer **Landesantidiskriminierungsstelle für Bayern** (kurz: LADS), die für eine strukturelle Verankerung der Antidiskriminierungsarbeit sorgt.
3. Ein im Rahmen dieses LAP vorgestelltes **Maßnahmenpaket**, mit dem wir spezifisch die Behebung von Diskriminierungsgefahren in einzelnen gesellschaftlichen erreichen wollen.

Diskriminierung ereignet sich selten eindimensional, das heißt allein in Bezug auf ein Diskriminierungsmerkmal: So erfahren Frauen of Color nicht nur Diskriminierung aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, sondern auch wegen ihres Geschlechts. Queere Muslime erleben Benachteiligung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, aber auch ihrer religiösen Zugehörigkeit. Aus diesem Grund konzentrieren sich die Maßnahmen- und Handlungsvorschläge in unserem LAP nicht auf einzelne Formen von GMF, sondern generell auf die Prävention und Beseitigung gruppenbezogener Vorurteile. Dies schließt nicht aus, dass die Diskriminierungsrisiken in bestimmten Kontexten für einige Merkmalsträger*innen größer sind (z.B. queere Menschen im Sport; PoC bei der Polizeikontrolle). Hierauf gehen wir insbesondere im Rahmen des Maßnahmenpakets ein.

3.1. Landesantidiskriminierungsgesetz

Der LAP hat keinen Gesetzes-Charakter und ist damit nicht rechtsverbindlich. Ein lückenloser Diskriminierungsschutz kann jedoch nur durch eine gesetzliche Festsetzung von Handlungsverpflichtungen und die Schaffung von durchsetzbaren Rechtsansprüchen gewährleistet werden. Daher wurde von der Grünen Landtagsfraktion ergänzend zum LAP ein **Bayerisches Landesantidiskriminierungsgesetz** entworfen – beide Instrumente greifen ineinander. Der Fokus des BayLADG liegt auf dem Schutz vor Diskriminierung durch das Handeln öffentlicher Stellen (z.B. Behörden, Polizei, Gerichte, Bildungseinrichtungen).

Wie bereits in Kap. 1.3.b. dargelegt bleibt der **Diskriminierungsschutz für Benachteiligungen, die von öffentlichen Stellen ausgehen**, faktisch hinter dem zivilrechtlichen Diskriminierungsschutz zurück. Diesen Zustand will die Grüne Landtagsfraktion nicht weiter tolerieren. Die Landesregierungen anderer Bundesländer sind bereits aktiv geworden.³ Auch die Bürger*innen Bayerns müssen darauf vertrauen können, dass jede Form der Diskriminierung konsequent verfolgt wird. Dabei ist der Maßstab für die Bewertung staatlichen Handelns besonders hoch anzusetzen, umso schwerer wiegen aus unserer Sicht die bestehenden Schutzlücken. Der von uns eingebrachte Gesetzesentwurf für ein BayLADG schließt diese Lücken, indem er Betroffenen, die eine diskriminierende Behandlung durch eine staatliche Stelle erfahren, einen Schadensersatzanspruch gegen die betreffende Stelle respektive den Freistaat gibt. Als Diskriminierungsmerkmale wurden neben Lebensalter, Geschlecht und Geschlechtsidentität, Religion und Weltanschauung, Behinderung, sexuelle Orientierung, ethnische Herkunft, rassistische und antisemitische

³ Das Berliner LADG ist seit dem 21.6.2020 in Kraft; in Rheinland-Pfalz, Sachsen und Brandenburg wird an Entwürfen gearbeitet.

Zuschreibungen, auch der **soziale Status, Sprache, chronische Erkrankung sowie die Diskriminierung aufgrund einer antiziganistischen Zuschreibung als neue Diskriminierungsmerkmale** erfasst. Unser Gesetzesentwurf konkretisiert den Begriff der Diskriminierung und adressiert neben der unmittelbaren, auch die mittelbare und drittbezogene (assoziierte) Diskriminierung sowie Anweisung zur Diskriminierung. Die Belästigung und sexuelle Belästigung sind ebenfalls als Diskriminierungsformen definiert. Um die Rechtsschutzmöglichkeiten zu erweitern ist ein **Verbandsklagerecht** vorgesehen, dass es Betroffenen möglich macht einen Verband mit der Durchsetzung ihrer Ansprüche nach dem BayLADG zu beauftragen. Die effektive Umsetzung des BayLADG wird durch die Einrichtung einer fachlich unabhängigen Ombudsstelle gewährleistet. Die Ombudsstelle berät Bürger*innen bei einem Diskriminierungsverdacht und sucht den Dialog mit der betroffenen öffentlichen Stelle. Zur Aufklärung, Aufhebung und Prävention von Diskriminierung unterschiedliche Befugnisse zur Verfügung (näheres Kap. 3.2.b.).

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Freistaat sehen wir als *ultima ratio*. Unser Ziel ist die Etablierung einer **konstruktiven Fehlerkultur**. Die Ombudsstelle nimmt dabei eine zentrale Stellung ein. Erklärtes Ziel ist es Diskriminierungsbeschwerden außergerichtlich zu klären. Uns geht es nicht darum Beschäftigte im öffentlichen Dienst unter einen Generalverdacht zu stellen. Zumal Diskriminierung häufig die Folge unbewusster Vorurteile und unterschwelliger Ressentiments ist. Wir möchten mit dem BayLADG Mitarbeitenden und Bürger*innen mehr Rechtssicherheit geben und das Vertrauen in die Arbeit staatlicher Institutionen erhöhen. Rechte und Pflichten von Bediensteten des Freistaates sollen deshalb durch eine **Rahmendienstvereinbarung zum BayLADG** zusätzlich abgesichert und konkretisiert werden.

Außerdem möchten wir mit dem BayLADG die Chance nutzen nicht nur den landesrechtlichen Diskriminierungsschutz zu erhöhen, sondern auch einen gesetzlichen Rahmen für die Förderung von Vielfalt und Chancengleichheit im öffentlichen Dienst schaffen. Daher ist das **Bekanntnis zur Kultur der Wertschätzung von Vielfalt und zum Einsatz für gleichberechtigte Teilhabe**, neben dem vereinfachten Rechtsschutzzugang der zweite große Regelungsbestandteil unseres Gesetzesentwurfs. Hierzu enthält unser Gesetzentwurf unterschiedliche Regelungen für den öffentlichen Dienst, unter anderem: die Verpflichtung zur Erstellung eines Antidiskriminierungskonzepts, Durchführung von Fortbildungen und eine Diskriminierungsfolgenabschätzung hinsichtlich zukünftiger Gesetzesvorhaben der Staatsregierung und bestehender Rechtsvorschriften. Durch diesen umfassenden Ansatz möchten wir eine Kultur der Vielfalt und des Diskriminierungsschutzes in allen Einrichtungen des Freistaates strukturell verankern.

3.2. Landesantidiskriminierungsstelle

Die **Einrichtung einer Landesantidiskriminierungsstelle** gehört bereits seit Jahren zu den zentralen politischen Forderungen der Landtags-Grünen (siehe u.a.: Punkt 11 unseres 19 Punkte Plans gegen Rassismus in Bayern; Punkt 4 des Konzeptpapiers zur Gesellschaft der Vielen; S. 10 Konzeptpapier gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit; S. 44 Lagebild Rechtsextremismus 2020). Wir als Grüne Landtags-Fraktion möchten diese Pläne nun endlich konkretisieren: Unsere Vision ist ein **flächendeckender Ausbau** der bayerischen Antidiskriminierungsarbeit und die **Stärkung von Betroffenenrechten**.

Die hier vorgestellten Tätigkeitsschwerpunkte und Befugnisse der LADS sind zusätzlich in unserem BayLADG Entwurf verankert.

a. Tätigkeitsschwerpunkte der LADS

Die Arbeit der von uns konzipierten LADS unterteilt sich grob in drei Tätigkeitsschwerpunkte:

Die LADS soll **die zentrale Anlaufstelle für Fragen zum Thema GMF und Diskriminierungsschutz** in Bayern werden. Als solche bildet sie eine Schnittstelle zwischen staatlichen Einrichtungen und Zivilgesellschaft; ihre Arbeit soll von Akteur*innen beider Bereiche genutzt werden. Die LADS soll den Austausch und die Vernetzung zwischen den Akteur*innen durch die Schaffung entsprechender Foren (Vernetzungstreffen, Organisation von Tagungen und Workshops, Kontaktvermittlungen) organisieren und koordinieren. Auf diesem Wege sollen Synergieeffekte geschaffen und die Entstehung von Kooperationen gefördert werden. Sie soll zudem als Ansprechpartnerin und Beraterin bei der Umsetzung von Antidiskriminierungsmaßnahmen und – Projekten fungieren. Unabhängig von der LADS besteht die Handlungsverpflichtung aller staatlichen Stellen gegen gruppenbezogene Vorurteile fort – die LADS setzt keine Maßnahmen für einzelne Institutionen um, sondern tut dies mit ihnen. Sie würde eine Koordinierungs-, Unterstützungs- und Vernetzungsfunktion erfüllen. Beispielhaft kann dies Folgendes bedeuten: Eine Gemeinde hat belastete Straßennamen und sucht nach einem richtigen Umgang damit? Sie kann die LADS beratend hinzuziehen. Das Innenministerium möchte eine Fachtagung zum Thema Antisemitismus veranstalten? Die LADS kann für Informationen über zivilgesellschaftlichen Akteur*innen, die in diesem Bereich aktiv sind, angefragt werden. Das Landesjustizprüfungsamt will im Rahmen der Referendar*innen Ausbildung für Diskriminierung sensibilisieren? In Zusammenarbeit mit der LADS können entsprechende Workshop-Modelle entwickelt werden. Ein Sportverein plant eine Trainer*innen-Fortbildung? Die LADS kann angefragt werden für einen Vortrag zum Thema Rassismus im Sport.

Ferner soll die LADS **zentrale Beratungs- und Verweisstelle für alle Betroffenen von GMF** in Bayern werden. Hierfür sieht unser Entwurf zum BayLADG die Einrichtung einer Ombudsstelle innerhalb der LADS vor. Als Teil der LADS soll die Ombudsstelle für die Entgegennahme und Bearbeitung von Diskriminierungsbeschwerden zuständig sein. Erleben Personen eine Diskriminierung in irgendeinem gesellschaftlichen Bereich können sie sich an die Ombudsstelle wenden. Hier würde zunächst eine rechtliche Einordnung der Situation und anschließende Beratung zu den bestehenden Handlungsmöglichkeiten vorgenommen werden. Daneben kann die Ombudsstelle schlichtend tätig werden, indem sie gemeinsam mit den beteiligten Parteien nach außergerichtlichen Lösungen sucht. Sie ist insofern auch Schlichtungs- und Mediationsstelle und kann so weit von den Parteien erwünscht an der Sachverhaltsaufklärung beteiligt sein. Die Ombudsstelle wäre in erster Linie zuständig für die Umsetzung der Rechtsansprüche, die aus dem BayLADG erwachsen. Fällt die erfahrene Diskriminierung hingegen in den Geltungsbereich des AGG erfolgt eine Weitervermittlung an andere zuständige Beschwerdestellen.

An dritter Stelle steht die Rolle der LADS als **Steuerungs- und Monitoring-Stelle**. Die vorausgegangenen Ausführungen in Kapitel 1 zeigen deutlich, dass es an verlässlichen Daten zum Thema GMF und Diskriminierung in Bayern fehlt. Die Effektivität von Maßnahmen hängt stark von ihrer bedarfsgerechten Ausgestaltung ab. Mit der LADS soll nun erstmal eine Stelle geschaffen werden, die eigene Daten erheben (bspw. Zahl der bei der LADS eingegangenen Beratungsanfragen) sowie gleichzeitig die Durchführung größerer Studien anregen und koordinieren kann. Daneben würde es in den Zuständigkeitsbereich der LADS fallen die Umsetzung und Weiterentwicklung der politischen und gesetzlichen Maßnahmen zur Bekämpfung menschenfeindlicher Einstellungen im Freistaat zu beobachten und zu fördern. Dies umfasst insbesondere die Kontrolle über die Einhaltung des BayLADG seitens der dadurch verpflichteten öffentlichen Stellen, die Behebung von etwaigen Verstößen und das Hinwirken auf den Ausbau von Antidiskriminierungsmaßnahmen. Hierfür sollen der LADS Instrumente unterschiedlicher Intensität zur Verfügung stehen (vgl. Kapitel 3.2.b.). Außerdem würde es zu ihrem Aufgabenbereich gehören die Umsetzung der in Kapitel 3.3. vorgestellten Antidiskriminierungsmaßnahmen zu evaluieren.

b. Befugnisse der LADS

Die Durchschlagskraft der LADS hängt primär von ihren Befugnissen ab. Sind diese weitreichend ausgestaltet, vergrößern sich ihr Handlungsspielraum und ihre Durchsetzungsfähigkeit gegenüber den rechtswidrig agierenden Stellen. Zentrales Organ ist in diesem Zusammenhang die in der LADS ansässige Ombudsstelle. Sie soll für die Aufnahme und Bearbeitung aller Beschwerden aufgrund eines diskriminierenden Vorfalls ausgehend von öffentlichen Stellen, zuständig sein. Die vorgesehenen Befugnisse der LADS richten sich allein an die staatlichen Einrichtungen und sehen zwei Fallkonstellationen vor:

Die Ombudsstelle erhält eine Beschwerde; ihr stehen unterschiedliche Reaktionsmöglichkeiten frei: Sie kann zur Aufklärung des vorgebrachten Sachverhaltes eine **Auskunft** oder **schriftliche Stellungnahme** von der Person oder Institution, gegen die eine Beschwerde erhoben wurde, ersuchen, **Informationen bei Ministerien einholen, Akten einsehen und einfordern** sowie in kompliziert gelagerten Fällen **Sachverständige und externe Gutachter*innen hinzuziehen**. Wird daraufhin ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des BayLADG festgestellt und kommt keine gütliche Streitbeilegung zustande, hat die Ombudsstelle ein **Beanstandungsrecht**. Sie mahnt die Rechtsverletzung an und fordert die verantwortliche öffentliche Stelle dazu auf innerhalb einer gesetzten Frist Abhilfe zu schaffen. Läuft die Beanstandung daraufhin ins Leere ist sie an die **nächsthöhere Verwaltungsinstanz** zu richten. Daneben besteht bei kommunalen Dienstherren die Möglichkeit, (dienst-, rechts-, fach-) aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen die Verstöße anzuregen.

Die Ombudsstelle wird nicht auf Grundlage einer individuellen Beschwerde, sondern **initiativ** tätig. Die Ombudsstelle erhält durch ihre Arbeit detaillierte Einblicke in die Abläufe und Strukturen der öffentlichen Einrichtungen. Sollte sie im Zuge dessen auf einen diskriminierenden Sachverhalt aufmerksam werden, steht ihr nach unserem BayLADG Entwurf ein **eigenes Beschwerdeinitiativrecht** zu. Da es sich der Sache nach um eine opferlose Diskriminierung handelt, ist für diesen Fall allein ein außergerichtliches Vorgehen vorgesehen. Allerdings sind viele diskriminierende Vorfälle auf strukturelle Missstände zurückzuführen. Mit der Behebung von Fehlern im Einzelfall ist daher keine längerfristige Beseitigung von Ungleichbehandlungen garantiert. Daher kann die Ombudsstelle Behörden und anderen öffentlichen Stellen gezielt **Handlungs- und Maßnahmenempfehlungen** geben und, sofern diese von den Verantwortlichen angenommen wurden, deren **Umsetzung begleiten**. Die Empfehlungen haben keinen verbindlichen Charakter. Erfolgt aber eine Abweisung durch die betreffende Stelle, ist dies zu begründen. Einen weiteren essenziellen Baustein im Rahmen der LADS Befugnisse ist die Beteiligung der Ombudsstelle an landesrechtlichen Gesetzesentwicklungs- und novellierungsverfahren mit einer **Diskriminierungsfolgenabschätzung**. Konkret ist vorgesehen, dass der Ombudsstelle Gesetzentwürfe zur Diversity-Prüfung vorgelegt werden, um sicherzustellen, dass die geplanten legislativen Vorhaben keine diskriminierenden Auswirkungen auf, die durch das BayLADG geschützten Gruppen haben.

Die von der Ombudsstelle bearbeiteten Beschwerden und ausgesprochenen Empfehlungen sollen zudem Eingang in einen **jährlichen Tätigkeitsbericht** der LADS finden, der im Bayerischen Landtag vorgestellt wird. So können Wirksamkeit oder mögliche Defizite der Befugnisse evaluiert und Rückschlüsse über die Akzeptanz der Arbeit der Ombudsstelle bei den öffentlichen Stellen getroffen werden.

c. Struktureller Aufbau der LADS

Strukturell soll die LADS an das Bayerische Justizministerium angebunden sein, dabei aber **ressortübergreifend und fachlich eigenständig tätig** sein. Ihr ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Damit soll nicht nur die Arbeitsfähigkeit der Stelle sichergestellt werden, sondern durch die Ausweisung in einem eigenen Kapitel zugleich die eigenverantwortliche und unabhängige Verwaltung der Mittel gewährleistet werden. Ziel ist es das Bestehen und die Arbeit der LADS längerfristig abzusichern und Planungssicherheit herzustellen.

Unser Konzept sieht neben der Einrichtung der LADS als zentraler Stelle, zusätzlich die Schaffung **je einer Antidiskriminierungsstelle für jeden Bayerischen Regierungsbezirk** vor. Die regionalen Stellen sollen primär Beratungstätigkeiten ausüben und arbeiten darüber hinaus als „lokale Ableger“ der LADS. Das heißt sie sind Ansprech- und Umsetzungspartnerin bei der Ausgestaltung bedarfsgerechter Antidiskriminierungsmaßnahmen für ihre Region. Die bereits bestehenden kommunalen Antidiskriminierungsstellen setzen ihre Tätigkeit fort; sie gewährleisten die Beratung in den Ballungszentren und werden dabei von der LADS und den Regionalstellen unterstützt. Damit möchten wir ein umfassendes Beratungsnetzwerk geschaffen.

3.3. Maßnahmenpaket

Die Ausarbeitung eines Maßnahmenpaketes, das für zentrale gesellschaftliche Bereiche problemspezifische Handlungskonzepte vorsieht, ist die **dritte tragende Säule** unseres LAP.

Wirksamkeit und Effektivität von Antidiskriminierungsmaßnahmen hängen maßgeblich davon ab wie passgenau sie ausgestaltet sind. Je nach Bereich stellen sich in Bezug auf menschenfeindliche Vorurteile teilweise spezielle Probleme. So äußert sich GMF in Sicherheitsbehörden anders als GMF auf dem Wohnungsmarkt. Zugleich gibt es Punkte wie beispielweise die unabhängige Beratung von Betroffenen, die gebündelt behandelt werden können. Das Konzept des LAP reagiert darauf, indem zwischen **handlungsfeldübergreifend und bereichsspezifischen Maßnahmen** unterschieden wird.

a. Handlungsfelder und Akteur*innen

Welche Bereiche soll der LAP ansprechen? Welche Akteur*innen sind für Konzeption und spätere Umsetzung der Maßnahmen miteinzubeziehen? Mit GMF als gesamtgesellschaftliches Problem verstanden, ist die Einbeziehung möglichst vieler gesellschaftlicher Bereiche und dazugehöriger Akteur*innen selbstredend. Die Maßnahmenvorschläge des LAP richten sich daher an verschiedene staatliche wie auch private Einrichtungen. Um die bereichsspezifischen Maßnahmen so effektiv wie möglich ausgestalten zu können, erfolgt zudem für jeden Bereich eine **Unterteilung in einzelne Tätigkeitsfelder**, die bei der Konzeption des LAP mit in den Blick genommen wurden.

Öffentliche Verwaltung
Beschäftigte
Bürger*innen Kontakt

Sicherheitsbehörden
Beschäftigte
Bürger*innen Kontakt
Strafverfolgung

Justiz
Beschäftigte
Gerichtspraxis

Bildung
Frühkindliche Bildung
Schulen
Universitäten
Erwachsenenbildung

Soziales
Information
Bürger*innen Kontakt

Freizeit
Sport
Vereinsarbeit

Beschäftigung
Private Arbeitgeber*innen
Jobcenter/Arbeitsagentur

Wohnen
Mieter*innen
Vermieter*innen

Flucht und Migration
Geflüchtete
Ehrenamtliche

Gesundheit
LGBTQI*
Personen mit Beeinträchtigung
Beschäftigte

b. Akteur*innen

Zivilgesellschaft	Staatliche Institutionen
Betroffenenvertretungen	Ministerien
Beratungsstellen	Behörden
NGOs	Gerichte
Religionsgemeinschaften	
Kultureinrichtungen	
Berufsgruppenvertretungen	

c. Handlungsfeldübergreifende Maßnahmen

Die LADS ist federführend für die Umsetzung der bereichsübergreifenden Maßnahmen zuständig. Dies schließt allerdings die Mitwirkung anderer staatlicher Stellen nicht aus.

<p>Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> Kooperationsstärkung und Vernetzung der Antidiskriminierungsarbeit in Bayern
<ol style="list-style-type: none"> Gründung eines Netzwerks für Vielfalt und gleichberechtigte Teilhabe mit den für einzelne Diskriminierungsmerkmale fachlich zuständigen, staatlichen Stellen Jährliches Vernetzungs- und Austausch Treffen für die in Bayern im Bereich Antidiskriminierung aktiven Akteur*innen

Ziele: <ul style="list-style-type: none"> • Strukturelle Verankerung der Antidiskriminierungsarbeit in der Landesregierung
<p>3. Task Force diskriminierungsfreies Bayern – Kabinettsausschuss zur Koordination und zum Innovationsaustausch im Bereich Antidiskriminierung</p>
Ziele: <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung zivilgesellschaftlichen Engagements gegen GMF
<p>4. Landesprogramm zur Unterstützung zivilgesellschaftlicher Akteur*innen nach dem Vorbild des Bundesprogramms „Demokratie leben!“</p>
Ziele: <ul style="list-style-type: none"> • Hürdenfreier Zugang zu Beratungsangeboten
<p>5. Erstellung eines aktualisierten Ratgebers mit „Landkarte“ zu Beratungsangeboten im Bereich Diskriminierung für Bayern 6. Informationskampagne zur Bayerischen LADS</p>
Ziele: <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung einer Datengrundlage zu GMF in Bayern
<p>7. Beratungsstellen übergreifende, statistische Erfassung aller Beratungsanfragen zu Diskriminierungsfällen in Bayern 8. Bayerische „Mitte Studie“ zu gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in Bayern</p>

Zielsetzung

Kooperationsstärkung und Vernetzung der Antidiskriminierungsarbeit in Bayern

1

Maßnahme	<i>Gründung eines Netzwerks für Vielfalt und gleichberechtigte Teilhabe mit den für einzelne Diskriminierungsmerkmale fachlich zuständigen, staatlichen Stellen</i>
Begründung	Die Antidiskriminierungsarbeit in Bayern hat eine lange Geschichte. Unterschiedliche staatliche Organisationseinheiten wie die Leitstelle für die Gleichstellung von Männern und Frauen, der Bayerische Behindertenbeauftragte oder die Integrationsbeauftragte setzen sich für Chancengleichheit in ihren Bereichen ein. Die über die Jahre gewonnenen Erfahrungswerte sind für die weiterführende Arbeit, auch gegen andere Facetten gruppenbezogener Vorurteile sehr hilfreich. Insbesondere, wenn es um die Frage geht, wie diskriminierende Strukturen im Organisationsaufbau von Behörden und anderen staatlichen Stellen behoben werden können. Der langfristige Austausch von Strategien und Konzepten erfordert allerdings fest etablierte Plattformen, die es derzeit nicht gibt. Vorhandenes Wissens- und Erfahrungspotenzial wird dadurch nicht vollumfänglich genutzt. Die fehlende Abstimmung von Vorgehensweisen führt zum Verlust finanzieller und personeller Ressourcen. Positive Änderungen und fortschrittliche Projekte entfalten nur in einzelnen Bereichen ihre Wirkung. Die Etablierung eines festen Netzwerks, das alle für die Durchsetzung von

	Gleichstellung beauftragten, fachlichen Stellen an einen Tisch bringt, ist in unseren Augen eine effektive Möglichkeit die genannten Schwachstellen zu beheben. Ähnliche Netzwerke gibt es bereits in anderen Bundesländern (vgl. <u>Netzwerk Vielfalt und Chancengleichheit der Berliner Verwaltung</u>)
Umsetzung	Die Landesantidiskriminierungsstelle für Bayern (LADS) ⁴ baut das Netzwerk auf und organisiert regelmäßig stattfindende Austauschrunden mit den Mitgliedern. Das Netzwerk soll perspektivisch als fester Ansprechpartner für die Entwicklung und Umsetzung von Antidiskriminierungs- und Diversity Maßnahmen der Staatsregierung und öffentlichen Verwaltung fungieren.

2

Maßnahme	<i>Jährliches Vernetzungs- und Austausch Treffen für die in Bayern im Bereich Antidiskriminierung aktiven Akteur*innen</i>
Begründung	Demokratieförderung, die Ermöglichung gleichwertiger Teilhabe und das entschiedene Entgegenreten gegen jede Form der Diskriminierung sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Betroffenenvertretungen und zivilgesellschaftliche Initiativen leisten auf diesen Feldern seit Jahrzehnten hervorragende Arbeit. Sie haben einen detaillierten Einblick in die Realität von Diskriminierung und kennen die praktischen Schwierigkeiten bei der Umsetzung von entsprechenden Lösungsstrategien. Damit verfügen sie über wichtiges Erfahrungswissen, das staatlichen Einrichtungen und politischen Entscheidungsträger*innen häufig fehlt. Wir möchten den gegenseitigen Fachaustausch institutionalisieren, um den Dialog zwischen Staat und Zivilgesellschaft zu fördern und politische Maßnahmen bedarfsgerecht gestalten zu können. Gleichzeitig möchten wir den unterschiedlichen Organisationen eine zugängliche Austausch- und Kooperationsplattform bieten. Ziel ist es ein dauerhaftes Netzwerk für alle Demokratieförderern*innen zu schaffen.
Umsetzung	Die Bayerische LADS organisiert jährlich ein Vernetzung- und Austauschtreffen, zu dem zivilgesellschaftliche Akteur*innen (Betroffenenvertretungen; Vereinen, die sich gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) engagieren; Kultureinrichtungen) und staatliche Stellen (staatliche Organisationseinheiten, die für Gleichstellung zuständig sind; die Bayerische LADS; Vertreter*innen aus den Ministerien) geladen werden.

Zielsetzung

Strukturelle Verankerung der Antidiskriminierungsarbeit in der Landesregierung

3

Maßnahme	<i>Task Force diskriminierungsfreies Bayern – Kabinettsausschuss zur Koordination und zum Innovationsaustausch im Bereich Antidiskriminierung</i>
Begründung	Der Einsatz gegen GMF und die Förderung demokratischer Überzeugungen ist eine Querschnittsaufgabe, das heißt sie muss sämtliche Lebensbereiche erfassen. Daher muss die politische Arbeit in diesem Zusammenhang ressortübergreifend stattfinden. Die Ministerien sind die obersten Landesbehörden, sie bilden damit den Ausgangspunkt für strukturelle Veränderungen in allen anderen weisungsabhängigen öffentlichen Stellen. Sie können die Verankerung einer Kultur der Nichtdiskriminierung nach dem top-

⁴ Die LADS (Landesantidiskriminierungsstelle) ist eine Forderung von Bündnis 90/Grünen in Bayern. Derzeit existiert eine solche Stelle noch nicht.

	down Prinzip effektiv auf den Weg bringen. Wir fordern die Staatsregierung mit unserem Maßnahmenvorschlag dazu auf dies tun. Wir möchten mit der „Task Force“ das klare Signal an alle Bürger*innen Bayerns geben: Antidiskriminierungsarbeit hat in der Landespolitik Priorität.
Umsetzung	Die Mitglieder der Staatsregierung beraten in einem Kabinettsausschuss zum Thema „Task Force diskriminierungsfreies Bayern“ und erarbeiten für jedes Ressort einen Handlungsplan, der Antidiskriminierungsmaßnahmen - und Projekte festhält.

Zielsetzung

Unterstützung zivilgesellschaftlichen Engagements gegen GMF

4

Maßnahme	<i>Landesprogramm zur Unterstützung zivilgesellschaftlicher Akteur*innen nach dem Vorbild des Bundesprogramms „Demokratie leben!“</i>
Begründung	Bayernweit gibt es eine überragende Zahl an zivilgesellschaftlichen Initiativen, die sich gegen gruppenbezogene Vorurteile jeder Art einsetzen und demokratische Werte fördern. Gemeinnütziges Engagement braucht finanzielle und ideelle Unterstützung. Diese wird derzeit größtenteils durch das <u>Bundesprogramm „Demokratie leben!“</u> bereitgestellt. Art und Umfang der Förderungen hängen damit maßgeblich von Etatentscheidungen ab, die auf Bundesebene getroffen werden. Für die Etablierung zivilgesellschaftlicher Strukturen ist Planungssicherheit ein entscheidender Faktor. Zudem werden bei weitem nicht alle zivilen Initiativen vom Bundesprogramm erfasst. Andere Bundesländer (u.a. Sachsen-Anhalt, Hessen, Schleswig-Holstein) reagierten bereits und riefen eigene Landesprogramme ins Leben. Wir finden Bayern sollte dem in Nichts nachstehen und fordern daher bereits seit Jahren (<u>hier</u>) das Bundesprogramm durch einen „Ableger“ auf Landesebene zu ergänzen. So können bestehende Lücken geschlossen und die Demokratieförderung in Bayern längerfristig abgesichert werden.
Umsetzung	Die Erarbeitung eines eigenständigen bayerischen Landesprogramms nach dem Vorbild von „Demokratie leben!“ fällt in den Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS). Die praktische Umsetzung des Programms könnte durch die Landeskoordinierungsstelle Bayern gegen Rechtsextremismus (LKS) (Ansprechpartnerin für „Demokratie leben!“ in Bayern, näheres <u>hier</u>) in Kooperation mit der Bayerischen LADS erfolgen.

Zielsetzung

Hürdenfreier Zugang zu Beratungsangeboten

5

Maßnahme	<i>Erstellung eines aktualisierten Ratgebers mit „Landkarte“ zu Beratungsangeboten im Bereich Diskriminierung für Bayern</i>
Begründung	Bayern verfügt über ein breites Angebot an zivilgesellschaftlichen Initiativen, Kultur- und Religionsverbänden, die sich für die Interessen unterschiedlicher benachteiligter Gruppen stark machen, Projekte und Förderungen zur GMF Prävention anbieten und/oder Hilfe in Fällen von Diskriminierung leisten. Der Zugang zu diesen Angeboten ist jedoch durch einen Mangel an Information eingeschränkt. Derzeit fehlt es an einer Plattform, die gebündelt aufzeigt, wo in Bayern entsprechende Stellen zu finden sind. Betroffene und Interessierte müssen stattdessen eine lange Recherche auf sich nehmen, die häufig durch sprachliche oder technische Barrieren erschwert ist.

Umsetzung	<p>Die Bayerische LADS erarbeitet einen Ratgeber, der Informationen bündelt zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratungsstellen • Betroffenenvertretungen • Initiativen, die sich gegen GMF engagieren • Aus- und Fortbildungseinrichtungen im Bereich Antidiskriminierung <p>Erfasst sind alle in Bayern aktiven, staatlichen wie auch privaten Akteur*innen aus dem Bereich Antidiskriminierung. Der Ratgeber ist in mehreren Sprachen verfasst und wird sowohl in gedruckter als auch digitaler Form verfügbar sein. Er wird in unterschiedlichen öffentlichen Einrichtungen ausgelegt. Zusätzlich soll auf die Internetseite der Bayerischen LADS eine digitale „Landkarte“ (vgl. Übersicht des Netzwerk Rassismus- und Diskriminierungsfreies Bayern e.V.) implementiert werden, die eine Standortübersicht zu den bayernweit aktiven Stellen gibt.</p>
------------------	--

6

Maßnahme	<i>Informationskampagne zur Bayerischen LADS</i>
Begründung	<p>Das breite Angebot der Bayerischen LADS (u.a.: Beratung im Diskriminierungsfall, Hilfe bei der Umsetzung von Antidiskriminierungsmaßnahmen, Fortbildungen, Förderung zivilgesellschaftlicher Initiativen, Bereitstellung von Informationen zu GMF und Gleichstellung) soll von möglichst vielen Bürger*innen in Bayern genutzt werden. Es handelt sich um eine neu eingerichtete Stelle, deren Existenz und Tätigkeitsschwerpunkte erst bekannt gemacht werden müssen. Ihre Reichweite ist eine Voraussetzung für die Effektivität der Bayerischen LADS. Wir möchten sichergehen, dass die neu geschaffenen Angebote überall dort ankommen, wo sie gebraucht werden.</p>
Umsetzung	<p>Die Konzeption und Ausführung der Informationskampagne wird von der Bayerischen LADS angeleitet. Gruppenvertretungen und zivilgesellschaftliche Initiativen sind unterstützend hinzuziehen, um zu beraten, wie die Reichweite der Kampagne erhöht werden kann. Die Bewerbung der Bayerischen LADS soll analog und digital in mehreren Sprachen erfolgen. Gegenstand der Kampagne sind die Tätigkeitsschwerpunkte- und Angebote der Bayerischen LADS sowie generelle Informationen zu Rechten und Pflichten aus dem Bayerischen Landesantidiskriminierungsgesetz (BayLADG)⁵. Ziel ist es den Zugang zu Informationen so unkompliziert und niedrigschwellig wie möglich zu machen. Für die konkrete Umsetzung stehen unterschiedliche Wege offen. Moderne Konzepte aus anderen Bundesländern (bspw. Berliner Antidiskriminierungs APP AnDi) können eine erste Orientierung geben.</p>

Zielsetzung

Schaffung einer Datengrundlage zu GMF in Bayern

7

Maßnahme	<i>Beratungsstellen übergreifende, statistische Erfassung aller Beratungsanfragen zu Diskriminierungsfällen in Bayern</i>
Begründung	<p>Beratungsstellen erhalten im Rahmen ihrer Arbeit sehr konkrete Einblicke in Diskriminierungssituationen wie sie von Bürger*innen erlebt werden. Sie erfahren, wo Diskriminierung stattfindet, von wem sie ausgeht und auf welche Merkmale sie sich bezieht. Dieses Wissen ist für die weitere Ausgestaltung der Antidiskriminierungsarbeit essenziell, da es deutlich macht, wo Schutzlücken liegen und etwaige Schwerpunkte zu setzen sind. Gleichzeitig können die</p>

⁵ Das BayLADG (Landesantidiskriminierungsgesetz) ist eine legislative Forderung der Grünen in Bayern. Es ist bis dato kein verabschiedetes Gesetz.

	Beratungsstellen ihre eigene Arbeit anhand der Zahl und Art der Anfragen evaluieren und so klären ob und von wem ihr Angebot wahrgenommen wird. Auf der Grundlage der erhobenen Daten können stetig Qualitätsverbesserungen vorgenommen werden.
Umsetzung	<p>Die Bayerische LADS erhebt folgende Zahlen und Fakten, zu den bei ihr und ihren Regionalstellen eingegangenen Beratungsanfragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diskriminierungsgründe • Lebensbereiche, in denen Diskriminierungsfall eingetreten ist • Ausgang des Beratungsverfahrens (gütliche Einigung, gerichtliches Verfahren aufgrund BayLADG Verstoßes, Rücknahme der Beschwerde) • Jährliche Entwicklung der Anfragen <p>Ergänzend wird in die Statistik die Zahl der Anfragen, die von zivilgesellschaftlichen Initiativen wie bspw. <u>RIAS</u> und <u>BEFORE</u> behandelt wurden, aufgenommen. Eine Gesamtübersicht zu den Beratungsersuchen in Bayern wird im jährlich erscheinenden Tätigkeitsbericht der Bayerischen LADS veröffentlicht.</p>

8

Maßnahme	<i>Bayerische „Mitte Studie“ zu gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in Bayern</i>
Begründung	<p>Die Mitte Studien werden im zwei Jahres Rhythmus von der Universität Leipzig (hier) und der Friedrich Ebert Stiftung (hier) durchgeführt bzw. herausgegeben. Beide Studien untersuchen anhand von Befragungen die Verbreitung menschenfeindlicher und autoritärer Einstellungen in der deutschen Gesellschaft. Die Bedeutung der erhobenen Daten ist kaum zu überschätzen, denn sie greifen anders als die polizeilichen Kriminalstatistiken antidemokratische Tendenzen auf bevor sich diese handfest äußern. Die Mitte Studien sind damit eine Art Frühwarnsystem für das gesellschaftliche Zusammenleben und die Demokratie in Deutschland. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ließen im Jahr 2014 die Ergebnisse der Leipziger Mitte Studie speziell für Bayern auswerten (hier), um sich ein genaues Bild zur Situation im Freistaat machen zu können. Die Staatsregierung hat diesen Vorstoß bis heute nicht zum Anlass genommen für eine eigenständige Untersuchung zu gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit unter den Bayer*innen. Obgleich unsere Auswertung zeigte, dass ausländerfeindliche Einstellungen hier im bundesweiten Durchschnitt Höchstwerte erreichten (hier). Eine erfolgreiche Antidiskriminierungspolitik benötigt einen klaren Kurs, dieser lässt sich nur mit Hilfe einer verlässlichen Datengrundlage ermitteln.</p>
Umsetzung	<p>Die Durchführung einer bayernweiten empirischen Erhebung nach dem Vorbild der Mitte Studien erfordert wissenschaftliche Fachexpertise. Die Staatsregierung beauftragt daher ein unabhängiges Forschungsinstitut mit der Erstellung einer Studie zu Einstellungen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in Bayern. Die Studie wird turnusmäßig im Abstand von drei Jahren durchgeführt.</p>

d. Maßnahmenpakete für einzelne Bereiche

Bereichsspezifische Maßnahmen wurden für diejenigen Tätigkeitsfelder entwickelt, in denen Diskriminierungsrisiken und Unterstützungslücken bestehen, die nicht bereits durch handlungsfeldübergreifende Maßnahmen behandelt werden können. Die Umsetzung der dargelegten Handlungsvorschläge soll den, innerhalb der ausgewiesenen Bereiche zuständigen Stellen obliegen. Einige Maßnahmenvorschläge sehen die Einbeziehung der LADS konkret vor.

Maßnahmen in der Verwaltung

Öffentliche Verwaltung
Beschäftigte
Ziele: <ul style="list-style-type: none"> • Sensibilisierung für Diskriminierungsrisiken • Mehr Bewusstsein für Diversität in der öffentlichen Verwaltung
9. Verankerung und Ausweitung der Themenschwerpunkte Diskriminierungsschutz und Diversität in das Aus- und Fortbildungsangebot der Verwaltung 10. Task Force diskriminierungsfreie Verwaltung 11. Landesprogramm zur Förderung der Diversität in der Verwaltung
Bürger*innen Kontakt
Ziele: <ul style="list-style-type: none"> • Diskriminierungssensibler Umgang mit Bürger*innen
12. Diversity-sensible Sprach- und Bilderauswahl 13. Zweiteiliger Verwaltungsbescheid – Bescheid im Original und in Leichter Sprache

Zielsetzung

Sensibilisierung für Diskriminierungsrisiken

9

Maßnahme	<i>Verankerung und Ausweitung der Themenschwerpunkte Diskriminierungsschutz und Diversität in das Aus- und Fortbildungsangebot der Verwaltung</i>
Begründung	<p>Der öffentliche Dienst zählt mit 705.920 Beschäftigten zu einem der größten Arbeitgeber in Bayern (hier). Im Rahmen des Verwaltungshandeln geschieht die direkteste und häufigste Form des Kontaktes zwischen Bürger*in und Staat. Sei es bei der Steuererklärung, Beantragung eines Personalausweises oder Anmeldung eines neuen Wohnortes – die Interaktionen mit Verwaltungsmitarbeiter*innen sind vielfältig. Laut einer repräsentativen Umfrage der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) erleben 27,8 % der Befragten diesen Kontakt nicht als diskriminierungsfrei (hier, S. 13). Wir nehmen Abstand vom Vorwurf einer generell vorurteilsbeladenen Verwaltung. In den seltensten Fällen geschieht Diskriminierung aus einer klaren Überzeugung heraus. Viel relevanter sind in diesem Zusammenhang unbewusste Vorurteile, sog. Unconscious Bias, die zu einer verzerrten Wahrnehmung auf bestimmte Personengruppen führen können. Aus- und Fortbildungsangebote für Beschäftigte in der Verwaltung, die auf solche Diskriminierungsrisiken hinweisen und vorbereiten, fehlen. Daher fordern wir eine Überarbeitung der Lehrinhalte. Wir regen zudem an, Fortbildungen durch</p>

	Exkursionen und die Möglichkeit von kurzen Hospitationen bei unterschiedlichen sozialen Einrichtungen und Vereinen zu ergänzen. Ziel wäre es Mitarbeitenden einen Einblick in die Lebenslagen vieler von Diskriminierung besonders betroffener Bevölkerungsgruppen zu bieten.
Umsetzung	Das StMI arbeitet gemeinsam mit der Bayerischen Verwaltungsschule (BVS), der Hochschule für den öffentlichen Dienst und dem Bayerischen Landespersonalausschuss ein Aus- und Fortbildungsangebot aus, das folgende Themenschwerpunkte umfasst: <ul style="list-style-type: none"> • Rechte und Pflichten nach dem AGG und BayLADG • Diskriminierungsrisiken und Diskriminierungsprävention • Formen von GMF Es sollen Angebote für Mitarbeitende aller Ebenen geschaffen werden.

10

Maßnahme	<i>Task Force diskriminierungsfreie Verwaltung</i>
Begründung	Der Bereich der Verwaltung umfasst das gesamte exekutive Handeln des Freistaates. ⁶ Je nach Behördenart und Wirkungsebene, Landes- oder Kommunalverwaltung gibt es unterschiedliche Problem- und Bedarfslagen im Bereich Antidiskriminierung. Aus diesem Grund würden pauschale Handlungsvorgaben ihr Ziel verfehlen. Ein Blick in europäische Nachbarländer (vgl. ADS Zusammenstellung von Anwendungsbeispielen , S. 15 ff.) zeigt, dass gerade kleinere Projekte, die sich auf spezielle Aspekte der Diversitätsförderung und Diskriminierungsprävention im öffentlichen Dienst konzentrieren, sehr erfolgreich sind. Mit unserem Vorschlag einer Task Force möchten wir den unterschiedlichen Akteur*innen in der Verwaltung eine Plattform bieten, um Ideen zu entwickeln und Erfahrungen auszutauschen.
Umsetzung	Vertreter*innen der Staatsministerien, des Landespersonalausschusses, des Bezirks-, Landkreis-, Gemeinde- und Städtetags sowie der Landes- und Kommunalbeamtenverbände kommen in der Task Force diskriminierungsfreie Verwaltung zusammen. Ziel es Bedarfslagen zu klären und gemeinsam konkrete Handlungskonzepte zur Diskriminierungsprävention zu entwickeln. Die Task Force soll dabei in zwei Schritten vorgehen: <ul style="list-style-type: none"> • Die Bayerische LADS erarbeitet einen Fragebogen zum Thema Diversität und Diskriminierung in Verwaltungsbehörden. Erfasst werden sollen Problem- und Bedarfslagen sowie bestehende Antidiskriminierungskonzepte. • Auf Grundlage des Fragebogens sollen in einem zweiten Schritt Workshop-Runden mit den Dienststellenleitern und beschäftigten stattfinden mit dem Ziel bedarfsgerechte Konzepte für eine diversity-sensible Verwaltungsarbeit in den jeweiligen Stellen zu entwickeln.

Zielsetzung

Mehr Diversität in der öffentlichen Verwaltung

11

Maßnahme	<i>Landesprogramm zur Förderung der Diversität in der Verwaltung</i>
Begründung	Die Bayerische Gesellschaft zeichnet sich durch ihre Vielfalt aus. Dies sollte sich auch in der Zusammensetzung der Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung widerspiegeln. Menschen mit Migrationsbiografie sind sowohl in der Bundes (vgl. Beschäftigtenbefragung der Bundesregierung , S. 22) – als auch

⁶ Einige spezielle Bereiche des öffentlichen Handelns (Bildung, Polizei, Justiz) adressieren wir in diesem LAP gesondert.

	<p>Landesverwaltung unterrepräsentiert. Der öffentliche Dienst hat in Bezug auf die Wahrnehmung von Chancengleichheit und Vielfalt eine Vorbildfunktion. Seine Mitarbeiter*innen stehen stellvertretend für das staatliche Handeln. Eine breite Repräsentation der Bürger*innen Bayerns in der personellen Zusammensetzung der Verwaltung würde Bayern gut zu Gesicht stehen. Ein diverses Verwaltungsteam bringt tiefere Kenntnisse über die unterschiedlichen Bedarfs- und Ausgangslagen in einer heterogenen Gesellschaft mit. Staatliche Dienstleistungen lassen sich dadurch passgenauer ausgestalten. Vielfältige Perspektiven und Lebenserfahrungen schaffen zudem mehr Ideen und Antrieb für eine dynamische Entwicklung der Verwaltung. Der Freistaat muss sich die Frage gefallen lassen, warum er gerade für Personen mit „Migrationsgeschichte“ kein so attraktiver Arbeitgeber ist. Bisher werden keine Versuche unternommen das zu ändern (vgl. <u>Drucksache 18/5589</u> vom 14.2.2020, S. 8/9). Für uns gehört die <u>personelle Diversitätsförderung</u> hingegen zu den zentralen Punkten beim Aufbau einer zukunftsorientierten Verwaltung für Bayern. Diese Relevanz spiegelt sich in unserer Forderung nach einem speziellen Landesprogramm wider.</p>
Umsetzung	<p>Das StMI konzipiert in Zusammenarbeit mit anderen Ministerien und dem Landespersonalausschuss ein Landesprogramm zur Diversitätsförderung im öffentlichen Dienst. Das Programm soll einen eigenen Maßnahmenkatalog für das Personalmanagement auf Ebene der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung beinhalten. Umfasst sein sollten die Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personalgewinnung • Ausbildung • Personalentwicklung • Diskriminierungsschutz <p>Die Konzeption obliegt den personalverantwortlichen Stellen der Landesverwaltung; gem. Art. 115 BayBG ist der Landespersonalausschuss miteinzubeziehen.</p>

Zielsetzung

Diskriminierungssensibler Umgang mit Bürger*innen

12

Maßnahme	<i>Diversity-sensible Sprach- und Bilderauswahl</i>
Begründung	<p>Die Verwaltung kommuniziert täglich über unterschiedliche Kanäle mit den Bürger*innen Bayerns – sei es über Informationskampagnen, ihren Internetauftritt oder Formulare und Broschüren. Dabei ist es wichtig, dass alle Bürger*innen erreicht werden – unabhängig von Herkunft, Religion, sexueller und geschlechtlicher Zugehörigkeit oder körperlicher Beeinträchtigung. Viel zu häufig folgt die Ansprache seitens der Verwaltung nach dem Prinzip: Mitgedacht ist Mitgemeint. Das greift für uns zu kurz. Wenn Formulare oder Internetseiten für Menschen mit sprachlichen oder kognitiven Beeinträchtigungen unverständlich und damit nicht zugänglich sind oder Abbildungen Stereotype reproduzieren, führt das zu faktischen Benachteiligungen bestimmter Personengruppen. Der Leitfaden der Staatsregierung zur Verwaltungssprache erfuhr das letzte Mal im Jahr 2008 eine Aktualisierung (<u>hier</u>). Seitdem änderte sich viel. Es wird mittlerweile ein heftiger Streit um die Bedeutung von Sprache, die richtige Anrede und Verwendung bestimmter Begrifflichkeiten geführt. Uns geht es nicht darum der öffentlichen Verwaltung ein Sprachdiktat aufzuerlegen. Im Gegenteil, wir möchten gemeinsam mit den Beschäftigten der Verwaltung neue Standards für eine bürgernahe Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit erarbeiten, die den kommunikativen Herausforderungen einer vielfältigen Gesellschaft gerecht werden kann.</p>

Umsetzung	<p>Das StMI, LADS und die jeweiligen Referate für Öffentlichkeitsarbeit analysiert in Zusammenarbeit mit Verwaltungsmitarbeiter*innen:</p> <ul style="list-style-type: none"> welche/ob Verwaltungsformulare, Broschüren und andere Dokumente barrierefreier und zielgruppenorientierter gestaltet werden könnten die bestehende Bild-/Fotoauswahl <p>In einem zweiten Schritt werden Leitfäden/Handreichungen ausgearbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> mit Kriterien für eine Diversity-sensible und barrierefreie Verwaltungssprache mit Kriterien für eine Diversity-sensible Bild-/Fotoauswahl <p>Die Leitfäden/Handreichungen müssen in das verwaltungsinterne System zugänglich eingebunden werden. Die neuen Angebote sollen zudem bei allen Beschäftigten breit kommuniziert werden.</p>
------------------	---

13

Maßnahme	<i>Zweiteiliger Verwaltungsbescheid – Bescheid im Original und in Leichter Sprache</i>
Begründung	<p>Viele Bürger*innen fühlen sich überfordert, wenn ein Verwaltungsbescheid im Briefkasten eintrudelt (hier). Juristische Formulierungen und Paragrafenzeichen machen die Schreiben für Nichtjurist*innen nur schwer verständlich. Selbst Rechtsbehelfsbelehrungen, die den/die Empfänger*in über seine/ihre rechtlichen Handlungsmöglichkeiten aufklären sollen, sind sprachlich nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Im schlimmsten Fall führt das dazu, dass wichtige Fristen versäumt werden. Menschen mit Lernschwierigkeiten oder Personen mit begrenzten Deutschkenntnissen sind hiervon besonders stark betroffen. Das möchten wir verhindern. Angelehnt an ein Pilotprojekt der Stadt Trier (hier), schlagen wir vor Bescheide zusätzlich in <u>Leichter Sprache</u> zu versenden.</p>
Umsetzung	<p>Neben dem rechtsgültigen Originalbescheid wird eine Übersetzung in Leichter Sprache mitversendet. Darüber hinaus sollte die Leichte Sprache als Standard im Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) verankert werden.</p>

Maßnahmen im Bereich Polizei

Polizei	
Beschäftigte	
Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> Unterstützung bei der Diskriminierungsprävention Schaffung einer empirischen Datengrundlage zum Thema GMF
	<p>14. Einrichtung einer*s unabhängigen Polizeibeauftragten 15. Unabhängige Studie zu GMF und Diskriminierungserfahrungen in der Bayerischen Polizei</p>
Bürger*innen Kontakt	
Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> Sensibilisierung für Diskriminierungsrisiken Schutz der von GMF betroffenen Personen
	<p>16. Ausweitung der Themenkomplexe Diskriminierung, Hasskriminalität und Auswirkungen von Stereotypen in die Aus- und Fortbildungen für Polizist*innen</p>

- 17. Erfassung von Personenkontrollen nach Art. 13 PAG im polizeiinternen Einsatzdokumentationssystem
- 18. Mehrsprachiges Informationskampagne zum Thema Hasskriminalität
- 19. Einführung einer Kennzeichnungspflicht für uniformierte Polizeibeamt*innen

Beschäftigte
Zielsetzung

Unterstützung bei der Diskriminierungsprävention

14

Maßnahme	<i>Einrichtung einer*s unabhängigen Polizeibeauftragten</i>
Begründung	<p>Die Polizei steht für das staatliche Gewaltmonopol, den Schutz der Grundrechte und die Durchsetzung von Rechtsstaatlichkeit wie keine andere staatliche Stelle. Ihr kommen in vielerlei Hinsicht besondere Verantwortung und Vorbildfunktion zu. Wir hegen keinen Zweifel dran, dass die ganz überwiegende Mehrheit der Bayerischen Polizeibeamt*innen ihrer Verantwortung gerecht werden und hervorragende Arbeit leisten. Demokratiefeindliche, rassistische oder antisemitische Einstellungen bilden die absolute Ausnahme, dennoch existieren sie auch in den Reihen der Polizei: 2018 wurde die <u>Chatgruppe „Nordkreuz“</u> aufgedeckt. Im März 2019 kam eine <u>antisemitische Chatgruppe des bayerischen USK</u> ans Licht. Im aktuellen <u>Lagebericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz</u> „Rechtsextremisten in den Sicherheitsbehörden“ wurden 31 Verdachtsfälle aus Bayern gemeldet. Das ist ein Schlag ins Gesicht für alle Mitarbeitenden, die die freiheitlich demokratische Grundordnung jeden Tag beschützen, beschädigt staatliche Institutionen und erschüttert das Vertrauen der Bürger*innen in ihre Sicherheitsbehörden. Es fehlt eine unabhängige Stelle in Bayern, bei der sowohl Bürger*innen als auch Bedienstete der Polizei demokratie- und grundrechtsfeindliche Haltungen oder sonstiges Fehlverhalten melden können. Gerade Bedienstete der Polizei benötigen eine Anlaufstelle, die gewährleistet, dass Informationen vertraulich behandelt und Sachverhalte unabhängig aufgeklärt werden. Dies entspricht der gesetzlichen Fürsorgepflicht gegenüber den Hinweisgeber*innen, denn bei vielen besteht die Sorge vor negativen Konsequenzen innerhalb der eigenen Dienststelle. Mit dem Sachgebiet <u>Interne Ermittlungen</u> des Landeskriminalamtes besteht zwar eine Ermittlungseinheit, die auf im Dienst begangene Straftaten spezialisiert ist. Sie reicht jedoch nicht aus, denn sie greift erst ein, wenn ein begründeter Verdacht auf strafbares Handeln vorliegt. Soweit sollte es aber gar nicht erst kommen. Eine erfolgreiche polizeiliche Fehlerkultur funktioniert als Frühwarnsystem für Fehlentwicklungen und Missstände. Die Landtags-Grünen brachten deshalb vor einem Jahr einen Gesetzentwurf für eine*n unabhängige*n Polizeibeauftragte*n im Bayerischen Landtag ein (siehe Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, <u>Drucksache 18/10890 vom 21.10.2020</u>). Dieser wurde von der Staatregierung abgelehnt. Wir halten weiterhin an unserer Forderung fest. Eine unabhängige Polizeibeschwerdestelle würde es Polizist*innen und Bürger*innen ermöglichen, niedrigschwellig und auf Augenhöhe mit der Polizei in Kontakt zu treten, wenn es Anlass zur Sorge gibt. Sie ist ein notwendiger Schritt zur Professionalisierung und Institutionalisierung von Beschwerdeverfahren. In anderen Bundesländern (u.a. Berlin, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz) und europäischen Nachbarstaaten (siehe <u>Vergleichsanalyse des Deutschen Instituts für Menschenrechte</u>) bewährte sich die Einführung von Polizeibeauftragten als effektive Praxis bei der <u>Qualitätssicherung</u> der Polizeiarbeit. In einer aktuellen</p>

	<u>WDR-Umfrage</u> sprachen sich zwei Drittel der Befragten für unabhängige Beschwerdestellen bei Polizeivergehen aus.
Umsetzung	<p>Gemäß unserem Gesetzentwurf vom 21.10.2020 wird als zentrale Beschwerdestelle ein*e unabhängige*r Polizeibeauftragte*r eingesetzt, der/die außerhalb der Organisationsstrukturen der Polizei am Bayerischen Landtag angesiedelt ist. Ihre/seine Aufgabe ist es, vorgetragene Kritik in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu prüfen und mit den Beteiligten eine unmittelbare Klärung zur Wahrung des Rechtsfriedens herbeizuführen. Vorrangiges Ziel ist dabei die einvernehmliche Konfliktbereinigung mit den Mitteln der partnerschaftlichen Kommunikation und Mediation. Die polizeiliche Beschwerdestelle kooperiert eng mit der Landesantidiskriminierungsstelle (LADS)⁷:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Werden bei der/dem Polizeibeauftragten Sachverhalte mit Bezug zu Diskriminierung und Berichte über rassistische, antisemitische oder sonstige menschenfeindliche Haltungen vorgebracht, kann die LADS zur Aufklärung und weiteren Bearbeitung der Fälle beratend hinzugezogen werden. • Gleichzeitig informiert die Ombudsstelle der LADS den/die Polizeibeauftragte*n über alle bei ihr eingegangenen Beschwerden aus dem Bereich Sicherheitsbehörden und bearbeitet diese zusammen mit dem/der Polizeibeauftragten. • Über das Beschwerdeverfahren hinaus, arbeiten LADS und polizeiliche Beschwerdestelle bei der Konzeption und Ausführung aller Antidiskriminierungsmaßnahmen innerhalb der Sicherheitsbehörden eng zusammen.

Zielsetzung

Schaffung einer empirischen Datengrundlage zum Thema GMF

15

Maßnahme	<i>Unabhängige Studie zu GMF in der Bayerischen Polizei</i>
Begründung	<p>Der Streit um die Durchführung einer unabhängigen Studie zu rassistischen Einstellungen innerhalb der Polizei wird bereits seit Jahren hitzig geführt (<u>hier</u>). Anlass gaben diverse Vorfälle wie die Aufdeckung rechter und antisemitischer Chatgruppen, der Skandal um die <u>NSU 2.0. Drohschreiben</u>, aber auch Berichte und Studienergebnisse zu Racial Profiling und fremdenfeindlichen Zwischenfällen bei der Polizei (vgl. <u>EU-MIDIS-Studie von 2010</u>, S. 8; KviAPol Studie von 2020, <u>Zweiter Zwischenbericht</u>, S. 23). Der vom Bundesinnenministerium in Auftrag gegebene Lagebericht „Rechtsextremisten in den Sicherheitsbehörden“ ist als eine erste Reaktion auf die genannten Ereignisse zu werten. Hier wird allerdings nur das Problem Rechtsextremismus in den Blick genommen. Stereotype Denkmuster und gruppenbezogene Vorurteile bleiben weiterhin ein blinder Fleck, obgleich sie gemessen an den Forschungsergebnissen (vgl. <u>Ergebnisse der Mitte Studien</u>) zur Verbreitung in der Gesamtbevölkerung, auch innerhalb der Polizei vertreten sein müssen. Die nun angekündigte zweite Studie zum Polizeialltag greift diesbezüglich erneut zu kurz (<u>hier</u>). Rassismus, Antisemitismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF) müssen als Probleme klar benannt und untersucht werden, auch innerhalb der Sicherheitsbehörden. Nur so können Missstände offengelegt und bedarfsgerechte Lösungsansätze erarbeitet werden. Wir möchten dabei nicht weiter auf den Bund warten, sondern in Bayern mit gutem Beispiel vorangehen. Aus dieser Überzeugung heraus stellte die Grüne Landtags-Fraktion im letzten Jahr einen Antrag über die Durchführung</p>

⁷ Die LADS (Landesantidiskriminierungsstelle) ist eine Forderung von Bündnis 90/Grünen in Bayern. Derzeit existiert eine solche Stelle noch nicht.

	<p>einer Dunkelfeldstudie zu strukturellem Rassismus und „Racial Profiling“ in der Bayerischen Polizei (siehe Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, <u>Drucksache 18/10167 vom 1.10.2020</u>). Damit folgten wir der Empfehlung der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarates vom März 2020. Trotz Ablehnung der Staatsregierung halten wir an unserer politischen Forderung fest. Wir weiten sie sogar aus, indem wir im Rahmen dieses Landesaktionsplans (LAP) eine Studie zu allen Formen von GMF verlangen und auch Fragestellungen zu möglichen Diskriminierungserfahrungen im Arbeitsalltag von Polizist*innen miteinbeziehen möchten. Uns ist es wichtig zu betonen, dass es nicht darum geht die Polizei unter Generalverdacht zu stellen. Im Gegenteil, wir sehen es als eine politische Pflicht der großen Mehrheit der vorbildlich handelnden Polizeibeamt*innen ein Arbeitsumfeld zu bieten, das frei ist von Diskriminierung sowie demokratie- und menschenfeindlichen Haltungen. Das möchten wir auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen tun.</p>
Umsetzung	<p>Das Bayerische Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration (StMI) gibt eine unabhängige wissenschaftliche Studie in Auftrag, die Fälle struktureller Diskriminierung und die Verbreitung gruppenbezogener Vorurteile innerhalb der Bayerischen Polizei identifiziert und untersucht. Dabei sollen explizit auch die Diskriminierungserfahrungen von Beschäftigten bei der Polizei beleuchtet werden. Konkret sollen folgende Fragen geklärt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gibt es Tendenzen zu gruppenbezogenen Vorurteilen in der Polizei? Wie stark sind diese ausgeprägt? • Erleben Beschäftigte der Polizei Diskriminierung? • Wo lassen sich diskriminierende Strukturen identifizieren? <p>Auf Basis der Studienergebnisse soll eine gezielte Bedarfsanalyse über Antidiskriminierungsmaßnahmen in der Bayerischen Polizei vorgenommen werden.</p>

Bürger*innen Kontakt

Zielsetzung

Sensibilisierung für Diskriminierungsrisiken

16

Maßnahme	<i>Ausweitung der Themenkomplexe Diskriminierung, Hasskriminalität und Auswirkungen von Stereotypen in die Aus- und Fortbildungen von Polizist*innen</i>
Begründung	<p>Um den Arbeitsalltag von Polizist*innen erfolgreich bewältigen zu können, bedarf es vieler Kenntnisse und Fertigkeiten. Neben dem breiten Aufgabenspektrum, das die Polizei abzudecken hat (u.a. Strafverfolgung, Gefahrenprävention, Ansprechpartner*in für Bürger*innen), ist auch im Umgang mit Bürger*innen viel Sensibilität und zwischenmenschliches Gespür gefordert. Polizist*innen sehen sich häufig mit Gewalt, Kriminalität und sozialem Elend konfrontiert. Sie müssen im Bürger*innen-Kontakt kulturelle, sprachliche, religiöse und soziale Vielfalt berücksichtigen. Bei der Strafverfolgung dürfen rassistische, antisemitische oder andere gruppenfeindliche Tatmotive dem geschulten Blick nicht entgehen (ausführlich zu den Schwierigkeiten bei der Erfassung von politisch motivierter Kriminalität und Hasskriminalität: <u>hier</u>). All das schafft für die Polizeiarbeit besondere Diskriminierungsrisiken und den Bedarf an spezifischem Fachwissen. Wir möchten Polizist*innen mit den Herausforderungen ihres Berufsalltags nicht allein lassen. Deshalb setzen wir uns schon seit vielen Jahren (vgl. unser 13 Punkte Plan gegen Rechtsextremismus und Rassismus, <u>hier</u>) für mehr Aus- und Fortbildungsangebote ein, die Polizeibeamt*innen aller Handlungsebenen offenstehen und das Thema Diskriminierung wie auch den Umgang mit allen Formen GMF verstärkt thematisieren.</p>

Umsetzung	<p>Das StMI konzipiert in Zusammenarbeit mit den Polizeigewerkschaften in Bayern, Bayerischen Polizist*innen, der Polizeiseelsorge, dem Polizeilichen Sozialen Dienst (PSD) und dem Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei (BPF) ein Aus- und Fortbildungsangebot, das folgende Themenschwerpunkte umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diskriminierungsrisiken und deren Prävention innerhalb der Polizeiarbeit • Spezielle Diskriminierungsrisiken durch Racial und Ethnical Profiling • Herausforderungen bei der Erkennung und Erfassung von Hasskriminalität und politisch motivierter Kriminalität • GMF • Soziologische und historische Aspekte (insbes. NS-Vergangenheit) der Polizeiarbeit, in diesem Zusammenhang bieten sich Exkursionen/Führungen an <p>Die Aus- und Fortbildungsangebote richten sich an alle Handlungsebenen der Polizeiarbeit und sind in einem festgelegten Umfang verpflichtend zu absolvieren. Je nach Möglichkeit sollen die Veranstaltungen gemeinsam mit anderen Dienststellen stattfinden, um einen gegenseitigen Austausch zu fördern. Die Unterlagen und Handlungsleitfäden, die im polizeieigenen Intranet bereits eingestellt sind, sollten hierbei niederschwellig mittels eines leicht zu erreichenden Portals gesammelt, überarbeitet und ggf. komplettiert werden. Workshops, die bereits in Teilverbänden abgehalten werden (z. B. „Don't stereotype me“ beim PP Schwaben Nord) sollten bayernweit konzipiert und durchgeführt werden.</p>
------------------	---

17

Maßnahme	<i>Erfassung von Personenkontrollen nach Art. 13 PAG im polizeiinternen Einsatzdokumentationssystem</i>
Begründung	<p>Personenkontrollen nach Art. 13 PAG gehören zum polizeilichen Alltagsgeschäft. Dass gerade verdachtsunabhängige Kontrollen ein Diskriminierungsrisiko bergen, wurde in den letzten Jahren unter dem Stichwort <u>Racial oder Ethnical Profiling</u> (S. 6) verstärkt zum Gegenstand öffentlicher Debatten über Polizeiarbeit. Betroffenenberichte stammen insbesondere von migrantisch wahrgenommenen Personen und People of Color (PoC). Obgleich Staatsangehörigkeit oder der aufenthalts-/asylrechtliche Hintergrund der kontrollierten Personen in Deutschland von der Polizei statistisch nicht erfasst werden (<u>hier</u>, S. 7), legen Forschungsergebnisse nahe, dass es bei der Auswahl der zu kontrollierende Personen diskriminierende Faktoren geben kann: Angehörige von gesellschaftlichen Minderheitengruppen werden im Durchschnitt mehr und häufiger von der Polizei kontrolliert (vgl. <u>EU-MIDIS-Studie von 2010</u>, S. 8; <u>KviAPol Studie von 2020, Zweiter Zwischenbericht</u>, S. 23). Die Erklärungsansätze hierfür sind vielfältig (vgl. <u>KviAPol Studie von 2020, Zweiter Zwischenbericht</u>, S. 33 ff.). Wir sehen unsere Rolle in der Politik nicht darin, die Polizei an den Pranger zu stellen und nach einzelnen Sündenböcken zu suchen, vielmehr möchten wir Probleme adressieren und konstruktive Lösungen aufzeigen. Die Erfassung der Personenkontrollen in das interne polizeiliche Einsatzdokumentationssystem (ELS) schafft mehr Transparenz und Klarheit über Gründe, Häufigkeit und Kontext von Personenkontrollen nach Art. 13 PAG. Polizist*innen werden dazu angehalten ihre Kontrollgründe zu evaluieren und können sich durch die Dokumentation rechtlich besser absichern. Für den/die kontrollierte*n Bürger*in lassen sich die Umstände einer Kontrolle bei Zweifel an deren Rechtmäßigkeit leichter aufklären. Im Einzelfall haben Polizist*innen zudem die Möglichkeit, bei Vorwürfen, die im Nachhinein erhoben werden, sich die Kontrollsituation mittels EDV-Recherche ins Gedächtnis zu rufen. Ein bürokratischer Mehraufwand entsteht hierbei nicht.</p>

Umsetzung	Polizeibeamt*innen werden dazu verpflichtet Polizeikontrollen auf Grundlage von Art. 13 PAG im polizeiinternen ELS zu erfassen bzw. über die Einsatzzentrale erfassen zu lassen
------------------	---

Zielsetzung

Schutz der von GMF betroffenen Personen

18

Maßnahme	<i>Mehrsprachiges Informationskampagne zum Thema Hasskriminalität (Erscheinungsformen sowie Hinweis zu Reaktionsmöglichkeiten)</i>
Begründung	Deutschlandweit hat sich die Zahl der Delikte, die dem Bereich Hasskriminalität zugeordnet werden können im Jahr 2020 auf 10.240 erhöht (siehe BKA Statistik , S. 7). Im Vergleich: im Jahr 2019 waren es noch 8.585 Delikte. Trotz stetiger Zunahme findet sich auf der Internetseite der Bayerischen Polizei kein Hinweis auf diese Form der Kriminalität (vgl. hier). Hasskriminalität entspringt einer feindlichen Grundhaltung gegenüber bestimmten Personen aufgrund deren Zugehörigkeit zu einer Gruppe. Es handelt sich um eine Kriminalitätsform, die in höchstem Maße das gesellschaftliche Miteinander gefährdet und in einem absoluten Widerspruch zu unseren verfassungsrechtlichen Grundprinzipien steht. Betroffenen fällt es häufig schwer die Taten als Hasskriminalität zu adressieren, Anzeigen werden oft aus Angst vor einer Einstellung oder fehlendem Vertrauen zur Polizei nicht erhoben. Ein klares polizeiliches Informationsangebot sehen wir als einen ersten Schritt, um Betroffene zu unterstützen und die strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität effektiv voranzutreiben.
Umsetzung	Die Bayerische Polizei überarbeitet ihren Internetauftritt dahingehend, dass sie auf Hasskriminalität als spezielle Form von Kriminalität hinweist, sie erklärt und Betroffene auf die Möglichkeit einer Anzeige hinweist. Die Möglichkeiten einer Online-Anzeige werden in diesem Zusammenhang ausgeweitet.

19

Maßnahme	<i>Einführung einer Kennzeichnungspflicht für uniformierte Polizeibeamt*innen</i>
Begründung	Gute Polizeiarbeit heißt auch, dass die Polizei durch Dienstnummernschilder klar erkennbar ist. Wir fordern daher schon seit längerem (vgl. Dringlichkeitsantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion im Bayerischen Landtag, Drucksache 17/19264 vom 29.11.2017) eine individuelle Nummernkennzeichnung für Polizistinnen und Polizisten. Diese Ansicht wird auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geteilt (vgl. Urteil des EGMR vom 09.11.2017, Az. 47274/15). Eine individuelle und anonymisierte Kennzeichnung der Bayerischen Polizei stellt in keinsten Weise das Vertrauen in die Arbeit der Bayerischen Polizei in Frage. Vielmehr werden dadurch die aus rechtsstaatlichen Gründen erforderliche Transparenz und die tatsächliche Erfüllung der Rechenschaftspflicht der Polizei in Fällen polizeilichen Fehlverhaltens gewährleistet. In der Rechtsvorschrift zur individuellen Kennzeichnungspflicht soll geregelt werden, dass die Nummern nach einer festgelegten Zeit abgeändert werden, so dass keine Informations- oder Datensammlungen zu einzelnen Polizeibeamten oder -beamtinnen erfolgen können. In mehr als der Hälfte der Bundesländer gehört die Kennzeichnungspflicht bereits seit Jahren zur Polizeipraxis (hier).

Umsetzung	Die Staatsregierung führt eine individuelle Kennzeichnung der Bayerischen Polizist*innen ein. In der Rechtsvorschrift zur individuellen Kennzeichnungspflicht soll geregelt werden, dass die Nummern nach einer festgelegten Zeit abgeändert werden, so dass keine Informations- oder Datensammlungen zu einem einzelnen Polizeibeamten oder -beamtin erfolgen können. Falls ein Polizist oder eine Polizistin wünscht, kann sie auch ihren Namen anstatt einer Dienstnummer an der Uniform tragen. Dem Argument, dass gerade in hektischen Situationen die Gefahr von Ablese- bzw. Merkfehler steigen könnte, würde so Rechnung getragen werden.
------------------	---

Maßnahmen in der Justiz

Justiz
Beschäftigte
Ziele: <ul style="list-style-type: none"> • Sensibilisierung für Diskriminierungsrisiken • Diskriminierungsprävention in der Justiz • Schaffung einer empirischen Datengrundlage zum Thema GMF
20. Verankerung und Ausweitung der Themenschwerpunkte Diskriminierungsschutz und GMF in die Aus- und Fortbildung des mittleren und höheren Justizdienstes 21. Verankerung und Ausweitung der Themenschwerpunkte Diskriminierung, Hasskriminalität und Auswirkungen von Stereotypen auf gerichtliche Entscheidungspraxis in die juristische Ausbildung 22. Erweiterung des Tätigkeitsbereichs der Personalvertretung um Anlaufstelle für GMF in der Justiz 23. Unabhängige Studie zu GMF und Diskriminierungserfahrungen in der Bayerischen Justiz

Beschäftigte

Zielsetzung

Sensibilisierung für Diskriminierungsrisiken

20

Maßnahme	<i>Verankerung und Ausweitung der Themenschwerpunkte Diskriminierungsschutz, GMF und Diversity in die Aus- und Fortbildung des mittleren und höheren Justizdienstes⁸</i>
Begründung	Die bayerische Justiz ist Arbeitsort für über 20.000 Beschäftigte. Je nach Tätigkeitsfeld stellen sich den Mitarbeitenden beim Thema Diskriminierung unterschiedliche Herausforderungen: Richter*innen und Staatsanwält*innen müssen rassistische, antisemitische oder andere gruppenfeindliche Tatmotivationen erkennen können; Justizfachwirt*innen gehen als Ansprechpartner*innen für organisatorische Fragen zum Gerichtsverfahren auf die Anliegen von Personen unterschiedlicher sozialer, kultureller und religiöser Herkunft ein; Gerichtsvollzieher*innen sehen sich im Rahmen von Pfändungen oder Wohnungsräumungen häufig mit sozialen Extremsituationen konfrontiert. Gruppenbezogene Vorurteile drücken sich dabei als komplexes gesellschaftliches

⁸ Der Justizvollzug wurde bewusst ausgeklammert, da hier die Ausarbeitung eines separaten Konzeptes geplant ist.

	<p>Verhältnis aus. Sie treten selbstverständlich nicht in jeder der genannten Situationen auf. Gleichzeitig gelten für den Bereich der Justiz erhöhte Anforderungen an Objektivität und Neutralität. Das Aus- und Fortbildungsangebot für den höheren- und mittleren Justizdienst in Bayern beschränkt sich in diesem Zusammenhang auf Veranstaltungen zum Thema Interkulturelle Kompetenz (vgl. Antwort der Staatsregierung auf Anfrage von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, <u>Drucksache 18/14375 vom 3.2.2021</u>, S. 7/8). Dies greift aus unserer Sicht zu kurz. Eine wirksame Präventionsarbeit muss das Problem GMF in der Justiz in all seinen Facetten adressieren, hierzu gehört eine Sensibilisierung für unbewusste und gelernte Vorurteile sowie die praktische Vermittlung von Antidiskriminierungswissen. Die genannten Inhalte dürfen nicht abstrakt behandelt werden, sondern müssen Bezug nehmen auf die konkrete Arbeitssituationen in den jeweiligen Fachbereichen. Gerade Mitarbeiter*innen der Justiz brauchen eine große Sensibilität beim Erkennen von GMF – nicht nur zur Reflexion ihres eigenen Verhaltens, sondern auch bei der Einordnung von juristischen Auseinandersetzungen und strafrechtlicher Ermittlungen.</p> <p>Zum Tätigkeitsspektrum in der Justiz gehört auf höheren Ebenen auch die Übernahme von Personalverantwortung. Neben den fachspezifischen Aus- und Fortbildungen werden daher auch viele Weiterbildungen zum Personalmanagement angeboten. An dieser Stelle sehen wir eine weitere Möglichkeit, um das Bewusstsein für Diskriminierungsschutz und Diversität im Justizdienst zu verankern. Beschäftigte müssen – wie in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes auch – über ihre Rechte und Pflichten aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und BayLADG informiert werden. Personalverantwortliche können durch eine Diversity-sensible Personalpolitik die Vielfalt innerhalb der bayerischen Justiz fördern.</p>
<p>Umsetzung</p>	<p>Aufgrund der unterschiedlichen Tätigkeitsfelder und Zuständigkeiten wird bei der Umsetzung zwischen mittlerem und höheren Justizdienst differenziert.</p> <p>Schulungen- und Fortbildungen für den mittleren Justizdienst: Aus- und Fortbildungseinrichtungen für die Laufbahn der Justiz in Bayern sind die <u>Bayerische Justizakademie in Pegnitz</u> und die <u>Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern</u>. Sie sind in Zusammenarbeit mit dem Fortbildungsreferat des Bayerischen Justizministeriums (StMJ) zuständig für die Konzeption der Aus- und Weiterbildungsprogramme. In die Stoffpläne sollen Veranstaltungen zu folgenden Themen aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • AGG und BayLADG • Diversity-sensibles Personalmanagement • Diskriminierungsprävention • Soziale Kompetenz <p>Schulungen- und Fortbildungen für Richter*innen und Staatsanwält*innen: Die Konzeption und Umsetzung der Fortbildungsveranstaltungen für Richter*innen und Staatsanwält*innen erfolgt durch das StMJ in Zusammenarbeit mit den Richter- und Staatsanwaltsräten.</p> <p>Das bestehende Fortbildungsangebot soll um folgende Themenkomplexe erweitert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • AGG und BayLADG • Diversity-sensibles Personalmanagement • Antisemitismus und Rassismus als Herausforderung für die Justiz • Hasskriminalität • Interkulturelle Konfliktlagen im Gerichtssaal • AGG Verstöße im Privatrechtsverkehr

	Zusätzlich sollten neue Angebote in den Themenfeldern Vielfalt und Umgang mit GMF in Zusammenarbeit mit der <u>Deutschen Richterakademie</u> erarbeitet werden.
--	---

21

Maßnahme	<i>Verankerung und Ausweitung der Themenschwerpunkte Diskriminierung, Hasskriminalität und Auswirkungen von Stereotypen auf gerichtliche Entscheidungspraxis in die juristische Ausbildung</i>
Begründung	<p>Jurist*innen sind als Organe der Rechtspflege Entscheidungsträger. Ihre Arbeit hat in vielen Fällen einen relevanten Einfluss auf die Lebensrealität von Einzelpersonen oder die Ausgestaltung des gesellschaftlichen Miteinander. Sie sind an der praktischen Umsetzung des Antidiskriminierungsrechts maßgeblich beteiligt und je nach Berufsbild zuständig für dessen Wahrung und Weiterentwicklung. Unabhängig davon, ob Referendar*innen nach ihrer Ausbildung im Staatsdienst oder Privatrechtsverkehr tätig sind, werden sie häufig mit Situationen konfrontiert, die ein hohes Diskriminierungspotenzial bergen oder einen kritischen Blick auf bestehende Regelungen erforderlich machen. So sind Jurist*innen in den Ministerien federführend an der Gesetzgebung beteiligt, als Richter*innen, Verwaltungsbeamt*innen und Rechtsanwält*innen müssen sie die Belange unterschiedlicher Personengruppen gleichwertig erfassen. Stereotype Vorstellungen und diskriminierende Einstellungen, wenn auch nur unbewusst vorhanden, haben an diesen Stellen gravierende Folgen. Jurist*innen müssen dazu in der Lage sein, sie bei sich selbst und bei anderen zu erkennen und einzuordnen. Der derzeitige Ausbildungskanon thematisiert die vielen Herausforderungen, die sich in diesem Zusammenhang in der juristischen Praxis stellen, bisher nicht. Wir möchten, dass Jurist*innen bestmöglich auf ihren verantwortungsvollen Arbeitsalltag vorbereitet werden. Das Referendariat muss von allen späteren Volljurist*innen durchlaufen werden und ist dafür ein sehr geeigneter Zeitpunkt. Gleiches gilt für die Ausbildung weiterer juristischer Fachberufe an staatlichen Berufsschulen und Ausbildungsstätten.</p> <p>Zu einer diversity- und diskriminierungssensiblen Ausbildung gehört in unseren Augen darüber hinaus die Ausgestaltung der vom Freistaat verwendeten Ausbildungsmaterialien. Diese müssen diskriminierungsfrei sein und sollten Lebensrealitäten in Bayern akkurat abbilden. Die Praxis sieht momentan leider anders aus. In Fachkreisen wird seit Jahren starke Kritik (u.a. hier) an der stereotypen und unausgewogenen Darstellung von Frauen und Migrant*innen in den bereitgestellten Skripten und Sachverhalten geübt.</p>
Umsetzung	<p>Die Ausbildung der Referendar*innen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Landesjustizprüfungsamtes (LJPA). Die Ausbildung von Justizfachwirt*innen und Gerichtsvollzieher*innen findet an der Justizakademie Pegnitz statt. In beiden Fällen ist das StMJ verantwortlich. In die Stoffpläne werden Ausbildungsmodul zu folgenden Themenfeldern integriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diskriminierung • Hasskriminalität • Auswirkungen von Stereotypen auf gerichtliche Entscheidungspraxis • GMF in der Justizgeschichte (u.a.: Nationalsozialistischer Hintergrund des „Rassebegriffs“; Strafrechtsgeschichte der Homosexuellenverfolgung) <p>Hier bietet sich an vielen Stellen auch die Möglichkeit für interdisziplinäre Ausbildungsansätze.</p>

	Daneben werden die zur Verfügung gestellten Ausbildungsmaterialien auf stereotype und diskriminierende Darstellungen hin überprüft.
--	---

Zielsetzung

Diskriminierungsprävention in der Justiz

22

Maßnahme	<i>Erweiterung des Tätigkeitsbereichs der Personalvertretung um Anlaufstelle für GMF in der Justiz</i>
Begründung	Über die Einstellung eines rechtsextremen Richters in Bayern (hier) oder den Vorwurf der politischen Strafverfolgung gegen das Zentrum für politische Schönheit durch einen AfD-nahen Staatsanwalt in Gera (hier) wurde in den letzten Jahren intensiv berichtet. Obgleich es sich um Einzelfälle handelte, ist der Schaden immens. Bürger*innen müssen in die Objektivität und Rechtmäßigkeit der Justiz vertrauen können. Die Verletzung des Neutralitäts- und Mäßigungsgebotes kann für den Einzelnen, insbesondere im Bereich des Strafrechts, schwerwiegende Folgen haben. Fehlverhalten und Einstellungen bei der Justiz, die auf gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit oder eine demokratiefeindliche Gesinnung hindeuten, müssen konsequent untersucht werden. Hierzu braucht es neben einer Landesantidiskriminierungsstelle mit integrierter Ombudsstelle auch innerhalb der Justiz verlässliche Anlaufstellen, um Probleme frühzeitig intern zu erkennen und zu korrigieren. genutzt werden.
Umsetzung	Bestehende Strukturen sollen genutzt werden. Neben anderen staatlichen Einrichtungen sind auch die Gerichte verpflichtet, Personalvertretungen zu bilden. Der Personalrat ist gem. Art. 69/BayPVG u.a. zuständig für die Entgegennahme von Beschwerden, die Durchsetzung von Beschäftigtenrechten und Achtung von Gleichstellungsvorgaben. Dieser Aufgabenbereich soll nun erweitert werden. Beschäftigte sollen demokratiefeindliche, antisemitische, rassistische oder sonstige menschenfeindliche Haltungen in der Justiz bei der jeweils zuständigen Personalvertretung melden können. Die Personalvertretung kann solche Informationen entgegennehmen und eine weiterführende Aufklärung einleiten. Alle Informationen zu den Hinweisgeber*innen sind vertraulich zu behandeln. Das Justizpersonal ist ferner über die zusätzliche Rolle der Personalvertretung als interne Hinweisstelle zu informieren. Analog soll mit den Richter- und Staatsanwaltsräten verfahren werden. Die Unabhängigkeit gerichtlicher Entscheidungen ist stets zu wahren.

Zielsetzung

Schaffung einer empirischen Datengrundlage zum Thema GMF

23

Maßnahme	<i>Unabhängige Studie zu GMF und Diskriminierungserfahrungen in der Bayerischen Justiz</i>
Begründung	Bis dato existieren keine empirischen Daten zum Auftreten gruppenbezogener Vorurteile im bayerischen Justizwesen (vgl. Antwort Staatsregierung auf Anfrage von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 18/14375 vom 3.2.2021 , S. 2). Dies erschwert eine bedarfsgerechte Ausgestaltung von Antidiskriminierungsmaßnahmen erheblich. Diskriminierende Strukturen müssen sichtbar gemacht werden, um konsequent gegen sie vorgehen zu können. Uns geht es nicht darum eine „Gesinnungsprüfung“ unter den Beschäftigten der Justiz durchzuführen, sondern Mechanismen aufzudecken, die die Neutralität der Justiz einschränken und schlimmstenfalls zu Benachteiligungen führen können. Konkret bedeutet dies folgende Fragen zu klären:

	<ul style="list-style-type: none"> • Gibt es gruppenbezogene Vorurteile in der Justiz? Wie stark sind diese ausgeprägt? • Erleben Beschäftigte in der Justiz Diskriminierung? • Wo lassen sich diskriminierende Strukturen identifizieren? <p>Die in Bayern standardmäßig durchgeführte Verfassungstreueprüfung, die bei Neueinstellungen in der Justiz durchgeführt wird, deckt diese Fragestellungen nicht ab. Hier wird lediglich abgeklärt, ob bei Bewerber*innen verfassungswidrige Einstellungen oder Aktivitäten vorliegen. Der Begriff der Verfassungstreue gibt nur bedingt Rückschlüsse auf gruppenbezogene Vorurteile, zumal diese ein viel weiteres Feld umfassen und häufig unbewusst auftreten.</p>
Umsetzung	Das StMJ gibt eine unabhängige wissenschaftliche Studie in Auftrag, die Fälle struktureller Diskriminierung und gruppenbezogener Vorurteile in der bayerischen Justiz identifiziert und untersucht. Dabei sollen auch qualitative Interviews durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass Erfahrungswerte von betroffenen Personen Berücksichtigung finden. Auf der Basis dieser Forschungsergebnisse können Entscheidungen über die Ausgestaltung weiterführender Antidiskriminierungsmaßnahmen in der Justiz getroffen werden.

Maßnahmen für den Bereich Bildung

Bildung	
Frühkindliche Bildung	
Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> • Sensibilisierung für das Thema Diskriminierung in der frühkindlichen Bildung • Förderung von Chancengleichheit • Stärkung von Vielfalt im frühkindlichen Bereich
	<p>24. Ergänzung der Erzieher*innen und Kinderpfleger*innen Aus- und Fortbildung um den Themenkomplex Diskriminierungsschutz und Diskriminierung im frühkindlichen Bereich</p> <p>25. Kita Projekt nach dem Vorbild von „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage</p> <p>26. Erstellung einer Dolmetscher*innen-Liste für die Kita</p> <p>27. Förderung von Vielfalt und diskriminierungssensibler Bildung durch entsprechende Spielmaterialien und Bücher</p>
Schulen	
Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> • Sensibilisierung für das Thema Diskriminierung an Schulen • Schaffung eines diskriminierungsfreien Lehr- und Lernumfelds • Stärkung von sprachlicher und kultureller Vielfalt
	<p>28. Ergänzung der die Lehrer*innen Aus- und Fortbildung um den Themenkomplex Diskriminierungsschutz und GMF – Erscheinungsformen und Prävention</p> <p>29. Task Force diskriminierungsfreie Schule</p> <p>30. Überprüfung und ggf. Austausch diskriminierendes Lehrmaterials</p> <p>31. Unterstützung beim Erwerb von herkunftssprachlichen Sprachzertifikaten</p>

Universitäten

Ziele:

- Schaffung einer gesicherten Datengrundlage zum Thema Diskriminierung an Bayerischen Universitäten
- Förderung von Diversität im Lehramtsstudium
- Förderung der Gender-, Kolonialismus und Rassismusforschung
- Gesetzliche und strukturelle Verankerung des Diskriminierungsschutzes an Universitäten

32. Durchführung einer Studie unter Studierenden und Lehrenden zu Diskriminierungserfahrungen an der Universität
33. Entwicklung einer Kampagne für mehr Diversität im Lehramt
34. Finanzielle Förderung von Genderprofessuren, Rassismus- und Kolonialismus Forschung an bayerischen Universitäten und Fachhochschulen
35. Reform des aktuell gültigen BayHSchG, siehe Grüner Entwurf für ein Hochschulfreiheitsgesetz auf Drucksache 18/17145

Frühkindliche Bildung

Zielsetzung

Sensibilisierung für das Thema Diskriminierung in der frühkindlichen Bildung

24

Maßnahme	<i>Ergänzung der Erzieher*innen und Kinderpfleger*innen Aus- und Fortbildung um den Themenkomplex Diskriminierungsschutz und Diskriminierung im frühkindlichen Bereich</i>
Begründung	Diskriminierung ist ein Querschnittsproblem und findet auch im Bereich der frühkindlichen Bildung statt. Diskriminierende Verhaltensweisen können dabei vom pädagogischen Personal in den Einrichtungen, Eltern, aber auch Kindern untereinander ausgehen. Stereotype und Vorurteile entwickeln und äußern sich häufig unbewusst. Ihre Wirkung für das Kindeswohl ist dafür nicht weniger gravierend. Beschäftigte können durch einen diskriminierungssensiblen Umgang in den Einrichtungen sowie Antidiskriminierungsprojekte und Spiele einen großen Beitrag zur Prävention und Beseitigung von Diskriminierung in Kitas leisten. Wir möchten das Kita Personal bei dieser verantwortungsvollen Aufgabe maximal unterstützen und fordern daher eine verstärkte Professionalisierung im Hinblick auf die Themenbereiche Diskriminierung und gruppenbezogene Vorurteile. Ein Blick auf den Lehrplan für die Fachakademie für Sozialpädagogik , den Lehrplan für die Berufsfachschule für Kinderpflege und staatliche Fortbildungsinitiativen zeigt, dass es die Staatsregierung bisher versäumt hat Erzieher*innen, Kinderpfleger*innen und Pädagog*innen in Bayern ein entsprechendes Angebot zu machen.
Umsetzung	Das StMAS und das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) überarbeiten in Zusammenarbeit mit dem Staatsinstitut für Frühpädagogik und den Berufsschulen für Kinderpflege die Lehrpläne für die Erzieher*innen und Kinderpfleger*innen Ausbildung. Das Staatsinstitut für Frühpädagogik stellt darüber hinaus ein trägerübergreifendes Fortbildungsangebot für alle Kita Beschäftigten (Erzieher*innen, Kinderpfleger*innen und Pädagog*innen) zusammen. Die Ergänzungen sollen Fortbildungsangebote und Lehrinhalte zu folgenden Themenfeldern enthalten: <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt

	<ul style="list-style-type: none"> • Diskriminierungssensibler Umgang mit kultureller, sozioökonomischer und religiöser Diversität in Kitas • Diskriminierungsformen und- Prävention • Diskriminierungsprävention bei der Kita Platzvergabe⁹ • Hinweise auf externe Beratungsstellen und Ansprechpartner*innen
--	---

25

Maßnahme	<i>Kita Projekt nach dem Vorbild von „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“¹⁰</i>
Begründung	Das 1995 gegründete Schulnetzwerk „ <u>Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage</u> “ gehört heute zu den bundesweit erfolgreichsten Antidiskriminierungsprojekten für den schulischen Bereich. Schulen erhalten den Titel „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“, wenn 70 % aller Schulmitglieder (Schüler*innen, Lehrpersonal, Pädagog*innen) einer Selbstverpflichtung zustimmen, die den Einsatz gegen jede Form von Diskriminierung und die Durchführung eines jährlichen Projekttagess beinhaltet. Derzeit zählt das Netzwerk 3.600 Schulen als Mitglieder. Die Verleihung des Titels wie auch die Aufnahme in das Netzwerk motivierten tausende Schüler*innen deutschlandweit gemeinsam gegen Diskriminierung und gruppenbezogene Vorurteile an einem Strang zu ziehen. Wir möchten dieses Erfolgskonzept auf den Bereich der Kitas ausweiten. Mit einem entsprechenden pädagogischen Plan können auch Kindern im Vorschulalter Werte wie Gleichberechtigung, Gemeinschaft und die Wertschätzung von Vielfalt spielerisch vermittelt werden.
Umsetzung	Das StMAS konzipiert gemeinsam mit Vertreter*innen des Kitafachpersonals und der Bayerischen LADS ein Projekt nach dem Vorbild von „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ für die Bayerischen Kindertageseinrichtungen. Im Projekt sollte ebenfalls die Verleihung einer offiziellen Auszeichnung und die Aufnahme in ein Netzwerk mit allen teilnehmenden Kitas beinhaltet sein.

Zielsetzung

Förderung von Chancengleichheit

26

Maßnahme	<i>Erstellung einer Dolmetscher*innen-Liste für die Kita</i>
Begründung	Etwa 28% aller Kita-Kinder haben einen „Migrationshintergrund“ (hier). Gerade in Familien, die erst seit kurzem in Deutschland leben, kämpfen Eltern nicht selten mit sprachlichen Barrieren. Das kann nicht nur den Zugang zur Kita generell erschweren – Familien mit Zuwanderungsbiografie nehmen statistisch seltener einen Krippenplatz in Anspruch (hier) – sondern stellt auch die Zusammenarbeit zwischen Eltern und den Beschäftigten vor neue Herausforderungen. Elterngespräche, organisatorische Fragen und die Mitteilung wichtiger Informationen können häufig nicht in dem Umfang und in der Detailschärfe vorgenommen werden wie es gewünscht wäre. Momentan müssen Kitas sich eigenständig um Übersetzer*innen bemühen, was eine zusätzliche Arbeitsbelastung in einem ohnehin überlasteten System schafft. Zwar gibt es unterschiedliche Projekte und Initiativen im Bereich Dolmetschen und Sprachmitteln, die auch staatlich gefördert werden (vgl. hier). Zugang und Möglichkeiten der Kostenübernahme variieren jedoch regional stark. Wir möchten ein einheitliches System schaffen, das Kita Fachkräfte bayernweit entlastet und strukturelle Hürden für Familien mit Zuwanderungshintergrund abbaut.

⁹ Dieses Fortbildungsangebot muss sich insbesondere an die Leitungen der Kindertageseinrichtungen richten.

¹⁰ Dieser Maßnahmenvorschlag ist auf die Initiative und Idee von Frau Anna Meixner (Verband Kita-Fachkräfte Bayern) zurückzuführen.

Umsetzung	Die Landratsämter und kreisfreien Städte erstellen Listen mit Dolmetscher*innen, die in ihrem Landkreis oder ihrer kreisfreien Stadt tätig sind. Diese Listen werden den Kitas zur Verfügung gestellt. Sobald es den Bedarf für Dolmetscher*innen gibt, können die Kitas selbstständig eine*n passende*n Übersetzer*in aussuchen und anfordern. Die Kosten für die Übersetzungstätigkeit sollen trägerübergreifend von Land und Kommunen co-finanziert werden.
------------------	--

Zielsetzung

Stärkung von Vielfalt im frühkindlichen Bereich

27

Maßnahme	<i>Förderung von Vielfalt und diskriminierungssensibler Bildung durch entsprechende Spielmaterialien und Bücher</i>
Begründung	Die Verwendung diskriminierender Spiel- und Lernmaterials kann Vorurteile und Stereotype bereits im frühkindlichen Bereich schaffen und verfestigen (hier). Umso wichtiger ist eine bewusste Auswahl der in Kitas verwendeten Bücher und Spielmaterialien. Die Thematisierung von unterschiedlichen Lebensformen sowie religiöser, sprachlicher und kultureller Vielfalt in Abbildungen, Geschichten und Spielen schafft die Grundlage für ein inklusives Miteinander und beugt Gruppendenken vor. Wir möchten bestehende Leuchtturm Projekte wie die zweisprachige Bücherbox flächendeckend fördern. Daneben sollen Kitas verstärkt mit Spielen und Büchern ausgestattet werden, die die Themen Diskriminierung und Vielfalt behandeln.
Umsetzung	Das StMAS fördert trägerübergreifend die Anschaffung von diskriminierungssensiblen Spielen und Büchern in Kitas.

Schulen

Zielsetzung

Sensibilisierung für das Thema Diskriminierung an Schulen

28

Maßnahme	<i>Ergänzung der die Lehrer*innen Aus- und Fortbildung um den Themenkomplex Diskriminierungsschutz und GMF – Erscheinungsformen und Prävention</i>
Begründung	Studien zeigen, dass schwierige sozioökonomische Verhältnisse oder eine Migrationsbiografie Chancen auf einen höheren Bildungsabschluss signifikant mindern (hier). Lediglich 13,3 % der Gymnasiast*innen im Schuljahr 2019/2020 hatten einen „Migrationshintergrund“ (hier). Gemessen an der Gesamtzahl der Schüler*innen mit „Migrationshintergrund“ in Bayern (über 20 %) sind Kinder und Jugendliche mit Migrationsbiografien oder aus ausländischen Familien an Gymnasien unterrepräsentiert. Benachteiligungen und Ausgrenzungen können von Lehrkräften, aber auch Mitschüler*innen ausgehen. Sie gefährden das Kindeswohl und den Bildungserfolg gleichermaßen. Lehrer*innen spielen bei der Prävention und Intervention von Diskriminierung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit eine zentrale Rolle. Sie müssen problematische Situationen im Klassenverband erkennen und entschärfen, gleichzeitig ist ein hohes Maß an Reflexion erforderlich, um eigene Vorurteile und Stereotype zu identifizieren und vorzubeugen. Hierfür muss es eine kontinuierliche fachliche Unterstützung geben, die die gesamte berufliche Laufbahn von Lehrkräften umfasst. Angebote zur diskriminierungskritischen Bildung finden sich überwiegend im Bereich der Fort- und Weiterbildung, sind aber immer noch kein verbindlicher Teil der Ausbildung (sowohl Referendariat als auch Studium) von Lehrkräften. Das muss sich ändern. Die Professionalisierung der

	Antidiskriminierungsarbeit ist ein zentraler Baustein auf dem Weg zu strukturellen Veränderungen im Umgang mit Diskriminierung und Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit an Schulen.
Umsetzung	<p>Diskriminierungskritische Bildung muss Schularten übergreifend in allen Abschnitten des Bildungssystems für Lehrkräfte (Fachlehrkräfte und Förderlehrer*innen eingeschlossen) verankert werden. Dies fällt an unterschiedlichen Stellen in den Zuständigkeitsbereich des StMUK:</p> <p>Studium Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Methoden diskriminierungskritischer Bildung werden als fester Bestandteil in die Studienpläne für alle Lehramtsstudiengänge aufgenommen.</p> <p>Referendariat Das StMUK integriert Veranstaltungen und Lehrinhalte zur diskriminierungskritischen Bildung in den Vorbereitungsdienst.</p> <p>Lehrerfortbildung Das StMUK legt gemeinsam mit dem Koordinierungsausschuss Lehrerfortbildung einen programmatischen Schwerpunkt für die Lehrerfortbildung auf den Bereich diskriminierungskritische Bildung.</p> <p>Der Begriff der diskriminierungskritischen Bildung ist weit. Die Aus- und Fortbildungsinhalte sollen folgende Themenschwerpunkte beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt • Diskriminierungsprävention- und Intervention an Schulen • Diskriminierungskritische Bildung • Extremismus-Prävention • Hinweise auf externe Beratungsstellen und Ansprechpartner*innen <p>Insbesondere für den Bereich der Lehrer*innen Weiter- und Fortbildung soll bewusst für die Wahrnehmung von Angeboten aus dem Themenbereich diskriminierungskritische Bildung geworben werden.</p>

Zielsetzung

Schaffung eines diskriminierungsfreien Lehr- und Lernumfelds

29

Maßnahme	<i>Task Force diskriminierungsfreie Schule</i>
Begründung	In einer <u>Repräsentativbefragung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes</u> aus dem Jahr 2017 gaben 23,7% der Befragten an, in den letzten zwei Jahren eine Diskriminierung im Bildungsbereich erlebt zu haben. Neuere Erhebungen stützen diesen Befund. So gaben in der <u>Grünen Studie Queeres Leben in Bayern</u> 39% der Teilnehmer*innen an, in der Schule aufgrund ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Orientierung schon einmal diskriminiert worden zu sein. Die Zahlen schockieren und zeigen zugleich den massiven Handlungsbedarf auf. Schulen müssen diskriminierungsfreie Orte sein. Dies kann jedoch nur mit vereinten Kräften gelingen. Derzeit fehlt es in Bayern an einer institutionalisierten Austauschplattform, die sich spezifisch mit dem Thema Diskriminierung an Schulen auseinandersetzt. Die Antidiskriminierungsarbeit kann nicht einzelnen engagierten Lehrkräften aufgebürdet werden, sondern muss strukturell verankert und gestützt werden.
Umsetzung	Das StMUK, die Vertreter*innen des Bayerischen Schülerräteverbandes, Lehrkräfte aller Schularten (Fachlehrkräfte und Förderlehrer*innen eingeschlossen) und Seminarleiter*innen beraten in der „Task Force diskriminierungsfreie Schule“ gemeinsam über Diskriminierungsrisiken im Schulalltag und welche Maßnahmen sich dagegen ergreifen lassen. Ziel ist es konkrete Handlungsvorschläge und Maßnahmenpakete für die Schulen auszuarbeiten. Die Task Force soll mindestens

	jährlich zusammenkommen, um Kontinuität und Evaluation der schulischen Antidiskriminierungsarbeit sicherzustellen.
--	--

30

Maßnahme	<i>Überprüfung und ggf. Austausch diskriminierenden Lehrmaterials</i>
Begründung	Schulbücher und andere Lehrmittel schaffen Wissen. Die Auswahl und Darstellung bestimmter Themen und Sachverhalte in ihnen ist für Schüler*innen meinungsprägend. Umso problematischer ist es, wenn Lehrmaterialien Stereotype und Klischees oder gar diskriminierende Inhalte transportieren. Immer wieder geraten Schulbuchverlage aufgrund sexistischer, rassistischer, antisemitischer oder queer feindlicher Darstellungen in die Kritik (hier). Obwohl im Zulassungsverfahren für Lehrmittel anhand unterschiedlicher Vorgaben sichergestellt werden soll, dass die Unterrichtsmaterialien keine diskriminierenden oder rassistischen Inhalte aufweisen, findet keine gesonderte Überprüfung der bereits verwendeten Lehrmittel statt (vgl. Drucksache 18/10713 vom 21.9.2020, S. 2/3 ; Drucksache 18/9871 vom 3.8.2020, S. 3). Nachdem sich die meisten Lehrmittel jahrelang in Verwendung befinden, ist davon auszugehen, dass nicht alle Unterrichtsmaterialien frei von diskriminierenden Inhalten und Darstellungen sind.
Umsetzung	Das StMUK führt eine schulart- und fächerübergreifende Überprüfung der derzeit eingesetzten Lehrmaterialien durch und beanstandet ggf. diskriminierende Inhalte und Sprache. Gleichzeitig soll bei der Zulassung von Lehrbüchern und Unterrichtsmaterialien verstärkt auf eine diskriminierungssensible Darstellung geachtet werden.

Zielsetzung

Stärkung von sprachlicher und kultureller Vielfalt

31

Maßnahme	<i>Unterstützung beim Erwerb von herkunftssprachlichen Sprachzertifikaten</i>
Begründung	Die Bayerische Gesellschaft zeichnet sich durch ihre Vielfalt aus. Diese spiegelt sich auch an den Schulen im Freistaat wider. 22,5% aller Bayerischen Schüler*innen haben eine Migrationsbiografie (hier, S. 20), viele von ihnen sind mehrsprachig aufgewachsen. Die Fremdsprachenförderung ist schulartübergreifend ein fester Bestandteil der Bayerischen Lehrpläne. Eine Diskrepanz zeigt sich jedoch beim Blick auf die schulische Förderung herkunftssprachlicher Sprachkompetenzen. Seit der Abschaffung des muttersprachlichen Ergänzungsunterricht in Bayern im Jahr 2004, liegt die Bereitstellung von herkunftssprachlichen Lernangeboten allein in den Händen der konsularischen Vertretungen der unterschiedlichen Herkunftsländer (vgl. Antwort der Staatsregierung auf Anfrage von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 18/5664 vom 20.3.2020, S. 3/4). Für viele Schüler*innen ergibt sich keine Möglichkeit ihre Herkunftssprache auf diesem Weg zu verfestigen. Bis heute wird der damalige Beschluss der Staatsregierung damit gerechtfertigt, dass ein herkunftssprachlicher Zusatzunterricht bei Kindern mit „Migrationshintergrund“ die Deutschförderung beeinträchtigt (vgl. Antwort der Staatsregierung auf Anfrage von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 18/5664 vom 20.3.2020, S. 4). Diese Argumentation befeuert in unseren Augen die Stigmatisierung von Mehrsprachigkeit als ein Problem. Tatsächlich handelt es sich um ein erweitertes Bildungspotenzial, das wir mit unserem Maßnahmenvorschlag voll ausschöpfen möchten. Schüler*innen sollten sich nicht

	zwischen zwei sprachlichen Identitäten entscheiden müssen, sondern stattdessen beim Ausbau ihrer zusätzlichen sprachlichen Kenntnisse maximale Unterstützung erfahren.
Umsetzung	Das StMUK setzt ein Förderprogramm auf, das es Schüler*innen, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, ermöglicht ihre Herkunftssprachkenntnisse zu zertifizieren. Die Zertifizierung erfolgt über die <u>Volkshochschulen</u> (vhs). Das Angebot schließt auch den Besuch der Vorbereitungskurse der vhs mit ein. Die Kosten werden vom Freistaat übernommen.

Universitäten

Zielsetzung

Schaffung einer gesicherten Datengrundlage zum Thema Diskriminierung
an Bayerischen Universitäten

32

Maßnahme	<i>Durchführung einer Studie unter Studierenden und Lehrenden zu Diskriminierungserfahrungen an der Universität</i>
Begründung	Die Identifikation von Diskriminierungsrisiken ist ein zentraler Baustein für die Schaffung eines diskriminierungsfreien Lehr- und Lernumfeldes an Hochschulen (<u>hier</u>). Derzeit gibt es keine Daten zu der Zahl und Art von Diskriminierungserfahrungen an Bayerischen Universitäten (vgl. Antwort der Staatsregierung auf Anfrage von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, <u>Drucksache 18/10226 vom 5.8.2020, S. 5</u>). Ergebnisse eines EU-Forschungsprojekts zu Gender-based Violence, Stalking and Fear of Crime und einer ergänzenden Studie der Universität Oldenburg legen nahe, dass gerade die sexualisierte Diskriminierung und sexuelle Belästigung im Hochschulkontext ein verstärktes Problem darstellt (<u>hier</u>). Ohne gesicherte Datengrundlage ist es schwierig bedarfsgerechte Antidiskriminierungsmaßnahmen zu konzipieren und verstärkte auf bestimmte Diskriminierungsformen einzugehen.
Umsetzung	Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) gibt eine Studie zu Diskriminierungserfahrungen an Bayerischen Hochschulen in Auftrag. Die Studie richtet sich sowohl an Studierende als auch Lehrende (Mittelbau und Professuren) der Universitäten. Auf Basis dieser Forschungsergebnisse können Entscheidungen über die Ausgestaltung weiterführender Antidiskriminierungsmaßnahmen an den Universitäten getroffen werden.

Zielsetzung

Förderung von Diversität im Lehramtsstudium

33

Maßnahme	<i>Entwicklung einer Kampagne für mehr Diversität im Lehramt</i>
Begründung	Lehrkräfte mit Migrationsgeschichte bzw. eigenen Diskriminierungserfahrungen sind in Bayern unterrepräsentiert. Während fast 50 % der Schüler*innen in München eine Migrationsbiografie haben, trifft das auf lediglich 10 % der Lehrkräfte zu. ¹¹ Selbstverständlich ist die persönliche Betroffenheit keine Voraussetzung für eine erfolgreiche Antidiskriminierungsarbeit. Gleichzeitig spiegelt sich die Diversität der Gesellschaft und Schülerschaft nicht realistisch im Lehrpersonal wider. Damit fehlt es an Perspektiven auf das Thema Diskriminierung, aber auch zusätzlichen Vorbildern und Identifikationsfiguren für

¹¹ Die Zahlen wurden uns vom Pädagogisches Institut/Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement der Landeshauptstadt München (Referat für Bildung und Sport) zur Verfügung gestellt.

	<p>Kinder und Jugendliche mit eigener Zuwanderungshistorie. Ebenso muss die Frage aufgeworfen werden, warum sich verhältnismäßig wenig Menschen mit Einwanderungsgeschichte für ein Lehramtsstudium entscheiden. Aktuelle Forschungsergebnisse zur Situation von Lehrkräften mit „Migrationshintergrund“ legen nahe, dass sie im Schulalltag regelmäßig Rassismus und Diskriminierung erleben (hier). Die Förderung von mehr Diversität unter Lehrer*innen betrifft zwei Ebenen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung Zahl der Abiturient*innen mit Migrationsgeschichte im Lehramtsstudium • Mehr Diskriminierungsschutz für Lehrkräften mit Migrationsgeschichte
Umsetzung	Das StMUK wirbt gezielt bei Abiturient*innen mit Migrationsgeschichte für das Lehramtsstudium. Gleichzeitig unterstützt das StMUK Lehrkräfte mit Migrationsgeschichte im Rahmen eines „Empowerment“ Programms durch Fortbildungen und spezielle Workshops zum Thema Diskriminierung.

Zielsetzung

Förderung der Gender-, Kolonialismus und Rassismusforschung

34

Maßnahme	<i>Finanzielle Förderung von Genderprofessuren, Rassismus- und Kolonialismus Forschung an bayerischen Universitäten und Fachhochschulen</i>
Begründung	Die Wissenschaft ist Impulsgeberin für gesellschaftliche und politische Veränderungen. Die Geschlechter-, Rassismus- und Kolonialismus Forschung pflegt insbesondere an Bayerischen Universitäten noch immer ein Schattendasein. So existieren in Bayern lediglich sieben Genderprofessuren (hier , zum Vergleich: NRW 63, Berlin 36, BaWü 13) und kein Lehrstuhl, der sich explizit mit der deutschen und bayrischen Kolonialgeschichte befasst (vgl. Drucksache 18/11465 vom 16.12.2020 , S. 6). Es fehlen damit Plattformen für die wissenschaftliche Erforschung von Ursachenzusammenhängen und historische Kontinuitäten in Bezug auf unterschiedliche gruppenbezogene Vorurteile.
Umsetzung	Das StMWK fördert die Einrichtung von Lehrstühlen und Gastprofessuren für die Bereiche Gender-, Rassismus- und Kolonialismus Forschung.

Zielsetzung

Gesetzliche und strukturelle Verankerung des Diskriminierungsschutzes an Universitäten

35

Maßnahme	<i>Reform des aktuell gültigen BayHSchG, siehe Grüner Entwurf für ein Hochschulfreiheitsgesetz auf Drucksache 18/17145</i>
Begründung	Die bayerischen Hochschulen leisten einen nicht zu unterschätzenden Beitrag, unsere Gesellschaft zukunftsfähig, sozial und diskriminierungsfrei aufzustellen. Gerade im Hinblick auf die Durchsetzung von Diskriminierungsschutz und Gleichstellung kann ihnen eine Schlüsselrolle zukommen: Durch ein diskriminierungssensibles Lehr- und Lernumfeld werden benachteiligte Gruppen beim Erwerb höherer Bildungsabschlüsse unterstützt. Gleichzeitig wird bei Studierenden Wissen über den Abbau diskriminierender Strukturen geschaffen, welches sie in ihre spätere Arbeitswelt übernehmen können. Die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen wirken in der Wahrnehmung dieser Aufgaben jedoch eher hemmend als fördernd. Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) hat seit mehr als 14 Jahren keine grundsätzliche Überarbeitung erfahren. Bisher wurde die Chance verpasst das BayHSchG zu einem zentralen Baustein bei der

	Etablierung flächendeckender Standards für Diskriminierungsschutz und Gleichstellung zu machen und als Mittel zum Abbau struktureller Benachteiligungen zu nutzen. Unser Ziel ist es das zu ändern! Bayern bedarf eines modernen, innovativen und sozialen Hochschulrechtes, das den Bedürfnissen der Hochschulen und ihrer Angehörigen und Mitglieder sowie den Herausforderungen der Zeit gerecht wird.
Umsetzung	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legen einen Gesetzentwurf zur grundlegenden Reformierung des BayHSchG vor (Gesetzentwurf BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 18/17145). Der Entwurf folgt dem Anspruch, Gleichstellung der Geschlechter in Hochschule und Wissenschaft mit verbindlichen Regelungen aktiv zu fördern. Die Rechte von Beschäftigten aus dem AGG zu stärken. Die Position und Befugnisse der Frauenbeauftragten zu festigen. Den unterschiedlichen Lebenssituationen wird durch eine weitere Öffnung für das Studieren in Teilzeit Rechnung getragen. Die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen werden verbindlich berücksichtigt. Das Recht auf ein diskriminierungsfreies Studieren und Arbeiten wird im Hochschulgesetz verankert.

Maßnahmen für den Bereich Soziales

Soziales	
Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> • Hürdenfreier Zugang zu Sozialberatung
	36. Mehrsprachige Informationsangebote 37. Überarbeitung der Bayerischen Sozialfibel

Zielsetzung

Hürdenfreier Zugang zu Sozialberatung

36

Maßnahme	<i>Mehrsprachige Informationsangebote</i>
Begründung	Der Freistaat hat ein <u>umfangreiches Angebot an Sozialleistungen und Hilfestellungen</u> für Bürger*innen in unterschiedlichen Lebenssituationen – Arbeit, Ausbildung, Einwanderung, Familienleben oder Alter. Die Wahrnehmung der verfügbaren Leistungen scheitert häufig bereits am Wissen um deren Existenz. Wo erhalte ich qualifizierte Beratung? Welche Hilfestellungen gibt es? Für welche Sozialleistungen bin ich anspruchsberechtigt? Diese Fragen bleiben für viele Bürger*innen offen. Sprachliche Barrieren sind nicht selten ein Grund dafür. Insbesondere beim Informationsmaterial für den Bereich Flucht, Asyl und Migration hat sich in den letzten Jahren diesbezüglich viel getan. Informationen zu anderen Bereichen bleiben teilweise weiterhin schwierig auffindbar oder sind für bestimmte Gruppen nicht leicht verständlich. Die Beratungs- und Unterstützungsangebote des Freistaates sollen für alle Bürger*innen gleichermaßen zugänglich sein. Informationsdefizite führen zu Benachteiligungen. Wir möchten konsequent dagegen vorgehen.
Umsetzung	Die vom Freistaat in gedruckter oder digitaler Form zur Verfügung gestellten Informationsangebote, werden je nach Themenbereich von unterschiedlichen Ministerien herausgegeben. Dementsprechend fällt die sprachliche Ausgestaltung des Infomaterials in den Zuständigkeitsbereich des herausgebenden Ministeriums. <u>In einem ersten Schritt</u> ist zu ermitteln, welche Angebote besonders stark von Personen mit eingeschränkten Deutschkenntnissen genutzt werden bzw. für diese relevant sind. <u>In einem zweiten Schritt</u> ist ein Konzept zu

	<p>erarbeiten, wie der Informationszugang hürdenfrei gestaltet werden kann. Mögliche Instrumente könnten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Übersetzung der gedruckten Broschüren in mehrere Sprachen sowie leichte Sprache • Mehrsprachiger Internetauftritt für die entsprechenden Bereiche • Mehrsprachiges Serviceangebot beim <u>Bürgerbüro</u> • Bürger*innen Informationen über eine App (beispielhaft sei hier die <u>App Integreat</u> genannt, die bereits auf kommunaler Ebene viel verwendet wird und auch auf Landesebene ähnlich effektiv sein könnte)
--	--

37

Maßnahme	
<i>Überarbeitung der Bayerischen Sozialfibel</i>	
Begründung	<p>Die Bayerische <u>Sozialfibel</u> soll Bürger*innen Bayerns Informationen zu sozialen Hilfen, Leistungen und Rechten einfach zugänglich machen. Die Fibel ist als Lexikon ausgestaltet und online wie auch in gedruckter Form als Broschüre erhältlich. Derzeit enthält die Sozialfibel keine Informationen zum Thema Diskriminierung oder gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, obgleich es sich um Problemfelder handelt, die zahlreiche Bürger*innen in ihrem Alltag stark betreffen (vgl. u.a. <u>Beratungsanfragen bei BEFORE</u>; <u>Grünen Studie Queeres Leben in Bayern</u>; Grüne Landtagsanfrage zu Antiziganismus in Bayern, <u>Drucksache 17/18601 vom 7.2.2018</u>) Einzelne Aspekte wie die Obdachlosenhilfe oder LGBTQI* finden sich zwar in der Stichwortliste. Das reicht aus unserer Sicht nicht aus – es fehlt an weiteren Inhalten für andere, von Diskriminierung betroffene Gruppen. Die Sozialfibel ist ein wichtiges Instrument bei der Schaffung eines hürdenfreien Informationsangebotes, daher sollte sie umfassend ausgestaltet sein.</p>
Umsetzung	<p>Das StMAS ist Herausgeber der Sozialfibel und damit zuständig für die Überarbeitung. Konkret soll die Fibel um Informationen ergänzt werden, die den Beratungsbedarf hinsichtlich des Themenfeldes Diskriminierung abdecken. Dies umfasst unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationen zu den rechtlichen Grundlagen (AGG und BayLADG) • Informationen zu den unterschiedlichen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit • Informationen zu Beratungsangeboten <p>Häufig sind Menschen mit eingeschränkten Deutschkenntnissen von den aufgelisteten Problempunkten betroffen. Die Übersetzung der Sozialfibel in unterschiedliche Sprachen und/oder in leichter Sprache wären zusätzliche Lösungsansätze, um die Reichweite des Angebots zu erhöhen.</p>

Maßnahmen für den Bereich Freizeit

Freizeit
<p>Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung Zivilgesellschaftlichen Engagements gegen GMF und Diskriminierung • Diskriminierungsprävention im Sport
<p>38. Landesprogramm nach dem Vorbild des Bundesprogramms „Zusammenhalt durch Teilhabe“</p> <p>39. Schulungsangebot für Vereine, Verbände und andere zivilgesellschaftliche Gruppen</p> <p>40. Runder Tisch „Gegen Diskriminierung im Sport“</p>

Zielsetzung

Förderung Zivilgesellschaftlichen Engagements gegen GMF und Diskriminierung

38

Maßnahme	<i>Landesprogramm nach dem Vorbild des Bundesprogramms „Zusammenhalt durch Teilhabe“</i>
Begründung	Das <u>Bundesprogramm Zusammenhalt durch Teilhabe</u> fördert seit 2010 Projekte zur Stärkung demokratischer Teilhabe und Extremismus Bekämpfung. Der Fokus liegt auf der Unterstützung lokal wirkender Vereine und Verbände. Aktuell werden <u>sechs Projekte</u> aus Bayern gefördert. In Anbetracht der sehr viel größeren Zahl (<u>Deutschlandweit 600.000</u>) an aktiven Verbänden und Vereinen in Bayern ist hier aus unserer Sicht noch sehr viel Luft nach oben. Antidiskriminierungsarbeit beginnt vor Ort. Wir möchten das Potenzial, welches in örtlichen Strukturen steckt, vollumfänglich nutzen, indem wir Vereinen/Verbänden maximale Unterstützung bei ihrem Einsatz gegen Diskriminierung und für Vielfalt zusichern.
Umsetzung	Das StMI und das StMAS konzipieren mit Unterstützung der Bayerischen LADS ein Landesprogramm nach dem Vorbild des Bundesprogramms „Zusammenhalt durch Teilhabe“. Lokale Vereine, Verbände oder ähnliche zivilgesellschaftliche Strukturen sollen zur Schaffung und Umsetzung demokratiefördernder und GMF vorbeugender Projekte ermutigt werden. Die notwendigen Anreize sollen durch ein umfangreiches Förderangebot geschaffen werden: <ul style="list-style-type: none"> • Finanzielle Projektförderung • Inhaltliche Beratung • Betreuung der Projektträger • Schaffung von Austauschmöglichkeiten zwischen den Projektträgern Um möglichst viele zivilgesellschaftliche Akteur*innen zu erreichen, muss das Programm von einer breiten Öffentlichkeitskampagne begleitet werden.

39

Maßnahme	<i>Schulungsangebot für Vereine, Verbände und andere zivilgesellschaftliche Gruppen</i>
Begründung	Erfolgreiche Antidiskriminierungsarbeit erfordert ein breites Know-how: Welche Facetten von GMF gibt es? Was bedeutet Diskriminierung? Welche Techniken und Strategien können angewandt werden, um Diskriminierung zu verhindern? Was kann ich tun, wenn ich selbst Opfer von Diskriminierung geworden bin? Wir möchten zivilgesellschaftliche Akteur*innen mit diesen Fragen nicht allein lassen. Fachwissen ist aus unserer Sicht ein entscheidender Schlüssel für den Abbau ausgrenzender Strukturen und die Stärkung von Toleranz. Neben einer grundlegenden Sensibilisierung für das Thema Diskriminierung möchten wir erreichen, dass Vereine, Verbände und andere zivilgesellschaftliche Gruppen maximale Unterstützung bei der Umsetzung von Antidiskriminierungsmaßnahmen innerhalb ihrer Strukturen erhalten. Daneben möchten wir Organisationen, die sich im Bereich Antidiskriminierung engagieren zusätzliche Fachexpertise zur Seite stellen.
Umsetzung	Die Bayerische LADS bietet zivilgesellschaftlichen Organisationen unterschiedlicher Art (bspw. Vereine, Gruppen, Stiftungen, Verbände) Schulungsangebote zu den Themen: <ul style="list-style-type: none"> • GMF • Antidiskriminierungsarbeit • AGG und BayLADG

	Außerdem unterstützt sie bei der Durchführung von eigenen Schulungsangeboten und der Umsetzung von Antidiskriminierungsmaßnahmen. Die Unterstützung kann bspw. die Hilfe bei organisatorischen und inhaltlichen Fragen, Informationen über finanzielle Förderungen oder eine Vortrags-/Workshop-Tätigkeit umfassen.
--	---

Zielsetzung

Diskriminierungsprävention im Sport

40

Maßnahme	<i>Runder Tisch „Gegen Diskriminierung im Sport“</i>
Begründung	Eine Mannschaft anfeuern, im Team für ein Ziel kämpfen, gemeinsam an seine Grenzen gehen – Sport schafft Gemeinschaft. Dennoch sind Sportvereine- und Veranstaltungen keine diskriminierungsfreien Räume. Im Gegenteil, immer wieder kommt es zu <u>rassistischen Ausfällen bei Fußballspielen</u> . Laut einer <u>EU-weiten Online Befragung</u> aus dem Jahr 2018 unter LGBTQI* Personen betrachten 90 % der Befragten Homophobie und Transphobie als ein aktuelles Problem im Sport, 20 % verzichten aufgrund ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Orientierung gänzlich auf bestimmte sportliche Betätigungen. Noch immer sind die meisten Sportarten geprägt von einer binären Geschlechterordnung und verstärken damit Geschlechterstereotypen. <u>Weibliche Sportlerinnen berichten</u> seit Jahrzehnten von Sexismus und Chauvinismus, den sie insbesondere in männlich dominierten Sportarten regelmäßig erfahren. Mehr als <u>4,6 Millionen Menschen</u> in Bayern sind in Sportvereinen organisiert. Die beschriebenen Missstände betreffen folglich eine große Zahl an Bürger*innen des Freistaates. Gleichzeitig hat der Sport eine Reichweite wie wenig andere gesellschaftliche Bereiche. Effektive Antidiskriminierungsmaßnahmen haben hier eine verstärkte Signalwirkung. Wir fordern daher die Ausarbeitung eines klaren Maßnahmenkonzepts. Bayerische Sportstätten sollen ein Ort der Vielfalt und des gesellschaftlichen Zusammenhalts sein.
Umsetzung	Das StMI organisiert gemeinsam mit der Bayerischen LADS einen runden Tisch, zu dem der Bayerische Landes-Sportverband e.V. (BLSV e.V.) sowie andere Akteur*innen des organisierten Sports in Bayern geladen werden. Gemeinsam soll ein Aktionsplan erarbeitet werden, der konkrete Maßnahmen gegen Diskriminierung und GMF im Sport enthält. Daneben muss ein Verfahren festgelegt werden, welches die nachhaltige Umsetzung der Maßnahmen sicherstellt.

Maßnahmen für den Bereich Beschäftigung

Beschäftigung
Ziele: <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse • Unterstützung von Arbeitgebern*innen bei der Umsetzung der AGG Vorgaben • Diskriminierungsfreie Jobvermittlung
41. Bayerischer Anerkennungs- und Nachqualifizierungszuschuss 42. Schulungsangebot für Arbeitgeber*innen zur Umsetzung der AGG Vorgaben 43. Fortbildungsangebote für Vermittlungskräfte zu Diskriminierungsrisiken

Zielsetzung

Unterstützung bei der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

41

Maßnahme	<i>Bayerischer Anerkennungs- und Nachqualifizierungszuschuss</i>
Begründung	<p>14,9 % (Stand 2020) der Bürger*innen Bayerns besitzen nicht die deutsche Staatsbürgerschaft. Für diejenigen, die über keinen deutschen oder europäischen Berufsabschluss verfügen, ist die Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen beruflichen oder akademischen Qualifikationen ein zentrales Thema. Obgleich Bayern über eine gut ausgebaute Beratungsinfrastruktur verfügt (Bayerische Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufsanerkennung; MigraNet - IO) stellen sich in der Praxis Hürden, die zu einer faktischen Benachteiligung von insbesondere sozial schwächeren Migrant*innen führen. Für die behördliche Bewertung über die Gleichwertigkeit des Berufsabschlusses ist im Regelfall ein Zeitraum von 3 Monaten vorgesehen. Fehlende Dokumente, erforderliche Sprach- und praktische Qualifikationsnachweise führen jedoch häufig zu erheblichen Verzögerungen. Gerade für Menschen mit Fluchthintergrund erweist sich die Vorlage von Zeugnissen und anderen Originaldokumenten als schwierig und langwierig. Laut der Wirkungsanalyse (Zeitraum 2009 bis 2017) der Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen der Stadt München erhielten 2017 nur 44 % der Beratungssuchenden innerhalb eines Jahres seit der Erstberatung eine Teil- oder Vollanerkennung bzw. Bewertung von der jeweils zuständigen Anerkennungsstelle. Die Hälfte der Anträge erhält keine vollständige Anerkennung, wodurch eine Nachqualifizierung notwendig wird. Für die Antragsteller*innen ist der Zeitraum bis zur Entscheidung eine finanzielle Belastungsprobleme. Sie können ihren erlernten Beruf nicht ausüben und müssen alternative Möglichkeiten finden, um ihren Lebensunterhalt während des Verfahrens oder der Dauer einer Nachqualifizierung bestreiten zu können. Fehlt Antragssteller*innen ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, sind sie auf den Erhalt von Sozialleistungen angewiesen. Viele Betroffene hält dies von einer Antragsstellung ab (vgl. Befragung i.R.d. Münchner Wirkungsanalyse, S. 79 f.). Sie verbleiben in Beschäftigungsverhältnissen, die unterhalb ihrer abgeschlossen Qualifikation sind. Damit ist der Arbeitsmarktzugang bzw. der Einstieg in eine qualifizierte Beschäftigung für sozial schwächere Migrant*innen faktisch erschwert. Der aus Bundesmitteln bestrittene Anerkennungszuschuss deckt lediglich die Kosten für das Verfahren ab. Das Aufstiegs-BAföG wird nur für Fortbildungsabschlüsse gewährt. Wir fordern daher bereits seit Jahren (hier) eine stärkere finanzielle Unterstützung während der Anerkennung und Nachqualifizierung. Mit unserem Handlungsvorschlag möchten wir die Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt erhöhen.</p>
Umsetzung	Der Freistaat richtet ein Landesförderprogramm ein, welches Personen, die sich im Anerkennungsverfahren befinden oder eine Nachqualifizierung durchlaufen eine monatliche finanzielle Unterstützung anbietet. Die gewährten Leistungen können nach dem Vorbild des BAföG zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses staatliches Darlehen ausgestaltet werden. Die praktische Umsetzung des Förderprogramms fällt in den Zuständigkeitsbereich des StMAS.

Zielsetzung

Unterstützung von Arbeitgebern*innen bei der Umsetzung der AGG Vorgaben

42

Maßnahme	<i>Schulungsangebot für Arbeitgeber*innen zur Umsetzung der AGG Vorgaben</i>
Begründung	Das AGG gewährleistet den gesetzlichen Diskriminierungsschutz von Arbeitnehmer*innen in der Privatwirtschaft. Die Zahl der in Zusammenhang mit

	dem Bereich Arbeit erfahrenen Diskriminierungen bleibt dennoch konstant hoch. So betrafen 23 % aller <u>Beratungsanfragen bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes</u> im Jahr 2020 Diskriminierungen im Arbeitsleben. Häufig kommt es bereits im Bewerbungsverfahren zu Benachteiligungen. So genannte Korrespondenztests (u.a. <u>hier</u>), bei denen Bewerbungen von fiktiven Bewerbern mit jeweils deutschen und „ausländisch“ klingelnden Namen verschickt werden, ergeben regelmäßig, dass „ausländische“ Bewerber*innen weniger häufig zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden. Dennoch fehlt es gerade in kleineren Betrieben an den Kapazitäten für eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema Diskriminierung und den AGG Vorgaben. Staatliche Fortbildungsangebote können hier einen maßgeblichen Beitrag zu Diskriminierungsprävention leisten.
Umsetzung	Das StMAS bietet privaten Arbeitgeber*innen Schulungen und Beratungen zu den Themen: <ul style="list-style-type: none"> • Rechte und Pflichten nach dem AGG • Durchführung Diskriminierungssensibler Bewerbungsverfahren • Vermittlung von Gleichstellungs- und Vielfaltskompetenzen Zusätzlich sollen teilnehmende Arbeitgeber*innen innerhalb eines Jahres eine Evaluation über die Rückschlüsse, die aus der Schulung/Beratung gezogen werden einreichen. Dort kann vermerkt werden, ob und wenn ja welche betrieblichen Antidiskriminierungs- und Diversity Maßnahmen ergriffen wurden.

Zielsetzung

Diskriminierungsfreie Jobvermittlung

43

Maßnahme	<i>Fortbildungsangebote für Vermittlungskräfte zu Diskriminierungsrisiken</i>
Begründung	Auch im Rahmen der öffentlichen Arbeitsvermittlung erfahren bestimmte Personengruppen eine Benachteiligung. <u>Ethnische Herkunft</u> , Alter, die sexuelle und geschlechtliche Orientierung oder eine Behinderung werden am häufigsten als Gründe für eine Diskriminierung aufgeführt (<u>hier</u>). Eine <u>Studie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes</u> , die 2017 organisatorische und institutionelle Diskriminierungsrisiken in den Arbeitsagenturen und Jobcentern untersuchte, identifizierte unter anderem das Beratungs- und Informationsdefizit bei Mitarbeiter*innen als einen Risikofaktor für die Benachteiligung von Arbeitssuchenden. Häufig fehlt das Wissen über die spezifischen Bedarfslagen und rechtlichen Ansprüche von bestimmten Personengruppen (bspw. Arbeitssuchende mit ausländischen Berufsqualifikationen, Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, Alleinerziehende) was eine adäquate Beratung erschwert. Dabei müsste der Verweis auf Beratungsstellen, die bei einer Diskriminierung durch den/die frühere*n oder zukünftige*n Arbeitgeber*in unterstützen können, ebenfalls fester Bestandteil der Vermittlungsleistung werden. Kenntnisse über Diskriminierungsrisiken und die einzelnen Diskriminierungsmerkmale sind ein weiterer Schlüssel zur Vorbeugung diskriminierendes Verhaltens. So kann bereits durch die Wahl der Vermittlungs- und Förderungsangebote (bspw. Aus- und Weiterbildungsangebote für Frauen im Bereich Handwerk) ein wichtiger Beitrag zur Aufhebung der geschlechtsstereotypen Arbeitsmarktsegmentierung geleistet werden. Im Rahmen von internen Beratungsrunden lassen sich strukturelle Diskriminierungsrisiken aufdecken und Räume für eine Supervision schaffen. Wir setzen zur Diskriminierungsprävention auf die Professionalisierung und Sensibilisierung der Beschäftigten. Schulungen, Workshops und interne Beratungsrunden sind effektive Mittel, um Benachteiligungsrisiken mit überschaubarem Aufwand zu minimieren.

Umsetzung	<p>Die Jobcenter sind in der Regel als gemeinsame Einrichtungen der jeweiligen kommunalem Träger (Landkreis, kreisfreie Städte) und der Bundesagentur für Arbeit organisiert (vgl. Vorgabe in § 44 b SGB II). Die kommunalen Träger sollen mit Unterstützung des StMAS und in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur auf die Umsetzung eines Fortbildungsangebots für Vermittlungsfachkräfte hinwirken. Das Angebot sollte folgende Themenkomplexe umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechte und Pflichten nach dem AGG und BayLADG • Diskriminierungsformen- und Prävention • Übersicht zu Förderungs- und Beratungsangebote für diskriminierte Gruppen • Diversitätskompetenzen <p>Zusätzlich soll die Einrichtung von regelmäßigen, internen Beratungsrunden in den einzelnen Jobcentern angeregt und unterstützt werden.</p>
------------------	--

Maßnahmen für den Bereich Wohnen

Wohnen
<p>Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stärkung von Betroffenenrechten • Sensibilisierung von Vermieter*innen für Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt
<p>44. Erstellung eines Beratungs- und Servicerratsgebers zum Thema Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt</p> <p>45. Informationskampagne für private Gatekeeper aus der Wohnungswirtschaft</p>

Zielsetzung

Stärkung von Betroffenenrechten

44

Maßnahme	<i>Erstellung eines Beratungs- und Servicerratsgebers zum Thema Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt</i>
Begründung	<p>Neben dem Mangel an bezahlbarem Wohnraum ist die Diskriminierung von bestimmten Personengruppen bei der Wohnraumvermietung eines der zentralsten Probleme der Wohnungspolitik. Nach einer repräsentativen <u>Umfrage der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS)</u> sind 83% der Befragten davon überzeugt, dass rassistische Diskriminierung bei der Wohnungssuche häufig auftritt, 35% der Befragten mit „Migrationshintergrund“ gaben an bei der Wohnungssuche selbst schon einmal diskriminiert worden zu sein. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt eine <u>Feldstudie</u> des Soziologischen Instituts an der LMU München. Dabei gilt: Je angespannter der Wohnungsmarkt desto verschärfter treten die Benachteiligungen auf. Die überwiegende Zahl der Betroffenen (vgl. <u>ADS Befragung</u>, S. 16) meldet eine Diskriminierung nicht und sucht keine Beratungsstelle auf. Der nach dem AGG vorgesehene Diskriminierungsschutz greift somit in die Praxis nicht durch. Die Gründe sind vielfältig. Neben einem Wissensdefizit ist es häufig auch die Überzeugung, dass ein Vorgehen gegen die erfahrene Diskriminierung nichts bringt. Wir sehen es als eine Pflicht des Freistaates an, Mieter*innen in Bayern umfassend über ihre Rechte und deren Durchsetzung zu informieren. Die Stärkung von Betroffenenrechten ist für uns ein zentraler Baustein im Einsatz gegen Diskriminierung auf dem bayerischen Wohnungsmarkt.</p>

Umsetzung	Das StMAS erstellt einen Serviceratgeber zum Thema Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt. Konkret sollen Mieter*innen Rechte nach dem AGG und Beratungsangebote im Diskriminierungsfall erläutert werden. Der Ratgeber sollte mehrsprachig und leichter Sprache, online und gedruckt zur Verfügung gestellt werden. Mietvereine und andere zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich für die Rechte von Mieter*innen einsetzen, sind in den Ausarbeitungsprozess und die Verteilung bzw. Bewerbung des Ratgebers zu involvieren. Insbesondere ist sicherzustellen, dass vulnerable Gruppen (u.a. Geflüchtete, Alleinerziehende, Rentner*innen) Zugang zu dem Informationsangebot erhalten.
------------------	--

Zielsetzung

Sensibilisierung von Vermieter*innen für Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt

45

Maßnahme	<i>Informationskampagne für private Gatekeeper aus der Wohnungswirtschaft</i>
Begründung	Testing-Studien, die den Bewerbungsprozess von deutschen und migrantisch gelesenen Personen miteinander abgleichen, kommen regelmäßig zu dem Ergebnis, dass Menschen mit Migrationsbiografie bei der Wohnungssuche benachteiligt werden – sie erhalten nach einer Wohnungsbesichtigung seltener eine positive Rückmeldung (vgl. Experiment des Bayerischen Rundfunk und des Spiegel) oder werden gar nicht erst zu einem Besichtigungstermin eingeladen (vgl. Studie der ADS). Die genannten Benachteiligungen betreffen häufig auch Personen mit Behinderung, Alleinerziehende und Menschen mit (sichtbarer) Religionszugehörigkeit. Trotz der gesetzlichen Verpflichtungen aus dem AGG gehört die Diskriminierung für diese Gruppen bei der Wohnungssuche zum Alltag. Wir sind der Überzeugung, dass Gatekeeper über ihre gesetzlichen Pflichten informiert und für das Thema Diskriminierung sensibilisiert werden müssen. Daneben möchten wir Vermieter*innen darin bestärken bei der Wahl ihrer Mieter*innen soziale Aspekte zu berücksichtigen. Fernab von pauschalen Vorwürfen geht es darum Probleme aufzuzeigen und dadurch unbewusste Verhaltensmuster und Stereotype zu durchbrechen.
Umsetzung	Das StMAS organisiert eine Informationskampagne für Gatekeeper aus der Wohnungswirtschaft (private Vermieter*innen, Genossenschaften, Wohnungsbaugesellschaften, Makler*innen). Diese kann Workshop- und Schulungsangebote sowie Informationsbroschüren beinhalten. Thematisch sollten folgende Bereiche abgedeckt werden: <ul style="list-style-type: none"> • Pflichten aus dem AGG • Diskriminierungsrisiken bei der Mieter*innen Wahl • Soziale Vermietung

Maßnahmen für den Bereich Flucht und Migration

Flucht und Migration
Beratung
Ziele: <ul style="list-style-type: none"> • Stärkung von Betroffenenrechten • Unterstützung zivilgesellschaftlicher Akteur*innen

- 46. Informationskampagne zum Diskriminierungsschutz durch das BayLADG und AGG für Geflüchtete und Menschen mit Migrationsbiografie
- 47. Proaktive Angebote zur separaten Unterbringung von queeren Geflüchteten
- 48. Schulungsangebot für Mitarbeitende im Bereich Flucht und Migration zum Diskriminierungsschutz durch das BayLADG und AGG

Zielsetzung

Stärkung von Betroffenenrechten

46

Maßnahme	<i>Informationskampagne zum Diskriminierungsschutz durch das BayLADG und AGG für Geflüchtete und Menschen mit Migrationsbiografie</i>
Begründung	Geflüchtete und Menschen mit Migrationsgeschichte werden besonders häufig Opfer von gruppenbezogenen Vorurteilen (vgl. <u>Ergebnisse der Mitte Studie 2020/2021</u> , S. 159 ff.). Sprachliche Barrieren und das fehlende Wissen über die rechtlichen Rahmenbedingungen erschweren in diesen Fällen das Vorgehen gegen erlebte Diskriminierungen. Lückenloser Diskriminierungsschutz darf nie eine Frage der Herkunft sein. Personen mit Flucht oder Zuwanderungshintergrund müssen vollumfänglich über ihre Rechte informiert werden.
Umsetzung	Das StMI gibt mit Unterstützung der Bayerischen LADS eine Informationskampagne in Auftrag, die geflüchtete Personen und Personen mit „Migrationshintergrund“ informiert über: <ul style="list-style-type: none"> • AGG • BayLADG • Beratungsstellen im Diskriminierungsfall Teil der Informationskampagne sind <ul style="list-style-type: none"> • eine Broschüre • Hinweise auf der Internetseite des Staatsministeriums • Workshops Informationsmaterial und Workshops müssen mehrsprachig zur Verfügung gestellt werden. Die Informations- und Workshop-Angebote sind an die primären Kontaktstellen für Geflüchtete und Menschen mit Migrationsbiografie (Ausländerbehörden, Leitungen der Unterkünfte, Asylsozialberatungsstellen und andere Multiplikatoren in der Geflüchteten- und Migrationsarbeit) zu kommunizieren.

47

Maßnahme	<i>Proaktive Angebote zur separaten Unterbringung von queeren Geflüchteten</i>
Begründung	Zahlreiche Geflüchtete mussten aus Angst vor einer Verfolgung aufgrund ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Orientierung ihr Heimatland verlassen. Die Queerfeindlichkeit, vor der sie flüchteten begegnet ihnen jedoch in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften nicht selten wieder. Die Betroffenen werden erneut Opfer von Diskriminierung, Bedrohungssituationen und Gewalt. Eine gesonderte Unterbringung erfolgt in diesen Fällen nur, wenn der „Bedarf bekannt“ (vgl. Formulierung der Staatsregierung in der Antwort auf eine Grüne Landtagsanfrage zur Situation von geflüchteten LGBTQI* Menschen, <u>Drucksache 18/8659 vom 8.5.2020</u> , S. 3) ist. Dies meint konkret, dass LGBTQI* Personen gesonderte Anträge auf eine Umverteilung in eine andere Unterbringung stellen müssen. Bis zum Wechsel der Unterkunft kann viel Zeit vergehen, während der die Gefährdungssituation bestehen bleibt. Wird der

	Verlegung schließlich stattgegeben, ist der Wechsel häufig mit einem Umzug in eine ländliche Region verbunden. Eine Anbindung an LGBTQI* spezifische Beratungsangebote wie sie in größeren Bayerischen Städten (u.a. München, Nürnberg) zur Verfügung stehen, fehlt dann. Die Zahl der separaten Unterbringungsmöglichkeiten für queere Personen bewegt sich derzeit im zweistelligen Bereich (vgl. Grüne Landtagsanfrage zur Situation von geflüchteten LGBTQI* Menschen, Drucksache 18/8659 vom 8.5.2020 , S. 3), womit der tatsächliche Bedarf kaum gedeckt sein dürfte. Die Staatsregierung legte 2018 ein Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt vor. LGBTQI* Personen finden in diesem keine Erwähnung.
Umsetzung	Das StMI erhöht die Kapazitäten für gesonderte Unterbringungsmöglichkeiten für LGBTQI* Personen. Da die oder geschlechtliche Orientierung häufig primärer Verfolgungsgrund ist, wird diese in der Regel bereits mit der Asylantragsstellung aktenbekannt. Dies ermöglicht es betroffenen Personen ein proaktives Angebot zur separaten Unterbringung zu machen. Ferner stellt das Staatsministerium sicher, dass das Personal in den Unterkünften, insbesondere die Gewaltschutzkoordinator*innen regelmäßige Fortbildungen zum Umgang und Unterstützung von LGBTQI* Personen besuchen.

Zielsetzung

Unterstützung zivilgesellschaftlicher Akteur*innen

48

Maßnahme	<i>Schulungsangebot für Mitarbeitende im Bereich Flucht und Migration zum Diskriminierungsschutz durch das BayLADG und AGG</i>
Begründung	Sozialarbeiter*innen, Beschäftigte in Unterkünften, Behördenmitarbeiter*innen und andere im Bereich Flucht und Migration beschäftigte oder ehrenamtlich tätige Personen sind im Falle einer Diskriminierung meistens die/der erste Ansprechpartner*in für Betroffene. Aus- und Fortbildungsangebote in diesen Tätigkeitsfeldern befassen sich jedoch primär mit dem Asyl- und Ausländerrecht, der Vermittlung interkultureller Kompetenzen und Diversity Schulungen. Fragen zum Diskriminierungsschutz und zu dessen rechtlichen Grundlagen bleiben außen vor, obgleich Geflüchtete und Menschen mit Migrationsbiografie nachweislich besonderes stark von gruppenbezogenen Vorurteilen betroffen sind (vgl. Ergebnisse der Mitte Studie 2020/2021 , S. 159 ff.). Hierdurch entstehen Beratungslücken, die wir mit unserem Maßnahmenvorschlag schließen möchten.
Umsetzung	Das StMI bietet mit Unterstützung der Bayerischen LADS Mitarbeitenden im Bereich Flucht und Migration Schulungs- und Fortbildungskurse zu den Themenfeldern: <ul style="list-style-type: none"> • AGG • BayLADG • Beratungsstellen im Diskriminierungsfall Die Schulungs- und Fortbildungsangebote sollen an öffentliche wie auch private Träger gerichtet werden. Eine Teilnahme soll unabhängig von der Art der Tätigkeit (ehrenamtlich oder in einem Beschäftigungsverhältnis) möglich sein.

Maßnahmen für den Bereich Gesundheit

Gesundheit
Ziele: <ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Barrierefreiheit • Sensibilisierung des Gesundheitspersonals für Diskriminierungsrisiken im Gesundheitswesen

<ul style="list-style-type: none"> • Diskriminierungsfreier Zugang zu medizinischer Versorgung
<p>49. Barrierefreiheitsprüfung auf kommunaler Ebene</p> <p>50. Aufnahme der Themen Diskriminierung und Diversitätskompetenz in die Pflegeausbildung</p> <p>51. Fortbildungsangebot für Ärzt*innen zum Thema Diskriminierung in der Medizin und Diversitätskompetenz</p> <p>52. Erstellung eines Leitfadens für Ärzt*innen und Pflegekräfte zur diskriminierungsfreien medizinischen Versorgung von LGBTQI* Personen</p>

Zielsetzung

Förderung von Barrierefreiheit

49

Maßnahme	<i>Barrierefreiheitsprüfung auf kommunaler Ebene</i>
Begründung	Laut einer <u>Umfrage der Aktion Mensch</u> zu Diskriminierungserfahrungen von Personen mit Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen aus dem Jahr 2019, machten 65 % der Befragten Diskriminierungserfahrungen im öffentlichen Raum, 61 % bei Behörden. Dieser Befund erschreckt uns. In Bayern leben <u>1,2 Millionen Menschen</u> mit Schwerbehinderung. Barrierefreiheit ist in vielen Fällen eine zentrale Voraussetzung dafür, dass Menschen mit Einschränkungen am öffentlichen Leben teilnehmen können. Der Besuch im Theater, einer Veranstaltung im Rathaus oder des Stadtfestes muss unkompliziert und hürdenfrei möglich sein. Barrierefreiheit umfasst neben den baulichen Aspekten, wie dem Zugang zu Gebäuden o.ä., auch den Zugang zu Informationen und Beratungsangeboten. Der Internetauftritt von vielen bayerischen Städten und Landkreisen ist noch nicht auf die Bedürfnisse von Menschen mit einer Sehschwäche oder eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten ausgerichtet. Längst nicht in allen Gemeinden ist es möglich eine*n Gebärdendolmetscher*in oder eine Assistenz für einen Behördengang schnell und unbürokratisch zu organisieren. Die genannten Hindernisse betreffen insbesondere Menschen in ländlichen Regionen. Umfassende Barrierefreiheit sollte jedoch keine Frage des Standortes sein.
Umsetzung	Die vorgestellte Maßnahme ist als eine Ergänzung zum Programm „ <u>Bayern barrierefrei</u> “ zu verstehen. Das StMAS als federführendes Ministerium bei der Umsetzung des Projekts „Bayern barrierefrei“ und die Landesantidiskriminierungsstelle unterstützen Kommunen dabei eine „Barrierefreiheitsprüfung“ durchzuführen. Ziel der Prüfung ist es, den Bedarf an baulichen, technischen und bürokratischen Maßnahmen zu ermitteln, um öffentliche Angebote auf kommunaler Ebene barrierefrei ausgestalten zu können.

Zielsetzung

Sensibilisierung des Gesundheitspersonals für Diskriminierungsrisiken im Gesundheitswesen

50

Maßnahme	<i>Aufnahme der Themen Diskriminierung und Diversitätskompetenz in die Pflegeausbildung</i>
Begründung	Pflegekräfte sind einer hohen Arbeitsbelastung ausgesetzt und versorgen täglich Patient*innen mit unterschiedlichen sozialen, kulturellen, und persönlichen Hintergründen. Das erfordert einen hohen Grad an Sensibilität im Umgang mit den Patient*innen. Der aktuelle bayerische Lehr- und Ausbildungsplan für die Ausbildung zur Pflegekraft (<u>hier</u>) thematisiert das Problem der Diskriminierung in

	der Pflege nur geringfügig und konzentriert sich allein auf die Diskriminierung von psychisch kranken und kognitiv beeinträchtigten Menschen. Gleichzeitig sind Pflegekräfte selbst häufig Betroffene von diskriminierenden Verhaltensweisen: Bei einer <u>Umfrage auf dem Deutschen Pfllegetag</u> Anfang 2019 gaben ein Viertel der Personen an, von Diskriminierung am Arbeitsplatz betroffen zu sein; hier fehlt oft das Wissen, um rechtlich gegen die erlebte Benachteiligung vorzugehen.
Umsetzung	Das StMAS und das StMUK erarbeiten als zuständige Ministerien gemeinsam mit den Vertreter*innen der Pflegeschulen in Bayern mögliche Ergänzungen für die Lehr- und Ausbildungspläne für die Pflegeausbildung. Dabei sollen folgende Themenbereiche eingearbeitet werden: <ul style="list-style-type: none"> • Interkulturelle Kompetenzen • Diskriminierungsformen- und Prävention • AGG und BayLADG

51

Maßnahme	<i>Fortbildungsangebot für Ärzt*innen zum Thema Diskriminierung in der Medizin und Diversitätskompetenz</i>
Begründung	Die Vermittlung interkultureller Kompetenzen und Techniken für einen diskriminierungssensiblen Umgang mit Patient*innen gehört nicht zum verpflichtenden Curriculum des Medizinstudiums. Dies wird bereits seit Jahren von der Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland bemängelt (<u>hier</u>). Im Berufsalltag vieler Ärzt*innen erschwert diese Ausbildungslücke den Zugang zu bestimmten Patient*innen-Gruppen. Auf der anderen Seite berichten Patient*innen von unterschiedlichen Diskriminierungserfahrungen (u.a. <u>rassistische Diskriminierung</u> , <u>Diskriminierung aufgrund von Übergewicht</u>) im Rahmen ärztlicher Behandlungen. Die Diskriminierung beruht dabei selten auf einem menschenfeindlichen Weltbild, sondern erfolgt zumeist unbewusst und ist häufig das Resultat von Wissenslücken. Die ärztliche Weiterbildung bietet einen Rahmen, um die genannten Defizite auszugleichen.
Umsetzung	Die <u>Bayerische Landesärztekammer</u> regelt die ärztliche Weiterbildung. Sie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und steht unter der Rechtsaufsicht des <u>Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege</u> (StMGP). Das Staatsministerium erarbeitet gemeinsam mit den Vertreter*innen der Landesärztekammer eine Ergänzung des ärztlichen Fortbildungsangebotes um die Themenbereiche: <ul style="list-style-type: none"> • Interkulturelle Kompetenzen • Diskriminierung in der Medizin

Zielsetzung

Diskriminierungsfreier Zugang zu medizinischer Versorgung

52

Maßnahme	<i>Erstellung eines Leitfadens für Ärzt*innen und Pflegekräfte zur diskriminierungsfreien medizinischen Versorgung von LGBTQI* Personen</i>
Begründung	Der Gesundheits- und Pflegebereich wird von queeren Personen verstärkt als Lebensbereich wahrgenommen, in dem es zu Diskriminierung aufgrund der geschlechtlichen Identität und/oder sexuellen Orientierung kommt (vgl. u.a. <u>Grünen Studie „Queeres Leben in Bayern“</u> , S. 32; <u>DIW Studie zur Diskriminierung von LGBTQI* Menschen</u>). Dies hat für die Betroffenen oft schwerwiegende, gesundheitliche Folgen. So verheimlichen insbesondere Transpersonen laut einer <u>EU weit durchgeführten Studie</u> der FRA zu einem großen Teil ihre geschlechtliche

	Identität vor dem eigenen Hausarzt oder scheuen den Arztbesuch gänzlich, weil sie eine Diskriminierung und Stigmatisierung fürchten. Damit steigt das Gesundheitsrisiko aufgrund einer unzureichenden medizinischen Vorsorge für diese Personengruppe massiv an (hier). Ärzt*innen und Pflegepersonal fehlt häufig das Problembewusstsein und die kulturelle Kompetenz im Umgang mit LGBTQI* Patient*innen. Eine umfassende Informationskampagne zu dem Thema gibt es derzeit nicht.
Umsetzung	Das StMGP erstellt zusammen mit der Landesantidiskriminierungsstelle einen Leitfaden für Ärzt*innen und Pflegekräfte, der die Diskriminierung von queeren Personen im Gesundheitssektor thematisiert und konkrete Handlungsstrategien enthält, um eine diskriminierungsfrei medizinische Versorgung für LGBTQI* Personen zu gewährleisten. Gemeinsam mit der Bayerische Landesärztekammer und der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) sind zudem Strategien zu entwickeln wie die Problematik (Benachteiligung von LGBTQI* Personen im Gesundheitswesen) stärker ins Bewusstsein von Ärzt*innen und Pflegenden gerückt und der Zugang zu relevanten Informationen niedrigschwellig ausgestaltet werden kann.

4. Abkürzungsverzeichnis

<i>AGG</i>	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
<i>BayHSchG</i>	Bayerische Hochschulgesetz
<i>BayLADG</i>	Bayerisches Landesantidiskriminierungsgesetz
<i>BPFI</i>	Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei
<i>BLSV</i>	Bayerische Landes Sportverband
<i>BMI</i>	Bundesinnenministerium
<i>BVS</i>	Bayerische Verwaltungsschule
<i>DIW</i>	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
<i>ELS</i>	Einsatzdokumentationssystem
<i>FRA</i>	European Union Agency for Fundamental Rights
<i>GMF</i>	Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit
<i>KviPol</i>	Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen
<i>LAP</i>	Landesaktionsplan
<i>LADS</i>	Landesantidiskriminierungsstelle
<i>LJPA</i>	Landesjustizprüfungsamt
<i>LADG</i>	Landesantidiskriminierungsgesetz
<i>LKS</i>	Landeskoordinierungsstelle Bayern gegen Rechtsextremismus
<i>EU-MIDIS</i>	European Union Minorities and Discrimination Survey
<i>PoC</i>	People of Color
<i>PKS</i>	Polizeiliche Kriminalstatistik
<i>StMAS</i>	Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
<i>StMGP</i>	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
<i>StMI</i>	Das Bayerische Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration
<i>StMJ</i>	Bayerisches Staatsministerium der Justiz
<i>StMUK</i>	Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

5. Literatur

Die Auflistung der verwendeten Literatur erfolgt chronologisch.

Kapitel 1

Ausführlich u.a. Zick, Andreas/Küpper, Beate/Heitmeyer, Wilhelm, Vorurteile als Elemente Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit – eine Sichtung der Vorurteilsforschung und ein theoretischer Entwurf, in: Pelinka, Anton (Hg.), Vorurteile: Ursprünge, Formen, Bedeutung, Berlin 2012, S. 287-316.

BKA, politisch motivierte Kriminalität (PMK) rechts, Definition Rassismus, abrufbar unter: BKA - Politisch motivierte Kriminalität - rechts – (zuletzt aufgerufen am 24.10.2021).

IHRA, Working Definition of Antisemitism, abrufbar unter:
<https://www.holocaustremembrance.com/resources/working-definitions-charters/working-definition-antisemitism?focus=antisemitismandholocaustdenial> (zuletzt aufgerufen am 23.10.2021)

Zick, Andreas/ Küpper, Beate/ Berghan, Wilhelm, Verlorene Mitte – Feindselige Zustände Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2018/19, hrsg. v. Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn 2019, S. 60.

Zick, Andreas/Küpper, Beate/Krause, Daniela, Gespaltene Mitte – Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2016, hrsg. v. Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn 2016, S. 36.

Zick, Andreas/Küpper, Beate/Krause, Daniela, Gespaltene Mitte – Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2016, hrsg. v. Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn 2016, S. 39.

BAG K+R (Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche & Rechtsextremismus), Handreichung #6, 5 Fragen zu Etabliertenvorrechten, abrufbar unter: https://bagkr.de/wp-content/uploads/2018/07/6_Etabliertenvorrechte_web_neu.pdf (zuletzt aufgerufen am 23.10.2021).

Maskos, Rebecca (o.J.), Behindertenfeindlichkeit, A-Z Lexikon, abrufbar unter: <https://www.mut-gegen-rechte-gewalt.de/service/lexikon/b/behindertenfeindlichkeit> (zuletzt aufgerufen am 24.10.2021).

Thiele, Anja, Gender Glossar, Definition Sexismus, abrufbar unter: <https://gender-glossar.de/s/item/13-sexismus> (zuletzt aufgerufen am 24.10.2021).

Amadeu Antonio Stiftung/ju:an, Antisemitismus- und rassismuskritische Jugendarbeit, Ein Glossar, abrufbar unter: juan-faecher.pdf (amadeu-antonio-stiftung.de) (zuletzt aufgerufen am 24.10.2021).

BKA, Politisch motivierte Kriminalität (PMK) rechts, Definition Hasskriminalität, abrufbar unter: BKA - Politisch motivierte Kriminalität – rechts (zuletzt aufgerufen am 23.10.2021).

Zick, Andreas/Küpper, Beate (Hg.), Die geforderte Mitte, Rechtsextreme und Demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2020/21, hrsg. v. Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn 2021, A VIII.

Kiess, Johannes/Heller, Aylene/Brähler, Elmar, Antisemitismus als antimodernes Ressentiment: Struktur und Verbreitung eines Weltbildes, in: Autoritäre Dynamiken, Alte Ressentiments–neue Radikalität, Leipziger Autoritarismus Studie, hrsg. v. Decker, Oliver/Brähler, Elmar, Gießen 2020, S. 225-227.

Decker, Oliver/Kiess, Johannes/Schuler, Julia/Handke, Barbara/Pickel, Gert/Brähler, Die Leipziger Autoritarismus Studie 2020: Methode, Ergebnisse und Langzeitverlauf, in: Autoritäre Dynamiken, Alte Ressentiments–neue Radikalität, Leipziger Autoritarismus Studie, hrsg. v. Decker, Oliver/Brähler, Elmar, Gießen 2020, S. 64-67.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hg.), Jahresbericht 2020, Berlin 2021, S. 43-47.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hg.), Diskriminierungserfahrungen in Deutschland, Erste Ergebnisse einer repräsentativen Erhebung und einer Betroffenenbefragung, Berlin 2016, S. 6,7,15, abrufbar unter: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Jahresberichte/2019.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt aufgerufen 23.10.2021)

Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat, Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2020, Bundesweite Fallzahlen, Berlin 2021, S.7.

Wagner, Alis/Oldemeier, Kerstin, Queeres Leben in Bayern 2020, hrsg. v. Hochschule Landshut und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bayerischen Landtag, 2020, S. 54, abrufbar unter: Queeres Leben in Bayern | Gleichstellung und Queer | Themen | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag Bayern (gruene-fraktion-bayern.de) (zuletzt aufgerufen 23.10.2021).

Muslimrat München e.V. (Hg.), (Antimuslimischer) Rassismus REPORT für München, München 2019, S. 10, abrufbar unter: <http://muslimrat-muenchen.de/wp-content/uploads/2020/12/Antimuslimischer-Rassismus-REPORT-fu%CC%88r-Mu%CC%88nchen-2019.pdf> (zuletzt aufgerufen 23.10.2021).

BEFORE (Beratung und Unterstützung bei Diskriminierung, Rassismus und rechter Gewalt), Jahresbericht 2020, abrufbar unter: <https://www.before-muenchen.de/wp-content/uploads/2021/03/PM-BEFORE-Beratungsbilanz-2020.pdf> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

BEFORE (Beratung und Unterstützung bei Diskriminierung, Rassismus und rechter Gewalt), Jahresbericht 2019, abrufbar unter: <https://www.before-muenchen.de/wp-content/uploads/2020/03/PM-BEFORE-Beratungsbilanz-2019.pdf> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

BEFORE (Beratung und Unterstützung bei Diskriminierung, Rassismus und rechter Gewalt), Jahresbericht 2018, abrufbar unter: <https://www.before-muenchen.de/wp-content/uploads/2019/02/PM-BEFORE-blickt-zur%C3%BCck-auf-das-Jahr-2018.pdf> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Strong!, LGBTQ* Fachstelle gegen Diskriminierung und Gewalt, Statistik, abrufbar unter: <https://strong-community.de/statistik/> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Bayern (Hg.), Antisemitische Vorfälle in Bayern 2020, München 2021, S. 6, abrufbar unter: https://www.report-antisemitism.de/documents/Antisemitische_Vorfaelle_in_Bayern_2020_Jahresbericht_RIAS_Bayern.pdf (zuletzt aufgerufen 23.10.2021).

Fröhlich, Werner/Ganser, Christian/Köhler, Eva, Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in Bayern, Forschungsbericht des Instituts für Soziologie der Ludwig-Maximilians-Universität München, München 2016, S. 52 f., abrufbar unter: https://www.ls4.sozioologie.uni-muenchen.de/aktuelle_forschung/abgeschlos_forschungsprojekte/einstellungen2016/forschungsbericht_gmf_2016.pdf (zuletzt aufgerufen 23.10.2021).

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bayerischen Landtag, Lagebild Rechtsextremismus Bayern 2020, S. 9/10, abrufbar unter: https://www.gruene-fraktion-bayern.de/fileadmin/bayern/user_upload/download_dateien_2018/Anfragen_Antraege_Gutachten/2021/Lagebild_Rechtsextremismus/210507_Lagebild_Rechts_2020_Digitale_Version.pdf (zuletzt aufgerufen 23.10.2021).

Bayerisches Landesamt für Statistik, Personal im Öffentlichen Dienst, Personalstatistik 2019, abrufbar unter: https://www.statistik.bayern.de/statistik/haushalte_steuern/personal/index.html und https://www.statistik.bayern.de/statistik/haushalte_steuern/personal/haushalte_beschaeftigte_im_oeffentlichen_dienst_in_bayern_2019.pdf (zuletzt aufgerufen am 22.10.2021).

Bundesamt für Verfassungsschutz, Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden, Lagebericht, Stand 2020, abrufbar unter: <file:///C:/Users/dolor/Downloads/broschuere-2020-09-lagebericht-rechtsextremisten-in-sicherheitsbehoerden.pdf> (zuletzt aufgerufen am 23.10.2021).

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.), Diskriminierung in Deutschland, Dritter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstellen des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages, Berlin 2017, S. 120, abrufbar unter: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/BT_Bericht/gemeinsamer_bericht_dritter_2017.html (zuletzt aufgerufen am 23.10.2021)

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR), Benachteiligungserfahrungen von Personen mit und ohne Migrationshintergrund im Ost-West-Vergleich, Expertise für die Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 2012, S. 10-13, abrufbar unter: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/expertise_benachteiligungserfahrungen_migrant_innen_ost_west_vergleich.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (zuletzt aufgerufen am 22.10.2021).

Fereidooni, Karim, Rassismuserfahrungen von Lehrkräften „mit Migrationshintergrund“, Wissen schafft Demokratie, Berlin und Jena 2017, S. 64-73, abrufbar unter: https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/PDFS_WsD2/Rassismuserfahrungen_von_Lehrkr%C3%A4ften.pdf (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Bayerisches Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration (Hg.), Bayerisches Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus, München 2020, abrufbar unter: https://www.polizei.bayern.de/mam/praevention/handlungskonzept_gegen_rechtsextremismus.pdf (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (Hg.), Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus, Positionen und Maßnahmen zum Umgang mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und den darauf bezogenen Diskriminierungen, Berlin 2018, abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/heimat-integration/nap.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Kapitel 3

PD Dr. Decker, Oliver/Prof. Dr. Brähler, Elmar (Im Auftrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bayerischen Landtag, Rechtsextreme Einstellungen in Bayern, Ergebnisse der Mitte-Studie der Universität Leipzig, 2014, S. 12/13, abrufbar unter: https://www.gruene-fraktion-bayern.de/fileadmin/bayern/user_upload/ContentFiles/rechtsextreme_einstellungen_in_bayern_-_mitte-studie.pdf (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

BR24, *Aufklärung gefordert: Polizei-Munition bei Rechtsextremen?* (2.3.2021), abrufbar unter: <https://www.br.de/nachrichten/bayern/aufklaerung-gefordert-polizei-munition-bei-rechtsextremen,SQPr7Eu> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Bernstein, Martin, *Volksverhetzer in Uniform* (5.3.2020), in: SZ, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-polizeiskandal-usk-abschlussbericht-1.4832040?reduced=true> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Töpfer, Eric/Peter, Tobias, *Analyse Unabhängige Polizeibeschwerdestellen, Was kann Deutschland von anderen europäischen Staaten lernen?* hrsg. v. Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin 2017, S. 10 ff.

Polizeivergehen: Zwei Drittel der Deutschen für unabhängige Beschwerdestelle (19.10.2020), abrufbar unter: <https://www.rnd.de/politik/polizeivergehen-zwei-drittel-der-deutschen-fur-unabhangige-beschwerdestelle-7GHQI5RUNMSNB7HF534UBRWYE.html> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Gensing, Patrick, *Viele Verdachtsfälle, keine Studien* (16.9.2020), abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/inland/lagebild-rechtsextremismus-polizei-101.html> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Einzeltäter – oder ein rechtes Netzwerk? (7.5.2021), abrufbar unter: https://www.deutschlandfunk.de/tatkomplex-nsu-2-0-einzeltaeter-oder-ein-rechtes-netzwerk.2897.de.html?dram:article_id=496792 (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), EU-MIDIS, Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung, 2010, S. 6, abrufbar unter: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/1132-EU-MIDIS-police_DE.pdf (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Abdul-Rahman, Laila/Espín Grau, Hannah/Klaus, Luise/Singelstein, Tobias, *Zweiter Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen“ (KviAPol), Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung*, Bochum 2020, S. 23, abrufbar unter: https://kviapol.rub.de/images/pdf/KviAPol_Zweiter_Zwischenbericht.pdf (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Dake, Björn, *Wer schaut auf Rassismus bei der Polizei?* (19.7.2021), abrufbar unter: Streit um Studie: Wer schaut auf Rassismus bei der Polizei? | tagesschau.de (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Habermann, Julia/Singelstein, Tobias, Praxis und Probleme bei der Erfassung politisch rechtsmotivierter Kriminalität durch die Polizei, abrufbar unter: https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/PDFS_WsD4/Text_Habermann_Singelstein.pdf (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Ausarbeitung, Verdachtsunabhängige Maßnahmen nach § 22 Abs. 1a BPolG und „Racial Profiling“, 2015, S. 6, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/408488/d66a6492df5e52e2fdc26e840b3dd3e2/WD-3-020-15-pdf-data.pdf> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus, Gemeinsam gegen Extremismus, Zahlen und Statistik, abrufbar unter: https://www.big.e.bayern.de/infos_zu_extremismus/rechtsextremismus/zahlen_und_statistik/index.html (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Valentiner, Dana-Sophie, (Geschlechter) Rollenstereotype in Juristischen Ausbildungsfällen, Eine Hamburgische Studie, Hamburg 2017, abrufbar unter: <https://www.uni-hamburg.de/gleichstellung/download/studie-rollenstereotypen-geschlechterforschung-1.pdf> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Wittl, Wolfgang, *Bayern wurde rechtzeitig gewarnt* (14.10.2014), in: SZ, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/bayern/rechtsextremer-richter-bayern-wurde-rechtzeitig-gewarnt-1.2170006> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Fuchs, Christain/Hommerich, Luisa, *Schnelles Verfahren* (9.4.2019), in: ZEIT, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/politik/2019-04/zentrum-politische-schoenheit-ermittlungen-kriminelle-vereinigung-eingestellt> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Vogel-Vitzthum, Suzanne, *Was ist ein „Unconscious Bias?“*, abrufbar unter: <https://www.awo.org/was-ist-ein-unconscious-bias> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung/Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Kulturelle Diversität und Chancengleichheit in der Bundesverwaltung, Ergebnisse der ersten gemeinsamen Beschäftigtenbefragung der Behörden und Einrichtungen im öffentlichen Dienst des Bundes, Berlin 2020, S. 22, abrufbar unter: <https://www.integrationsbeauftragte.de/resource/blob/1872554/1875962/47b3b5e5e898b0648db09f21fc10deb2/201207-kulturelle-diversitaet-broschuere-data.pdf?download=1> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Bayerisches Staatsministerium des Inneren, Freundlich, korrekt und klar – Bürgernahe Sprache in der Verwaltung, München 2008, abrufbar unter: https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/verwaltungsabc/2019/broschuere_freundlich_korrekt.pdf (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Langhammer, Franziska, *„Jeder hat das Recht, verständliche Formulare zu bekommen“* (25.5.2021), in SZ, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/ebersberg/anzing-leichte-sprache-sprachbarriere-kommunikation-1.5300755?reduced=true> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Stadtverwaltung verschickt Bescheid in Leichter Sprache (4.1.2018), in: WochenSpiegel, abrufbar unter: <https://www.wochenspiegellive.de/trier/stadt-trier/artikel/stadtverwaltung-verschickt-bescheid-in-leichter-sprache-51050/> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Kellermann, Gudrun, *Leichte und Einfache Sprache – Versuch einer Definition*, abrufbar unter: <https://www.bpb.de/apuz/179341/leichte-und-einfache-sprache-versuch-einer-definition> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Hg.), Lehrplan für die Fachakademie für Sozialpädagogik auf Grundlage des länderübergreifenden Lehrplans, landesspezifisch angepasst, 1. und 2. Studienjahr, München 2017, abrufbar unter: http://www.isb.bayern.de/download/25882/fak_lp_sozialpaedagogik.pdf (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Lehrplan für die Berufsfachschule für Kinderpflege (Hg.), 1. und 2. Schuljahr, München 2010, abrufbar unter: https://www.isb.bayern.de/download/10791/kinderpflege_2010_v2012.pdf (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Statistisches Bundesamt (Hg.), Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2019, S. 39, abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft/Umwelt/Soziales/Kindertagesbetreuung/Publikationen/Downloads-Kindertagesbetreuung/tageseinrichtungen-kindertagespflege-5225402197004.pdf?__blob=publicationFile#page=39 (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Olszenka, Ninja/Riedel, Birgit, Früh gefördert oder abgehängt, abrufbar unter: <https://www.dji.de/themen/kinderbetreuung/kulturelle-vielfalt-in-kitas.html> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Herrmann, Moritz, „Jim Knopf wird leider noch oft gelesen“ (23.7.2020), in: ZEIT, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/hamburg/2020-07/rassismus-fruehbildung-kita-vorschule-paedagogik-christiane-kassama> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

BR24, Kita-Projekt "Zweisprachige Bücherbox" startet in Schweinfurt (3.5.2021), abrufbar unter: <https://www.br.de/nachrichten/bayern/kita-projekt-zweisprachige-buecherbox-startet-in-schweinfurt,SWMoDhS> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Mediendienst Integration, Diskriminierung, Diskriminierung im Bereich Bildung, abrufbar unter: <https://mediendienst-integration.de/desintegration/diskriminierung.html> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Hg.), Bayerns Schulen in Zahlen 2019/2020, München 2020, S. 20.

PinkStinks, *Diskriminierung in Schulbüchern* (4.11.2020), abrufbar unter: <https://pinkstinks.de/diskriminierung-in-schulbuechern/> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hg.), Bausteine für einen systematischen Diskriminierungsschutz an Hochschulen, S. 14 ff., Berlin 2020, abrufbar unter: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/bausteine_f_e_systematischen_diskriminierungsschutz_an_hochschulen.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Contact, Beratungsstelle bei Fragen zu sexualisierter Diskriminierung und Gewalt, Zusammenfassung der Ergebnisse, Ergebnisse der EU-Studie und der ergänzenden Oldenburger Untersuchung, abrufbar unter: <https://uol.de/dezernat1/personalplanung-und-projekte/contact-beratungsstelle/studie-sexuelle-belaestigung-an-hochschulen-2012/zusammenfassung-der-ergebnisse> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Dokumentation, Genderprofessuren an Universitäten und Fachhochschulen in Deutschland, 2018, S. 13, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/536708/f920fd8afc4c784a7bd0ce05801097bd/wd-8-043-17-pdf-data.pdf> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Bundesinnenministerium des Inneren, für Bau und Heimat, Zusammenhalt durch Teilhabe, Projektsuche, abrufbar unter: <https://www.zusammenhalt-durch-teilhabe.de/projekte/143258/bayern?projektsuche=1&suchwort=&programmbereiche%5B%5D=0&bundesland%5B%5D=2c> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

bvve, Bundesverband der Vereine und des Ehrenamtes e.V., abrufbar unter: <https://bundesverband.bvve.de/vereine-in-deutschland/> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

ZEIT, *Deutsche Fußballauswahl bricht Olympiatest* (17.7.2021), abrufbar unter: <https://www.zeit.de/sport/2021-07/rassismus-olympia-deutsche-fussball-auswahl-testspiel-abbruch> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Prof. Dr. Hartmann-Tews, Ilse/Dr. Braumüller, Birgit/Menzel, Tobias, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität und Sport, Ausgewählte Ergebnisse und Handlungsempfehlungen, Deutschland, abrufbar unter: https://www.lsb-rlp.de/sites/default/files/2020-11/outsport_studie.pdf (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Lerche, Sabine, *Sexismus im Sport-Es geht um Kleidung, Aussehen und Anerkennung* (22.4.2021), abrufbar unter: <https://www.zdf.de/nachrichten/sport/sexismus-sport-surfen-lena-kemna-gleichberechtigung-gender-koerpervermarktung-100.html> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

BLSV, Unser Verband, abrufbar unter: <https://www.blsv.de/startseite/ueber-uns/> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Statistisches Bundesamt, Migration und Integration, Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern, abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Tabellen/auslaendische-bevoelkerung-bundeslaender.html;jsessionid=2112BB7DD620A362B42357B6502DDB91.live731#fussnote-2-116844> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Gächter, August/von Loeffelholz, Wirkungsanalyse der Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen der Landeshauptstadt München, Studie im Auftrag der Landeshauptstadt, München, 2018, S. 79 ff., abrufbar unter: <file:///C:/Users/dolor/Downloads/Wirkungsanalyse%20der%20Servicestelle%20zur%20erschlie%C3%9Fung%20ausl%C3%A4ndischer%20Qualifikation.pdf> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bayerischen Landtag, Konzeptpapier, Vielfalt als gesellschaftliches Potenzial wertschätzen und fördern, GRÜNE IDEEN für Diversität in der Wirtschaft, S. 10, abrufbar unter: https://www.gruene-fraktion-bayern.de/fileadmin/bayern/user_upload/Dateien_fuer_Homepage/Konzeptpapier_Diversity_in_der_Wirtschaft_final.pdf (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Koopmans, Ruud/Veit, Susanne/Yemane, Ruta, Ethnische Hierarchien in der Bewerberauswahl: Ein Feldexperiment zu den Ursachen von Arbeitsmarktdiskriminierung, hrsg. v. WZB (Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung), Berlin 2017, S. 21, abrufbar unter: <https://bibliothek.wzb.eu/pdf/2018/vi18-104.pdf#page=27> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

WZB (Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung), Pressemitteilung vom 8.9.2017, abrufbar unter: <https://www.wzb.eu/de/pressemitteilung/besser-schneider-oder-schmidt-heissen> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Tagesschau, *Jobcenter bevorzugen „leichte“ Fälle* (29.6.2017), abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/inland/diskriminierung-115.html> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Prof. Dr. Brüssig, Martin/Prof. Dr. Frings, Dorothea/Kirsch, Johannes, Diskriminierungsrisiken in der öffentlichen Arbeitsvermittlung, hrsg. v. Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 2. Aufl., Berlin 2019, abrufbar unter: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/diskriminierungsrisiken_in_der_oeffentlichen_arbeitsvermittlung.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Rassistische Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt, Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage, hrsg. v. Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Berlin 2020, S. 16 ff., abrufbar unter: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Umfragen/umfrage_rass_diskr_auf_dem_wohnungsmarkt.pdf?__blob=publicationFile&v=10 (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Prof. Dr. Auspurg/Schneck, Andreas, Ethnische Diskriminierung auf dem Deutschen Wohnungsmarkt, Ergebnisse aus einem Feldexperiment, München 2017, abrufbar unter: https://www.statistiknetzwerk.bayern.de/mam/themen/statistiktage/wohnen_in_deutschland/auspurg+schneck_diskriminierung_auf_dem_dt_wohnungsmarkt.pdf (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Spiegel online, *Wir müssen draußen bleiben, Warum Hanna zur Besichtigung eingeladen wird und Ismail nicht* (22.6.2017), abrufbar unter: <https://interaktiv.br.de/hanna-und-ismail/> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Bayerisches Staatsministerium für Inneres und Integration (Hg.), Bayerisches Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung, Handlungsgrundsätze und Maßnahmen zur Prävention von Gewalt, München 2018, abrufbar unter: https://www.fluechtlingsrat-bayern.de/wp-content/uploads/2020/12/Gewaltschutzkonzept_2018.pdf (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Bayerische Staatsregierung, Strukturstatistik, abrufbar unter: https://www.barrierefrei.bayern.de/fakten/schon_gewusst/index.php#sec3 (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Bolz, Carolin/Van Nek, Lea/Dr. Grimm, Robert (Ipsos), Zentrale Herausforderungen im Alltag aus Sicht von Menschen

mit Schwerbehinderung, Studie zu Handlungsansätzen für mehr Selbstbestimmung und Teilhabe, im Auftrag von Aktion Mensch e.V., Berlin 2021, abrufbar unter:
file:///C:/Users/dolor/Downloads/Aktion%20Mensch_Studie_Zentrale%20Herausforderungen%20im%20Alltag%20aus%20Sicht%20von%20Menschen%20mit%20Schwerbehinderung.pdf (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Bayerische Staatsregierung, Bayern Barrierefrei, abrufbar unter:
<https://www.barrierefrei.bayern.de/fakten/programm/index.php> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Lehrpläne und Ausbildungspläne für die Berufsfachschule und Pflege, 1. Bis 3. Ausbildungsdrittel, München 2020, abrufbar unter:
https://www.isb.bayern.de/download/23102/bfs_lp_pflegefachmann.pdf (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Pflegedienst online, *Mobbing und Diskriminierung fast Alltag in der Pflege? Eine kleine Umfrage vom Deutschen Pflegetag legt diesen Verdacht zumindest nahe* (2.12.2019), abrufbar unter: <https://www.pflegen-online.de/mobbing-und-diskriminierung-fast-alltag-in-der-pflege> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

bvmd (Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V.), Interkulturelle Kompetenzen und rassismuskritisches Denken im Medizinstudium, Positionspapier, abrufbar unter:
https://www.bvmd.de/fileadmin/user_upload/Grundsatzentscheidung_2019-05_Interkulturalita%CC%88t_und_Rassismuskritik.pdf (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Rauschenberger, Pia, *Adipositas, Wie sich Stigmatisierung auf die medizinische Behandlung* (6.2.2020), in: Deutschlandfunk, abrufbar unter: [auswirkthttps://www.deutschlandfunkkultur.de/adipositas-wie-sich-stigmatisierung-auf-die-medizinische.976.de.html?dram:article_id=469496](https://www.deutschlandfunkkultur.de/adipositas-wie-sich-stigmatisierung-auf-die-medizinische.976.de.html?dram:article_id=469496) (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

De Vries, Lisa/Fischer, Mirjam/Kasprowski, David/Kroh, Martin/Kühne, Simon/Richter, David/Zinde, Zaza, *LGBTQI*-Menschen am Arbeitsmarkt: hoch gebildet und oftmals diskriminiert*, in: DIW Wochenbericht, abrufbar unter: https://www.diw.de/de/diw_01.c.798165.de/publikationen/wochenberichte/2020_36_1/lgbtqi_menschen_am_arbeitsmarkt_hoch_gebildet_und_oftmals_diskriminiert.html (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

FRA – Agentur der Europäischen Union Für Grundrechte (Hg.), *Leben als Trans* in der EU, Vergleichende Datenanalyse aus der EU-LGBT-Erhebung, Zusammenfassung*, Wien 2014, abrufbar unter:
https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2015-being-trans-eu-comparative-summary_de.pdf (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Leitner, Christine, *Gefährliche Diskriminierung* (26.8.2019), in: Spiegel online, abrufbar unter:
<https://www.spiegel.de/gesundheit/diagnose/transgender-diskriminierung-im-krankenhaus-a-1277369.html> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2021).

Stand: November 2021



KONTAKT:

Gülseren Demirel, MdL
Schriftführerin des Präsidiums,
Sprecherin für Integration, Asyl und Flucht

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Bayerischen Landtag
Maximilianeum, 81627 München

Tel. 089 4126-2990

guelseren.demirel@gruene-fraktion-bayern.de
www.gruene-fraktion-bayern.de



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Staatsregierung muss Verantwortung übernehmen und Kommunen bei der Organisation der Aufnahme und der Integration der Geflüchteten aus der Ukraine unterstützen und entlasten!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. alle Geflüchteten, die kurzfristig und unbürokratisch in den Kommunen aufgenommen werden, ggf. auch rückwirkend in den Erstattungssystemen zu berücksichtigen. Für Mehraufwand bei der kurzfristigen Bereitstellung neuer Notunterkünfte zur Unterbringung von Geflüchteten sollen schnell gesonderte Mittel bereitgestellt werden. Unabhängig von der finanziellen Beteiligung des Bundes soll das Land die Kostenübernahme gegenüber der kommunalen Familie garantieren, damit die Aufnahme von geflüchteten Menschen nicht erneut zu einem Haushaltsrisiko für die Kommunen wird.
2. die Integrationslotsinnen und Integrationslotsen zu stärken, um die Wohnungsgeberinnen und Wohnungsgeber zu unterstützen. Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer sollen an eine hauptamtliche Struktur angebunden werden, damit auch ihnen ein Netzwerk zur Verfügung steht, das Austausch und Unterstützung für die Wahrnehmung ihrer Aufgabe bietet.
3. möglichst bald für geflüchtete Kinder mindestens im Jahr vor Schuleintritt eine qualifizierte frühkindliche Bildung und Betreuung in Kitas zu ermöglichen. Kurzfristig sollen Brückenkita-Modelle oder vergleichbare durch Landesmittel geförderte Betreuungssettings den unmittelbaren Bedarf auffangen und Hilfestellungen anbieten. Dafür brauchen die Kommunen neben Finanzierungszusagen auch Förderrichtlinien für Gruppenstärken, Betreuungsumfang und Qualifikationsvoraussetzungen. Durch geeignete Maßnahmen soll dem Kinderschutz in diesen Strukturen Rechnung getragen werden.
4. zur Deckung der Kosten und zusätzlichen Ausgaben einen Entwurf für einen Nachtragshaushalt 2022 aufzustellen und einzubringen, soweit sie nicht durch Umschichtungen innerhalb des Haushaltsplans finanziert werden können.

Begründung:

Seit dem Ausbruch des Krieges in der Ukraine am 24.02.2022 sind nun über 3 Monate vergangen. Ein Ende ist noch lange nicht in Sicht. Das hat bereits Millionen von Menschen zur Flucht aus ihrer Heimat gezwungen. Das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) berichtet, dass seit Beginn des Krieges 5,9 Mio. Menschen aus der

Ukraine geflüchtet sind, hauptsächlich Frauen und Kinder. Es handele sich um die am schnellsten eskalierende Vertriebenenkrise in Europa seit dem Zweiten Weltkrieg.

Der größte Teil der Kriegsflüchtlinge sucht Schutz in den umliegenden Nachbarstaaten der Ukraine. Das sind Ungarn, Moldau, Slowakei, Rumänien und Polen. Dabei hat Polen bereits mehr als 3,2 Mio. Menschen und somit mehr als die Hälfte aller bisherigen Geflüchteten, aufgenommen (Stand: 08.05.2022). Die Zahlen steigen täglich.

Auch in Deutschland sind bereits um die 600 000 Menschen angekommen (Stand 05.05.2022). Die tatsächliche Zahl dürfte jedoch weit höher liegen, da Menschen mit ukrainischem Pass zunächst für 90 Tage ohne Visum in die EU einreisen können.

Rund 144 213 Menschen sind seit Ausbruch des Kriegs in der Ukraine nach Bayern geflüchtet (Stand: 10.05.2022).

Es zeichnen sich bereits vielfältige Problemlagen ab. Die Städte und Kommunen in Bayern arbeiten zwar unter Hochdruck daran, die geflüchteten Menschen aufzunehmen und angemessen zu versorgen. Es fehlt aber an Registrierungs- und Verteilungsstellen, die einen Überblick über die Lage behalten und Schutzsuchende angemessen auf die Kommunen verteilen können.

In dieser Situation beschränkt sich die Staatsregierung darauf, die Kommunen auf ihre Verantwortung hinzuweisen. Das Fehlen strukturierter Registrierungs- und Verteilsysteme im Land führt zu einem Krisenmodus. Gerade jetzt wäre aber eine strukturierte Organisation der Gesamtlage unabdingbar, um sowohl die Planbarkeit für Unterbringung und Versorgung in den Kommunen sicherstellen als auch eine schnelle Integration der Geflüchteten und insbesondere auch der Kinder und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen und Schulen verlässlich organisieren zu können.

Was die Kommunen jetzt dringend brauchen, ist eine Staatsregierung, die sich selbst in der Verantwortung sieht und nicht nur auf Bund und Kommunen zeigt. Es braucht organisatorische, konzeptionelle und finanzielle Unterstützung und Hilfe der Staatsregierung.

Zur Unterstützung der Aufnehmenden und der Aufgenommenen sollen die Integrationslotsinnen und Integrationslotsen gestärkt werden, die Menschen in Privathaushalten unterstützend zur Seite stehen. Auf der anderen Seite sollen sie auch Wohnungsgeberinnen und Wohnungsgebern, die die Unterkünfte zur Verfügung stellen, mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Die Dringlichkeit dieser Maßnahmen ergibt sich aus der Fluchtbewegung im Rahmen des russischen Angriffskriegs in der Ukraine. Die Angebote sollen aber allen Geflüchteten mit vergleichbarem Aufenthaltsstatus zur Verfügung gestellt werden, unabhängig von ihrer Herkunft.



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Schnell humanitäre Hilfe für geflüchtete Menschen aus der Ukraine leisten – Kommunen umfassend unterstützen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, schnellstens die erforderlichen organisatorischen, personellen, finanziellen und rechtlichen Vorkehrungen dafür zu treffen und die dafür notwendigen Maßnahmen zu veranlassen, damit die aus der Ukraine geflüchteten Menschen schnell und koordiniert in Bayern aufgenommen, untergebracht und betreut werden sowie schnell und unbürokratisch die gebotenen Hilfen und Unterstützungsleistungen erhalten und hierzu insbesondere,

1. unverzüglich einen ständig (24/7) erreichbaren landesweiten Koordinierungsstab als zentrale Anlauf-, Ansprech-, Informations-, Beratungs- und Clearingstelle für betroffene geflüchtete Menschen, die Kommunen, Hilfsorganisationen und -initiativen sowie private Hilfeleistende einzurichten.
2. die Gemeinden, Städte und Landkreise bei den von diesen für eine längerfristige Aufnahme, Betreuung und Unterbringung von geflüchteten Menschen ergriffenen und künftig zu ergreifenden vielfältigen und komplexen Maßnahmen, darunter insbesondere,
 - a) Informationsblätter, Onlineinformationen und Beratungsmöglichkeiten in ukrainischer Sprache,
 - b) Bereitstellung angemessenen Wohnraums für geflüchtete Menschen und die Errichtung von Notunterkünften,
 - c) Lebensmittelversorgung der geflüchteten Menschen sowie deren Ausstattung mit Bekleidung und Waren des täglichen Bedarfs,
 - d) unbürokratische Auszahlung von sozialen Leistungen zur individuellen Lebensgestaltung der geflüchteten Menschen,
 - e) Leistungen zur sozialen Betreuung und unterstützenden Begleitung der geflüchteten Menschen,
 - f) die gesundheitliche, psychologische und Krankenversorgung der geflüchteten Menschen,
 - g) Teilnahme der Kinder der geflüchteten Menschen am Schulunterricht und deren Betreuung in Kindertagesrichtungenaktiv und unbürokratisch organisatorisch, personell und finanziell zu unterstützen.
3. wohnortnahe Angebote zur Vermittlung und zum Erlernen der deutschen Sprache für die geflüchteten Menschen vorzuhalten sowie organisatorisch, personell, sächlich und finanziell abzusichern.

Begründung:

Seit dem am 24. Februar 2022 von Russland begonnenen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine sind hunderttausende Menschen auf der Flucht in die unmittelbaren EU- Nachbarstaaten Polen, Ungarn, Rumänien und Slowakei.

In Anbetracht , dass noch mehr Menschen vor den Bomben Putins fliehen werden und der sich damit anbahnenden humanitären Katastrophe stehen nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch Bayern in der unmittelbaren menschenrechtlichen Verantwortung, das Ankommen, den Aufenthalt, die Unterbringung und die Betreuung der aus der Ukraine geflüchteten Menschen auch längerfristig zu gewährleisten und sich damit aktiv an der Aufnahme der vor dem Krieg fliehenden Menschen, vorrangig Frauen, Kinder und ältere Menschen, zu beteiligen.

Jetzt muss dringend und schnell unbürokratische Hilfe für die geflüchteten Menschen sichergestellt und im erforderlichen Rahmen koordiniert werden. Die betroffenen Menschen benötigen umfassend und schnell humanitäre Unterstützung: allen voran angemessene Unterkünfte, medizinische Versorgung, soziale Betreuung und soziale Leistungen für die individuelle Lebensgestaltung.

Die Grundlage für Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz gemäß § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren ist bereits für ukrainische Geflüchtete gegeben.

In Anbetracht der gegenwärtigen Situation steht Bayern in der politischen Verantwortung und Pflicht, schnellstens die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und die dafür notwendigen Maßnahmen zu veranlassen, damit die vor dem Krieg aus der Ukraine flüchtenden Menschen in Bayern schnell und koordiniert aufgenommen, untergebracht und betreut werden sowie schnell und unbürokratisch die gebotenen Hilfen und Unterstützungsleistungen erhalten.

Zu diesen Maßnahmen gehören vor allem die unverzügliche Einrichtung eines Koordinierungsstabes als zentrale Anlauf-, Ansprech-, Informations-, Beratungs- und Clearingstelle sowie die aktive und unbürokratische organisatorische, personelle und finanzielle Unterstützung der Kommunen bei der Bewältigung der komplexen Aufgaben bei der Aufnahme, Betreuung und Unterbringung von geflüchteten Menschen.

Die Hilfsbereitschaft der Zivilgesellschaft und der Kommunen in Bayern ist überwältigend – das freut uns und wir bedanken uns bei allen Engagierten. Damit aber die Hilfe zielgenau ankommt und nicht ins Leere läuft, muss die Staatsregierung jetzt handeln und die Personen, Initiativen und Kommunen finanziell, personell und organisatorisch unterstützen.



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

Nach dem Brand in Moria muss Bayern vorangehen und ein humanitäres Zeichen setzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, nach dem Brand im Flüchtlingscamp in Moria auf der griechischen Insel Lesbos den Bundesinnenminister zu bitten, die Grundlagen für die Aufnahme von Geflüchteten in Bayern zu schaffen und im Sinne der europäischen Solidarität Schutzsuchende aus humanitären Notlagen zusätzlich aufzunehmen.

Begründung:

Die Lage in Moria ist erschütternd. Das Lager ist in weiten Teilen abgebrannt, rund 13 000 Geflüchtete sind obdachlos, ohne Versorgung und wissen nicht weiter. Die Lebensbedingungen in Moria waren auch bereits vor den Bränden menschenunwürdig.

Bereits vor Ausbruch von COVID-19 waren die Bedingungen in den vollkommen überfüllten Flüchtlingslagern auf den griechischen Inseln eine humanitäre Katastrophe: Mehrere Zehntausend Geflüchtete lebten hier seit vielen Jahren zusammengepfercht in einfachen Zelten unter menschenunwürdigen Bedingungen und hygienisch desolaten Zuständen.

Das galt auch für besonders schutzbedürftige Personengruppen wie unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Kranke und Menschen mit Behinderung, obwohl diese Gruppen eigentlich nach der EU-Aufnahmerichtlinie, an deren Anwendung auch Griechenland gebunden ist, eine sichere und ihren Bedarfen entsprechende Unterbringung und Versorgung bekommen müssen.

Eine Delegation von Abgeordneten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus dem Bayerischen Landtag und dem Bundestag hat sich bereits im November 2019 ein Bild von der Situation vor Ort machen können. Bei den Gesprächen mit lokalen Behördenvertreterinnen und -vertretern sowie zahlreichen Hilfsorganisationen wurde festgestellt, dass schnell geholfen werden muss. Deswegen haben wir ein Landesaufnahmeprogramm für besonders Schutzbedürftige aus Lesbos gefordert: Der Freistaat soll möglichst schnell alleinlebende Frauen mit und ohne Kinder, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Menschen mit Behinderung und chronisch Kranke aufnehmen. Leider wurde unser Antrag im Plenum des Landtags am 09.07.2020 auch von der Regierungskoalition abgelehnt. Die Bundesregierung hat zugesagt, bis zu 1 500 Personen aufzunehmen. Das ist ein erster kleiner, aber notwendiger Schritt. Aus unserer Sicht reicht das aber nicht aus. Das ganze Camp muss evakuiert werden. Alle Menschen dort haben ein Recht auf humanitäre Unterbringung und ein faires Asylverfahren. Die Staatsregierung kann hier mit einem guten Beispiel vorangehen und ein eigenes Aufnahmeprogramm ins Leben rufen. Es gibt Kapazitäten, es gibt den Platz, es gibt eine überaus große Bereitschaft von 16 Kommunen sowie der Zivilgesellschaft in Bayern, zu helfen.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoglu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Sicherheitsdienste in Flüchtlingsunterkünften in Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, noch im Jahr 2019 über die Standards bei der Einstellung und Beauftragung von externen Sicherheitsdiensten in Flüchtlingsunterkünften im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration schriftlich und mündlich zu berichten.

Dabei soll sie insbesondere auf folgende Fragen eingehen

1. Welche Standards werden bei der Einstellung und Beauftragung von externen Sicherheitsdiensten im Bereich der Flüchtlingsunterbringung seitens der Regierungsbezirke und Staatsregierung praktiziert (bitte genau auflisten)?
2. Welche weiteren Standards, wie sie in anderen Bundesländern üblich sind, werden die Regierungsbezirke und die Staatsregierung für Sicherheitsdienste im Bereich der Flüchtlingsunterbringung einführen (Bitte mit Begründung und aufschlüsseln, welche das sein werden und wann sie eingeführt werden)?
3. Welche Vorfälle von Misshandlungen usw. seitens externer Sicherheitsdienste gab es in allen Einrichtungen für Flüchtlinge in Bayern seit 2016 insgesamt? (Bitte einzeln aufschlüsseln nach Tathergang, Tatort, Ermittlungsergebnis der Strafverfolgungsbehörden)?
4. Wie bewertet die Staatsregierung die Vorwürfe gegen die Leitung des externen Sicherheitsdienstes in der ANKER-Einrichtung Bamberg vom September 2019?
5. Wie bewertet die Staatsregierung das Weiterbestehen in der Hierarchie des Sicherheitsdienstes mächtigen Sondereinheit, die einen gezielten Aggressionskurs gegen Bewohnerinnen und Bewohner der Bamberger ANKER-Einrichtung fährt?
6. Warum kann der Sicherheitschef bei der Firma Fair Guards Security, der von den internen Chats der Sondereinheit erfahren und die Sondereinheit gedeckt hat, weiter seiner Tätigkeit nachgehen?
7. Warum wird der Supervisor, der die Sachkundeprüfung nicht bestanden hat, weiterhin von der Firma Fair Guards Security beschäftigt?
8. Warum ist der Supervisor weisungsbefugt, obwohl die Sachkundeprüfung nicht bestanden wurde?
9. Warum werden nicht geeignete Maßnahmen ergriffen, um Flüchtlinge bei der Ankunft in den ANKER-Einrichtungen in verständlicher Form über ihre Rechte, insbesondere in Bezug auf den Schutz vor geschlechtsspezifischer, sexueller und homophober Gewalt aufzuklären?
10. Warum werden entsprechende Präventions-, Interventions- und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung geschlechtsspezifischer, sexueller oder homophober psychischer und körperlicher Gewalt nicht erarbeitet und umgesetzt?

11. Warum werden Dolmetscherinnen und Dolmetscher, geschultes Sicherheitspersonal, ehren- und hauptamtliche Betreuerinnen und Betreuer oder Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen für die Thematik nicht sensibilisiert, um darauf hinzuwirken, dass sie in die Lage versetzt werden, präventiv geschlechtsspezifischer, sexueller und homophober psychischer und körperlicher Gewalt entgegenzuwirken und bei Übergriffen deeskalierend einzugreifen bzw. effektiv zu intervenieren (sollten Maßnahmen ergriffen worden sein oder Maßnahmen sich in Planung befinden, bitte einzeln auflisten)?

Begründung:

Durch die Presse wurde im Mai und September 2019 (<https://www.br.de/nachrichten/bayern/gewalt-vorwuerfe-gegen-sicherheitsdienst-im-ankerzentrum-bamberg>, RPnJPIS; <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/neue-vorwuerfe-gegen-security-leitung-im-bamberger-ankerzentrum,Rbrjk7A>) aufgedeckt, dass es in der ANKER-Einrichtung in Bamberg zu Gewalt gegen Geflüchtete gekommen ist. Viele Probleme hätte es vermutlich nicht gegeben, wenn der Freistaat Standards für Sicherheitsdienste, die in anderen Bundesländern üblich sind, bereits in der Vergangenheit angewendet hätte. Andere Bundesländer kommen zum Teil ganz ohne private Wachleute aus, einige schließen Verträge mit Sicherheitsdiensten nur direkt und nicht über die Betreiber der Einrichtungen ab und legen darauf Wert, dass Sicherheitsleute Deeskalation trainieren und „interkulturelle Kompetenzen“ nachweisen.

Angesichts der aktuellen Situation rund um Gewalt gegen Geflüchtete in der Presse, welche Vorgänge der Staatsregierung über die Situation der Flüchtlinge in den Aufnahmeeinrichtungen bereits bekannt waren, stellt sich die Frage nach dem Gesamtüberblick.



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Regionale und kommunale Flüchtlingsaufnahme stärken

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. Städte und Kommunen, die ihre Bereitschaft zur Aufnahme und Integration von Geflüchteten zusätzlich zum existierenden Verteilungsschlüssel erklärt haben, in diesem Anliegen zu unterstützen,
2. sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass ein kommunaler Integrationsfonds zur Unterstützung von europäischen Kommunen und Regionen bei der Aufnahme und Integration von Geflüchteten eingerichtet wird und
3. sich auf der Bundes- und EU-Ebene für den Aufbau eines europäisch organisierten und finanzierten Seenotrettungssystems einsetzen.

Begründung:

Mittlerweile haben sich daher fast 70 Städte und Gemeinden in Deutschland, darunter neun in Bayern, zu „Sicheren Häfen“ erklärt. Sie wollen ihr kommunales Selbstbestimmungsrecht im Sinne des Flüchtlingsschutzes nutzen und erklären sich dazu bereit, aus Seenot gerettete Menschen aufzunehmen.

Städten und Gemeinden kommen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Flüchtlingen konkrete Aufgaben zu: Unterbringung, soziale Integration, medizinische Versorgung, Bildung und Arbeit – all diese Aufgaben liegen in kommunaler Zuständigkeit. Hierfür müssen Städte und Gemeinden finanziell besser als bisher unterstützt werden. Die Staatsregierung muss sich dafür einsetzen, dass Kommunen und Regionen bei der Aufnahme und Integration von Geflüchteten direkt aus einem EU-weiten, kommunalen Integrationsfonds unterstützt werden können. Zudem spiegeln sich die finanziellen Mittel bisher nicht angemessen in den Fördermöglichkeiten, die die EU im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) zur Verfügung stellt, wider. Es braucht dafür einen eigenen Finanzierungsmechanismus. Die Staatsregierung muss sich auf Bundes- und Europaebene für eine nachhaltige Verantwortungsteilung zum Schutz von Geflüchteten einsetzen. Das Feilschen europäischer Mitgliedstaaten um Aufnahmekontingente auf dem Rücken von aus Seenot geretteten Menschen, die Schutz suchen, muss ein Ende haben. Hier muss die Staatsregierung als Vorbild vorangehen und auf nationaler und europäischer Ebene Kommunen und Städte bei der freiwilligen Aufnahme von Schutzsuchenden und deren Integration unterstützen und fördern.

Die Seenotrettung darf aber nicht gegen die Flüchtlingsumverteilung innerhalb der EU ausgespielt werden. Es dürfen nicht weiter Menschen sterben, weil sich die EU-Mitgliedstaaten nicht über die Aufnahme von Flüchtlingen und die Durchführung von Asylverfahren einigen können. Notfalls müssen einzelne EU-Regierungen mit einem Seenotrettungsprogramm vorangehen.



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Was in Schwaben gut ist, passt auch für den Rest Bayerns – ANKER-Einrichtungen auflösen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die ANKER-Einrichtungen in Bayern aufzulösen und zu einer humanen Flüchtlingspolitik zurückzukehren.

Stattdessen sollen,

- Asylbewerberinnen und Asylbewerber in dezentralen Unterkünften untergebracht werden;
- große zentrale Gemeinschaftsunterkünfte vermieden werden, da diese viele Probleme verursachen, Integration erschweren und auch den Anwohnerinnen und Anwohnern weniger gut vermittelbar sind;
- Ehrenamtliche und Integrationslotsen in alle bayerischen Landkreise, in denen die Asylbewerberinnen und Asylbewerber untergebracht sind, flächendeckend eingebunden werden;
- Kinder und Jugendliche die staatlichen Schulen außerhalb der Unterkünfte besuchen.

Begründung:

Die Regierung von Schwaben hat am 26.06.2019 verkündet, dass Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach der Schließung der zentralen Unterbringungseinrichtung in Donauwörth Ende 2019 künftig auf kleine Flüchtlingsheime im ganzen Bezirk verteilt werden sollen. Die ANKER-Einrichtungen in ihrer Konzeption als Massenunterkünfte und in der Kombination von Erstaufnahmeeinrichtung, Gemeinschaftsunterkunft und Abschiebezentrums haben sich nicht bewährt. Das eigentliche Ziel, nämlich beschleunigte Verfahren und kürzerer Aufenthalt, wird nicht erreicht.

Zudem werden dezentrale Unterkünfte von den Bewohnerinnen und Bewohnern inner- und außerhalb der Unterkünfte akzeptiert.

Die Entscheidung gegen eine zentrale ANKER-Einrichtung in Schwaben muss Blaupause für alle bayerischen Regierungsbezirke sein.

Die längerfristige Unterbringung von Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften – vor allem solchen mit einem ausgeprägten kasernenartigen Charakter – wirkt sich negativ auf die körperliche und seelische Situation der Betroffenen aus. Einer möglichst raschen dezentralen Unterbringung in kleinen, abgeschlossenen Wohneinheiten ist deshalb der Vorzug zu geben. Nicht zuletzt fördert die dezentrale Unterbringung unterstützende Reaktionen in der örtlichen Bevölkerung. Auch bei dieser Unterbringungsform müssen

Konzepte einer sozialen Begleitung greifen, um asylsuchende Menschen nicht sich selbst zu überlassen und ihre Erreichbarkeit für Unterstützungsmaßnahmen zu gewährleisten. Städte, Gemeinden und Landkreise sollten bei der Erstellung von Konzepten einer dezentralen und begleiteten Unterbringung von Flüchtlingen unterstützt werden, beispielsweise indem der interkommunale Austausch hierzu aktiviert und gefördert wird.



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Arbeits- und Ausbildungsverbote aufheben – Dauerhafte Aufenthaltsperspektive ermöglichen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern und Geduldeten, die Arbeits- oder Ausbildungsverträge vorlegen, die Arbeits- oder Ausbildungserlaubnisse zu erteilen;
- Geduldete, die sich in Arbeit oder Ausbildung befinden, nicht abzuschieben;
- darauf hinzuwirken, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zentralen Ausländerbehörden und der Ausländerbehörden der Kreisverwaltungsbehörden die Möglichkeit gegeben wird, sich fortzubilden, um bei den Entscheidungen über die Erteilung von Arbeits- und Ausbildungserlaubnissen die Ermessensspielräume zu erkennen und auch zu nutzen;
- die Ausländerbehörden anzuweisen, vorliegende Integrationsleistungen proaktiv abzufragen und zum Bestandteil der Ausländerakte zu machen;
- die Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a AufenthG) und die Bleiberechtsregelung für Erwachsene (§ 25b AufenthG) auszuschöpfen und mehr gut integrierten Asylbewerberinnen und -bewerbern eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Begründung:

Jede Ausländerbehörde entscheidet bei der Erteilung von Ausbildungs- und Arbeitserlaubnissen anders. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) hat mit Innenministeriellem Schreiben (IMS) vom 04.03.2019 „Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten“ mitgeteilt, den Arbeitsmarktzugang für diese Menschen zu vereinheitlichen. Doch die Betriebe sind damit nicht zufrieden.

Die Entscheidungshilfen des StMI für die bayerischen Ausländerbehörden seien über 95 Seiten lang, kompliziert und teils wenig konkret, schreibt der Vizevorsitzende der CSU-Mittelstandsunion Peter Erl in einem Brief an den Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann (<https://www.br.de/nachrichten/bayern/csu-streit-koennen-fluechtlinge-lehrstellenproblem-loesen,RMVfGaH>).

Zwar werden an wenigen Stellen tatsächlich Lockerungen eingefügt und die Ausländerbehörden darauf hingewiesen, etwa die erwähnten besonderen Integrationsleistungen zu berücksichtigen. Auch die Auslegung der Behörden, bestimmen zu wollen, welches Sprachniveau für eine Arbeit oder Ausbildung notwendig ist, wird vom StMI nicht mehr gewünscht. Das dürfen nun die Betriebe entscheiden, die eine Person einstellen wollen. Generell bleibt es aber dabei, dass Beschäftigung grundsätzlich verboten ist. Die neue

innenministerielle Weisung betont vor allem die Gründe, mit denen die Ausländerbehörden Anträge auf Arbeits- oder Ausbildungserlaubnisse ablehnen können. Damit sind die betroffenen Flüchtlinge weiterhin vom Willen und der Motivation der Ausländeramtsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern abhängig – im Guten wie im Schlechten.

Nirgendwo ist ein Hinweis darauf zu finden, den Zugang zum Arbeitsmarkt nun großzügiger und unbürokratischer zu handhaben. Der Fokus auf Abschreckung und Arbeitsverbote bleibt aus unserer Sicht unverändert erhalten.

Für neu einreisende Flüchtlinge hat diese Weisung zudem keine Auswirkungen. Wer in einer ANKER-Einrichtung untergebracht ist, unterliegt einem generellen Arbeitsverbot.

Am 01.08.2015 ist das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung in Kraft getreten. Das Gesetz hat die Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a AufenthG) reformiert und erstmalig eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung für Erwachsene (§ 25b AufenthG) geschaffen. Damit hat der Gesetzgeber das Ziel verfolgt, die „Kettenduldung“ abzuschaffen und langjährig in Deutschland geduldeten Personen eine Aufenthaltsperspektive zu geben. Dieses Ziel ist jedoch nicht in zufriedenstellender Weise erreicht worden.

Voraussetzung der Bleiberechtsregelung für Erwachsene ist insbesondere ein Voraufenthalt in Deutschland von acht Jahren, bei familiärer Lebensgemeinschaft mit einem ledigen minderjährigen Kind von sechs Jahren.

Sehr viele Menschen, die seit mehr als acht Jahren in Bayern geduldet sind, werden derzeit offenbar nicht von der Bleiberechtsregelung erfasst, weil sie an den weiteren Voraussetzungen scheitern oder nicht über die Reform informiert worden sind. Das lässt die Bleiberechtsregelung und ihre Umsetzung als unzureichend erscheinen, der Zielgruppe eine Aufenthaltsperspektive zu bieten (in Bayern allerdings scheint die Anwendung deutlich schlechter zu funktionieren als in anderen Bundesländern: so wurden fast ein Drittel der Aufenthaltserlaubnisse gem. § 25b Abs. 1 AufenthG in Nordrhein-Westfalen erteilt).

Auch zeigt sich bei Jugendlichen und Heranwachsenden, dass der Gesetzgeber mit der Schaffung der Bleiberechtsregelung sein Ziel nicht erreicht hat (in Nordrhein-Westfalen allerdings scheint die Anwendung deutlich besser zu funktionieren als in Bayern: mehr als ein Drittel der Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 25a Abs. 1 AufenthG wurden in Nordrhein-Westfalen erteilt).

Insbesondere in den Fällen, in denen die Duldung aus menschenrechtlichen Erwägungen oder öffentlichem Interesse erteilt wird, ist eine rechtssichere Aufenthaltsperspektive dringend erforderlich. Dies sollten die Bleiberechtsregelungen gewährleisten. Dennoch leben weiterhin zahlreiche Menschen im Besitz einer Duldung, obwohl sie sich seit langer Zeit in Bayern befinden und die Duldung aus menschenrechtlichen Erwägungen oder öffentlichem Interesse erteilt wurde. Es spricht viel dafür, dass die Ausländerbehörden ihrer Informationspflicht gegenüber Geduldeten nicht hinreichend nachkommen. In diesen Fällen haben die Ausländerbehörden offenbar nicht einmal die Rechtsgrundlage für die Erteilung der Duldung an die seit längerer Zeit geltenden Neufassungen des Gesetzes angepasst. Hier ist eine Verbesserung der aufenthaltsrechtlichen Beratung dringend erforderlich.



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Keine Trennung der Kinder von ihren Familien und keine Schwangeren in Abschiebehaft

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Staatsregierung auf, Kinder- und Familienschutz sowie soziale und medizinische Mindeststandards bei der Abschiebehaft einzuhalten, insbesondere dafür zu sorgen, dass

- keine Familientrennungen durch Abschiebehaft stattfinden und
- Schwangere nicht in Abschiebehaft genommen werden.

Begründung:

Vermeint ist es in den letzten Monaten zu Verhaftungen von Schwangeren und Müttern in Abschiebehaftanstalten in Bayern gekommen. Auch die Zahl der Inhaftierungen von (werdenden) Vätern, die von ihren schwangeren Frauen getrennt werden, ist im Freistaat konstant hoch. Mit der steigenden Zahl von Abschiebehaftplätzen wächst nach allen Erfahrungen die Wahrscheinlichkeit, dass vorhandene Plätze auch belegt werden. Hierzu leistet eine Justiz ihren Beitrag, die in kaum einem anderen Bereich sehenden Auges so häufig rechtswidrig entscheidet wie bei der Verhängung von Abschiebehaft.

Laut einer Statistik des Hannoveraner Rechtsanwalts Peter Fahlbusch, der seit 2001 Mandantinnen und Mandanten bundesweit in Abschiebehaft vertritt, sind insgesamt 1.627 rechtskräftige Entscheidungen in 823 Fällen (also rund 50 Prozent!) festgestellt worden. D. h., die Menschen wurden rechtswidrig inhaftiert. Bei manchen dauerte die Haft nur einen Tag, bei anderen mehrere Monate. Zusammengekommen kommen Peter Fahlbuschs Mandantinnen und Mandanten auf 21.538 rechtswidrige Hafttage – durchschnittlich waren das für jeden Betroffenen 26 Tage in Abschiebehaft – zu Unrecht. Die Zahlen für Bayern möchte die Staatsregierung auch nach wiederholten Anfragen seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vorlegen. Es ist aber davon auszugehen, dass viele Personen auch in Bayern zu Unrecht in der Abschiebehaft untergebracht waren und sind.

Ein Konglomerat aus Psychostress, Verzweiflung, Enttäuschung und verletzten Gerechtigkeitsgefühlen zieht eine Palette von Reaktionen nach sich, die von Aggressionen gegen das Personal über Selbstverletzungen und Hungerstreiks bis zu schweren psychischen Erkrankungen und Suizidversuchen reicht.

Für Schwangere und Mütter ist die gesamte Situation auch bei kurzem Haftaufenthalt sehr belastend. Die Inhaftierung dieser Personen muss daher sofort aufhören. Trennungen von Familien dürfen durch Abschiebehaft nicht erfolgen.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Verena Osgyan, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Umsetzung des Kultusministerkonferenz-Beschlusses: Wissenschaftsbrücke in Bayern für alle Studierenden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus und in der Ukraine

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den Beschluss der Kultusministerkonferenz umzusetzen und allen Studierenden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die vor dem Angriffskrieg Russlands aus der Ukraine geflohen sind, zu ermöglichen, ihre wissenschaftliche Arbeit bzw. ihr Studium an bayerischen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen in Sicherheit fortzusetzen.

Begründung:

Die 377. Kultusministerkonferenz (KMK) hat am 10./11. März 2022 in Lübeck den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verurteilt und beschlossen, „möglichst vielen Personen zu ermöglichen, ihre wissenschaftliche Arbeit bzw. ihr Studium an deutschen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen in Sicherheit fortzusetzen“.¹

Die bayerischen Ausländerbehörden fordern jedoch vermehrt Studierende auf, die vor dem Krieg in der Ukraine ihr Studium begonnen haben und vor dem Krieg fliehen mussten, in ihre Herkunftsländer auszureisen. Das Vorgehen verstößt ganz klar gegen den einstimmigen Beschluss der KMK und verbaut vielen Studierenden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus Drittstaaten die wissenschaftliche Karriere. Somit kündigt die Staatsregierung die Solidarität mit Menschen, die vor dem Krieg fliehen mussten. Die Staatsregierung muss wie Hamburg Studierenden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ermöglichen, in Bayern zu bleiben, um die Fortsetzung des Studiums oder die wissenschaftliche Arbeit zu ermöglichen.²

¹ https://www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/2022/2022_03_11-Beschluss_Ukraine_Wissenschaft-Bildung_endf.pdf

² <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Ukraine-Hamburg-macht-Studierenden-aus-Drittstaaten-Zusage.ukraine2672.html>,
<https://www.zeit.de/news/2022-06/05/gefluechtete-studierende-zieht-es-nach-hamburg>



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Cemal Bozoğlu, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Gewaltschutz in bayerischen Flüchtlingsunterkünften

Der Landtag wolle beschließen:

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration führt eine Expertinnen- und Expertenanhörung zum Thema Gewaltschutz, unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Unterschiede, in bayerischen Flüchtlingsunterkünften durch.

Begründung:

Es braucht ein flächendeckendes Hilfe- und Unterstützungssystem für alle Frauen, die Gewalt erleben oder davon bedroht sind – unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status, ihrem Herkunftsland, ihrer Sprache oder davon, ob sie in einer Unterkunft leben müssen. Diese Forderung und Verpflichtung zur Umsetzung konkreter Maßnahmen ist in der Istanbul-Konvention verankert, u. a. in den Art. 60 und 61. Nach der Unterzeichnung der Istanbul-Konvention muss Deutschland seit 2018 auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene alle Formen von Gewalt gegen Frauen verhüten, verfolgen und beseitigen – und zwar für alle Frauen.

Vor struktureller Gewalt in ihren Herkunftsländern geflohen, mit der Hoffnung in Deutschland Schutz zu finden, werden geflüchtete Frauen auch hier mit gewaltfördernden Strukturen konfrontiert. In Deutschland werden ihre geschlechtsspezifischen Fluchtgründe meist nicht anerkannt. Von etwa 60 000 Asylanträgen von Frauen und Mädchen, die inhaltlich geprüft wurden, wurde lediglich in 1 300 Fällen eine geschlechtsspezifische Verfolgung anerkannt. Dies hat auch damit zu tun, dass es kein flächendeckendes systematisches Konzept zur Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Personen und keine unabhängige Asylverfahrensberatung und Anhörungsvorbereitung gibt. Außerdem fehlen Beratungsstrukturen zur Aufklärungsarbeit über eigene Rechte sowie das Wissen über mögliche Schutzräume für Frauen und ihre Kinder.

Doch Gewaltschutz fängt nicht erst bei der Intervention gegen einen gewalttätigen Übergriff oder im Falle von partnerschaftlicher Gewalt an, sondern schon viel früher: Gewaltschutz beginnt bei der Unterstützung, ein unabhängiges und selbstbestimmtes Leben führen zu können. Geflüchtete Frauen haben keinen niedrighwelligen Zugang zu Deutschkursen, zu Kinderbetreuung, zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, einer flächendeckenden Anbindung an medizinische Versorgung und psychologische Betreuung, mehr vertrauensvollen Ansprechpersonen und muttersprachlichen Angeboten sowie ausreichend finanzieller Unterstützung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher. Aktuell wird ihnen dies alles aufgrund aufenthaltsrechtlicher Einschränkungen verwehrt. Diese führen unter anderem auch dazu, dass geflüchtete Frauen in menschenunwürdigen Unterkünften leben müssen, wo ihnen selbst ein Minimum an Privatsphäre nicht zugestanden wird: Zimmer und sanitäre Anlagen sind meist nicht abschließbar, Frauen sind übergriffen Blicken und Handlungen von Männern ständig ausgeliefert.

Laut einer aktuellen Antwort der Staatsregierung ist die Anzahl der gemeldeten Übergriffe in den Flüchtlingsunterkünften in Bayern extrem hoch (2019 1 434 Fälle, 2020 1 314 Fälle und 2021 971 Fälle). Die Dunkelziffer wird um einiges höher sein und die Isolation durch die Coronapandemie hat auch die Zahl der nicht gemeldeten Fälle weiter erhöht. Zumeist waren dies laut der Antwort der Staatsregierung Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexuelle Übergriffe und sexueller Missbrauch (von Kindern). Die Zahl bei Nachstellung, z. B. Stalking, Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung oder Zwangsheirat, ist ebenfalls in den drei letzten Jahren sehr hoch.

Die Anhörungen am 31.03.2022 zum Thema „Gewaltschutz in Bayern von Frauen und Mädchen: Schutz- und Unterstützungsstruktur gegen geschlechtsspezifische, sexualisierte, häusliche und digitale Gewalt evaluieren“ und am 26.09.2019 zum Thema „ANKER-Einrichtungen in Bayern“ haben das Thema nur am Rande behandelt. Es braucht daher eine tiefergehende Analyse der Sachlage anhand einer Anhörung und die Behebung der beschriebenen Probleme.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Gleichstellung von Staatenlosen in Bayern sicherstellen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration zeitnah zu der Situation der Staatenlosen in Bayern Bericht zu erstatten.

Insbesondere soll der Bericht auf folgende Fragen eingehen, die in der Antwort der Staatsregierung auf die Schriftlichen Anfragen der Abgeordneten Katharina Schulze und Gülseren Demirel (Staatenlose in Bayern, Drs. 18/15681 und Staatenlose in Bayern II, Drs. 18/20083) nicht ausreichend beantwortet wurden. Die aufgeführten Fragen nehmen Bezug auf die Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage Staatenlose in Bayern II, Drs. 18/20083:

1. Da die Aussage der Staatsregierung, dass zwischen 2015 und 2018 Personen eingereist sind, die nachweislich keine Staatsangehörigkeit eines hierfür in Betracht kommenden Staates besaßen, sich mit Daten in der gleichen Antwort widersprechen, demnach ein klarer Anstieg der in Deutschland geborenen staatenlosen Kinder zu erkennen ist und wenn alle Fälle nach § 4 Staatsangehörigkeitgesetz (StAG) (Geburtsortprinzip) auch ohne erforderlichen Identitätsnachweise der Eltern eingebürgert würden, warum steigt dann die Zahl der hier geborenen staatenlosen Kinder?
2. Wie kann die Staatsregierung die Bewertung vornehmen, wonach statistisch betrachtet der Prozentsatz der Eingebürgerten bei Staatenlosen höher ist als bei Personen, die nicht staatenlos sind, wenn gleichzeitig nach § 33 StAG nur begrenzte Merkmale vorliegen, zu denen nicht die Staatsangehörigkeit bzw. das Vorliegen von Staatenlosigkeit gehören? Auf welche Datengrundlage wird dann die Zahl der eingebürgerten Staatenlosen als höher eingeschätzt als die eingebürgerten Personen, die nicht staatenlos sind?
3. Mittels welcher Kriterien wird derzeit die Mitwirkungsbereitschaft der Antragstellenden, die sich einbürgern möchten, bewertet? Und, inwiefern werden, im Fall von fehlender Mitwirkungsbereitschaft die potenziellen Gründe hierfür miteinbezogen (z.B. logistische Herausforderungen durch notwendige Reisen zu Botschaften, mangels finanzieller Ressourcen etc.)?
4. Die Staatsregierung führt aus, dass die Erfahrungen in entsprechenden Einzelfällen bei Staatenlosen, die behaupten staatenlos zu sein, gezeigt haben, dass sowohl gegenüber den Ausländerbehörden als auch in Einbürgerungsverfahren von Antragstellenden, deren Identität noch nicht hinreichend geklärt ist, zunächst teilweise auch das Vorliegen von Staatenlosigkeit geltend gemacht wird. Von wie vielen Einzelfällen ist hier die Rede und inwiefern lassen sich diese in Summe auf eine gesamte Gruppe übertragen?

5. Die Staatsregierung deutet darauf hin, dass im weiteren Verfahrensablauf der Einbürgerung ein älterer Nationalpass vorgelegt werden kann. Häufig ist die Problematik bei älteren Nationalpässen, dass diese nicht mehr gültig und dementsprechend die Staatsangehörigkeit nicht mehr wirksam ist. Eine unwirksame Nationalität bedeutet, dass Personen de facto staatenlos sind. Trifft es zu, dass der Fokus der Behörde darin liegt, die Identität zu klären oder darin, dass Antragstellende einen anderen Nationalpass erwerben, damit der deutsche daraufhin entweder nicht ausgestellt werden muss oder auf Basis dessen ausgestellt werden kann?
6. Welchen Grund aus der Perspektive der Antragstellenden gibt es, die Staatsangehörigkeit zu verbergen?
7. Der rechtmäßige Aufenthalt sowie das unbefristete Aufenthaltsrecht ist für viele Personen schwer zu erhalten und führt häufig dazu, dass Kinder bzw. deren Eltern bei Geburt (noch) nicht die Voraussetzungen für die deutsche Staatsangehörigkeit erfüllen. Was passiert demnach mit Kindern, deren Eltern eine ungeklärte Staatsangehörigkeit haben oder staatenlos sind und nicht die genannten Kriterien erfüllen? Erben diese Kinder den ungeklärten Status?
8. Seitens der Staatsregierung wird darauf hingewiesen, dass auch Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit eingebürgert werden können, sofern diese im Verfahren zur Klärung der Identität ihren Mitwirkungsobliegenheiten vollständig nachkommen. Ab wann gilt die Mitwirkungspflicht als erfüllt? Ab wann gilt die Identität einer Person mit ungeklärter Staatsangehörigkeit als geklärt?
9. Wie verhält sich die Aussage, dass „die Unmöglichkeit einer weitergehenden Aufklärung einer Einbürgerung nicht entgegen“ stehen würde zu der Aussage „Es ist bei dieser Sachlage nicht beabsichtigt, die Aufgabenverteilung zwischen Einbürgerungsbehörde und Antragstellenden abzuändern oder auf das Erfordernis einer Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit zu verzichten“?
10. Betroffene berichten, dass sie nach mehrmaligen Vorsprechen bei den Botschaften erfolglos blieben und ihr Antrag auf Einbürgerung abgelehnt worden ist oder sich der Prozess jahrelang in die Länge gezogen hat. Ist es vorgeschrieben, wann der Antragstellende seine Mitwirkungspflicht ausreichend erfolglos nachgekommen ist und somit von dem Erfordernis der Klärung von Identität abgesehen werden kann?
11. Aus welchem Grund erfolgt die Prüfung der Ausländerbehörden zur Feststellung der Staatenlosigkeit einzelfallabhängig und nicht nach einem festen Prozessablauf? Welcher Vorteil besteht hier?



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Mehr Schutz für geflüchtete Frauen und Kinder aus der Ukraine nach der Ankunft in Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- Schutzzonen (unter der Federführung der Landesbehörden in Zusammenarbeit mit den Hilfsorganisationen) sowohl an den größten Hauptbahnhöfen und grenznahen Bahnhöfen als auch an den größten Registrierungsstellen der Regierungsbezirke in Bayern einzurichten, um sicherzustellen, dass bei Ankunft und der Registrierung der Erstkontakt mit den Behörden erfolgt und geflüchtete Frauen und Kinder aus der Ukraine nicht Opfer von Menschenhändlerringen oder anderen kriminellen Machenschaften werden,
- eine zentrale Registrierungsstelle des Landes für Personen einzurichten, die private Unterkünfte für ukrainische Geflüchtete bereitstellen.

Begründung:

Laut Berichterstattung warnt die Bundespolizei schon seit längerem vor unseriösen oder kriminellen Angeboten, die sich an geflüchtete Frauen aus der Ukraine richten, die an den Bahnhöfen eintreffen. Immer wieder wurden in den vergangenen Wochen bundesweit Fälle registriert, bei denen Männer ukrainischen Frauen bei der Ankunft dubiose Wohn- oder Übernachtungsangebote machten. Es geht dabei um den Verdacht der sexuellen Ausbeutung, Zwangsprostitution oder des Menschenhandels. Auch in Bayern sind solche Fälle bekannt. Da die Gefahr der falschen Versprechungen und kriminellen Handlungen gerade an unübersichtlichen Situationen wie großen Registrierungsstellen besteht, sollen, neben Hauptbahnhöfen und grenznahen Bahnhöfen, auch an diesen Orten Schutzzonen durch Landesbehörden in Zusammenarbeit mit Hilfsorganisationen eingerichtet werden. Solche Schutzzonen fordert auch die Gewerkschaft der Polizei (GdP).¹ An den zentralen Registrierungsstellen sollen auch Personen erfasst werden, die privat Unterkünfte zu Verfügung stellen, um diese zu prüfen und zu steuern. Die Unterbringung wird transparenter und mögliche Täter werden so abgeschreckt. Bei Übergriffen oder der Anwendung von Gewalt im privaten Raum kann so rasch nachverfolgt werden, wer die Urheberinnen und Urheber der Gewaltanwendung oder des Übergriffs sind.

¹ <https://www.n-tv.de/politik/GdP-fordert-Schutzzonen-fuer-Gefluechtete-article23213766.html>



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

„Chancen-Aufenthaltsrecht“ für Geflüchtete in Bayern ermöglichen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Ausländerbehörden in Bayern anzuweisen, bei Geflüchteten, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen, Aufenthaltsbeendigungen zurückzupriorisieren.

Begründung:

Im Koalitionsvertrag von SPD-Fraktion, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP-Fraktion für die laufende Legislaturperiode im Bund wird ein „Paradigmenwechsel“ in der Migrationspolitik angestrebt. Dementsprechend enthält der Koalitionsvertrag eine erhebliche Zahl Vorhaben, die auch ihre Arbeit betreffen werden.

Das „Chancen-Aufenthaltsrechts“ auf S. 138 des Koalitionsvertrags beinhaltet folgende Passage: „Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, [...] eine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten können, um in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung und Identitätsnachweis gemäß §§ 25a und b AufenthG)“.

Die Umsetzung dieses Vorhabens wird einer Änderung des Aufenthaltsgesetzes bedürfen, die jedoch bis zum 1. Januar 2022 nicht erfolgt ist. Deshalb wurde das Bundesministerium des Innern und für Heimat aus dem Kreis der Länder bereits auf die zu erwartenden Anfragen bei den Ausländerbehörden und die daraus resultierende Dringlichkeit einer zügigen gesetzlichen Umsetzung hingewiesen.

In Hinblick darauf sollen die Ausländerbehörden Aufenthaltsbeendigungen an absehbar unter die angekündigte Regelung fallenden Ausländerinnen und Ausländern zunächst zurückpriorisieren.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Gabriele Triebel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

Mehrsprachigkeit in Bayern fördern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, ein durchgängiges Konzept vorzulegen, welches den Unterricht an allen weiterführenden Schulen in der Herkunftssprache anstelle einer zweiten oder dritten Pflichtfremdsprache vorsieht. Dabei ist zu überprüfen, inwieweit den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit eingeräumt werden kann, die Herkunftssprache auch als Prüfungsfach einzubringen. Dabei müssen die Kenntnisse der jeweiligen Herkunftssprache sowohl im Schriftsprachbereich als auch im Feld der Mündlichkeit durch entsprechende Prüfungen nachgewiesen werden. Dies ist im zu entwickelnden Konzept zu berücksichtigen.

Begründung:

Mit Ministerratsbeschluss vom 14.09.2004 wurde der muttersprachliche Ergänzungsunterricht nach einer bis 2009 laufenden Übergangszeit abgeschafft und die dafür eingesetzten Mittel für die verstärkte Deutschförderung verwendet. Begründet wurde diese Maßnahme damit, dass gute Deutschkenntnisse die entscheidende Grundlage für einen erfolgreichen Schulbesuch und die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund darstellen.

Diese Entscheidung ist aus unserer Sicht nicht mehr zeitgemäß.

Für Kinder und Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte sind die mitgebrachten Herkunftssprachen und die Kultur der Herkunftsländer Teil ihrer Identität. Sie sind für ihre Persönlichkeitsentwicklung von besonderer Bedeutung. Daneben stellt Mehrsprachigkeit einen Gewinn in zweifacher Hinsicht dar: Mehrsprachigkeit fördert zum einen die Verständigung und den Zusammenhalt innerhalb einer von kultureller und sprachlicher Vielfalt geprägten Gesellschaft und zum anderen ist sie in einer auf internationale Zusammenarbeit angewiesenen Wirtschaft eine wichtige Ressource. Herkunftssprache und das Erlernen der deutschen Sprache stehen nicht in Konkurrenz. Im Gegenteil – Forschungen machten deutlich, dass nur die aufwändige Förderung beider Sprachen die gewünschten Erfolge zeigt, denn die Muttersprache ist der Schlüssel für die zweite Sprache und die Kinder greifen lange darauf zurück.

Auch die Schulpraxis zeigt häufig, dass Schülerinnen und Schüler mit altersgemäßen Kenntnissen in der Herkunftssprache, die als so genannte Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger im Verlauf ihrer Schullaufbahn in eine deutsche Schule aufgenommen werden, weitaus leichter Deutsch lernen als Gleichaltrige, die in Deutschland anrengungsarm aufgewachsen sind.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für notwendig, dass an allen Schularten Unterricht in der Herkunftssprache anstelle einer zweiten oder dritten Pflichtfremdsprache angeboten wird und hierfür allgemein gültige, verbindliche Richtlinien aufgestellt werden. Der Unterricht sollte darauf ausgelegt sein, dass die Kinder eine bereits vorhandene Kompetenz erhalten und andererseits über den herkunftssprachlichen Unterricht in Kombination mit dem Deutschunterricht ein gezielter Aufbau der Kompetenz in der Zweitsprache Deutsch erreicht werden kann.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Nach Amoktaten rasch und besonnen reagieren – Gesundheit und Sicherheit im Blick haben

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- die psychosoziale Versorgung geflüchteter Erwachsener und Kinder auszubauen und finanziell besser auszustatten,
- im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit Verbindungsbeamtinnen und Verbindungsbeamte in den Flüchtlingsunterkünften einzusetzen, um schnell auf aufkeimendes Gewalt- und Radikalisierungspotenzial zu reagieren.

Begründung:

Nicht allein das Messerattentat in Würzburg am 25.06.2021, auch der gewaltsame Tod eines Gemeinschaftsunterkunft-Bewohners in Kitzingen Mitte Dezember 2021 oder der Messerangriff im ICE Anfang November 2021 zeichnen ein deutliches Bild – psychisch bedingte Gewalttaten durch traumatisierte Geflüchtete sind zu einem unausweichlichen Thema geworden. Um ihnen begegnen zu können, fehlt es an Diagnose- und vor allem an geeigneten Behandlungsmöglichkeiten.

Eine qualifizierte niedrigschwellige Unterstützung der geflüchteten Erwachsenen und Kinder hilft nicht nur gezielt den besonders schutzbedürftigen Betroffenen, sie erspart häufig auch spätere Kosten und vermeidet eine Verschlimmerung oder eine Chronifizierung des Leidens. Dazu braucht es eine gezielte Beratung und Unterstützung seitens der psychosozialen Zentren. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Zentren neben der Beratungs- und Behandlungsarbeit auch Qualifizierungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb der Beratungseinrichtungen organisieren können. Damit sorgen sie für eine erhöhte interkulturelle Kompetenz sowie umfangreiche Kenntnisse über die Versorgung traumatisierter Flüchtlinge bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der medizinischen und psychotherapeutischen Regelversorgung, in der Betreuungsarbeit vor Ort und bei den zuständigen Verwaltungseinrichtungen. Diese wichtige und notwendige Fort- und Weiterbildungsarbeit muss ebenfalls ausreichend finanziert werden. Wir fordern deshalb eine verbindliche finanzielle Absicherung und den Ausbau der Psychosozialen Zentren in Bayern, dazu bedarf es jedoch einer verbindlichen Finanzierungsregelung durch den Freistaat. Dies kann zum Beispiel durch eine jährliche Zuwendung für Personalkosten und anteilmäßig für Betriebs- und Verwaltungskosten geschehen. In Bayern stehen dem enormen Bedarf an psychosozialer Betreuung zwei Psychosoziale Zentren für Geflüchtete gegenüber – Refugio München und das PSZ Nürnberg.

Auf der anderen Seite braucht es auch in den Flüchtlingsunterkünften Verbindungsbeamtinnen und Verbindungsbeamten der Polizei, die in der Zusammenarbeit mit Beratungsstellen und Behörden bei Anzeichen von Gewalt und Radikalisierung schnell reagieren können. Die Einleitung von Maßnahmen braucht eine stärkere Aufmerksamkeit auch für psychische Erkrankungen. Wir fordern neben der Stärkung der Psychosozialen Zentren ein enges Netzwerk an Angeboten, insbesondere aus dem Bereich Kinder – und Jugendhilfe, um Betroffenen Beratungs- und Ausstiegsangebote zu unterbreiten. Die Information über diese Angebote muss deutlich verbessert werden.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bayern würdigt Anwerbeabkommen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- das Selbstverständnis Bayerns als Einwanderungsland in der Geschichts- und Gegenwartskultur zu verankern, z. B. durch zentrale oder dezentrale Ausstellungen zur Erzählung von Bayerns (jüngerer) Geschichte als Migrationsgesellschaft,
- die Geschichte des Anwerbeabkommens und deren Einfluss auf die Entwicklung Bayerns durch Veranstaltungen, Sonderausstellungen oder Jubiläumsausgaben für alle Bürgerinnen und Bürgern zu erhalten.

Begründung:

In Bayern sind heute ein Drittel aller Menschen entweder selbst im Ausland geboren oder haben Eltern, die im Ausland geboren wurden. Bayern hat eine lange Tradition der Anwerbung ausländischer Arbeiterinnen und Arbeiter. Migration ist daher auch in Bayern seit jeher Bestandteil des Freistaates und des Arbeitslebens.

Besonders nach dem Zweiten Weltkrieg war die Hilfe ausländischer Arbeitskräfte nicht nur wertvoll, sondern notwendig, um das Bundesland wiederaufzubauen und die Wirtschaft zu fördern. Zwischen 1955 und 1968 wurde eine Reihe von Anwerbeabkommen zwischen der Bundesrepublik und anderen Staaten geschlossen. Diese Abkommen prägen unsere Gesellschaft bis heute. So wurde zuerst am 20. Dezember 1955 das deutsch-italienische Anwerbeabkommen geschlossen, welches als Vorbild für weitere bilaterale Übereinkünfte diente: 1960 folgten die Abkommen mit Spanien und Griechenland, 1961 mit der Türkei. 1963 wurde mit Marokko das Abkommen zur Anwerbung von Arbeitskräften geschlossen, dann auch mit Portugal, Tunesien und Jugoslawien.

Dieses Abkommen feiert nun mit dem Stichtag des deutsch-türkischen Abkommens sein Jubiläum. Das Anwerbeabkommen Deutschlands mit der Türkei jährte sich am 30. Oktober 2021 zum 60. Mal. Während auch und insbesondere in Bayern bis heute viele ehemalige Gastarbeiterinnen und Gastarbeiter und ihre Familien zuhause sind und die Gesellschaft trotz so mancher Hürde bis heute gestalten, finden sie sich kaum im offiziellen Narrativ wieder. Die ehemaligen sogenannten Gastarbeiterinnen und Gastarbeiter trugen in hohem Maße zum wirtschaftlichen Aufschwung Deutschlands bei und haben zusammen mit ihren Nachkommen die gesellschaftliche Entwicklung auch in Bayern bis heute entscheidend mitgeprägt. Es braucht mehr als einen Festakt, um dieses Jubiläum offiziell zu begehen und die Leistungen der Gastarbeiterinnen und Gastarbeiter respektvoll zu würdigen.

Bis heute lernen die Enkelkinder der Gastarbeiterinnen und Gastarbeiter in der Schule wenig bis nichts über die Geschichte ihrer Familien, die durch die Anwerbeabkommen nach Deutschland kamen. Die Erinnerung findet innerhalb migrantischer Familien statt, aber selten in einem öffentlichen Rahmen.

Dabei sind gerade die offizielle Anerkennung und die Aufnahme dieser Geschichten in den öffentlichen Diskurs wichtig, um die Pluralität unserer Gesellschaft zu würdigen und die Gemeinschaft und den Zusammenhalt zu stärken. Die Staatsregierung muss daher schnell die erforderlichen oben genannten Maßnahmen einleiten, um das Jubiläum auch von staatlicher Seite aus zu begehen.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Landesaktionsplan gegen Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit I – Handlungsübergreifende Maßnahmen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, einen Landesaktionsplan gegen Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) zu beschließen.

Der Landesaktionsplan beinhaltet folgende handlungsübergreifende Maßnahmen:

1. Gründung eines „Netzwerks für Vielfalt und gleichberechtigte Teilhabe“ mit den für einzelne Diskriminierungsmerkmale fachlich zuständigen staatlichen Stellen
2. Durchführung von jährlichen Vernetzungs- und Austauschtreffen für die in Bayern im Bereich Antidiskriminierung aktiven Akteurinnen und Akteure
3. Errichtung einer „Task-Force diskriminierungsfreies Bayern“ als Kabinettsausschuss zur Koordination und zum Innovationsaustausch im Bereich Antidiskriminierung
4. Erstellung eines Landesprogramms zur Unterstützung zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure nach dem Vorbild des Bundesprogramms „Demokratie leben!“
5. Erstellung eines aktualisierten Ratgebers mit einer „Landkarte“ zu Beratungsangeboten im Bereich Diskriminierung für Bayern
6. Informationskampagne zur Bayerischen Landesantidiskriminierungsstelle (LADS)
7. Übergreifende, statistische Erfassung aller Beratungsanfragen zu Diskriminierungsfällen in Bayern
8. Beauftragung der Durchführung einer bayerischen „Mitte-Studie“ zu gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in Bayern

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die hierdurch anfallenden Kosten im Entwurf des nächsten Haushaltplans zu berücksichtigen.

Begründung:

Es gibt einige staatliche Stellen in Bayern, die für die Durchsetzung von Gleichstellung verantwortlich sind (z. B. Leitstelle für die Gleichstellung von Männern und Frauen, der Bayerische Behindertenbeauftragte oder die Integrationsbeauftragte). Die Etablierung eines Netzwerks soll die Möglichkeit für Austausch und Synergieeffekte zwischen diesen Stellen schaffen.

In Bayern gibt es zahlreiche zivilgesellschaftliche Initiativen und Betroffenenvertretungen, die sich gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung einsetzen. Ziel des Vorschlags ist es, den gegenseitigen Fachaustausch zu institutionalisieren, um den Dialog zwischen Staat und Zivilgesellschaft zu fördern und politische Maßnahmen bedarfsgerecht gestalten zu können. Gleichzeitig soll den unterschiedlichen Organisationen eine zugängliche Austausch- und Kooperationsplattform geboten werden.

Der Einsatz gegen GMF und die Förderung demokratischer Überzeugungen ist eine Querschnittsaufgabe. Daher muss die politische Arbeit in diesem Zusammenhang ressortübergreifend stattfinden. Die Ministerien sind die obersten Landesbehörden, sie bilden damit den Ausgangspunkt für strukturelle Veränderungen in allen anderen weisungsabhängigen öffentlichen Stellen. Die Mitglieder der Staatsregierung sollen in einem Kabinettsausschuss zum Thema „Task-Force diskriminierungsfreies Bayern“ beraten und für jedes Ressort einen Handlungsplan erstellen, der Antidiskriminierungsmaßnahmen- und Projekte enthält.

Gemeinnütziges Engagement braucht finanzielle und ideelle Unterstützung. Diese wird derzeit größtenteils durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ bereitgestellt. Art und Umfang der Förderungen hängen damit maßgeblich von Etatentscheidungen ab, die auf Bundesebene getroffen werden. Deshalb schlagen wir vor, das Bundesprogramm durch einen Ableger auf Landesebene zu ergänzen. So können bestehende Lücken geschlossen und die Demokratieförderung in Bayern längerfristig abgesichert werden.

Bayern verfügt über ein breites Angebot an zivilgesellschaftlichen Initiativen, die sich für die Interessen unterschiedlicher benachteiligter Gruppen stark machen und in Fällen von Diskriminierung Hilfe leisten. Der Zugang zu diesen Angeboten ist jedoch durch einen Mangel an Information eingeschränkt. Derzeit fehlt es an einer Plattform, die gebündelt aufzeigt, wo in Bayern entsprechende Stellen zu finden sind. Deshalb schlagen wir einen mehrsprachigen, digitalen und gedruckten Ratgeber vor, in dem alle in Bayern aktiven, staatlichen wie auch privaten Akteurinnen und Akteure aus dem Bereich Antidiskriminierung erfasst sind.

Bei der LADS würde es sich um eine neu eingerichtete Stelle handeln, deren Existenz und Tätigkeitsschwerpunkte erst bekannt gemacht werden müssen. Ihre Reichweite ist eine Voraussetzung für die Effektivität der LADS. Wir möchten sichergehen, dass die neu geschaffenen Angebote überall dort ankommen, wo sie gebraucht werden. Deshalb fordern wir gleichzeitig mit der Einrichtung der Stelle den Start einer breiten Informationskampagne zu deren Arbeit.

Beratungsstellen erhalten im Rahmen ihrer Arbeit sehr konkrete Einblicke in Diskriminierungssituationen, wie sie von Bürgerinnen und Bürgern erlebt werden. Sie erfahren, wo Diskriminierung stattfindet, von wem sie ausgeht und auf welche Merkmale sie sich bezieht. Dieses Wissen ist für die weitere Ausgestaltung der Antidiskriminierungsarbeit essenziell, da es deutlich macht, wo Schutzlücken liegen und wie stark Diskriminierung auftritt. Umso wichtiger ist es, die Beratungsdaten statistisch zu erfassen.

Die Mitte-Studien werden im zwei Jahres Rhythmus von der Universität Leipzig und der Friedrich-Ebert-Stiftung durchgeführt bzw. herausgegeben. Beide Studien untersuchen anhand von Befragungen die Verbreitung menschenfeindlicher und autoritärer Einstellungen in der deutschen Gesellschaft. Sie sind damit eine Art Frühwarnsystem für das gesellschaftliche Zusammenleben und die Demokratie in Deutschland. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ließ im Jahr 2014 die Ergebnisse der Leipziger Mitte-Studie speziell für Bayern auswerten, um sich ein genaues Bild zur Situation im Freistaat machen zu können. Wir fordern nun die regelmäßige (Dreijahresturnus) Durchführung einer bayerischen Mitte-Studie.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Landesaktionsplan gegen Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit II – Bereichsspezifische Maßnahmen: Bildung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, einen Landesaktionsplan gegen Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) zu beschließen.

Der Landesaktionsplan soll folgende spezifische Maßnahmen im Bereich Bildung enthalten:

1. Ergänzung der Aus- und Fortbildung von Erzieherinnen bzw. Erziehern und Kinderpflegerinnen und -pflegern um den Themenkomplex Diskriminierungsschutz und Diskriminierung im frühkindlichen Bereich
2. Förderung von Kita-Projekten nach dem Vorbild von „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“
3. Erstellung einer Dolmetscherinnen- bzw. Dolmetscher-Liste für den Kitabereich
4. Förderung von Vielfalt und diskriminierungssensibler Bildung durch entsprechende Spielmaterialien und Bücher im Schul- und Kitabereich
5. Ergänzung der Aus- und Fortbildung von Lehrerinnen bzw. Lehrern um den Themenkomplex Diskriminierungsschutz und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) – Erscheinungsformen und Prävention
6. Erstellung einer Task Force „Diskriminierungsfreie Schule“, bestehend aus Vertreterinnen bzw. Vertretern des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK), Vertreterinnen und Vertreter des Bayerischen Schulräteverbandes, Lehrkräften aller Schularten (Fachlehrkräfte und Förderlehrerinnen bzw. -lehrer eingeschlossen) und Seminarleiterinnen bzw. Seminarleitern
7. Überprüfung und ggf. Austausch diskriminierenden Lehrmaterials
8. Aufbau eines Förderprogramms und dadurch die Ermöglichung der Zertifizierung der Herkunftssprachkenntnisse an den Volkshochschulen
9. Durchführung einer Studie unter Studierenden und Lehrenden zu Diskriminierungserfahrungen an der Universität
10. Entwicklung einer Kampagne für mehr Diversität im Lehramt
11. Finanzielle Förderung von Genderprofessuren, Rassismus- und Kolonialismusforschung an bayerischen Universitäten und Fachhochschulen
12. Reform des aktuell gültigen Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Bezug auf Antidiskriminierung

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die hierdurch anfallenden Kosten im Entwurf des nächsten Haushaltplans zu berücksichtigen.

Begründung:

Beschäftigte können durch einen diskriminierungssensiblen Umgang in den Einrichtungen sowie Antidiskriminierungsprojekte und Spiele einen großen Beitrag zur Prävention und Beseitigung von Diskriminierung in Kitas leisten. Wir möchten das Kita-Personal bei dieser verantwortungsvollen Aufgabe maximal unterstützen und fordern daher eine verstärkte Professionalisierung im Hinblick auf die Themenbereiche Diskriminierung und gruppenbezogene Vorurteile.

Das 1995 gegründete Schulnetzwerk „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ gehört heute zu den bundesweit erfolgreichsten Antidiskriminierungsprojekten für den schulischen Bereich. Die Verleihung des Titels wie auch die Aufnahme in das Netzwerk motivierten tausende Schülerinnen und Schüler deutschlandweit gemeinsam gegen Diskriminierung und gruppenbezogene Vorurteile an einem Strang zu ziehen. Wir möchten dieses Erfolgskonzept auf den Bereich der Kitas ausweiten. Mit einem entsprechenden pädagogischen Plan können auch Kindern im Vorschulalter Werte wie Gleichberechtigung, Gemeinschaft und die Wertschätzung von Vielfalt spielerisch vermittelt werden.

Etwa 28 Prozent aller Kita-Kinder haben einen „Migrationshintergrund“. Gerade in Familien, die erst seit Kurzem in Deutschland leben, kämpfen Eltern nicht selten mit sprachlichen Barrieren. Das kann nicht nur den Zugang zur Kita generell erschweren – Familien mit Zuwanderungsbiografie nehmen statistisch seltener einen Krippenplatz in Anspruch – sondern stellt auch die Zusammenarbeit zwischen Eltern und den Beschäftigten vor neue Herausforderungen. Zwar gibt es unterschiedliche Projekte und Initiativen im Bereich Dolmetschen und Sprachmitteln, die auch staatlich gefördert werden. Zugang und Möglichkeiten der Kostenübernahme variieren jedoch regional stark. Wir möchten ein einheitliches System schaffen, das Kita-Fachkräfte bayernweit entlastet und strukturelle Hürden für Familien mit Zuwanderungshintergrund abbaut.

Die Verwendung diskriminierender Spiel- und Lernmaterials kann Vorurteile und Stereotype bereits im frühkindlichen Bereich schaffen und verfestigen. Umso wichtiger ist eine bewusste Auswahl der in Kitas verwendeten Bücher und Spielmaterialien. Die Thematisierung von unterschiedlichen Lebensformen sowie religiöser, sprachlicher und kultureller Vielfalt in Abbildungen, Geschichten und Spielen schafft die Grundlage für ein inklusives Miteinander und beugt Gruppendenken vor. Wir möchten Kitas verstärkt mit Spielen und Büchern ausstatten, die die Themen Diskriminierung und Vielfalt behandeln.

Lehrerinnen und Lehrer spielen bei der Prävention und Intervention von Diskriminierung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit eine zentrale Rolle. Hierfür muss es eine kontinuierliche fachliche Unterstützung geben, die die gesamte berufliche Laufbahn von Lehrkräften umfasst. Angebote zur diskriminierungskritischen Bildung finden sich überwiegend im Bereich der Fort- und Weiterbildung, sind aber immer noch kein verbindlicher Teil der Ausbildung (weder im Referendariat noch im Studium) von Lehrkräften. Das muss sich ändern. Die Professionalisierung der Antidiskriminierungsarbeit ist ein zentraler Baustein auf dem Weg zu strukturellen Veränderungen im Umgang mit Diskriminierung und Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit an Schulen.

Derzeit fehlt es in Bayern an einer institutionalisierten Austauschplattform, die sich spezifisch mit dem Thema Diskriminierung an Schulen auseinandersetzt. Die Antidiskriminierungsarbeit kann nicht einzelnen engagierten Lehrkräften aufgebürdet werden, sondern muss strukturell verankert und gestützt werden. Wir schlagen eine „Task Force diskriminierungsfreie Schule“ vor, in der das StMUK, die Vertreterinnen und Vertreter des Bayerischen Schulräteverbandes, Lehrkräfte aller Schularten (Fachlehrkräfte und Förderlehrerinnen bzw. -lehrer eingeschlossen) und Seminarleiterinnen bzw. -leiter gemeinsam über Diskriminierungsrisiken im Schulalltag sprechen und beraten, welche Maßnahmen sich dagegen ergreifen lassen.

Schulbücher und andere Lehrmittel schaffen Wissen. Umso problematischer ist es, wenn Lehrmaterialien Stereotype und Klischees oder gar diskriminierende Inhalte transportieren. Immer wieder geraten Schulbuchverlage aufgrund sexistischer, rassistischer, antisemitischer oder queerfeindlicher Darstellungen in die Kritik. Obwohl im Zulassungsverfahren für Lehrmittel anhand unterschiedlicher Vorgaben sichergestellt werden soll, dass die Unterrichtsmaterialien keine diskriminierenden oder rassistischen Inhalte

aufweisen, findet keine gesonderte Überprüfung der bereits verwendeten Lehrmittel statt. Wir fordern eine schulart- und fächerübergreifende Überprüfung der derzeit eingesetzten Lehrmaterialien. Gleichzeitig soll bei der Zulassung von Lehrbüchern und Unterrichtsmaterialien verstärkt auf eine diskriminierungssensible Darstellung geachtet werden.

22,5 Prozent aller bayerischen Schülerinnen und Schüler haben eine Migrationsbiografie, viele von ihnen sind mehrsprachig aufgewachsen. Für viele Schülerinnen und Schüler ergibt sich seit Abschaffung des muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts in Bayern im Jahr 2004 keine Möglichkeit, ihre Herkunftssprache zu verfestigen. Bis heute wird der damalige Beschluss der Staatsregierung damit gerechtfertigt, dass ein herkunftssprachlicher Zusatzunterricht bei Kindern mit „Migrationshintergrund“ die Deutschförderung beeinträchtigt. Diese Argumentation befeuert in unseren Augen die Stigmatisierung von Mehrsprachigkeit als ein Problem. Tatsächlich handelt es sich um ein erweitertes Bildungspotenzial, das wir mit unserem Maßnahmenvorschlag voll ausschöpfen möchten. Mit einem Förderprogramm soll es Schülerinnen und Schülern, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, ermöglicht werden, ihre Herkunftssprachkenntnisse an den Volkshochschulen zu zertifizieren.

Die Identifikation von Diskriminierungsrisiken ist ein zentraler Baustein für die Schaffung eines diskriminierungsfreien Lehr- und Lernumfeldes an Hochschulen. Derzeit gibt es keine Daten zu der Zahl und Art von Diskriminierungserfahrungen an bayerischen Universitäten (vgl. Drs. 18/10226, S. 5.). Es soll eine Studie mit Studierenden wie auch Lehrenden (Mittelbau und Professuren) der Universitäten herausgearbeitet werden. Auf Basis dieser Forschungsergebnisse können Entscheidungen über die Ausgestaltung weiterführender Antidiskriminierungsmaßnahmen an den Universitäten getroffen werden.

Lehrkräfte mit Migrationsgeschichte bzw. eigenen Diskriminierungserfahrungen sind in Bayern unterrepräsentiert. Während fast 50 Prozent der Schülerinnen und Schüler in München eine Migrationsbiografie haben, trifft das auf lediglich zehn Prozent der Lehrkräfte zu. Um die Diversität im Lehramt zu erhöhen, soll gezielt bei Abiturientinnen und Abiturienten mit Migrationsgeschichte für das Lehramtsstudium geworben werden. Gleichzeitig sollen Lehrkräfte mit Migrationsgeschichte im Rahmen eines „Empowerment“-Programms durch Fortbildungen und spezielle Workshops zum Thema Diskriminierung unterstützt werden.

Die Wissenschaft ist Impulsgeberin für gesellschaftliche und politische Veränderungen. Die Geschlechter-, Rassismus- und Kolonialismusforschung pflegt insbesondere an bayerischen Universitäten noch immer ein Schattendasein. Es fehlen damit Plattformen für die wissenschaftliche Erforschung von Ursachenzusammenhängen und historische Kontinuitäten in Bezug auf unterschiedliche gruppenbezogene Vorurteile. Das möchten wir durch eine Förderung entsprechender Professuren ändern.

Das BayHSchG hat seit mehr als 14 Jahren keine grundsätzliche Überarbeitung erfahren. Bisher wurde die Chance verpasst, das BayHSchG zu einem zentralen Baustein bei der Etablierung flächendeckender Standards für Diskriminierungsschutz und Gleichstellung zu machen und als Mittel zum Abbau struktureller Benachteiligungen zu nutzen. Unser Ziel ist es, das zu ändern! Bayern bedarf eines modernen, innovativen und sozialen Hochschulrechts, das den Bedürfnissen der Hochschulen und ihrer Angehörigen und Mitglieder sowie den Herausforderungen der Zeit gerecht wird. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat deshalb einen eigenen Gesetzentwurf zur grundlegenden Reformierung des BayHSchG vorgelegt.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Landesaktionsplan gegen Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit III – Bereichsspezifische Maßnahmen: Verwaltung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, einen Landesaktionsplan gegen Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) zu beschließen.

Der Landesaktionsplan soll folgende spezifische Maßnahmen im Bereich Verwaltung enthalten:

1. Verankerung und Ausweitung der Themenschwerpunkte „Diskriminierungsschutz und Diversität“ in das Aus- und Fortbildungsangebot der Verwaltung
2. Errichtung einer Taskforce „Diskriminierungsfreie Verwaltung“
3. Erstellung eines Landesprogramms zur Förderung der Diversität in der Verwaltung
4. Kritische Evaluation der derzeit verwendeten Formulare und Bilder in der Verwaltung sowie die Ausarbeitung eines Handlungsleitfadens für eine diskriminierungs- und diversitätssensible Sprach- und Bilderauswahl
5. Einführung des zweiteiligen Verwaltungsbescheids – Bescheid im Original und in Leichter Sprache

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die hierdurch anfallenden Kosten im Entwurf des nächsten Haushaltplans zu berücksichtigen.

Begründung:

Der öffentliche Dienst zählt mit 705 920 Beschäftigten zu einem der größten Arbeitgeber in Bayern. Im Rahmen des Verwaltungshandelns geschieht die direkteste und häufigste Form des Kontaktes zwischen Bürgerin bzw. Bürger und Staat. Laut einer repräsentativen Umfrage der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) erleben 27,8 Prozent der Befragten diesen Kontakt nicht als diskriminierungsfrei¹. Aus- und Fortbildungsangebote für Beschäftigte in der Verwaltung, die auf solche Diskriminierungsrisiken hinweisen und vorbereiten, fehlen. Daher fordern wir eine Überarbeitung der Lehrinhalte. Es wird vorgeschlagen, Fortbildungen durch Exkursionen und die Möglichkeit von kurzen Hospitationen bei unterschiedlichen sozialen Einrichtungen und Vereinen zu ergänzen. Ziel wäre es, Mitarbeitenden einen Einblick in die Lebenslagen vieler von Diskriminierung besonders betroffener Bevölkerungsgruppen zu bieten.

¹ https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/projekte/handout_umfrage_diskriminierung_in_dtschl_2015.pdf?__blob=publicationFile&v=1, S. 13

Der Bereich der Verwaltung umfasst das gesamte exekutive Handeln des Freistaates. Aus diesem Grund würden pauschale Handlungsvorgaben ihr Ziel verfehlen. Ein Blick in europäische Nachbarländer (vgl. ADS Zusammenstellung von Anwendungsbeispielen, S. 15 ff.) zeigt, dass gerade kleinere Projekte, die sich auf spezielle Aspekte der Diversitätsförderung und Diskriminierungsprävention im öffentlichen Dienst konzentrieren, sehr erfolgreich sind. Mit unserem Vorschlag einer Taskforce möchten wir den unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren in der Verwaltung eine Plattform bieten, um Ideen zu entwickeln und Erfahrungen auszutauschen.

Die bayerische Gesellschaft zeichnet sich durch ihre Vielfalt aus. Dies sollte sich auch in der Zusammensetzung der Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung widerspiegeln. Menschen mit Migrationsbiografie sind sowohl in der Bundes- (vgl. Beschäftigungsbefragung der Bundesregierung, S. 22) als auch in der Landesverwaltung unterrepräsentiert. Auch bei der Beschäftigung von schwerbehinderten Personen stagniert der Freistaat seit Jahren nur knapp über der gesetzlichen Mindestquote von 5 Prozent. Der öffentliche Dienst hat in Bezug auf die Wahrnehmung von Chancengleichheit und Vielfalt eine Vorbildfunktion. Der Freistaat muss sich die Frage gefallen lassen, warum er gerade für Personen mit Behinderung oder „Migrationsgeschichte“ kein so attraktiver Arbeitgeber ist. Bisher werden keine Versuche unternommen, das zu ändern. Für uns gehört die personelle Diversitätsförderung hingegen zu den zentralen Punkten beim Aufbau einer zukunftsorientierten Verwaltung für Bayern, deshalb soll es hierfür ein spezielles Landesprogramm geben.

Viel zu häufig folgt die Ansprache seitens der Verwaltung noch dem Prinzip: Mitgedacht ist Mitgemeint. Das greift für uns zu kurz. Wenn Formulare oder Internetseiten für Menschen mit sprachlichen oder kognitiven Beeinträchtigungen unverständlich und damit nicht zugänglich sind oder Abbildungen Stereotype reproduzieren, führt das zu faktischen Benachteiligungen bestimmter Personengruppen. Wir schlagen eine kritische Evaluation der derzeit verwendeten Formulare und Bilder in der Verwaltung vor sowie die Ausarbeitung eines Handlungsleitfadens für eine diskriminierungs- und diversitysensible Sprach- und Bilderauswahl.

Viele Bürgerinnen und Bürger fühlen sich überfordert, wenn ein Verwaltungsbescheid im Briefkasten landet. Im schlimmsten Fall führt das dazu, dass wichtige Fristen versäumt werden. Menschen mit Lernschwierigkeiten oder Personen mit begrenzten Deutschkenntnissen sind hiervon besonders stark betroffen. Das möchten wir verhindern. Angelehnt an ein Pilotprojekt der Stadt Trier schlagen wir vor, neben dem rechtsgültigen Originalbescheid zusätzlich eine Übersetzung in Leichter Sprache zu versenden. Darüber hinaus sollte die Leichte Sprache als Standard im Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) verankert werden.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

Landesaktionsplan gegen Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit IV – Bereichsspezifische Maßnahmen: Beschäftigung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, einen Landesaktionsplan gegen Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) zu beschließen.

Der Landesaktionsplan soll folgende spezifische Maßnahmen im Bereich Beschäftigung enthalten:

1. Einführung eines Bayerischen Anerkennungs- und Nachqualifizierungszuschusses
2. Aufbau von Schulungsangeboten für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Umsetzung der AGG-Vorgaben (AGG= Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz)
3. Aufbau von Fortbildungsangeboten für Vermittlungskräfte zu Diskriminierungsrisiken

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die hierdurch anfallenden Kosten im Entwurf des nächsten Haushaltplans zu berücksichtigen.

Begründung:

14,9 Prozent (Stand 2020) der Bürgerinnen und Bürger Bayerns besitzen nicht die deutsche Staatsbürgerschaft. Für diejenigen, die über keinen deutschen oder europäischen Berufsabschluss verfügen, ist die Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen beruflichen oder akademischen Qualifikationen ein zentrales Thema. Für die behördliche Bewertung über die Gleichwertigkeit des Berufsabschlusses ist im Regelfall ein Zeitraum von drei Monaten vorgesehen. Fehlende Dokumente, erforderliche Sprach- und praktische Qualifikationsnachweise führen jedoch häufig zu erheblichen Verzögerungen. Für die Antragstellerinnen und Antragsteller ist der Zeitraum bis zur Entscheidung eine finanzielle Belastungsprobe. Gerade für Menschen mit Fluchthintergrund erweist sich die Vorlage von Zeugnissen und anderen Originaldokumenten als schwierig und langwierig. Wir fordern daher bereits seit Jahren eine stärkere finanzielle Unterstützung während der Anerkennung und Nachqualifizierung. Mit unserem Handlungsvorschlag möchten wir die Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt erhöhen.

Das AGG gewährleistet den gesetzlichen Diskriminierungsschutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft. Die Zahl der in Zusammenhang mit dem Bereich Arbeit erfahrenen Diskriminierungen bleibt dennoch konstant hoch. So betrafen 23 Prozent aller Beratungsanfragen bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes im Jahr 2020 Diskriminierungen im Arbeitsleben. Häufig kommt es bereits im Bewerbungsverfahren zu Benachteiligungen. Gerade in kleineren Betrieben fehlt es an den Kapazitäten für eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema Diskriminierung und den

AGG-Vorgaben. Staatliche Fortbildungsangebote können hier einen maßgeblichen Beitrag zu Diskriminierungsprävention leisten.

Eine Studie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes identifizierte unter anderem das Beratungs- und Informationsdefizit bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als einen Risikofaktor für die Benachteiligung von Arbeitssuchenden. Häufig fehlt das Wissen über die spezifischen Bedarfslagen und rechtlichen Ansprüche von bestimmten Personengruppen (bspw. Arbeitssuchende mit ausländischen Berufsqualifikationen, Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, Alleinerziehende) was eine adäquate Beratung erschwert. Dabei müsste der Verweis auf Beratungsstellen, die bei einer Diskriminierung durch die frühere oder zukünftige Arbeitgeberin bzw. den früheren oder zukünftigen Arbeitgeber unterstützen können, ebenfalls fester Bestandteil der Vermittlungsleistung werden. Auch durch die Wahl der Vermittlungs- und Förderungsangebote (bspw. Aus- und Weiterbildungsangebote für Frauen im Bereich Handwerk) kann ein wichtiger Beitrag zur Aufhebung der geschlechtsstereotypen Arbeitsmarktsegmentierung geleistet werden. Wir setzen zur Diskriminierungsprävention auf die Professionalisierung und Sensibilisierung der Beschäftigten. Schulungen, Workshops und interne Beratungsrunden sind effektive Mittel, um Benachteiligungsrisiken mit überschaubarem Aufwand zu minimieren.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Landesaktionsplan gegen Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit V – Bereichsspezifische Maßnahmen: Flucht und Migration

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, einen Landesaktionsplan gegen Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) zu beschließen.

Der Landesaktionsplan soll folgende spezifische Maßnahmen im Bereich Flucht und Migration enthalten:

1. Erstellung einer Informationskampagne zum Diskriminierungsschutz im Rahmen des Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) für Geflüchtete und Menschen mit Migrationsbiografie
2. Angebote zur separaten Unterbringung von queeren Geflüchteten schaffen
3. Einführung von Schulungsangeboten für Mitarbeitende im Bereich Flucht und Migration zum Diskriminierungsschutz durch das LADG und AGG

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die hierdurch anfallenden Kosten im Entwurf des nächsten Haushaltplans zu berücksichtigen.

Begründung:

Geflüchtete und Menschen mit Migrationsgeschichte werden besonders häufig Opfer von gruppenbezogenen Vorurteilen (vgl. Ergebnisse der Mitte-Studie 2020/2021, S. 159 ff.). Sprachliche Barrieren und das fehlende Wissen über die rechtlichen Rahmenbedingungen erschweren in diesen Fällen das Vorgehen gegen erlebte Diskriminierungen. Lückenloser Diskriminierungsschutz darf nie eine Frage der Herkunft sein. Personen mit Flucht oder Zuwanderungshintergrund müssen vollumfänglich über ihre Rechte informiert werden, daher fordern wir eine umfassende, mehrsprachige Informationskampagne zum Diskriminierungsschutz nach dem AGG.

Zahlreiche Geflüchtete mussten aus Angst vor einer Verfolgung aufgrund ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Orientierung ihr Heimatland verlassen. Die Queerfeindlichkeit, vor der sie geflüchtet sind, begegnet ihnen jedoch in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften nicht selten wieder. Die Betroffenen werden erneut Opfer von Diskriminierung, Bedrohungssituationen und Gewalt. Eine gesonderte Unterbringung erfolgt in diesen Fällen nur auf Antrag. Bis zum Wechsel der Unterkunft kann viel Zeit vergehen, während der die Gefährdungssituation bestehen bleibt. Wird der Verle-

gung schließlich stattgegeben, ist der Wechsel häufig mit einem Umzug in eine ländliche Region verbunden. Wir fordern daher, dass die Kapazitäten für gesonderte Unterbringungsmöglichkeiten für LGBTQI*-Personen erhöht werden.

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Beschäftigte in Unterkünften, Behördenmitarbeiterinnen und Behördenmitarbeiter und andere im Bereich Flucht und Migration beschäftigte oder ehrenamtlich tätige Personen sind im Falle einer Diskriminierung meistens die erste Ansprechpartnerin bzw. der erste Ansprechpartner für Betroffene. Aus- und Fortbildungsangebote in diesen Tätigkeitsfeldern befassen sich jedoch primär mit dem Asyl- und Ausländerrecht, der Vermittlung interkultureller Kompetenzen und Diversity-Schulungen. Fragen zum Diskriminierungsschutz und zu dessen rechtlichen Grundlagen bleiben außen vor, obgleich Geflüchtete und Menschen mit Migrationsbiografie nachweislich besonderes stark von gruppenbezogenen Vorurteilen betroffen sind. Wir möchten das mit Schulungs- und Fortbildungsangeboten für Beschäftigte und Ehrenamtliche aus dem Bereich Flucht/Migration ändern.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Landesaktionsplan gegen Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit VI – Bereichsspezifische Maßnahmen: Soziales

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, einen Landesaktionsplan gegen Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) zu beschließen.

Der Landesaktionsplan soll folgende spezifische Maßnahmen im Bereich Soziales enthalten:

1. Erstellung von mehrsprachigen und barrierefreien Informationsangeboten
2. Überarbeitung der Bayerischen Sozialfibel

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die hierdurch anfallenden Kosten im Entwurf des nächsten Haushaltplans zu berücksichtigen.

Begründung:

Der Freistaat hat ein umfangreiches Angebot an Sozialleistungen und Hilfestellungen für Bürgerinnen und Bürger in unterschiedlichen Lebenssituationen. Die Wahrnehmung der verfügbaren Leistungen scheitert häufig bereits am Wissen um deren Existenz. Sprachliche bzw. kommunikative Barrieren sind nicht selten ein Grund dafür. Insbesondere beim Informationsmaterial für den Bereich Flucht, Asyl und Migration hat sich in den letzten Jahren diesbezüglich viel getan. Informationen zu anderen Bereichen bleiben teilweise weiterhin schwierig auffindbar oder sind für bestimmte Gruppen nicht leicht verständlich. Die Beratungs- und Unterstützungsangebote des Freistaates sollen für alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen zugänglich sein. Informationsdefizite führen zu Benachteiligungen. Wir möchten konsequent dagegen vorgehen.

Die Bayerische Sozialfibel soll Bürgerinnen und Bürgern Bayerns Informationen zu sozialen Hilfen, Leistungen und Rechten einfach zugänglich machen. Derzeit enthält die Sozialfibel keine Informationen zum Thema Diskriminierung oder gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, obgleich es sich um Problemfelder handelt, die zahlreiche Bürgerinnen und Bürger in ihrem Alltag stark betreffen (vgl. Drs. 17/18601). Einzelne Aspekte wie die Obdachlosenhilfe oder LGBTQI* finden sich zwar in der Stichwortliste, das reicht aus unserer Sicht aber nicht aus – es fehlt an weiteren Inhalten für andere, von Diskriminierung betroffene Gruppen.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Landesaktionsplan gegen Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit VII – Bereichsspezifische Maßnahmen: Polizei

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, einen Landesaktionsplan gegen Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) zu beschließen.

Der Landesaktionsplan soll folgende spezifische Maßnahmen im Bereich Polizei enthalten:

1. Einrichtung einer unabhängigen Polizeibeauftragten bzw. eines Polizeibeauftragten
2. Beauftragung einer unabhängigen Studie zu GMF und Diskriminierungserfahrungen in der Bayerischen Polizei
3. Ausweitung der Themenkomplexe Diskriminierung, Hasskriminalität und Auswirkungen von Stereotypen in die Aus- und Fortbildungen von Polizistinnen und Polizisten
4. Erfassung von Personenkontrollen nach Art. 13 Polizeiaufgabengesetz (PAG) im polizeiinternen Einsatzdokumentationssystem
5. Eine mehrsprachige Informationskampagne zum Thema Hasskriminalität (Erscheinungsformen sowie Hinweis zu Reaktionsmöglichkeiten) erarbeiten
6. Kennzeichnungspflicht für uniformierte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte einführen

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die hierdurch anfallenden Kosten im Entwurf des nächsten Haushaltsplans zu berücksichtigen.

Begründung:

Es fehlt eine unabhängige Stelle in Bayern, bei der sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Bedienstete der Polizei demokratie- und grundrechtsfeindliche Haltungen oder sonstiges Fehlverhalten melden können. Gerade Bedienstete der Polizei benötigen eine Anlaufstelle, die gewährleistet, dass Informationen vertraulich behandelt und Sachverhalte unabhängig aufgeklärt werden können. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert die Einrichtung einer unabhängigen Polizeibeauftragte bzw. eines unabhängigen Polizeibeauftragten bereits seit Jahren (vgl. Drs. 18/10890).

Rassismus, Antisemitismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit müssen als Probleme klar benannt und untersucht werden, auch innerhalb der Sicherheitsbehörden. Nur so können Missstände offengelegt und bedarfsgerechte Lösungsansätze erarbeitet werden. Daher soll eine Studie zu allen Formen von GMF und

auch Fragestellungen zu möglichen Diskriminierungserfahrungen im Arbeitsalltag von Polizistinnen und Polizisten durchgeführt werden. Uns ist es wichtig zu betonen, dass es nicht darum geht, die Polizei unter Generalverdacht zu stellen. Im Gegenteil, wir sehen es als eine politische Pflicht, der großen Mehrheit der vorbildlich handelnden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ein Arbeitsumfeld zu bieten, das frei ist von Diskriminierung sowie demokratie- und menschenfeindlichen Haltungen.

Polizistinnen und Polizisten sehen sich häufig mit Gewalt, Kriminalität und sozialem Elend konfrontiert. Sie müssen im Bürgerinnen- und Bürgerkontakt kulturelle, sprachliche, religiöse und soziale Vielfalt berücksichtigen. Bei der Strafverfolgung dürfen rassistische, antisemitische oder andere gruppenfeindliche Tatmotive dem geschulten Blick nicht entgehen. Wir möchten Polizistinnen und Polizisten mit den Herausforderungen ihres Berufsalltags nicht allein lassen. Deshalb setzen sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schon seit vielen Jahren für mehr Aus- und Fortbildungsangebote ein, die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten aller Handlungsebenen offenstehen und das Thema Diskriminierung wie auch den Umgang mit allen Formen GMF verstärkt thematisieren.

Personenkontrollen nach Art. 13 PAG gehören zum polizeilichen Alltagsgeschäft. Dass gerade verdachtsunabhängige Kontrollen ein Diskriminierungsrisiko bergen, wurde in den letzten Jahren unter dem Stichwort „Racial oder Ethnical Profiling“ verstärkt zum Gegenstand öffentlicher Debatten über Polizeiarbeit. Die Erfassung der Personenkontrollen in das interne polizeiliche Einsatzdokumentationssystem (ELS) soll mehr Transparenz und Klarheit über Gründe, Häufigkeit und Kontext von Personenkontrollen nach Art. 13 PAG schaffen. Polizistinnen und Polizisten werden dadurch dazu angehalten, ihre Kontrollgründe zu evaluieren und können sich durch die Dokumentation rechtlich besser absichern. Für die kontrollierte Bürgerin bzw. den kontrollierten Bürger lassen sich die Umstände einer Kontrolle bei Zweifel an deren Rechtmäßigkeit leichter aufklären.

Deutschlandweit hat sich die Zahl der Delikte, die dem Bereich Hasskriminalität (Hasskriminalität bezeichnet Politisch motivierte Straftaten, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, sozialer Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/sexuelle Identität, sexuelle Orientierung, äußeres Erscheinungsbild begangen werden) zugeordnet werden können im Jahr 2020 auf 10 240 erhöht (siehe BKA Statistik, S. 7). Im Vergleich: Im Jahr 2019 waren es noch 8 585 Delikte. Trotz stetiger Zunahme findet sich auf der Internetseite der Bayerischen Polizei kein Hinweis auf diese Form der Kriminalität. Hasskriminalität entspringt einer feindlichen Grundhaltung gegenüber bestimmten Personen aufgrund deren Zugehörigkeit zu einer Gruppe. Es handelt sich um eine Kriminalitätsform, die in höchstem Maße das gesellschaftliche Miteinander gefährdet und in einem absoluten Widerspruch zu unseren verfassungsrechtlichen Grundprinzipien steht. Betroffenen fällt es häufig schwer, die Taten als Hasskriminalität zu adressieren, Anzeigen werden oft aus Angst vor einer Einstellung oder fehlendem Vertrauen zur Polizei nicht erhoben. Ein klares polizeiliches Informationsangebot sehen wir als einen ersten Schritt, um Betroffene zu unterstützen und die strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität effektiv voranzutreiben.

Gute Polizeiarbeit heißt auch, dass die Polizei durch Dienstnummernschilder klar erkennbar ist. Wir fordern daher eine individuelle Nummernkennzeichnung für Polizistinnen und Polizisten. Diese Ansicht wird auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geteilt. Eine individuelle und anonymisierte Kennzeichnung der Bayerischen Polizei stellt in keinster Weise das Vertrauen in die Arbeit der Bayerischen Polizei in Frage. Vielmehr werden dadurch die aus rechtsstaatlichen Gründen erforderliche Transparenz und die tatsächliche Erfüllung der Rechenschaftspflicht der Polizei in Fällen polizeilichen Fehlverhaltens gewährleistet. In der Rechtsvorschrift zur individuellen Kennzeichnungspflicht soll geregelt werden, dass die Nummern nach einer festgelegten Zeit abgeändert werden, so dass keine Informations- oder Datensammlungen zu einzelnen Polizeibeamten oder -beamtinnen erfolgen können. Falls ein Polizist oder eine Polizistin wünscht, kann sie auch ihren Namen anstatt einer Dienstnummer an der Uniform tragen. Dem Argument, dass gerade in hektischen Situationen die Gefahr von Ablese- bzw. Merkfehler steigen könnte, würde so Rechnung getragen werden.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Landesaktionsplan gegen Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit VIII – Bereichsspezifische Maßnahmen: Justiz

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, einen Landesaktionsplan gegen Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) zu beschließen.

Der Landesaktionsplan soll folgende spezifische Maßnahmen im Bereich Justiz enthalten:

1. Verankerung und Ausweitung der Themenschwerpunkte Diskriminierungsschutz und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) in die Aus- und Fortbildung des mittleren und höheren Justizdienstes
2. Verankerung und Ausweitung der Themenschwerpunkte Diskriminierung, Hasskriminalität und Auswirkungen von Stereotypen auf gerichtliche Entscheidungspraxis in die juristische Ausbildung
3. Erweiterung des Tätigkeitsbereichs der Personalvertretung um eine Anlaufstelle für gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) in der Justiz
4. Beauftragung einer unabhängigen Studie zu gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF) und Diskriminierungserfahrungen in der Bayerischen Justiz

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die hierdurch anfallenden Kosten im Entwurf des nächsten Haushaltplans zu berücksichtigen.

Begründung:

Die bayerische Justiz ist Arbeitsort für über 20 000 Beschäftigte. Je nach Tätigkeitsfeld stellen sich den Mitarbeitenden beim Thema Diskriminierung unterschiedliche Herausforderungen. Das Aus- und Fortbildungsangebot für den höheren und mittleren Justizdienst in Bayern beschränkt sich auf Veranstaltungen zum Thema Interkulturelle Kompetenz (vgl. Drs. 18/14375, S. 7/8). Dies greift aus unserer Sicht zu kurz. Eine wirksame Präventionsarbeit muss das Problem GMF in der Justiz in all seinen Facetten adressieren, hierzu gehören eine Sensibilisierung für unbewusste und gelernte Vorurteile sowie die praktische Vermittlung von Antidiskriminierungswissen.

Unabhängig davon, ob Referendarinnen und Referendare nach ihrer Ausbildung im Staatsdienst oder Privatrechtsverkehr tätig sind, werden sie häufig mit Situationen konfrontiert, die ein hohes Diskriminierungspotenzial bergen oder einen kritischen Blick auf bestehende Regelungen erforderlich machen. So sind Juristinnen und Juristen in den Ministerien federführend an der Gesetzgebung beteiligt, als Richterinnen und Richter, Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamte sowie Rechtsanwältinnen und

Rechtsanwälte müssen sie die Belange unterschiedlicher Personengruppen gleichwertig erfassen. Stereotype Vorstellungen und diskriminierende Einstellungen, wenn auch nur unbewusst vorhanden, haben an diesen Stellen gravierende Folgen. Juristinnen und Juristen müssen dazu in der Lage sein, sie bei sich selbst und bei anderen zu erkennen und einzuordnen. Der derzeitige Ausbildungskanon thematisiert die vielen Herausforderungen, die sich in diesem Zusammenhang in der juristischen Praxis stellen, bisher nicht. Wir möchten, dass Juristinnen und Juristen bestmöglich auf ihren verantwortungsvollen Arbeitsalltag vorbereitet werden. Das Referendariat muss von allen späteren Volljuristinnen und Volljuristen durchlaufen werden und ist dafür ein sehr geeigneter Zeitpunkt. Gleiches gilt für die Ausbildung weiterer juristischer Fachberufe an staatlichen Berufsschulen und Ausbildungsstätten.

Zu einer diversity- und diskriminierungssensiblen Ausbildung gehört in unseren Augen darüber hinaus die Ausgestaltung der vom Freistaat verwendeten Ausbildungsmaterialien. Diese müssen diskriminierungsfrei sein und sollten Lebensrealitäten in Bayern akkurat abbilden. Die Praxis sieht momentan leider anders aus. In Fachkreisen wird seit Jahren starke Kritik an der stereotypen und unausgewogenen Darstellung von Frauen und Migrantinnen und Migranten in den bereitgestellten Skripten und Sachverhalten geübt.

Bürgerinnen und Bürger müssen in die Objektivität und Rechtmäßigkeit der Justiz vertrauen können. Die Verletzung des Neutralitäts- und Mäßigungsgebotes kann für den Einzelnen, insbesondere im Bereich des Strafrechts, schwerwiegende Folgen haben. Fehlverhalten und Einstellungen bei der Justiz, die auf gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit oder eine demokratiefeindliche Gesinnung hindeuten, müssen konsequent untersucht werden. Hierzu braucht es neben einer Landesantidiskriminierungsstelle mit integrierter Ombudsstelle (siehe dazu den Gesetzentwurf zu einem Bayerisches Landesantidiskriminierungsgesetz) auch innerhalb der Justiz verlässliche Anlaufstellen, um Probleme frühzeitig intern zu erkennen und zu korrigieren. Mit der Erweiterung des Tätigkeitsspektrums der Personalvertretung können hierfür bereits bestehende Strukturen genutzt werden.

Bis dato existieren keine empirischen Daten zum Auftreten gruppenbezogener Vorurteile im bayerischen Justizwesen (vgl. Drs. 18/14375, S. 2). Dies erschwert eine bedarfsgerechte Ausgestaltung von Antidiskriminierungsmaßnahmen erheblich. Mit der Forderung nach einer unabhängigen Studie zu GMF in der Justiz geht es uns nicht darum, eine „Gesinnungsprüfung“ unter den Beschäftigten der Justiz durchzuführen, sondern Mechanismen aufzudecken, die die Neutralität der Justiz einschränken und schlimmstenfalls zu Benachteiligungen führen können.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Landesaktionsplan gegen Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit VIII – Bereichsspezifische Maßnahmen: Justiz

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, einen Landesaktionsplan gegen Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) zu beschließen.

Der Landesaktionsplan soll folgende spezifische Maßnahmen im Bereich Justiz enthalten:

1. Verankerung und Ausweitung der Themenschwerpunkte Diskriminierungsschutz und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) in die Aus- und Fortbildung des mittleren und höheren Justizdienstes
2. Verankerung und Ausweitung der Themenschwerpunkte Diskriminierung, Hasskriminalität und Auswirkungen von Stereotypen auf gerichtliche Entscheidungspraxis in die juristische Ausbildung
3. Erweiterung des Tätigkeitsbereichs der Personalvertretung um eine Anlaufstelle für gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) in der Justiz
4. Beauftragung einer unabhängigen Studie zu gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF) und Diskriminierungserfahrungen in der Bayerischen Justiz

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die hierdurch anfallenden Kosten im Entwurf des nächsten Haushaltplans zu berücksichtigen.

Begründung:

Die bayerische Justiz ist Arbeitsort für über 20 000 Beschäftigte. Je nach Tätigkeitsfeld stellen sich den Mitarbeitenden beim Thema Diskriminierung unterschiedliche Herausforderungen. Das Aus- und Fortbildungsangebot für den höheren und mittleren Justizdienst in Bayern beschränkt sich auf Veranstaltungen zum Thema Interkulturelle Kompetenz (vgl. Drs. 18/14375, S. 7/8). Dies greift aus unserer Sicht zu kurz. Eine wirksame Präventionsarbeit muss das Problem GMF in der Justiz in all seinen Facetten adressieren, hierzu gehören eine Sensibilisierung für unbewusste und gelernte Vorurteile sowie die praktische Vermittlung von Antidiskriminierungswissen.

Unabhängig davon, ob Referendarinnen und Referendare nach ihrer Ausbildung im Staatsdienst oder Privatrechtsverkehr tätig sind, werden sie häufig mit Situationen konfrontiert, die ein hohes Diskriminierungspotenzial bergen oder einen kritischen Blick auf bestehende Regelungen erforderlich machen. So sind Juristinnen und Juristen in den Ministerien federführend an der Gesetzgebung beteiligt, als Richterinnen und Richter, Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamte sowie Rechtsanwältinnen und

Rechtsanwälte müssen sie die Belange unterschiedlicher Personengruppen gleichwertig erfassen. Stereotype Vorstellungen und diskriminierende Einstellungen, wenn auch nur unbewusst vorhanden, haben an diesen Stellen gravierende Folgen. Juristinnen und Juristen müssen dazu in der Lage sein, sie bei sich selbst und bei anderen zu erkennen und einzuordnen. Der derzeitige Ausbildungskanon thematisiert die vielen Herausforderungen, die sich in diesem Zusammenhang in der juristischen Praxis stellen, bisher nicht. Wir möchten, dass Juristinnen und Juristen bestmöglich auf ihren verantwortungsvollen Arbeitsalltag vorbereitet werden. Das Referendariat muss von allen späteren Volljuristinnen und Volljuristen durchlaufen werden und ist dafür ein sehr geeigneter Zeitpunkt. Gleiches gilt für die Ausbildung weiterer juristischer Fachberufe an staatlichen Berufsschulen und Ausbildungsstätten.

Zu einer diversity- und diskriminierungssensiblen Ausbildung gehört in unseren Augen darüber hinaus die Ausgestaltung der vom Freistaat verwendeten Ausbildungsmaterialien. Diese müssen diskriminierungsfrei sein und sollten Lebensrealitäten in Bayern akkurat abbilden. Die Praxis sieht momentan leider anders aus. In Fachkreisen wird seit Jahren starke Kritik an der stereotypen und unausgewogenen Darstellung von Frauen und Migrantinnen und Migranten in den bereitgestellten Skripten und Sachverhalten geübt.

Bürgerinnen und Bürger müssen in die Objektivität und Rechtmäßigkeit der Justiz vertrauen können. Die Verletzung des Neutralitäts- und Mäßigungsgebotes kann für den Einzelnen, insbesondere im Bereich des Strafrechts, schwerwiegende Folgen haben. Fehlverhalten und Einstellungen bei der Justiz, die auf gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit oder eine demokratiefeindliche Gesinnung hindeuten, müssen konsequent untersucht werden. Hierzu braucht es neben einer Landesantidiskriminierungsstelle mit integrierter Ombudsstelle (siehe dazu den Gesetzentwurf zu einem Bayerisches Landesantidiskriminierungsgesetz) auch innerhalb der Justiz verlässliche Anlaufstellen, um Probleme frühzeitig intern zu erkennen und zu korrigieren. Mit der Erweiterung des Tätigkeitsspektrums der Personalvertretung können hierfür bereits bestehende Strukturen genutzt werden.

Bis dato existieren keine empirischen Daten zum Auftreten gruppenbezogener Vorurteile im bayerischen Justizwesen (vgl. Drs. 18/14375, S. 2). Dies erschwert eine bedarfsgerechte Ausgestaltung von Antidiskriminierungsmaßnahmen erheblich. Mit der Forderung nach einer unabhängigen Studie zu GMF in der Justiz geht es uns nicht darum, eine „Gesinnungsprüfung“ unter den Beschäftigten der Justiz durchzuführen, sondern Mechanismen aufzudecken, die die Neutralität der Justiz einschränken und schlimmstenfalls zu Benachteiligungen führen können.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Landesaktionsplan gegen Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit IX – Bereichsspezifische Maßnahmen: Gesundheit

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, einen Landesaktionsplan gegen Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) zu beschließen.

Der Landesaktionsplan soll folgende spezifische Maßnahmen im Bereich Gesundheit enthalten:

1. Unterstützung der Kommunen bei der Durchführung von „Barrierefreiheitsprüfungen“
2. Aufnahme der Themen „Diskriminierung und interkulturelle Kompetenz“ in die Pflegeausbildung
3. Erstellung von Fortbildungsangeboten für Ärztinnen und Ärzten zum Thema Diskriminierung in der Medizin und interkulturelle Kompetenz
4. Erstellung eines Leitfadens für Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegekräfte zur diskriminierungsfreien medizinischen Versorgung von LGBTQI*-Personen

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die hierdurch anfallenden Kosten im Entwurf des nächsten Haushaltplans zu berücksichtigen.

Begründung:

In Bayern leben 1,2 Mio. Menschen mit Schwerbehinderung. Barrierefreiheit ist in vielen Fällen eine zentrale Voraussetzung dafür, dass Menschen mit Behinderungen am öffentlichen Leben teilnehmen können. Barrierefreiheit umfasst neben baulichen Aspekten, wie dem Zugang zu Gebäuden o. ä., auch den Zugang zu Informationen und Beratungsangeboten. Der Internetauftritt von vielen bayerischen Städten und Landkreisen ist noch nicht auf die Bedürfnisse von Menschen mit einer Sehschwäche oder eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten ausgerichtet. Längst nicht in allen Gemeinden ist es möglich, eine Gebärdendolmetscherin bzw. einen Gebärdendolmetscher oder eine Assistenz für einen Behördengang schnell und unbürokratisch zu organisieren. Wir möchten, dass Kommunen dabei unterstützt werden, eine „Barrierefreiheitsprüfung“ durchzuführen. Ziel der Prüfung ist es, den Bedarf an baulichen, technischen und bürokratischen Maßnahmen zu ermitteln, um öffentliche Angebote auf kommunaler Ebene barrierefrei ausgestalten zu können.

Pflegekräfte sind einer hohen Arbeitsbelastung ausgesetzt und versorgen tagtäglich Patientinnen und Patienten mit unterschiedlichen sozialen, kulturellen und persönlichen

Hintergründen. Dies erfordert einen hohen Grad an Sensibilität im Umgang mit den Patientinnen und Patienten. Der aktuelle bayerische Lehr- und Ausbildungsplan für die Ausbildung zur Pflegekraft thematisiert das Problem der Diskriminierung in der Pflege nur geringfügig und konzentriert sich dabei allein auf die Diskriminierung von psychisch kranken und kognitiv beeinträchtigten Menschen. Gleichzeitig sind Pflegekräfte selbst häufig Betroffene von diskriminierenden Verhaltensweisen. Wir fordern eine Ergänzung der Lehr- und Ausbildungspläne für die Pflegeausbildung.

Die Vermittlung interkultureller Kompetenzen und Techniken für einen diskriminierungssensiblen Umgang mit Patientinnen und Patienten gehört nicht zum verpflichtenden Curriculum des Medizinstudiums. Im Berufsalltag vieler Ärztinnen und Ärzte erschwert diese Ausbildungslücke den Zugang zu bestimmten Patientinnen- und Patientengruppen. Auf der anderen Seite berichten Patientinnen und Patienten von unterschiedlichen Diskriminierungserfahrungen (u. a. rassistische Diskriminierung, Diskriminierung aufgrund von Übergewicht) im Rahmen ärztlicher Behandlungen. Die Diskriminierung beruht dabei selten auf einem menschenfeindlichen Weltbild, sondern erfolgt zumeist unbewusst und ist häufig das Resultat von Wissenslücken. Die ärztliche Weiterbildung bietet einen Rahmen, um die genannten Defizite auszugleichen.

Der Gesundheits- und Pflegebereich wird von queeren Personen verstärkt als Lebensbereich wahrgenommen, in dem es zu Diskriminierung aufgrund der geschlechtlichen Identität und/oder sexuellen Orientierung kommt (vgl. u. a. Grüne Studie „Queeres Leben in Bayern“, S. 32; DIW Studie zur Diskriminierung von LGBTQI* Menschen). Dies hat für die Betroffenen oft schwerwiegende gesundheitliche Folgen. So verheimlichen insbesondere Transpersonen laut einer EU-weit durchgeführten Studie der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) zu einem großen Teil ihre geschlechtliche Identität vor dem eigenen Hausarzt oder scheuen den Arztbesuch gänzlich, weil sie eine Diskriminierung und Stigmatisierung fürchten. Ärztinnen und Ärzten sowie Pflegepersonal fehlt häufig das Problembewusstsein und die kulturelle Kompetenz im Umgang mit LGBTQI*-Patientinnen und -Patienten. Eine umfassende Informationskampagne mit einem entsprechenden Handlungsleitfaden soll dies ändern.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Landesaktionsplan gegen Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit X – Bereichsspezifische Maßnahmen: Freizeit

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, einen Landesaktionsplan gegen Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) zu beschließen.

Der Landesaktionsplan soll folgende spezifische Maßnahmen im Bereich Freizeit enthalten:

1. Erstellung eines Landesprogramms nach dem Vorbild des Bundesprogramms „Zusammenhalt durch Teilhabe“
2. Erstellung eines klaren Maßnahmenpakets seitens des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und damit die Schaffung von Schulungsangeboten im Bereich Antidiskriminierung für Vereine, Verbände und andere zivilgesellschaftliche Gruppen
3. Errichtung eines Runden Tisches „Gegen Diskriminierung im Sport“

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die hierdurch anfallenden Kosten im Entwurf des nächsten Haushaltplans zu berücksichtigen.

Begründung:

Das Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ fördert seit 2010 Projekte zur Stärkung demokratischer Teilhabe und Extremismusbekämpfung. Der Fokus liegt auf der Unterstützung lokal wirkender Vereine und Verbände. Aktuell werden sechs Projekte aus Bayern gefördert. In Anbetracht der sehr viel größeren Zahl (Deutschlandweit 600 000) an aktiven Verbänden und Vereinen in Bayern ist hier aus unserer Sicht noch sehr viel Luft nach oben. Wir möchten das Potenzial, welches in örtlichen Strukturen steckt, vollumfänglich nutzen, indem wir Vereinen/Verbänden mit einem Landesprogramm nach dem Vorbild des Bundesprogramms „Zusammenhalt durch Teilhabe“ unterstützen.

Fachwissen ist aus unserer Sicht ein entscheidender Schlüssel für den Abbau ausgrenzender Strukturen und die Stärkung von Toleranz. Neben einer grundlegenden Sensibilisierung für das Thema Diskriminierung möchten wir erreichen, dass Vereine, Verbände und andere zivilgesellschaftliche Gruppen maximale Unterstützung bei der Umsetzung von Antidiskriminierungsmaßnahmen innerhalb ihrer Strukturen erhalten. Effektive Antidiskriminierungsmaßnahmen können deswegen hier eine verstärkte Signalwirkung schaffen. Bayerische Sportstätten sollen ein Ort der Vielfalt und des gesellschaftlichen Zusammenhalts sein. Wir fordern daher die Ausarbeitung eines klaren

Maßnahmenkonzepts seitens des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, das Vereine, Verbände und andere zivilgesellschaftliche Gruppen in ihrer – meist ehrenamtlichen – Arbeit unterstützt.

Sportvereine- und Sportveranstaltungen sind keine diskriminierungsfreien Räume. Auch hier gibt es rassistische Ausfälle und andere Formen der Ausgrenzung. Laut einer EU-weiten Online Befragung aus dem Jahr 2018 unter LGBTQI*-Personen betrachten 90 Prozent der Befragten Homophobie und Transphobie als ein aktuelles Problem im Sport, 20 Prozent verzichten aufgrund ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Orientierung gänzlich auf bestimmte sportliche Betätigungen. Noch immer sind die meisten Sportarten geprägt von einer binären Geschlechterordnung und verstärken damit Geschlechterstereotypen. Gleichzeitig hat der Sport eine Reichweite wie wenig andere gesellschaftliche Bereiche. Ein Runder Tisch, der alle Beteiligten zusammenbringt und die Anliegen der Basis berücksichtigt, soll dazu den Anfang machen.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Landesaktionsplan gegen Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit XI – Bereichsspezifische Maßnahmen: Wohnen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, einen Landesaktionsplan gegen Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) zu beschließen.

Der Landesaktionsplan soll folgende spezifische Maßnahmen im Bereich Wohnen enthalten:

1. Erstellung eines Beratungs- und Serviceratsgebers zum Thema Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt
2. Erstellung einer Informationskampagne für private Akteurinnen und Akteure aus der Wohnungswirtschaft

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die hierdurch anfallenden Kosten im Entwurf des nächsten Haushaltplans zu berücksichtigen.

Begründung:

Neben dem Mangel an bezahlbarem Wohnraum ist die Diskriminierung von bestimmten Personengruppen bei der Wohnraumvermietung eines der zentralsten Probleme der Wohnungspolitik. Die überwiegende Zahl der Betroffenen (vgl. Befragung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS), S. 16) meldet eine Diskriminierung nicht und sucht keine Beratungsstelle auf. Der nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vorgesehene Diskriminierungsschutz greift somit in der Praxis nicht. Die Gründe sind vielfältig. Neben einem Wissensdefizit ist es häufig auch die Überzeugung, dass ein Vorgehen gegen die erfahrene Diskriminierung nichts bringt. Wir sehen es als eine Pflicht des Freistaates an, Mieterinnen und Mieter in Bayern umfassend über ihre Rechte und deren Durchsetzung zu informieren. Die Stärkung von Betroffenenrechten ist für uns ein zentraler Baustein im Einsatz gegen Diskriminierung auf dem bayerischen Wohnungsmarkt.

Testing-Studien, die den Bewerbungsprozess von deutschen und migrantisch gelesenen Personen miteinander abgleichen, kommen regelmäßig zu dem Ergebnis, dass Menschen mit Migrationsbiografie bei der Wohnungssuche benachteiligt werden – sie erhalten nach einer Wohnungsbesichtigung seltener eine positive Rückmeldung (vgl. Experimente des Bayerischen Rundfunks und des Spiegels) oder werden gar nicht erst zu einem Besichtigungstermin eingeladen (vgl. Studie der ADS). Wir sind der Überzeugung, dass Gatekeeper über ihre gesetzlichen Pflichten informiert und für das Thema Diskriminierung sensibilisiert werden müssen. Daneben möchten wir Vermieterinnen

und Vermieter darin bestärken, bei der Wahl ihrer Mieterinnen und Mieter soziale Aspekte zu berücksichtigen. Fernab von pauschalen Vorwürfen geht es darum, Probleme aufzuzeigen und dadurch unbewusste Verhaltensmuster und Stereotype zu durchbrechen.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Andreas Krahl, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoglu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

Fluchtwege sicherstellen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. ein Landesaufnahmeprogramm für aus Seenot gerettete Menschen auf den Weg zu bringen.
2. parallel eine Bundesratsinitiative zur Änderung des § 23 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) einzubringen. Länder sollen, ohne ein Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat herstellen zu müssen, Menschen in Not zusätzlich zu dem ihnen zugewiesenen Anteil von bereits in Deutschland angekommenen Geflüchteten aufnehmen können. Für eine humanitäre Aufnahme soll künftig die Benehmensherstellung mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat genügen.
3. sich auf Ebene des Bundes u. a. im Rahmen von Innenministerkonferenzen sowie auf Ebene der EU für die Beseitigung von Fluchtursachen, legale Fluchtwege sowie für eine zeitnahe Lösung zur Rettung, Aufnahme und Verteilung in Seenot geratener Geflüchteter einzusetzen. Ein Aspekt muss sein, dass Schiffen mit in Not geratenen Menschen zukünftig nicht mehr die Einfahrt in sichere Häfen verwehrt wird.
4. sich auf Ebene des Bundes und der EU für die Wiederaufnahme staatlicher Seenotrettungsprogramme einzusetzen.

Begründung:

Weltweit sind Millionen Menschen vor Krieg, Terror, politischer Verfolgung sowie den Folgen der Klimakrise und Armut auf der Flucht. Die beste Möglichkeit, um die Menschen vor der oft gefährlichen Flucht aus ihrer Heimat und allen damit auf die Lebensführung der Betroffenen assoziierten negativen Folgen zu schützen, ist eine Bekämpfung von Fluchtursachen. Diese erfolgt bisher aufgrund fehlender internationaler Solidarität nicht. In der Folge sucht ein Großteil der Flüchtenden Schutz in den zumeist ebenfalls instabilen Nachbarregionen ihrer Herkunftsländer. So ist beispielsweise die Situation in libyschen Lagern verheerend. Folter und sexualisierte Gewalt sind dort an der Tagesordnung. Es verwundert nicht, dass angesichts solcher Bedingungen die Verzweiflung der Geflüchteten dazu führt, sich zur Flucht über die lebensgefährliche Seeroute zu entscheiden.

Die Tatenlosigkeit der EU-Mitgliedstaaten bei der Rettung in Seenot geratener Flüchtlinge ist inakzeptabel und durch nichts zu rechtfertigen. Die Regierungen, auch die Bundesregierung, tragen die politische Verantwortung für die humanitäre Katastrophe im

Mittelmeer. Die Landesregierung darf nicht wegsehen, wenn durch staatliches Versagen Leben und Sicherheit so vieler Menschen gefährdet wird. Im Kontrast dazu stehen zivilgesellschaftliche Initiativen zur Seenotrettung sowie die zahlreichen Menschen, die sich ehrenamtlich um die soziale Integration der Geflüchteten vor Ort, in den Kommunen, bemühen. Sie retten Menschenleben, wo Staaten es unterlassen.

Wie unverzichtbar Seenotrettung ist, zeigt exemplarisch der Einsatz der Sea-Eye 4 am 01.09.2021, bei dem 29 Menschen aus einem seeuntüchtigen Boot auf offenem Meer gefunden werden konnten. Unter den Geretteten waren zwei hochschwangere Frauen, zwei Säuglinge und zwei Kleinkinder. Bei den erwachsenen Geflüchteten handelt es sich ausnahmslos um Jugendliche oder sehr junge Erwachsene. Niemand von ihnen hätte eine Mittelmeerüberquerung überlebt.

Die Aufnahmebereitschaft spiegelt sich u. a. auch in der kommunalen Teilnahme an der internationalen Bewegung „Seebrücke“ wider. Deutschlandweit setzen so bereits 267 Städte und Gemeinden ein Zeichen für die Entkriminalisierung der Seenotrettung, in Bayern sind bereits 26 Kommunen beteiligt, und ihre Anzahl wächst. Ein wichtiger Aspekt der Teilnahme an der Initiative „Seebrücke“ ist die Erklärung der Kommunen, gerettete Geflüchtete vor Ort aufzunehmen. Zivilgesellschaftliches Engagement ernst zu nehmen bedeutet, diese kommunale Bereitschaft landesseitig effektiv zu unterstützen.

Die Staatsregierung kann Verantwortung übernehmen, indem sie ein Landesaufnahmeprogramm gemäß § 23 AufenthG einrichtet. Zeitgleich soll sie über den Bundesrat oder über die Innenministerkonferenz auf eine grundsätzliche Änderung von § 23 AufenthG hinwirken. Bisher sind Entscheidungen über Landesaufnahmeprogramme oberster Landesbehörden vom Einvernehmen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat abhängig. Eine Änderung, die dazu führt, dass die obersten Landesbehörden selbst Verantwortung für ihre Entscheidungen übernehmen können, korrespondiert direkt mit besseren Fördermöglichkeiten kommunaler Hilfsbereitschaft. Konkret kann durch eine Überführung der bestehenden Einvernehmensregelung in eine Regelung der Benehmensherstellung die Einrichtung humanitärer Aufnahmeprogramme flexibilisiert, erleichtert und beschleunigt werden.

Durch diese Maßnahmen können Bayern und seine Kommunen einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass Mittelmeeraanrainerstaaten wie Italien oder Malta und Griechenland ihre Häfen für Seenotrettende wieder öffnen. Diese Länder knüpfen die Öffnung ihrer Häfen derzeit an die Zusage, dass die Aufnahme durch andere europäische Staaten gesichert ist. Wochenlange unmenschliche Wartepartien von Rettungsschiffen vor Europas Küsten würden damit verhindert, die humanitäre Katastrophe gelindert.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

Schnelle Hilfe für Menschen aus Afghanistan

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. sich nachdrücklich für die schnelle Umsetzung eines dauerhaften Bund-Länder-Aufnahmeprogramms einzusetzen und darüber hinaus ein Landesaufnahmeprogramm aufzulegen, um die Aufnahme von geflüchteten Afghaninnen und Afghanen auch im Rahmen des Resettlements aus Anrainer- und Transitstaaten zu ermöglichen,
2. nach der Beendigung der militärischen Evakuierungsmaßnahme die Rettung von Personen, die auf den Listen stehen, auch aus den Nachbarländern Afghanistans zu ermöglichen und die Gruppe der zu evakuierenden vulnerablen und bzw. oder gefährdeten Personen neben Ortskräften und Frauenrechtsaktivistinnen und -aktivisten auf Journalistinnen und Journalisten, Aktivistinnen und Aktivisten, ehemalige Regierungsbeamtinnen und -beamte und deren Familienangehörige – auch über die Kernfamilie hinaus – auszuweiten und ihnen eine Aufenthaltsperspektive zu verschaffen,
3. Familienangehörige von in Bayern lebenden Afghaninnen und Afghanen zu identifizieren, diese beim Bund zu benennen und sich für deren Evakuierung einzusetzen,
4. die in Bayern ankommenden Afghaninnen und Afghanen schnell den Kommunen zuzuweisen und dafür eng mit aufnahmebereiten Kommunen zu kooperieren und diese bei der Organisation für die Aufnahme und Versorgung von Afghaninnen und Afghanen zu unterstützen,
5. sich im Rahmen der Innenministerkonferenz für einen generellen und unbefristeten Abschiebestopp auf Bundesebene einzusetzen,
6. sich beim Bund für eine schnellere und unbürokratische Bearbeitung und Bewilligung von Visa sowie von neu und bereits in der Vergangenheit beantragten Familiennachzugsverfahren einzusetzen, etwa durch den Einbezug aller Botschaften und die Aufstockung deren Personals.

Begründung:

Nach dem Abzug der US-amerikanischen und damit auch der Bundeswehr-Truppen haben die Taliban Afghanistan mittlerweile fest in der Hand. Nun sind viele tausend Menschen, die sich als Ortskräfte, als Frauenrechtsaktivistinnen und -aktivisten, als Künstlerinnen und Künstler und als Journalistinnen und Journalisten in den letzten Jahren für den Aufbau von demokratischen, zivilgesellschaftlichen und rechtstaatlichen

Strukturen in Afghanistan eingesetzt haben, direkt bedroht. Diesen desaströsen Zustand hat die Bundesregierung mit zu verantworten, die sich aus innenpolitischem Kalkül heraus bewusst viel zu lange der Realität in Afghanistan verweigert hat.

Die Bundesregierung steht in der Verantwortung, möglichst viele Menschenleben zu retten.

Die Evakuierung von Menschen aus Afghanistan hat höchste Priorität. Ob und wie lange Evakuierungen aus Afghanistan noch möglich sind, bleibt unklar. Für viele Menschen kommt jedoch jegliche Hilfe zu spät. Ebenso erhärtet sich der Verdacht, dass die Taliban schwere Menschenrechtsverstöße gegenüber Zivilistinnen und Zivilisten und ehemaligen Regierungsmitarbeitenden verüben. Bei einer Sondersitzung des UN-Menschenrechtsrats in Genf berichtete die UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, Michelle Bachelet, von Massenhinrichtungen. Auch Human Rights Watch (HRW) berichtete über ähnliche Menschenrechtsverstöße in den Provinzen außerhalb der Hauptstadt, womit die Amnestie-Zusage der Taliban offensichtlich hinfällig ist. Ebenso zweifeln Betroffene an deren Ankündigung, dass Frauen und Mädchen weiterhin die Schule besuchen oder zur Arbeit gehen können. Damit sind besonders Frauen davon bedroht, elementare Freiheiten, wie etwa das Recht auf körperliche Unversehrtheit, unter der Taliban-Herrschaft einzubüßen und aus dem öffentlichen Leben verbannt zu werden.

Bund und Länder haben sich im Rahmen einer Sonder-Innenministerkonferenz darauf geeinigt, ein Bund-Länder-Aufnahmeprogramm für Afghaninnen und Afghanen aufzulegen. Es ist zu begrüßen, dass bereits einzelne Bundesländer wie Schleswig-Holstein, Berlin und Thüringen darüber hinaus ein eigenes Landesaufnahmeprogramm angekündigt haben. Die Staatsregierung muss ebenfalls ein eigenes flankierendes Landesprogramm auflegen und sich dafür einsetzen, dass die Ad-Hoc-Evakuierung auch aus Anrainer- und Transitstaaten ermöglicht wird. Dies gilt insbesondere für diejenigen Personen, die auf den Evakuierungslisten stehen und in andere Länder fliehen.

Ziel muss sein, möglichst viele der gefährdeten Personen in Sicherheit zu bringen. Auch hier in Bayern leben Afghaninnen und Afghanen in Angst um ihre Angehörigen. Es ist unerlässlich, dass auch Familienangehörige, die nicht im klassischen Sinne zur Kernfamilie gehören, oder Kinder, die alleinstehend und bereits volljährig sind, Schutz und Sicherheit finden. Das Aufenthaltsgesetz bietet hierzu die nötigen Voraussetzungen. Diese sind großzügig anzuwenden.

Zahlreiche in Bayern lebende Afghaninnen und Afghanen verfügen lediglich über eine Duldung und haben somit kein sicheres Bleiberecht. Sie müssen mit der Angst leben, jederzeit in ein Land abgeschoben zu werden, in dem Krieg und Terror herrschen. Ihnen sind momentan auch noch die Möglichkeit, Familiennachzug für ihre Angehörigen zu beantragen, sowie wichtige Zugänge zu Integrationskursen, sozialen Hilfen oder dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt verwehrt oder eingeschränkt. Es bedarf dringend eines bundesweiten generellen und unbefristeten Abschiebestopps. Im Rahmen der Innenministerkonferenz sollte sich Bayern dafür stark machen.

Da einige der ankommenden Personen wie etwa die Ortskräfte und deren Familien aus Afghanistan direkt einen Aufenthaltsstatus erlangen, ist eine frühe und enge Kooperation mit den Kommunen besonders wichtig. Im Rahmen des Netzwerks „Sichere Häfen“ stehen auch viele Kommunen hier in Bayern bereit, die die Aufnahme von Geflüchteten in Not bereits mehrmals signalisiert und beschlossen haben.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Achtung des Kirchenasyls als Ausprägung der Gewissensfreiheit

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest:

Die Kirchen in Bayern haben einen verfassungsrechtlich hohen Rang, insbesondere in Fragen der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Hieraus entspringt das Institut des Kirchenasyls, das eine lange Tradition in Bayern und Deutschland hat. Gleichwohl sind die Kirchen an Recht und Gesetz gebunden. Diese Gratwanderung wird im Dialog zwischen Staat und Kirchen stets neu ausgelotet. Die wichtige humanitäre Schutzfunktion des Kirchenasyls als letzter Ausweg für Menschen in Not verdient Respekt. Die asylgebenden Kirchengemeinden handeln im Rahmen der grundrechtlich garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit. Sie ermöglichen durch ihr Handeln in besonderen Härtefällen eine nochmalige Überprüfung der Fluchtgründe des Einzelnen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, dem Landtag Bericht zu erstatten, welche Ermittlungen gegen Pfarrerinnen, Pfarrer und Kirchenangehörige in den Jahren 2020 und 2021 aufgenommen, welche Ermittlungen eingestellt und welche Fälle zur Anklage gebracht worden sind und wie sich eine einheitliche, die besondere Stellung der Kirchen berücksichtigende, staatsanwaltschaftliche Tätigkeit, sowohl im Norden als auch im Süden Bayerns, erreichen lasse.

Begründung:

Als einziges Bundesland wird in Bayern gegen Kirchenvertreterinnen und Kirchenvertreter strafrechtlich vorgegangen, wenn sie Kirchenasyl gewähren. Laut Staatsregierung wird die Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen Kirchenangehörige wegen der Gewährung von Kirchenasyl seit August 2017 statistisch gesondert erfasst. Hiernach wurden von August 2017 bis Februar 2021 insgesamt 398 entsprechende Ermittlungsverfahren neu eingeleitet (August bis Dezember 2017: 102, 2018: 237, 2019: 28, 2020: 27 und Januar/ Februar 2021 vier Verfahren). Teilweise richten sich – etwa bei wiederholter Gewährung von Kirchenasyl – mehrere Verfahren gegen dieselbe oder denselben Beschuldigten.

Kirchenasyle haben einen geschichtlich weit zurückreichenden und hohen Stellenwert. Es ist oft der letzte Ausweg für Hilfesuchende in Not und hilft, Verzweiflungstaten wie einen Suizid oder auch ein Leben in der Illegalität zu verhindern. Das Kirchenasyl ist für Kirchengemeinden in diesen Fällen die absolute Notlösung, um Schlimmeres zu verhindern und kein politisches Mittel. In dieser Situation werden die Ermittlungen der Staatsanwaltschaften als Versuch der Kriminalisierung von Menschen, die gewaltfrei

dafür eintreten, Menschenrechte zu achten und Leben zu schützen sowie als Einschüchterungsversuch empfunden.

Die Gemeinden in Bayern gehen höchst sorgsam mit den Möglichkeiten des Asyls in ihren Räumen um. Kirchenasyl ist eine Form des bürgerschaftlichen Engagements, welches Respekt verdient. Weder das Kirchenasyl noch ziviler Ungehorsam im Allgemeinen stellen die Rechtsordnung in Frage, sondern appellieren an die staatlichen Institutionen, Entscheidungen noch einmal zu überdenken. Weder Kirchen noch beteiligte Gemeinden und Gläubige beanspruchen für sich, über dem Recht zu stehen. Die Legitimität des Kirchenasyls folgt gerade aus der grundsätzlichen Anerkennung der demokratischen Grundordnung unserer Verfassung.

In der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration vom 08.07.2021 haben sich die Vertreter aller demokratischen Fraktionen des Landtags einmütig zum Institut des Kirchenasyls bekannt und die besondere Stellung der Kirchen in Glaubens- und Gewissensfragen betont. Die notwendige Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften gebietet es, auf Weisungen in Einzelfällen zu verzichten. Allgemeine Richtlinien, um eine einheitliche Handhabung der Strafverfolgung in Bayern zu gewährleisten, sind jedoch legitim. Derzeit scheint es, als würden die Staatsanwaltschaften in Nordbayern die Stellung des Kirchenasyls anders einschätzen, als die Staatsanwaltschaften in Südbayern.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Sprach- und Integrationskurse für geflüchtete Frauen mit Kinderbetreuung sicherstellen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- im Rahmen der Sprachförderangebote des Freistaates kursbegleitende Angebote der Kinderbetreuung zu fördern,
- sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Sprach- und Integrationskurse des Bundes kursbegleitende Angebote der Kinderbetreuung fest vorsehen.

Begründung:

Im Rahmen der Sprachförderangebote des Freistaates werden keine kursbegleitenden Angebote der Kinderbetreuung gefördert. Auch wenn mit dem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) beansprucht werden können (§ 6 Abs. 2 SGB VIII) und damit der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung und in Kindertagespflege gemäß § 24 SGB VIII ab der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft oder dezentralen Unterkunft gegeben ist, ist die Zahl der geflüchteten Mütter in den Sprach- und Integrationskursen sehr gering. Es reicht hier nicht, auf die vorhandenen Tageseinrichtungen und Kindertagespflege hinzuweisen, sondern zu überprüfen, ob Sprachkurse, die vom Freistaat gefördert werden, kursbegleitende Angebote der Kinderbetreuung anbieten können. Da auch die Teilnahme der geflüchteten Mütter in den Integrationskursen sehr gering ist, bedarf es auf Bundesebene einer Erweiterung der Angebote, um die Kinderbetreuung zu sichern. Nur so können wir dafür Sorge tragen, dass die Erfolgchancen von Frauen verbessert werden. Dies gelingt, indem wir Müttern die Möglichkeiten der Kinderbetreuung während der Kurse aufzeigen und eine Verknüpfung der Angebote vorantreiben.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Christina Haubrich, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Gesundheitskarte für Asylbewerberinnen und -bewerber einführen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- sich gegenüber dem Bund für eine verfassungskonforme Änderung der §§ 1a, 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) einzusetzen,
- die elektronische Gesundheitskarte (eGK) für Personen, deren medizinische Versorgung nach dem AsylbLG eingeschränkt ist, flächendeckend einzuführen und mit den gesetzlichen Krankenkassen und den kommunalen Spitzenverbänden nach Maßgabe des § 264 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) und unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Bundesländer eine Rahmenvereinbarung mit klar definiertem Leistungsspektrum zur Übernahme der Gesundheitsversorgung der betroffenen Personengruppe gegen Kostenerstattung zu verhandeln und umzusetzen.

Begründung:

Während der ersten 18 Monate erhalten Geflüchtete nur medizinische Leistungen bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen. Wann diese Situationen vorliegen, entscheidet ein medizinisch nicht geschulter Sachbearbeiter der zuständigen Behörde. Die Chronifizierung von Erkrankungen, wie z. B. Depressionen, posttraumatischer Belastungsstörung, Bluthochdruck, Diabetes Mellitus oder Hepatitis B sind Folge dieser Mangelversorgung. Niedergelassene Ärzte werden aufgrund des eingeschränkten Zugangs von Geflüchteten zum Gesundheitssystem deutlich seltener aufgesucht als von anderen Personengruppen. Das führt zu mehr Notaufnahme- und Krankenhauseinweisungen von Geflüchteten, wodurch deutlich höhere Gesundheitskosten entstehen als bei regulär krankenversicherten Personen. Zwar können besonders schutzbedürftige Geflüchtete wie z. B. Minderjährige grundsätzlich die in ihren Fällen gebotene medizinische Versorgung erhalten, allerdings ist das ausgeschlossen, wenn ein Sanktionstatbestand vorliegt, z. B. wenn die Eltern des Minderjährigen staatliche Leistungen zu Unrecht in Anspruch genommen haben. All dies verstößt gegen Verfassungs-, Europa- und Völkerrecht (unter anderem gegen Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie 2013/33/EU), deshalb müssen die entsprechenden Passagen des AsylbLG auf Bundesebene geändert werden.

Bei dem Bund-Länder-Gipfel am 24. September 2015 im Bundeskanzleramt wurde beschlossen, dass der Bund die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Einführung der Gesundheitskarte für Asylbewerberinnen bzw. -bewerber schaffen und dass die Einführung der Gesundheitskarte den Bundesländern überlassen wird. Dem

ist der Bund mit der Umgestaltung des § 264 Abs. 1 Satz 2 SGB V nachgekommen (vgl. BGBl 2015 I, 1722). Die gesetzlichen Krankenkassen können von den Ländern verpflichtet werden, gegen Kostenerstattung die Krankenbehandlungen der betroffenen Personengruppe zu übernehmen. In diesem Zusammenhang kann die Ausgabe einer elektronischen Gesundheitskarte vereinbart werden. Die Leistungen sollen sich wie bisher im Rahmen des AsylbLG bewegen.

Die derzeitige Regelung zwingt Menschen, die unter das AsylbLG fallen, vor jedem Arztbesuch beim Sozialamt einen Behandlungsschein zu beantragen. Die Ausstellung der Behandlungsscheine ist bürokratisch, ineffizient und belastet Kommunen zunehmend. Diese Praxis ist nicht nur durch einen hohen Verwaltungsaufwand gekennzeichnet, sondern auch diskriminierend. Es entscheidet doch zumeist medizinisch ungeschultes Personal in den Ämtern darüber, ob die betroffenen Personen Zugang zu medizinischer Behandlung erhalten oder nicht. Dazu ist das Leistungsspektrum nach §§ 4 und 6 AsylbLG nicht klar definiert.

Vom Einsatz einer eGK würden alle Beteiligten profitieren – Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, Ärztinnen bzw. Ärzte und Kommunen. Die eGK ermöglicht den Leistungsberechtigten einen diskriminierungsfreien Zugang zur notwendigen medizinischen Versorgung, beugt dramatischen Notfällen oder Fehleinschätzungen vor, garantiert den Ärztinnen bzw. Ärzten sowie Krankenhäusern ohne Verwaltungsaufwand die Vergütung und entlastet die Kommunen von überflüssiger Bürokratie. Die Erfahrungen von Schleswig-Holstein, Thüringen, Brandenburg, Berlin, Bremen und Hamburg bestätigen, dass sich die Einführung der eGK qualitativ und ökonomisch bewährt hat. Es kommt zu Einsparungen durch Vorsorge und rechtzeitige Krankenbehandlung. Die Kosten bei den Sozialämtern sinken, weil der Verwaltungsaufwand für das Ausstellen von Papierkrankenscheinen sowie die Abrechnung und Kontrolle erbrachter Leistungen entfällt. Im Übrigen hat eine Studie der Universitätsklinik Heidelberg und der Universität Bielefeld belegt, dass die Gesundheitskarte für Flüchtlinge wirtschaftlich sinnvoll ist. Auch Hamburg hat vorgerechnet, dass dort jährlich 1,6 Mio. Euro eingespart werden konnten. Durch eine Einführung der eGK für Geflüchtete würde die rechtswidrige Situation nicht beseitigt, aber die Problematik zumindest etwas abgemildert werden. Insbesondere unter dem Blickwinkel der Coronapandemie erscheint die schnelle Einführung der eGK zwingend erforderlich.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Gabriele Triebel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

Mehr Lehrkräfte mit Flucht- und Migrationshintergrund gewinnen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- eine groß angelegte Werbekampagne an Schulen und Hochschulen zu starten, um junge Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund für den Lehrberuf zu gewinnen,
- den Direkteinstieg für Quer- bzw. Seiteneinsteiger mit Flucht- und Migrationshintergrund ähnlich zu dem praktizierten Direkteinstieg in den beruflichen Schuldienst mit paralleler berufs begleitender Qualifizierung für alle Schularten zu ermöglichen,
- ein Stipendienprogramm für Abiturientinnen bzw. Abiturienten mit Flucht- und Migrationshintergrund mit dem Studienziel Lehramtsstudium aufzulegen und nach fünf Jahren zu evaluieren,
- die Anerkennungsverfahren von Lehramtsbewerbern mit einem abgeschlossenen Lehramtsstudium im Ausland unabhängig vom Herkunftsstaat einfacher zu gestalten sowie Module für Nach- und Anpassungsqualifizierungen und bei Lehrerinnen und Lehrern mit Drittstaatsqualifikationen eine Antragsmöglichkeit auch in Bayern zu entwickeln und anzubieten.

Begründung:

Zur ausländischen Bevölkerung im Flächenland Bayern werden laut Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung 1,96 Mio. Menschen gezählt, das entspricht 14,9 Prozent.

Dass Bayern ein Einwanderungsland ist, wird inzwischen von niemand mehr bestritten. Im Gegensatz zu anderen Einwanderungsländern wie Kanada oder England spiegelt sich diese interkulturelle Zusammensetzung der Bevölkerung bislang aber nicht in den Lehrerkollegien der bayerischen Schulen wider. Dabei kommt der Lehrkraft eine Schlüsselstellung im Schulbereich zu. Die Schule als gesellschaftliche Institution, in der Menschen aus allen Schichten versammelt sind, ist ein idealer Ort, um voneinander und miteinander zu lernen.

Der Anteil von ausländischen Lehrkräften an den Schulen in Bayern liegt fast unter der Nachweisgrenze. Während an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen insgesamt 12,5 Prozent der Schülerinnen und Schüler einen Flucht- und Migrationshintergrund haben, ist die Zahl der Lehrkräfte mit Flucht- und Migrationshintergrund mit 1,7 Prozent sehr niedrig.

Für die Grünen hat die Gewinnung von Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund für ein Lehramtsstudium einen hohen Stellenwert. Lehrerinnen und Lehrer mit Flucht- und Migrationshintergrund können aufgrund ihrer eigenen Bildungsbiografie die spezifischen Probleme der schulischen Integration von Schülerinnen und Schülern mit Flucht- und Migrationshintergrund besser erkennen und pädagogisch darauf reagieren. Mit der Erhöhung des Anteils an Lehrkräften mit Flucht- und Migrationshintergrund und der Anpassung an den Anteil der Schülerinnen und Schüler an der Gesamtschülerschaft in Bayern werden die bayerischen Schulen den Anforderungen an eine moderne Bildungspolitik noch besser gerecht. Dies entspricht nicht nur der Lebenswirklichkeit in dem offenen und vielfältigen Bundesland Bayern, es führt darüber hinaus zu einer stärkeren Identifikation der Schülerinnen und Schüler mit ihrer Schule und den Lehrkräften. Es verbessert zudem die Chancen aller Kinder auf einen Schulabschluss, schafft mehr Hochschulzugangsberechtigungen und führt zu weniger Abbrechern. Im Übrigen dient die Erhöhung des Anteil an Lehrkräften mit Flucht- und Migrationshintergrund dazu, Bayern auf den weiteren Wandel bei der Zusammensetzung der Schülerschaften vorzubereiten.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Cemal Bozoğlu, Claudia Köhler, Susanne Kurz, Johannes Becher, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Migrantenorganisationen und -vereine müssen bei Corona-Hilfen berücksichtigt werden!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Richtlinie zu Corona-Hilfen für Vereine vom 28.12.2020, die ausschließlich Vereine der Heimat- und Brauchtumpflege (einschließlich Faschingsvereine) begünstigt, auf Migrantenorganisationen und -vereine zu erweitern.

Begründung:

Die bislang beschlossenen Soforthilfeprogramme kommen den Migrantenorganisationen und -vereinen nicht zugute. Die zahlreichen migrantischen Vereine und Organisationen, die sich seit vielen Jahrzehnten engagieren und das vielfältige kulturelle und soziale Leben in Bayern bereichern und mitgestalten, müssen unbedingt berücksichtigt werden. In Bayern hat jede fünfte Einwohnerin und jeder fünfte Einwohner eine Migrationsgeschichte, in den Großstädten sind es die Hälfte der Bevölkerung. Deren kultureller Beitrag und ihre wichtige soziale Funktion dürfen nicht ausgeklammert werden.

Die Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen infolge der weltweiten Coronapandemie stellen auch Migrantenorganisationen und -vereine vor besondere Herausforderungen oder bedrohen gar ihre Existenz. Zugleich offenbart die Coronakrise, wie dringend ihre Expertise und ihre Leistungen gebraucht werden. Viele Vereine haben sich als wichtige Ansprechstellen zum Thema Corona für andere Mitglieder und Menschen aus den Communities etabliert. Sie übersetzen Bestimmungen, wirken als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der Mitgliederschaft. Es muss durch die finanzielle Sicherung gesichert sein, dass diese Strukturen genutzt und gehalten werden. Insbesondere gemeinnützige Vereine, die maßgeblich von Ehrenamtlichen getragen werden, kämpfen mit finanziellen Engpässen. Auch viele Migrantenorganisationen und -vereine müssen mehrere Monate ohne regelmäßige Einnahmen aus Veranstaltungen oder Kursangeboten überbrücken. Zusätzlich können Mitgliedsbeiträge wegfallen. Zugleich haben Migrantenorganisationen und -vereine nur selten finanzielle Rücklagen, aus denen sie laufende Kosten wie z. B. die Miete der Vereinsräume decken können.

Eine weitere zentrale Herausforderung für Migrantenorganisationen und -vereine ist es, dass viele Ehrenamtliche ihre Tätigkeit dort nicht mehr ausüben können, denn wegen der pandemiebedingten Kita- und Schulschließungen fehlt ihnen dafür neben der Erwerbstätigkeit die Zeit. Das gilt besonders für Frauen und Mütter, die immer noch den größten Teil der Sorgearbeit im Haushalt tragen und somit mehrfach belastet sind. Für Eltern mit Zuwanderungsgeschichte, die kein oder wenig Deutsch sprechen, ist es zu-

dem oft eine größere Belastung, ihre Kinder zu Hause im Fernunterricht zu unterstützen. Außerdem mussten viele der Migrantenorganisationen und -vereine, die im Bildungsbereich und in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, allein aufgrund der Kontaktbeschränkungen ihre Angebote einstellen. Insofern droht die pandemiebedingte Situation die bereits bestehende Bildungsbenachteiligung von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit Zuwanderungsgeschichte zu verschärfen.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Christina Haubrich, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Corona-Impfungen: mehrsprachige Kommunikation sicherstellen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, mehrsprachige Information und Aufklärung in die Impfkampagne einzubinden, damit Menschen, deren Deutschkenntnisse für eine so wichtige persönliche und emotionale Entscheidung nicht ausreichen, oder Menschen mit Hörbehinderung nicht von der Möglichkeit, sich impfen zu lassen, ausgeschlossen werden. Auch die Bereitstellung von Informationen in einfacherer Sprache ersetzt nicht die Mehrsprachigkeit.

Begründung:

Um die Pandemie endlich in den Griff zu bekommen, ist die schnelle und flächendeckende Impfung möglichst vieler Menschen gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 der Schlüssel für den Erfolg.

Dabei müssen von vornherein sprachliche Verständigungshürden vermieden werden. Erkenntnisse aus anderen Ländern und von früheren Impfkampagnen zeigen, dass die Impfbereitschaft unter Menschen mit Migrationshintergrund oft geringer ist als in der Gesamtgesellschaft. Darauf weist der Forschungsbericht Infektionsschutz von 2018 der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hin. Hinzu kommt eine Studie der Universität Bielefeld in Kooperation mit dem Institut für Demoskopie Allensbach, die besagt, dass Menschen mit Migrationshintergrund, vor allem mit eigener Migrationserfahrung zu den Personengruppen mit durchschnittlich geringerer Gesundheitskompetenz gehören. Hier muss besonders im Fall der Impfung gegen SARS-CoV-2 rasch Abhilfe geschaffen werden.

Neben schriftlichem Material sollte auch mehr auf die Möglichkeit von mehrsprachigen Aufklärungsfilmern zurückgegriffen und gezielt die sozialen Medien einbezogen werden.

Zum einen müssen dazu von Sprachexpertinnen und Sprachexperten mit medizinischem Fachwissen übersetzte Informationsmaterialien und mehrsprachige Anamnesebögen in allen Sprachen, für die es einen absehbaren Bedarf gibt, bereitgestellt werden.

Zum anderen muss eine qualifizierte, keinesfalls von Laien – oder gar Kindern bzw. Minderjährigen – erbrachte Verdolmetschung der Aufklärungsgespräche gewährleistet sein: Ärzte oder Fachpersonal müssen dabei fachliche Fragen stellen und sich auf korrekt übertragene, eindeutige Antworten verlassen können, um Gesundheitsrisiken für die Geimpften genau abzuwägen bzw. auszuschließen. Für fremdsprachige Menschen gilt genauso wie für deutschsprachige, dass sie ihr Einverständnis für eine freiwillige Impfung nur geben können, wenn sie umfassend aufgeklärt wurden und alles richtig

verstanden haben. Dies ist nicht nur aus haftungsrechtlichen Gründen bedeutsam, sondern auch im Hinblick auf mögliche Bedenken gegenüber der Impfung. Zudem lassen die Abläufe keine großen Verzögerungen zu, die jedoch zwangsläufig entstehen, wenn jemand etwas nicht versteht und nachfragen muss. Sprachbarrieren dürfen hier kein zusätzliches Hindernis bilden.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Christina Haubrich, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Mobile Impfteams auch in Flüchtlingsunterkünften einsetzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, Impfteams gegen das Coronavirus auch in den Flüchtlingsunterkünften in Bayern einzusetzen.

Begründung:

Die aktuelle Lageentwicklung bei der Coronapandemie ist besorgniserregend. Langfristig ruht alle Hoffnung in einer breiten Verimpfung der Bevölkerung. Denn Impfungen zählen zu den wichtigsten und wirksamsten Maßnahmen zur Verhinderung, Ausbreitung und Eindämmung von COVID-19.

Ein niedrighschwelliger schneller Zugang zur Impfung ist gerade für geflüchtete Menschen wichtig. Die Hürden beim Zugang zum Impfen für geflüchtete Menschen sind hoch: komplizierte Online-Anmeldung nur in deutscher Sprache, unklare Terminvergaben, selbstständige Anreisen in die Impfbzentren, keine Dolmetscherinnen und Dolmetscher beim Impfen etc. Die Staatsregierung soll daher mobile Teams für die Impfungen in allen Flüchtlingsunterkünften einsetzen.

Auf diesem Weg kann gewährleistet werden, dass die Impfungen so niedrighschwellig und schnell wie möglich erfolgen. Die Nutzung von mobilen Impfteams erleichtert auch den Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern an den Tagen der Impfung in den jeweiligen Gemeinschaftsunterkünften.

Personen in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern gehören laut Impfverordnung der Bundesregierung in die zweite Kategorie „hohe Priorität“ und deshalb müssen ihre Impfungen analog zu den anderen priorisierten Gruppen in der Impfverordnung beginnen. Für die ANKER-Einrichtungen und für immobile bzw. in der Mobilität eingeschränkte Personen hat die Staatsregierung bereits eine Impfung durch Mobile Teams in den Unterkünften in Aussicht gestellt. Dies muss flächendeckend in allen Unterkünften erfolgen.

Die Anmeldung zur Impfung ist bisher nur in deutscher Sprache möglich, und das Online-Impfportal nimmt nur in deutscher Sprache Anmeldungen entgegen. Auch in der Hotline 116 117 und den Hotlines der regionalen Impfbzentren stehen keine Übersetzerinnen oder Übersetzer gesichert zur Verfügung. Unserer Einschätzung nach werden jedoch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer hier belastet, da es in ihrer Hand liegen wird, die Geflüchteten zu informieren und wahrscheinlich auch bei der Terminvereinba-

zung zu unterstützen. Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer sind aber in ihrer Arbeit nach wie vor durch die Zugangsbeschränkungen zu den Flüchtlingsunterkünften beschränkt.

Die besonderen Bedarfe von geflüchteten Menschen mit Verweis auf die Eigenverantwortlichkeit zu ignorieren kann nicht zielführend sein.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand, Eva Lettenbauer, Kerstin Celina** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Anhörung zum Gewaltschutz in bayerischen Flüchtlingsunterkünften

Der Landtag wolle beschließen:

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration und der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie führt bis Sommer 2021 eine Expertinnen- und Expertenanhörung zum Thema Gewaltschutz in bayerischen Flüchtlingsunterkünften durch.

Begründung:

Seit Inkrafttreten des „Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ im August 2019 sind die Bundesländer gem. §§ 44 Abs. 2a, 53 Abs. 3 Asylgesetz (AsylG) dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften zu ergreifen. Die Frage nach Gewaltschutz wird vor dem Hintergrund der ebenso eingeführten verlängerten Aufenthaltspflicht in Aufnahmeeinrichtungen gem. § 47 Abs. 1 AsylG umso dringlicher.

Bei der Anhörung soll über einen effektiven Gewaltschutz geflüchteter Frauen in Unterkünften und die Umsetzung von verbindlichen Konzepten zur Gewaltprävention diskutiert und Lösungswege aufgezeigt werden. Die Frage nach dem Zugang – auch in ländlichen Räumen – zu frauenspezifischen bzw. geschlechtsspezifischen Beratungsangeboten, insb. im Bereich Gewaltschutz, muss ebenfalls erörtert werden. Nach Berichten von Frauen- und Flüchtlingsorganisationen werden die Bedarfe der Frauen bisher in den Flüchtlingsunterkünften nicht berücksichtigt. Daher braucht es dringend die Meinung der Expertinnen und Experten, um nicht nur für Betroffene Hilfsmöglichkeiten aufzuzeigen, sondern auch die staatlichen Handlungsmöglichkeiten hervorzuheben.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Abschiebungen vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie aussetzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert:

1. einen generellen Abschiebestopp gemäß § 60a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für die kommenden drei Monate anzuordnen sowie Dublin-Überstellungen auszusetzen.
2. sich auf Bundesebene für ein bundesweites Abschiebemoratorium sowie die Möglichkeit einer Entfristung auf Landesebene einzusetzen.

Begründung:

Obwohl die Eindämmungsmaßnahmen zur COVID-19-Pandemie der Bundesländer sehr umfassend Beschränkungen für nicht notwendige Reisen inkludieren (insbesondere Beherbergungsverbote), werden schutzsuchende Menschen während der COVID-19-Pandemie in Länder abgeschoben, in denen ein Infektionsschutz als völlig unzureichend bewertet werden muss. Umgekehrt stellen die Geflüchteten, die abgeschoben werden sollen, ihrerseits ein Risiko für die Aufnahmeländer dar. Schließlich gehören sie hier bei uns zu den Personengruppen, die aufgrund der Art ihrer Unterbringung überproportional von Infektionen betroffen sind.

Gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG stellen „humanitäre Gründe“ und die „Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ zwei der drei Einzelfaktoren dar, aus denen sich ein Abschiebestopp jeweils begründen lässt. Die antragstellende Fraktion sieht beide genannten Faktoren bestätigt. Dabei sind die humanitären Gründe gegenüber den Geflüchteten als zwingende Gründe zu begreifen, die sich auch aus Art. 1 und 2 Grundgesetz ableiten. Die Interessen der Bundesrepublik Deutschland sind in der globalen Pandemieeindämmung zu erkennen, die tatsächlich eben nur international erreicht werden kann.

Bayern hat sich in den letzten Monaten an den Sammelabschiebungen nach Afghanistan (16.12.2020, 12.01.2021) und Nigeria (10.12.2020) beteiligt. Zudem erfolgen weiterhin Einzelabschiebungen aus Bayern in die Dublin-Staaten oder in die Herkunftsländer.

Auch unabhängig vom Pandemiegeschehen ist weiterhin die aktuelle Abschiebepaxis infrage zu stellen. Aus einer aktuellen Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 19/24779) geht hervor, dass in 59,1 Prozent der Fälle, in denen Gerichte über ablehnende Bescheide des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge bezüglich Asylbewerberinnen und -bewerber aus Afghanistan zu entscheiden hatten, diese Bescheide aufgehoben wurden (5 644 Aufhebungsfälle im Zeitraum Januar bis September 2020).

Die Gewerkschaft der Polizei in Bayern spricht sich bezüglich des Schutzes ihrer Beamtinnen und Beamten aufgrund des Infektionsgeschehens ebenfalls gegen Abschiebungen aus.

Doch auch innereuropäische Abschiebungen stürzen die Betroffenen ins Nichts. Zu Beginn der Pandemie wurden zeitweilig die sogenannten Dublin-Rückführungen aus Gründen der Infektionseindämmung ausgesetzt. Doch obwohl die Daten des Infektionsgeschehens mit der zweiten Welle derzeit in vielen Ländern exorbitant höher liegen als noch im Frühjahr 2020 – so auch in Deutschland –, finden sowohl wieder Dublin-Rückführungen als auch Abschiebungen in die Herkunftsländer statt.

Ein pandemiebedingter Abschiebestopp ist angesichts der Entwicklung des Infektionsgeschehens weltweit das Gebot der Stunde und wäre ein Akt der Vernunft und der Humanität.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Konzept zu Unterbringung und Integration von Resettlement-Geflüchtete vorlegen

Der Landtag wolle beschließen:

Da auch Jahre nach der Beteiligung des Freistaates an Aufnahmeprogrammen für Resettlement-Geflüchtete der besonderen Schutzbedürftigkeit dieses Personenkreises nicht Rechnung getragen wird, wird die Staatsregierung aufgefordert, ein Konzept zu Unterbringung und Integration von Resettlement-Geflüchteten vorzulegen.

Das Konzept soll insbesondere folgende Punkte enthalten:

- Gezielte und regelmäßige Fortbildung für die zuständigen Beratungsstellen und Behörden in den jeweiligen Aufnahmekommunen
- Gezielter Best Practice-Austausch zwischen allen im Gesamtprozess involvierten Akteuren sowie die Bereitstellung von Infomaterial sowie Guidelines zu Themen wie Familienzusammenführung und dem besonderen rechtlichen Status von Geflüchteten aus Aufnahmeprogrammen
- Schaffung einheitlicher Vorgehensweisen sowie Etablierung klarer Ansprechpartner und Kommunikationswege bei Einreisen und der daran anschließenden Betreuung,
- Bereitstellung von Ansprechpartnerinnen und -partnern bei Einreise mit expliziter Verantwortlichkeit für die aufgenommenen Personen
- Miteinbeziehung der im Vorfeld für zuständig erklärten Beratungsstellen im gesamten Aufnahmeprozess
- Idealerweise: Konzentration von Resettlement-Geflüchteten auf einige wenige, aber auf den Resettlement-Prozess vorbereitete Kommunen
- Gesondertes Konzept zur Unterbringung bei Aufnahmen
- Finanzielle Förderung der verantwortlichen Beratungsstellen bzw. Veranlassung, dass diese Stellen über die von der EU weitergeleiteten Aufnahmezuschüsse finanziert werden.

Begründung:

Von Geflüchteten, die über Aufnahmeprogramme wie dem Resettlement des UNHCR (The UN Refugee Agency) und die Humanitären Aufnahmeverfahren einreisen, kann nicht erwartet werden, dass sie ihre Rechte in vollem Umfang kennen und die Möglichkeit haben, diese auch selbständig einzufordern. Es handelt sich bei den aufgenommenen Personen i. d. R. um Menschen mit einem erhöhten Schutzbedarf sowie höchster

Vulnerabilität. Häufig werden alleinerziehende Mütter mit mehreren Kindern aufgenommen, ebenso schwerkranke oder ältere Personen. Da eine Vielzahl der behördlichen Schritte direkt nach der Zuweisung in die Kommune zu erledigen sind, braucht es vor Ort Ansprechpartnerinnen und -partner, die diese Aufgabe verlässlich übernehmen und die aufgenommenen Personen beraten und begleiten. Da die Beratungsbedarfe sehr viel höher sind als bei anderen Gruppen, ist eine Abdeckung durch die klassischen Migrationsberatungsstellen aus Kapazitätsgründen nicht möglich. Hinzu kommt, dass Resettlement und andere humanitäre Aufnahmeprogramme eine aufenthaltsrechtliche Nische darstellen, über die weder die zuständigen Migrationsberatungen noch die Behörden in vollem Umfang informiert sind. Aus diesem Grund kommt es häufig zu gravierenden Fehlentscheidungen.

Die von Save Me über die letzten Jahre dokumentierten Beobachtungen legten den Schluss nahe, dass kein ganzheitliches Aufnahmekonzept auf Landesebene existiert. Zwar werden Geflüchtete im Rahmen unterschiedlicher Aufnahmeverfahren von der Bundesregierung eingeflogen, de facto wird jedoch nicht für eine adäquate Betreuung und Beratung der Geflüchteten vor Ort gesorgt. Dies führt immer wieder zu großer Verwirrung auf Seiten der Geflüchteten und der Migrationsberatung (welche theoretisch für die Betreuung zuständig wäre). In vielen Fällen führte nicht existente oder mangelhafte Betreuung bereits zu ernsthaften Konsequenzen für die Geflüchteten: Fristen für Familiennachzüge laufen ab, es besteht monatelang kein Krankenversicherungsschutz, medizinische Fälle werden nicht umgehend behandelt, Personen erhalten über 11 Monate hinweg nur eine Fiktion anstatt des Aufenthaltstitels. So zeichnet sich ein ebenso beunruhigendes wie einseitiges Bild: in den wenigsten bayerischen Kommunen gibt es Stellen, die speziell für die Beratung und Begleitung von Geflüchteten aus Aufnahmeprogrammen geschult sind, geschweige denn ausreichende Kapazitäten dafür haben (zum Vergleich: In München existiert ein Resettlement-Projekt, das sich aus dem Team von Save me München, den Sozialpädagoginnen - angesiedelt bei InitiativeGruppe e. V. und dem Sozialreferat der Stadt München zusammensetzt. Siehe auch <http://www.save-me-muenchen.de>). Wirklich vertraut mit dem Begriff Resettlement oder dem besonderen Betreuungsbedarf dieser Gruppe von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten, sind die wenigsten.

Einreise und Unterbringung

Die Einreise/Ankunft von Resettlement-Geflüchteten wird äußerst kurzfristig oder falsch kommuniziert (in einigen Fällen fand dann überraschend doch keine Einreise statt).

In den meisten Fällen ist die Kommune für die Unterbringung der Resettlement-Geflüchteten zuständig, welche diese oft in Übergangwohnheimen oder anderen, eigentlich temporären Einrichtungen, einquartiert. Aufgrund von überlasteten Wohnungsmärkten bleiben die Geflüchteten hier oft lange Zeit und sind auf den persönlichen Einsatz von Migrationsberatung und Ehrenamtlichen angewiesen, um eine Wohnung zu finden. In manchen Fällen wurden Resettlement-Geflüchteten sogar über lange Zeit in Asylunterkünften untergebracht, weil man sie für reguläre Asylbewerber hielt.

Sozial- und Rechtsberatung

Es kann von Resettlement-Geflüchteten nicht erwartet werden, dass sie ihren eigenen rechtlichen Status kennen und die damit verbundenen Rechte einfordern. Deshalb ist eine intensive Beratung gerade im ersten Jahr nach der Einreise unerlässlich. Die Tatsache, dass für das Resettlement-Programm besonders schutzbedürftige Geflüchtete ausgewählt werden, erhöht den Betreuungsbedarf zusätzlich, da viele Geflüchtete bei ihrer Ankunft sofort medizinische Behandlung benötigen. Die Betreuung der Geflüchteten basiert in den meisten Fällen jedoch auf dem persönlichen Einsatz und Engagement der lokalen Migrationsberatungen und den Ehrenamtlichen, welche in den meisten Fällen nie für diese spezielle Art der Betreuung ausgebildet bzw. sensibilisiert wurden.

Kontakt mit lokalen Behörden

In fast allen bayerischen Gemeinden kommt es regelmäßig zu Problemen bei der Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden, da diese den rechtlichen Status der Resettlement-Geflüchteten falsch einschätzen oder erst gar nicht kennen. In Ermangelung von finanzieller Unterstützung zur Bezahlung von Dolmetschern können die Geflüchteten

ihre Anliegen oft nicht adäquat vortragen. Überlastete Kapazitäten der Migrationsberatungen hindern diese außerdem daran die Personen zu den Behördengängen zu begleiten (um beispielsweise deren besonderen rechtlichen Status zu erklären).

Schutzbedürftigkeit

Der besonderen Schutzbedürftigkeit der aufgenommenen Personen wird kaum Rechnung getragen und die lokalen Akteure nicht über die besonderen Konditionen der Geflüchteten informiert. Es existieren kaum Mechanismen um die in vielen Fällen dringend notwendige psychologische oder medizinische Betreuung zu leisten. Lokale Migrationsberatungen und Ehrenamtliche sind hierfür weder ausgebildet, noch haben sie ausreichende Kapazitäten um diese Aufgabe zu bewältigen. In vielen Fällen wurden Geflüchtete mit ihren Unterstützungsbedarfen alleine gelassen und erst betreut, nachdem eine lokale Migrationsberatung auf den Missstand aufmerksam geworden war – häufig zu spät.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Infektionsschutz für Geflüchtete gewährleisten – dezentrale Unterbringung voranbringen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- von § 49 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) dahingehend Gebrauch zu machen, dass die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge schnellstmöglich beendet wird,
- gemeinsam und in Zusammenarbeit mit den Kommunen kleine Einheiten für die dezentralen Unterbringungen und Konzepte zu schaffen, entsprechend den Regelungen für Saisonarbeitskräfte und Erntehelferinnen und Erntehelfer, und dabei auch die Unterbringung in Appartements, Ferienwohnungen, Hotels und sonstigen Leerständen einzubeziehen,
- ein Konzept zur Evakuierung von Risikopatientinnen und Risikopatienten kurzfristig zu entwickeln und umzusetzen,
- Quarantänemaßnahmen auf Infizierte und Kontaktpersonen zu beschränken und in Quarantäne befindliche Personen oder COVID-19-Infizierte nicht mit anderen Erkrankten zusammenzulegen.

Begründung:

Der Ausbruch des Coronavirus betrifft die gesamte Gesellschaft, auch Geflüchtete. Diese sind aufgrund der beengten Unterbringung in den ANKER-Einrichtungen des Landes und kommunalen Gemeinschaftsunterkünften besonders von einer Infektion mit dem Coronavirus bedroht. So hatten sich bis zum 19. Oktober 2020 2 307 Geflüchtete in Flüchtlingsunterkünften in Bayern mit COVID-19 infiziert. Dort kann weder ein Sicherheitsabstand eingehalten noch können soziale Kontakte vermieden werden. Wer sich Gemeinschaftsküchen teilt, in Mehrbettzimmern wohnt, aus derselben Kantine versorgt wird und die Sanitäreinrichtungen gemeinsam nutzt, ist immer mit anderen Menschen in Kontakt. Flächendeckende Hygiene- oder Schutzstandards können in Gemeinschaftsunterkünften nur bedingt umgesetzt und eingehalten werden. Wenn in Gemeinschafts- und Sammelunterkünften die Wahrung des Mindestabstands nicht möglich ist, ist eine Unterbringung dort ungeeignet.

In den letzten Jahren wurden durch die Bundesregierung die Regelungen zur Wohnsitzverpflichtung in Erstaufnahmeeinrichtungen zunehmend verschärft, zuletzt mit dem sogenannten Geordnete- Rückkehr-Gesetz. Schutzsuchende werden so angesichts der

Corona-Infektionslage einem unverantwortlichen Risiko ausgesetzt. Insbesondere für Risikogruppen ist das nicht hinnehmbar.

Das Verwaltungsgericht Leipzig hat mit Beschluss vom 22.04.2020 festgestellt, dass „auch in Asylbewerberunterkünften die Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit COVID-19 zwingend geboten ist“, und in dem konkreten Fall die Landesdirektion Sachsen verpflichtet, vorläufig die Pflicht des klagenden Asylbewerbers, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, zu beenden. Geklagt hatte ein Asylbewerber, der aus Altersgründen zu einer Risikogruppe gehört.

Die Verwaltungsgerichte Dresden (Beschlüsse vom 24.04.2020 und 29.04.2020), Chemnitz (Beschluss vom 30.04.2020) und Münster (Beschlüsse vom 07.05.2020 und 12.05.2020) haben ebenfalls entschieden, dass jeweils Einzelpersonen oder Familien aus Erstaufnahmeeinrichtungen entlassen werden müssen, weil in den Unterkünften der Schutz vor COVID-19 nicht hinreichend gewährleistet ist.

Die Staatsregierung muss nun in Kooperation mit den Kommunen die Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner in den Massenunterkünften deutlich reduzieren, um das Infektionsrisiko zu senken. Hierfür ist es erforderlich, möglichst viele Geflüchtete dezentral unterzubringen, wobei sämtliche freie Kapazitäten auszuschöpfen und erforderlichenfalls zusätzliche Wohnräume anzumieten sind. Besonders gefährdete Personen sind prioritär und unverzüglich aus den Massenunterkünften in dezentrale Unterkünfte zu verlegen, um sie bestmöglich zu schützen. So waren in Bayern laut Staatsregierung am 30.09.2020 22 511 Plätze in den dezentralen Unterkünften nicht belegt.

Für Bewohnerinnen und Bewohner, die in Quarantäne genommen werden müssen, ist eine adäquate soziale, medizinische und psychologische Versorgung sicherzustellen. Überdies ist sicherzustellen, dass diese Personen weiterhin mit Freundinnen und Freunden sowie Familie, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Ehrenamtlichen und Behörden kommunizieren können. Abzulehnen sind in jedem Fall die pauschale In-Quarantänenahme von Geflüchteten und die pauschale Abriegelung von Massenunterkünften durch die Polizei oder Sicherheitsdienste, da diese nicht als Schutz, sondern als Internierung wahrgenommen werden.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Florian Siekmann, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Solidarität mit der HDP!

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag verurteilt die politisch motivierten Haftbefehle und Festnahmen von HDP¹-Politikerinnen und Politiker in der Türkei aufs Schärfste.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundes- und Europaebene für die Freilassung der Festgenommenen einzusetzen.

Begründung:

In der Türkei hat es Ende September eine neue Verhaftungswelle gegen hochrangige Vertreterinnen und Vertreter der Oppositionspartei HDP gegeben. 82 Personen sollen festgenommen werden oder sind bereits festgenommen worden.

Hintergrund ist ihre Beteiligung an Demonstrationen im Jahr 2014, als die HDP anlässlich des Angriffs des IS auf die syrisch-kurdische Stadt Kobane auch gegen die Unterstützung der türkischen Regierung für die islamistische Terrormiliz protestierte. Bereits die ehemaligen Vorsitzenden Selahattin Demirtaş und Figen Yükseskağ waren unter anderem wegen der Beteiligung an den sog. „Kobane-Protesten“ festgenommen worden und sind seit 2016 inhaftiert.

Damit soll eine demokratische Oppositionspartei, die sich der autoritären Regierung Erdogans entgegenstellt, zerschlagen und mundtot gemacht werden. Wir fordern die Staatsregierung auf, sich umgehend für die Freilassung aller politischen Gefangenen in der Türkei einzusetzen.

¹ Halkların Demokratik Partisi



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Eva Lettenbauer, Barbara Fuchs, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Geflüchtete Frauen fördern und in den Arbeitsmarkt integrieren

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Integration von geflüchteten Frauen auf dem Arbeitsmarkt voranzubringen. Die Teilnahme an Sprach- und Integrationsprogrammen muss hier im Fokus stehen. Dabei muss sie unabhängig von den von der Bundesregierung eingeleiteten Maßnahmen gemeinsam mit der bayerischen Wirtschaft eigene Initiativen ergreifen.

Begründung:

Laut einem aktuellen Forschungsbericht des Instituts für Berufs- und Arbeitsforschung (<http://doku.iab.de/forschungsbericht/2020/fb1120.pdf>) sind die Beschäftigungsquoten geflüchteter Frauen deutlich niedriger als diejenigen geflüchteter Männer. Da die Arbeitsmarktintegration ein Schlüsselfaktor für die gesellschaftliche Integration insgesamt ist, wird durch die niedrigen Beschäftigungsquoten geflüchteter Frauen auch ihre soziale Teilhabe beeinträchtigt.

Zusätzlich zu den strukturellen Benachteiligungen, die Personen mit Migrationshintergrund und Frauen auf dem Arbeitsmarkt erfahren, spielen weitere Aspekte eine besondere Rolle: die Familienstruktur, aber auch Bildung und Berufserfahrung. In diesen Bereichen sind erhebliche Unterschiede zwischen geflüchteten Frauen und Männern zu beobachten, die wiederum mit einer geringeren Teilhabe von Frauen an Sprach- und Integrationsprogrammen, an Bildung und Ausbildung und schließlich am Arbeitsmarkt einhergehen.

Die verschiedenen Benachteiligungen von Frauen gehen neben weiteren Aspekten mit einer verzögerten und verminderten Teilnahme an Sprach- und Integrationsprogrammen sowie dem Besuch von Bildungseinrichtungen auch in Bayern einher. Dieser Missstand muss auch in Bayern beachtet und die bestehenden Hürden abgebaut werden.

Ähnlich wie bei der Initiative „Integration durch Ausbildung und Arbeit“ gemeinsam mit der bayerischen Wirtschaft zur Integration von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt (dieses Projekt ist trotz der zahlreichen erfolgreichen Integrationsmaßnahmen abgelaufen) müssen nun die Situation der geflüchteten Frauen in den Fokus genommen und Verbesserungen eingeleitet werden.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Gabriele Triebel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand, Johannes Becher** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bildungsteilhabe ermöglichen – Zunehmende Benachteiligung von geflüchteten Schülerinnen und Schülern verhindern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, ihrem Bildungsauftrag auch für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Flüchtlingsunterkünften während der COVID-19-Pandemie gerecht zu werden.

Dabei ist besonders zu beachten:

- Geflüchtete Kinder und Jugendliche in Sammelunterkünften brauchen eine digitale Infrastruktur, geeignete Lernräume und professionelle Unterstützung, um den Anforderungen der Regelschule nachkommen zu können,
- sie brauchen außerschulische Förder- und Lernangebote, welche das digitale Lernen in Deutschklassen sowie den Übergang in Regelklassen erleichtern,
- sollte es zu neuerlichen Schulschließungen kommen, brauchen geflüchtete Kinder, die kein digitales Endgerät oder eine stabile Internetverbindung haben, unbürokratisch die Aufnahme in die Notbetreuung.

Begründung:

Geflüchtete Kinder und Jugendliche sind von den Beschränkungen während der Corona-Krise besonders hart getroffen worden.

Den Kindern und Jugendlichen in Sammelunterkünften fehlen wesentliche Grundvoraussetzungen, um am digitalen Fernunterricht teilzunehmen. Es gibt dort keine verlässlichen Unterstützungsstrukturen. So sind etwa in den Unterkünften für Geflüchtete in der Regel kein WLAN im Wohnbereich verfügbar, Laptops oder Computer und Drucker sind selten vorhanden, Internetkontingente auf Handys nach wenigen Tagen verbraucht. Zudem leben Familien häufig auf engstem Raum, was Kindern und Jugendlichen das Lernen grundsätzlich erschwert. Angesichts pandemiebedingt verschlossener Gemeinschaftsbereiche existierten meist keinerlei Rückzugsmöglichkeiten mehr. Ehrenamtliche Unterstützungsangebote, wie z. B. zur Hausaufgabenhilfe, wurden stark eingeschränkt und Eltern sind wegen fehlender Deutschkenntnisse überfordert, ihre Kinder beim Lernen zu unterstützen.

Es darf keine weitere Zeit verloren werden, um geflüchteten Schülerinnen und Schülern den Anschluss im neuen Schuljahr zu ermöglichen. Daher müssen sofort nicht nur eine adäquate technische Ausstattung, sondern auch weitere Unterstützungsangebote zur Verfügung gestellt werden. Geflüchtete Kinder und Jugendliche sind pandemiebedingt nicht nur von einer Schulschließung, sondern auch durch explizite Quarantänemaßnahmen für einzelne Sammelunterkünfte betroffen.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

Sofortige Aufklärung nach den Gewalt-Vorwürfen in der ANKER-Einrichtung Bamberg

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration zeitnah nach den Sommerferien 2020 mündlich und schriftlich zu den Gewalt-Vorwürfen gegen den Sicherheitsdienst in der ANKER-Einrichtung Bamberg Bericht zu erstatten.

Dabei soll der schriftliche Bericht dem Ausschuss eine Woche vor dem mündlichen Bericht vorgelegt werden.

1. Die Veröffentlichung des Videos am 23.06.2020, auf dem die Gewaltanwendung eines Sicherheitsmitarbeiters in der ANKER-Einrichtung Bamberg einem Geflüchteten gegenüber ersichtlich ist, erfordert die Beantwortung besonders folgender Fragen:
 - Weshalb wurde gegen basale Richtlinien für die Ausschreibung des Sicherheitsdienstes in der Bamberger Einrichtung verstoßen? (Zuständigkeiten sind zu benennen und verantwortliches Personal ist zur Rechenschaft zu ziehen). Die Punkte betreffen: Vorgaben zur Ausbildung bei leitendem und sonstigem Sicherheitspersonal, Frauenanteil und Kennzeichnungspflicht.
 - Nach welchen Kriterien wurden – entgegen der eigenen Richtlinien der Ausschreibung aus dem Jahr 2016 – Subunternehmen beschäftigt und ein Hauptunternehmen beauftragt, das die Vorgaben missachtete?
 - Weshalb schlugen bisherige Kontrollen der Aufsichtsbehörde in ihrer Kontrollfunktion fehl? Die Eignung der örtlichen Leitung soll durch unabhängige Experten und Heranziehen externer Quellen nach bestimmten Kriterien geprüft und beurteilt werden: Mitverantwortung der örtlichen Leitung für vorhandene Missstände sowie, ebenfalls die örtliche Leitung betreffend: Interkulturelle Kompetenz, persönliche Reife, Qualifikation und Risikoanfälligkeiten aufgrund von möglichen Interessenkonflikten.
 - Ob und in welchem Umfang ist es zur Bildung von Sondereinheiten und deren Befugnissen in anderen ANKER-Einrichtungen als in Bamberg gekommen? Zu prüfen sind in Bezug auf Bamberg konkret: Zuständigkeit und Mitwissen polizeilicher Mitarbeiter bei der Auswahl des Personals für die Sondereinheit, Zuständigkeit und Mitwissen der örtlichen Leitung der Einrichtung und eventuelle Interessenkonflikte bei Verwaltung, Polizei und Justiz, die eine sorgfältige und unabhängige Aufarbeitung der Vorfälle möglicherweise massiv behindert haben.
 - Warum wurde der Vertrag mit der vielfach kritisierten Sicherheitsfirma immer wieder verlängert?

- Wird eine weitere Zusammenarbeit mit der Sicherheitsfirma angestrebt oder erfolgt eine Neuausschreibung?
2. Die Staatsregierung wird aufgefordert, mögliche Sondereinheiten innerhalb externer Sicherheitsdienste in den Flüchtlingsunterkünften aufzulösen und grundsätzlich zu verbieten.

Begründung:

Laut Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage aus der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Gewaltanwendungen seitens externer Sicherheitsdienste in Flüchtlingsunterkünften in Bayern (vgl. Drs. 17/22065).

Nach dem Bekanntwerden von Gewalt-Vorwürfen gegen den Sicherheitsdienst in der ANKER-Einrichtung Bamberg bedarf es einer raschen Aufklärung. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes hatten bereits 2017 gegen eigene Kolleginnen bzw. Kollegen Anzeige erstattet. Jedoch wurden die Verfahren eingestellt. Wie erst in den Medien bekannt wurde, kam es durch den Sicherheitsdienst zu offensichtlichem Machtmissbrauch und zur Gründung einer Sondereinheit, in der sich einzelne Mitglieder unter dem Namen „Sons of Odin“ (der Name weckt deutliche Assoziationen zur rechten Szene) in Chats austauschten^{1 2 3}. Die Chats machen rassistische Neigungen offenkundig, außerdem enthalten sie eindeutige Referenz auf Gewalthandlungen durch die Sicherheitsmitarbeiter.

Verfahren gegen das Sicherheitspersonal haben nicht zum Erfolg geführt, weil die Betroffenen sich nicht im Stande zeigten, bei dem Verfahren weiter mitzuwirken oder es wurden Zeugen abgeschoben.

Der bekanntgewordene Vorfall scheint aber kein Einzelfall zu sein (siehe die oben beschriebenen Vorgänge der letzten Jahre). Es ist von zahlreichen Fällen mit weitaus größerer Dunkelziffer auszugehen.

Die Staatsregierung muss hier sofort handeln und die Kontrollen intensivieren. Verträge mit externen Sicherheitsdiensten, die gewaltbereites und rassistisches Verhalten von Mitarbeitern billigen, sind fristlos zu kündigen.

Viele Probleme hätte es vermutlich nicht gegeben, wenn der Freistaat Standards für Sicherheitsdienste, die in anderen Bundesländern üblich sind, bereits in der Vergangenheit angewandt hätte. Es muss mehr Wert darauf gelegt werden, dass Sicherheitsleute Deeskalation trainieren und „interkulturelle Kompetenzen“ nachweisen.

Die Antworten auf die Fragen unseres Antrags (Sicherheitsdienste in Flüchtlingsunterkünften in Bayern, Drs. 18/4196) haben nicht zur Aufklärung der Probleme beigetragen, da sie sich auf konkrete Vorgänge gar nicht einlassen.

¹ https://www.focus.de/regional/bayern/bamberg-systematische-uebergriffe-vorwuerfe-gegen-sicherheitskraefte_id_10691524.html

² https://www.focus.de/regional/bayern/bamberg-systematische-uebergriffe-vorwuerfe-gegen-sicherheitskraefte_id_10691524.html

³ <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/neue-vorwuerfe-gegen-security-leitung-im-bamberger-ankerzentrum; Rbrjk7A>



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Tessa Ganserer, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Queere Geflüchtete schützen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, damit die spezifischen Problemlagen von geflüchteten LGBTIQ*-Personen besser berücksichtigt werden können.

Dazu zählen insbesondere:

1. der bayernweite Ausbau von geschützten Gemeinschaftsunterkünften für LGBTIQ*-Geflüchtete,
2. eine umgehende Umverlegung bei Bedrohungssituationen von LGBTIQ*-Geflüchteten einzuleiten,
3. die Kommunen sollen beim Ausbau der Infrastruktur für die geeignete Unterbringung von queeren Geflüchteten vom Freistaat Bayern unterstützt werden,
4. Aufnahme von Regelungen zur Erarbeitung und Umsetzung von einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzepten unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit von LGBTIQ*-Personen in die Bayerische Asyldurchführungsverordnung,
5. Erstellung von mehrsprachigem Informationsmaterial zum Thema Gewalt gegen LGBTIQ*-Geflüchtete zur Auslage in ANKER-Einrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften und dezentralen Unterkünften, Migrationsberatungsstellen, Jugendmigrationsdiensten, Ausländerbehörden sowie den Sozial- und Jugendämtern,
6. Verbesserung der Situation in ANKER-Einrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften durch frühzeitige Aufklärung von LGBTIQ*-Geflüchteten über ihre Rechte in Deutschland, Sensibilisierung von Betreuungspersonen (Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes, etc.) sowie Installierung eines niedrigschwelligen und mehrsprachigen mobilen Beratungsangebots.

Begründung:

Aufgrund ihrer sexuellen und geschlechtlichen Identität leiden queere Geflüchtete in ihren Herkunftsländern zum Teil unter massiver strafrechtlicher und zivilgesellschaftlicher Verfolgung und infolgedessen oft unter physischen und psychischen Gewalterfahrungen. Auch unterliegen sie einem besonderen, in ihren Heimatstaaten häufig existenziellen Geheimhaltungsdruck. Nicht nur in ihren Heimatländern sind sie der Verfolgung ausgesetzt, sondern auch in den bayerischen Gemeinschaftsunterkünften: Durch Ge-

flüchtete aus Staaten, in denen Homophobie verbreitet oder durch gesetzliche Regelungen politisch gewollt und gesellschaftlich akzeptiert ist, sowie durch Teile der bayerischen Bevölkerung, was verschiedenste homophobe Bewegungen beweisen.

Laut Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bei der Unterbringung von Geflüchteten die Situation von schutzbedürftigen Personen zu berücksichtigen. Schutzbedürftig sind unter anderem Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben. Die Staatsregierung sollte deshalb die Vorgaben der EU-Richtlinie und den besonderen Schutz von queeren Geflüchteten ernst nehmen. Denn gerade diese Menschen sind häufig von Gewalt bedroht und bedürfen deshalb eines Umfelds, in dem sie emotionale Unterstützung und spezifische, auf ihre Lebenssituation zugeschnittene fachliche Beratung erhalten können.

Zusätzlich müssen queere Geflüchtete erleben können, dass Queersein kein Verbrechen, sondern eine Ausprägung menschlichen Lebens darstellt. Dafür ist die Integration in bestehende Netzwerke von Schwulen, Lesben, Bisexuellen, trans* und inter*geschlechtlichen Personen unabdingbar. In dieser queeren Community können sie lernen, wie andere mit ihrem Queersein in verschiedenen gesellschaftlichen Situationen umgehen. Der Verein Fliederlich e. V. bietet in Nürnberg unter Trägerschaft der Stadt Nürnberg eine sichere Unterkunft für schwule, lesbische, bisexuelle, trans* und inter*geschlechtliche Geflüchtete an, die aus ihren Heimatländern nach Deutschland geflohen sind. Auch die Stadt München reagiert. Queere Geflüchtete werden in bis zu fünf Wohngemeinschaften untergebracht. Das sind Schritte in die richtige Richtung, aber das Angebot muss deutlich erweitert werden.

Es ist die Verantwortung der Staatsregierung, zeitnah der besonderen Schutzbedürftigkeit von queeren Geflüchteten gerecht zu werden und sie auf eigenen Wunsch in geschützte Unterkünfte und Wohneinheiten in größeren Städten unterzubringen, die an eine spezifische Fachberatung und an ein queeres Netzwerk angebunden sind. Falls gewünscht, soll ihnen auch ein Umzug in eine eigens für queere Geflüchtete zu schaffende Einrichtung ermöglicht werden. Der Freistaat Bayern soll die Kommunen beim Ausbau der Infrastruktur für die geeignete Unterbringung von queeren Geflüchteten unterstützen.

Erlittener geschlechtlicher Verfolgung kommt eine große Bedeutung während des Asylverfahrens zu, denn sie kann zu einem Schutzstatus in Deutschland führen. Dennoch wissen viele mit der Beratung von Asylsuchenden betraute Personen nicht, welche Bedeutung eine Verfolgung aufgrund der geschlechtlichen Identität oder der sexuellen Orientierung für den Ausgang von Asylverfahren haben kann. Die Bereitstellung besonderer Schutzräume für von Gewalt betroffene Geflüchtete innerhalb derselben Einrichtung wird dem Opferschutz nicht ausreichend gerecht. Stattdessen sollte eine sofortige räumliche Trennung von Täterinnen bzw. Tätern und Opfern stattfinden und eine anderweitige – für die Täterinnen und Täter und ihr Umfeld nicht bekannte – Unterkunft gefunden werden.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Florian Siekmann, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Abschiebestopp für ethnische Minderheiten nach Südosteuropa

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die rechtlichen Handlungsspielräume zu nutzen und gemäß § 60a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) aus humanitären Gründen Abschiebungen während der Corona-Krise, zumindest von Angehörigen ethnischer Minderheiten, in die Balkanstaaten, Rumänien, Bulgarien und Ungarn, auszusetzen.

Begründung:

Die Bundesregierung hat die Möglichkeiten der Bundesländer, befristete Abschiebestopps zu erlassen, eingeschränkt, jedoch nicht aufgehoben. Die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat zu § 60a AufenthG unterstreichen, dass die Aussetzung der Abschiebung für bestimmte Gruppen (Abschiebestopp) im politischen Ermessen der obersten Landesbehörden liegt.

Von dieser Möglichkeit soll Bayern Gebrauch machen. Der Abschiebestopp während der Corona-Krise soll für alle Gruppen von Schutzsuchenden gelten, in deren Herkunftsländern durch die Pandemie erhöhte Risiken für die Betroffenen bestehen. Verzicht auf Abschiebungen während der Corona-Krise stellen ein humanitäres Mindestmaß dar. Perspektivisch sind Bleiberechtsregelungen erforderlich, die der systematischen Verfolgung von Roma und anderen Minderheiten Rechnung tragen.

Prekäre Roma-Siedlungen, in denen Menschen auf engstem Raum ohne Zugang zu sauberem Wasser und medizinischer Versorgung leben, laufen Gefahr zu Brennpunkten der Epidemie zu werden. Gleichzeitig werden Roma in einer Reihe europäischer Länder zu Sündenböcken für die COVID-19-Epidemie gemacht und sehen sich dieser Tage Hassrede, ethnisierten Präventionsmaßnahmen und rassistischer Gewalt ausgesetzt.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Benjamin Adjei, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Freies WLAN für Alle – auch für Geflüchtete und Helferinnen und Helfer!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- in ANKER-Einrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften flächendeckend einen Internetzugang für die dort Untergebrachten anzubieten (z. B. über das @Bayern-WLAN) und die Bereitstellung von WLAN durch bürgerschaftliche Initiativen, wie z. B. Freifunkvereine unbürokratisch zu ermöglichen,
- Kommunen und Landkreise bei der Versorgung der unter ihrer Trägerschaft befindlichen Gemeinschaftsunterkünfte mit frei zugänglichem WLAN bestmöglich zu unterstützen,
- gegenüber den Bezirksregierungen und den Landratsämtern deutlich zu machen, dass das bloße Vorhandensein von WLAN eine Kürzung des gesamten Kommunikations-Barbetrags beim soziokulturellen Existenzminimum nicht rechtfertigt.

Begründung:

Wir leben im Zeitalter der Digitalisierung. Die Möglichkeit der uneingeschränkten Internetnutzung gewinnt in unserer Gesellschaft zunehmend an Bedeutung. Eine flächendeckende Versorgung Bayerns mit schnellen Internetverbindungen wird immer wichtiger. Die Staatsregierung hat angekündigt, künftig über ihre Behörden und Einrichtungen, beispielsweise rund um das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat oder in der bayerischen Seeschifffahrt, kostenfreien WLAN-Zugang im öffentlichen Raum bereitstellen zu wollen. Dies begrüßen wir ausdrücklich, denn für die gleichwertige Teilhabe aller an der digitalen Gesellschaft ist ein flächendeckender, leichter und kostengünstiger Zugang zum Internet notwendig. Für Geflüchtete und Asylsuchende ist freies WLAN besonders wichtig, um mit Angehörigen kommunizieren oder Informationen über Angehörige, beispielsweise bei Hilfsdiensten, einholen zu können. Sie sind meist auf internetbasierte Kommunikationsmittel angewiesen, um sich über die Situation ihrer Familien oder ihrer Freundinnen und Freunde zu informieren oder um Entwicklungen im Heimatland zu verfolgen. Internetbasierte Dienste sind darüber hinaus notwendig, um sich trotz vorhandener Sprachbarrieren über die Situation hierzulande zu informieren, sich schnell zurechtzufinden und Grundinformationen über Ämter und das Asylverfahren beschaffen zu können. Sie bieten zudem die Möglichkeit, sich über Übersetzungssoftware zu verständigen. Das Netz trägt nicht nur zur Information, sondern auch zur Integration bei. Die Geflüchteten müssen Apps wie die „Ankommen“-App oder andere Dienste des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, des Bayerischen Staatsminis-

teriums der Justiz, des Goethe-Instituts, der Bundesagentur für Arbeit und des Bayerischen Rundfunks nutzen können. Sie helfen den Geflüchteten, sich bei uns zurechtzufinden, indem sie ihnen wesentliche Informationen über Asylverfahren, Rechtsnormen, Werte und Lebensweisen in unserem Land zur Verfügung stellen. Selbst die Staatsregierung fordert, dass die Flüchtlinge vom ersten Tag an die Möglichkeit haben müssen, unsere Sprache zu lernen. Da aber die entsprechenden Angebote für Deutschkurse fehlen, bleibt in den ersten Wochen und Monaten oft nur der Ausweg über internetbasierte Angebote. Umso unverständlicher ist deshalb, weshalb die Staatsregierung sich weigert, dafür zu sorgen, dass in allen Flüchtlingsunterkünften und Aufnahmeeinrichtungen freies WLAN zur Verfügung steht. Die Staatsregierung blockiert selbst bürgerschaftliche Initiativen, wie die Freifunkvereine, die sich um die Einrichtung von freiem WLAN in den Unterkünften kümmern. Wenn die Staatsregierung es schafft, ihr @Bayern-WLAN an bis zu 10 000 Behörden-Standorten anzubieten, wird es auch möglich sein, rechtliche Fragen wie die Störerhaftung in Flüchtlingsunterkünften zu lösen. Unzulässig ist es, dass in Unterkünften, die bereits mit freiem WLAN ausgestattet sind, die Bargeldleistungen für die dort lebenden Flüchtlinge um 35,79 Euro gekürzt werden sollen. Dies entspricht dem Betrag, der für die Kommunikation derzeit gewährt wird. Eine Kürzung der Bargeldleistungen für die Asylsuchenden in Einrichtungen mit WLAN-Versorgung ist falsch. Auch bei vorhandenem WLAN bleiben Kommunikationskosten bestehen. Eine Kürzung um jedweden Betrag verbietet sich auch, wenn die WLAN-Versorgung den Flüchtlingen durch Bürgerinnen und Bürger gespendet wurde. Ziel muss es sein, schnellstmöglich alle Unterkünfte mit freiem WLAN zu versorgen und die Kommunen und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer dabei zu unterstützen.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt für Geflüchtete eröffnen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, Geflüchtete, die in systemrelevanten Branchen und Bereichen zum Einsatz kommen, nicht nur kurzfristig eine Beschäftigungserlaubnis zu erteilen, sondern längerfristig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Begründung:

Solange in systemrelevante Branchen und Bereiche (hierzu zählen auch Erntehelferinnen und -helfer) aus Gesundheitsschutzgründen Personen nicht einreisen können, brauchen wir dringend eine Anwerbeoffensive. Die Arbeitsagenturen sind gefragt, die Arbeitssuchenden mit den Betrieben, bei denen Not am Mann ist, zusammen zu bringen. Es sollen alle mit anpacken können, die anpacken möchten. Das können auch Geflüchtete sein, denen aufgrund bestehender Beschränkungen bisher der Zugang auf den Arbeitsmarkt verwehrt wurde. Wenn z. B. Landwirte und adäquate Unterkünfte jetzt bereitstehen und ein fairer Lohn gezahlt wird, darf das nicht an einer fehlenden Arbeitserlaubnis scheitern. Der Gesundheitsschutz aller Beteiligten muss aber immer oberste Priorität haben. Und es muss eine klare Perspektive für diejenigen geben, die jetzt einspringen. Die Geflüchteten und die Betriebe brauchen auch nach der Corona-Krise eine Perspektive. Daher dürfen die Maßnahmen nicht nur saisonal gedacht sein und die Geflüchteten dürfen nicht in Arbeitsverbote reinrutschen, sobald kein Bedarf mehr da ist.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Corona-Schutz für Flüchtlinge verbessern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, ihre Bemühungen zur Eindämmung des Coronavirus in den Flüchtlingsunterkünften auszuweiten.

Hierzu zählen:

- die Belegung muss dringend weiter entzerrt werden
- eine gesonderte Unterbringung von besonders gefährdeten Personen aufgrund von Alter, Vorerkrankungen oder anderen medizinisch erforderlichen Indikatoren muss sofort umgesetzt werden
- Abschiebungen müssen umgehend gestoppt und Abschiebehäftlinge aus der Haft entlassen werden
- alle Fristen bei Behörden müssen ausgesetzt werden
- die Rechtsmittelfristen für Klagen gegen abgelehnte Asylanträge müssen ausgesetzt werden
- die Verpflichtung, Krankenscheine vom Sozialamt abzuholen, um sich ärztlich behandeln lassen zu können, muss sofort aufgehoben werden

Begründung:

Wir begrüßen, dass das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Flüchtlinge in ihrer prekären Lebenssituation in den bayerischen Flüchtlingslagern besonders vor dem Coronavirus und chaotischem Behördenhandeln schützen möchte. Die bisherigen Maßnahmen reichen aber nicht aus. Sofort notwendig ist eine stärkere Entzerrung der Belegung in den Unterkünften. Zudem müssen umgehend die Fristen bei Behörden und Gerichten ausgesetzt werden. Beratungsstellen, Anwaltskanzleien und Rechtsantragstellen haben größtenteils geschlossen und ihre Hilfe ausgesetzt. Der Rechtsstaat steht auf dem Spiel, wenn Flüchtlinge deshalb nicht mehr in der Lage sind, gegen ablehnende Asylbescheide zu klagen. Die Unterbringung in großen Sammellagern birgt ein immenses Infektionsrisiko. Wer in Mehrbettzimmern lebt, aus einer Kantine versorgt wird und sich Toiletten, Duschen und Küchen mit bis zu 50 Menschen teilen muss, kann keinen Sicherheitsabstand einhalten und soziale Kontakte reduzieren. Zwar wurden die Dublin-Überstellungen innerhalb Europas gestoppt, nicht jedoch Abschiebungen direkt in die Herkunftsländer der Flüchtlinge. Es darf nicht sein, dass Flüchtlinge zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht dazu gezwungen werden, zu Botschaften und Konsulaten quer durch die Republik zu reisen, während gleichzeitig in ganz

Deutschland umfassende Ausgangsbegrenzungen gelten. Die Beraterinnen und Berater der Wohlfahrtsverbände sind kaum noch in den Lagern vor Ort. Auch die Rechtsantragstellen der Verwaltungsgerichte haben ihre Außenstellen in den ANKER-Einrichtungen geschlossen. Flüchtlinge sind deshalb mehrheitlich nicht in der Lage, rechtzeitig gegen einen Ablehnungsbescheid zu klagen. Ein Teil der Flüchtlinge in Bayern benötigt erst einen Krankenschein vom Sozialamt, um sich ärztlich behandeln lassen zu können. Diese Verpflichtung muss sofort aufgehoben werden, Krankenscheine können auch später nachgereicht werden.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Florian Siekmann, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Menschenunwürdige Situation an der türkisch-griechischen Grenze und in den griechischen Flüchtlingslagern sofort beenden

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass an der EU-Außengrenze Erstaufnahmeeinrichtungen zur Versorgung und Registrierung der Geflüchteten aufgebaut werden, um dann die Verteilung der Geflüchteten in der EU über Kontingente zu organisieren und die jeweiligen Asylverfahren dezentral durchzuführen,
- sich auf Bundesebene für eine rasche Familienzusammenführung im Rahmen der Dublin-III-Regelung für Geflüchtete, die auf den griechischen Inseln verweilen, einzusetzen,
- sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass die Polizeigewalt gegen Flüchtlinge, die keine Gewalt anwenden, aufhört.

Begründung:

Die Situation von Geflüchteten an der türkisch – griechischen Grenze spitzt sich dramatisch zu. Nach der von der Türkei verkündeten Öffnung der Grenze zur EU brachen mehrere tausend Geflüchtete nach Europa auf. Laut UNHCR harren aktuell ca. 13 000 Migrantinnen und Migranten vor der Grenze zu Griechenland aus. Der türkische Präsident Erdogan missbraucht die Schutzsuchenden als Erpressungsmasse gegen die EU für seine innen- und außenpolitischen Interessen. Dieser zynische Schachzug kommt keineswegs überraschend. Ursache dafür ist der viel kritisierte Flüchtlingsdeal mit der Türkei und der Unwille der Mitgliedstaaten Verantwortung für eine gerechte Verteilung von Geflüchteten in der EU zu übernehmen. Das gewaltsame Vorgehen Griechenlands gegen die Geflüchteten und damit verbunden die faktische Aussetzung des Rechts auf Asyl dürfen so nicht hingenommen werden. Alle Mitgliedstaaten sind jetzt aufgefordert, sofortige Hilfsmaßnahmen einzuleiten, um die Situation nicht weiter eskalieren und nicht völlig im Chaos versinken zu lassen. In den europäischen Hotspots auf den griechischen Inseln verschlechtert sich die Lage zunehmend. Die erschütternden Bilder über die menschenunwürdigen Zustände sind längst bekannt, genauso wie das Leid und Elend der Schutzsuchenden in den hoffnungslos überfüllten Camps. Neben fatalen hygienischen und medizinischen Bedingungen bleibt vielen der Zugang zu rechtlichen Strukturen verwehrt. Dies betrifft auch die Registrierung der Geflüchteten, mit der die griechischen Behörden aufgrund der Überbelegung der Camps trotz Unterstützung durch das UNHCR und weiteren Nichtregierungsorganisationen überfordert sind. Die dramatischen Zustände führten Ende Januar sogar zu einem Generalstreik der unter-

besetzten Behörden vor Ort. Unter diesen Umständen leiden insbesondere die Schutzbedürftigsten unter ihnen: Schwangere, Frauen, Menschen mit Behinderung und über 5 300 unbegleitete Minderjährige.

Fest steht: Griechenland muss dringend dazu angehalten werden, die eigenen Aufnahmebedingungen so zu verbessern, dass sie menschenwürdig sind. Dazu bedarf es zwingend der solidarischen Unterstützung aller europäischen Mitgliedstaaten. Fest steht auch, dass der unwürdige Kampf über politische Zuständigkeiten nicht auf dem Rücken der Schutzbedürftigen ausgetragen werden darf. Für diese menschenunwürdigen Verhältnisse trägt jeder einzelne EU-Mitgliedstaat eine erhebliche Mitverantwortung, da frühere verbindliche Abmachungen nicht eingehalten wurden. So einigten sich der Rat der Innen- und Justizminister 2015 über eine verbindliche Verteilung („relocation“) von 120 000 Flüchtlingen aus Griechenland. Bis Mai 2018 wurden jedoch nur insgesamt 10 825 Personen (davon 5 391 aus Griechenland) umverteilt.

Darüber hinaus beinhaltet die Dublin-III-Verordnung einen verbindlichen Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung. Dies betrifft auch viele Kinder in den Hotspots auf den griechischen Inseln, deren Angehörige sich bereits in einem Asylverfahren hier in Deutschland befinden oder anerkannt sind (Art. 7ff Dublin-III-Verordnung). Allerdings ist die Quote der bewilligten Übernahmesuche aus Griechenland von deutscher Seite seit 2017 erheblich zurückgegangen: Während 2017 noch 5 310 von 5 897 Übernahmesuchen aufgrund familiärer Gründe bewilligt worden waren, lehnte Deutschland 2018 trotz erheblich gesunkener Zahlen über 60 Prozent (1 496 von 2 482) ab. Zwischen Januar und Mai 2019 waren es sogar 75 Prozent aller Anträge auf Familienzusammenführung gemäß der Artikel 8 bis 11 der Dublin-III-Verordnung. Die Gründe für die Ablehnung sind dabei mehr als fragwürdig. Somit kam Deutschland seinen bisherigen europäischen Verpflichtungen selbst nicht nach, sodass eine Aufnahme von weiteren Asylsuchenden aus den europäischen Hotspots auf den griechischen Inseln keineswegs als „Alleingang“ zu definieren wäre, sondern vielmehr eine nachträgliche Erfüllung der verpflichtenden Quote bedeuten würde.

Für immer mehr Städte und Gemeinden, Kirchen und Akteure der Zivilgesellschaft, wie etwa der „Seebrücke“, sind die katastrophalen Zustände auf den griechischen Inseln und das Scheitern der europäischen Politik Anlass, selbst Verantwortung zu übernehmen. Kommunen in Bayern, die Teil des Bündnisses „Sichere Häfen“ sind, erklären sich bereit, über den Königsteiner Schlüssel hinaus Kinder und weitere schutzbedürftige Geflüchtete aus den griechischen Lagern bei sich aufzunehmen. Die Staatsregierung muss nun dem Beispiel zahlreicher anderer Bundesländer wie Berlin, Niedersachsen, Thüringen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Baden-Württemberg und Bremen folgen und sich für ein bundesweites Sofortprogramm stark machen. Die solidarischen Kommunen erwarten jetzt von der Staatsregierung zügiges Handeln.

Tränengas und Wasserwerfer verschlimmern nur die Not und lösen nichts. So darf Europa nicht mit Schutzsuchenden umgehen. Journalistinnen und Journalisten, Anwältinnen und Anwälte sowie NGOs müssen geschützt werden und ungehindert ihre wichtige Arbeit leisten können. Die Bundesregierung muss zusammen mit der EU darauf hinwirken, dass Grundrechte auf allen Ebenen gewahrt bleiben. Die Behörden vor Ort müssen Recht und Gesetz durchsetzen, statt die gewalttätigen Mobs auf den griechischen Inseln zu dulden.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Weibliche Genitalverstümmelung frühzeitig bekämpfen und verhindern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, folgende Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von weiblicher Genitalverstümmelung (FGM) an Mädchen und jungen Frauen zu ergreifen:

- Aufbau von je einer Fachberatungsstelle zur Prävention und Bekämpfung von weiblicher Genitalverstümmelung in den Metropolregionen München und Nürnberg
- Fortbildungsangebote für Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren in den ANKER-Einrichtungen, Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, Ärztinnen und Ärzte, Lehrerinnen und Lehrer, Polizei, um Betroffene bzw. Gefährdete frühzeitig zu erkennen und FGM zu verhindern
- Training von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für die bzw. innerhalb der betroffenen Communities
- Öffentlichkeitsarbeit (Informationsbroschüren) zu FGM u. a. als schwerwiegende Menschenrechtsverletzung und Straftatbestand in Deutschland in den wichtigsten Herkunftssprachen
- Aufnahme des Themas FGM in den Prüfungskatalog der Humanmedizin und in den Prüfungskatalog der Hebammen

Begründung:

Am 06.02.2020 ist der Internationaler Tag gegen weibliche Genitalverstümmelung. Weibliche Genitalverstümmelung (FGM) ist eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung an Mädchen und jungen Frauen. Im Gegensatz zur öffentlichen Meinung wird sie nicht nur in subsaharischen Ländern, in Irak und Ägypten, in einigen Teilen Südostasiens und Südamerikas praktiziert, sondern auch in Deutschland. Laut der Dunkelzifferstatistik von Terre des Femmes waren 2018 in Bayern 11 942 Frauen ab 18 Jahren von Genitalverstümmelung betroffen und 2 888 Mädchen unter 18 Jahren gefährdet, Opfer von Genitalverstümmelung zu werden.

Eine bayernweite Infrastruktur zur Prävention und Bekämpfung von FGM existiert – abgesehen von der von der städtisch finanzierten Fachstelle „Wüstenrose“ in München – bislang nicht. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Beratungseinrichtungen, für die aufgrund ihres spezifischen Beratungsauftrages FGM in einem Beratungsgespräch Thema werden könnte, verfügen über ein gewisses Basiswissen, zum Beispiel über Hinter-

gründe, Formen, Häufigkeiten, Verbreitung und gesundheitliche Folgen. Es mangelt jedoch an Wissen zu spezialisierten Sachverhalten, die aber für die Beratung wichtig sind, wie zum Beispiel zur Kostenübernahme für medizinische Rekonstruktionen oder zu ausländerrechtlichen Sachverhalten.

Um gefährdete oder betroffene Mädchen und Frauen zu erkennen und zu erreichen, bedarf es Fortbildungsangebote (Sensibilisierung) für die Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren in den ANKER-Einrichtungen, Sozialarbeiterinnen und -arbeiter in den Flüchtlingsunterkünften und Asylberatungsstellen, für Ärztinnen und Ärzte, Lehrerinnen und Lehrer sowie Polizei. Dies ist gerade für die Prävention von und das frühzeitige Einschreiten gegen Genitalverstümmelung notwendig. Gerade die Communities sind wichtig, um gefährdete und betroffene Frauen zu erreichen. Die Aufklärungsarbeit sollte hier ansetzen.

Gerade in den Communities der Herkunftsländer, in denen Genitalverstümmelung weit verbreitet ist, wird sie unter starkem sozialem Druck auf die jungen Frauen auch in Bayern weiterhin praktiziert. Öffentlichkeitsarbeit in den Sprachen der Herkunftsländer, in denen FGM am häufigsten praktiziert wird, ist deshalb notwendig. Neben sexualpädagogischer Aufklärung soll dabei explizit darauf aufmerksam gemacht werden, dass weibliche Genitalbeschneidung eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung und ein Straftatbestand ist, der in Deutschland mit bis zu 15 Jahren Haft geahndet wird.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoglu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bayern beteiligt sich am Deutschen Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM)

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, eine Beteiligung des Freistaats am Deutschen Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) durch eine Kooperationsvereinbarung vorzunehmen.

Begründung:

Das Deutsche Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) ist eine bundesweite Initiative von Wissenschaft und Politik zur Stärkung einer exzellenten und international sichtbaren Integrations- und Migrationsforschung in Deutschland. Das DeZIM setzt sich für eine nachhaltige Vernetzung von universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen ein. Es stellt auf dieser Grundlage eine evidenzbasierte Beratung von Politik, Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft zu Themen von Integration und Migration sicher. Das DeZIM basiert auf zwei Säulen: dem DeZIM-Institut und der DeZIM-Gemeinschaft.

Die Integrations- und Migrationsforschung in Deutschland ist bisher dezentral organisiert. Die vorhandene Struktur reicht nicht aus, um die wachsenden Informationsbedarfe zu decken. In vielen Feldern existieren Forschungslücken, auch in der Lehre stehen Integrations- und Migrationsthemen oft am Rande, sodass die Förderung von exzellent ausgebildetem, akademischem Nachwuchs verbessert werden muss. Deshalb sollen die bestehenden Forschungseinrichtungen vernetzt und durch neue Formen der intensiven, einrichtungsübergreifenden Kooperation zur Stärkung und Profilierung der Migrationsforschung in Deutschland beitragen.

Die neuen Kooperationen unterstützen zum einen den Strukturaufbau des DeZIM-Instituts und zum anderen die Vernetzung zwischen den Gründungsmitgliedern der DeZIM-Forschungsgemeinschaft. Es wird eine enge Zusammenarbeit zwischen DeZIM-Institut und DeZIM-Forschungsgemeinschaft angestrebt. Ergebnisse aus den Forschungsprojekten werden durch das DeZIM-Institut an Politik sowie Medien und die interessierte Öffentlichkeit vermittelt. Eine zentrale Rolle spielen hierbei die Kooperationsprojekte, die durch die sieben beteiligten Einrichtungen (Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung, Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien, Interdisziplinäres Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung, Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung) umgesetzt werden.

Die Kooperationsprojekte gehen auf die Bund-Länder-Kooperationen zurück. Bisher haben Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Berlin Kooperationsvereinbarungen unterzeichnet. Die genannten Bundesländer ermöglichen so den (außer)universitären Einrichtungen ihrer Länder im Bereich der Migrations- und Integrationsforschung Teil des DeZIM zu sein.

Das Zentrum Flucht und Migration an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und die Professur für Migrations- und Transformationsforschung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg haben sich hier als Kooperationspartner angeboten; letztere führt die im Rahmen von 25 Jahren Forschung zu Migration und Integration etablierten Kooperationen des efms (europäisches forum für migrationsstudien, ehem. Institut an der Universität Bamberg und assoziiertes Gründungsmitglied des DeZIM) fort. Für die Anschlussfähigkeit der breiten Migrations- und Integrationsforschung in Bayern – neben den genannten Institutionen existieren weitere Akteure auf dem Feld – wäre das eine wichtige Maßnahme. Zudem würde damit eine unabhängige und überparteiliche Ressource gestärkt, die die Staatsregierung in Fragen der Flucht, Migration und Integration wissenschaftlich beraten kann.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),**

Christian Flisek, Alexandra Hiersemann, Klaus Adelt, Inge Aures, Harald Güller, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Michael Busch, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Ruth Waldmann SPD,

Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach und **Fraktion (FDP)**

Verbindliche Umsetzung der Erkenntnisse aus der Anhörung „ANKER-Einrichtungen in Bayern“ des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration am 26.09.2019 (I)

hier: Beschränkung der Verweildauer von Familien mit minderjährigen Kindern auf längstens sechs Monaten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich an geltendes Bundesrecht zu halten und die Aufenthaltsdauer von minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern in den ANKER-Einrichtungen und deren Dependancen in Bayern unabhängig von Aufenthaltsstatus und Herkunftsland sofort auf maximal sechs Monate zu begrenzen und diese Personen nach spätestens sechs Monaten auf Gemeinschaftsunterkünfte in den Kommunen zu verteilen.

Die Staatsregierung wird weiter aufgefordert, dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration erstmals zum Ende des Jahres 2019 und dann jährlich über den Vollzug der Regelungen des § 47 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Satz 4 und § 47 Abs. 1a Satz 2 Asylgesetz (AsylG) zu berichten.

Begründung:

Eines der Ergebnisse der Anhörung „ANKER-Einrichtungen in Bayern“ des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration am 26.09.2019 war, dass eine Aufenthaltsdauer von Familien mit minderjährigen Kindern über sechs Monate in den ANKER-Einrichtungen und ihren Dependancen hinaus, wie in Bayern praktiziert, rechtswidrig ist. In ihren schriftlichen Stellungnahmen zur Anhörung und in der Anhörung selbst haben mehrere Sachverständige auf die zeitliche Begrenzung der Wohnverpflichtung in § 47 AsylG durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnetes-Rückkehr-Gesetz) aus Kindeswohlgründen und Gründen der Gewährleistung von Standards der UN-Kinderrechtskonvention, dem Europäischen Rechtsrahmen zum Kinderschutz und die Zielrichtung des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) hingewiesen. Die Schutznorm sei nach ihrem Sinn und Zweck auch auf landesrechtliche Regelungen nach § 47 Abs. 1b Satz 1 AsylG anzuwenden.

* Berichtigung des Zitats im letzten Absatz in § 47 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de - Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Zur Begründung führte der Sachverständige Dr. Hruschka, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik (München), aus, dass die bundesgesetzliche Begrenzung der Aufenthaltsdauer nach der Gesetzesbegründung dazu führen soll, dass die Tatbestände, die zu einer Verlängerung der Dauer der Wohnpflicht führen, keine Anwendung auf minderjährige Kinder und ihre Eltern oder andere Sorgeberechtigten sowie ihre volljährigen, ledigen Geschwistern finden. Auch der Sachverständige Prof. Dr. Wrase, Stiftung Universität Hildesheim und Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB), stellte klar, dass für die vorgenannte Personengruppe die Aufenthaltsdauer in Aufnahmeeinrichtungen generell, also unabhängig vom Stand des Asylverfahrens und der Bleibeperspektive, auf sechs Monate begrenzt ist. Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten hat diese Personengruppe einen einklagbaren Anspruch auf Auszug aus der Aufnahmeeinrichtung und Verteilung auf die Kommunen gem. § 50 AsylG.

Das von einer Vertreterin der Staatsregierung in der Anhörung erwähnte Innenministerielle Schreiben (IMS) vom 02.09.2019 an die Regierungen, mit dem der bundesrechtlichen Schutznorm Rechnung getragen werden soll, ersetzt im Übrigen nicht eine klare Verankerung dieser bundesgesetzlichen Regelung im bayerischen Aufnahmegesetz.

Sowohl die bayerische Rechtslage, als auch die Praxis bedürfen daher in Art. 2 Abs. 2 Aufnahmegesetz (AufnG) einer Anpassung an § 47 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Satz 4 AsylG, wie auch von Sachverständigen in der Anhörung dringend empfohlen wurde.



Antrag

der Abgeordneten **Christian Flisek, Alexandra Hiersemann, Klaus Adelt, Inge Aures, Harald Güller, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Michael Busch, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Ruth Waldmann SPD,**

Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schubert, Florian Siekmann, Ursula Sowa und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach und Fraktion (FDP)

Verbindliche Umsetzung der Erkenntnisse aus der Anhörung „ANKER-Einrichtungen in Bayern“ des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration am 26.09.2019 (II)

hier: Vom Staat unabhängige Verfahrens- und Rechtsberatung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass der freie Zugang zu Asylsuchenden in ANKER-Einrichtungen und deren Dependancen in Bayern durch Rechtsbeistände und Berater von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) sichergestellt wird. Der Zugang ist anlassunabhängig zu gewähren und erfordert nicht eine schon erfolgte konkrete Anfrage einzelner Asylsuchender.

Die RICHTLINIE 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (im Folgenden: VerfahrensRL) und der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (im Folgenden: AufnahmeRL) mit dem Ziel des freien Zugangs zu Verfahrens- und Rechtsberatung für Asylsuchende sind in Bayern zwingend umzusetzen.

Begründung:

Der Zugang zu Recht und einem fairen Verfahren ist sowohl durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta) (German Resuscitation Council – GRC) als auch durch die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK) geschützt. Art. 47 GRC enthält das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht. Art. 47 Abs. 2 Satz 2 GRC sieht vor, dass jede Person das Recht hat, sich beraten, verteidigen und vertreten zu lassen. Art. 6 EMRK, der aufgrund straf- und zivilrechtlicher Implikationen der Entscheidung im Asylverfahren eine Vorwirkung entfaltet, garantiert jeder Person das Recht auf ein faires Verfahren. Art. 13 EMRK enthält das Recht auf eine wirksame Beschwerde.

Weiter misst das Unionsrecht dem Zugang von Asylsuchenden zu Verfahrens- und Rechtsberatung mit der VerfahrensRL und der AufnahmeRL einen großen Stellenwert bei. Rechtsbeiständen und Beratern von NGOs ist sowohl anlassbezogener, infolge konkreter Anfrage bzw. bereits erfolgter Mandatierung durch einen Asylsuchenden, als auch anlassunabhängiger, nicht auf Kontaktaufnahme mit einem einzelnen Asylsuchenden gerichteter, Zugang zu den Aufnahmeeinrichtungen zu gewähren.

Der europäische Richtliniengeber hat mit der AufnahmeRL und der VerfahrensRL zwei Instrumente geschaffen, welche diese rechtsstaatlichen Garantien näher ausformen. So wird im Erwägungsgrund Nr. 22 der VerfahrensRL festgestellt, dass es zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung des Asylverfahrens förderlich ist, wenn die Antragsteller über dieses Verfahren informiert werden. Deshalb sollen die Mitgliedstaaten diesbezüglich Informationen bereitstellen. Ausdrücklich ermöglicht die VerfahrensRL, dass diese Informationen auch durch NGOs und nicht nur durch staatliche Stellen gewährt werden. Erwägungsgrund Nr. 23 der AufnahmeRL erstreckt diese Informationspflichten auf das Rechtsbehelfsverfahren und unterstreicht das Recht der Antragsteller, in jeder Phase des Verfahrens Rechtsberatung konsultieren zu dürfen. Erwägungsgrund Nr. 25 der AufnahmeRL schließlich betont die Notwendigkeit von effektivem Zugang zum Verfahren für die ordnungsgemäße Feststellung der individuellen Schutzbedürftigkeit. Ein ausdrücklich erwähntes Verfahrensrecht besteht in diesem Zusammenhang in der Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit Organisationen, die Antragstellern Rechtsberatung anbieten, sowie in dem Recht auf die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsberaters.

Art. 12 Abs. 1c VerfahrensRL garantiert Antragstellern die Möglichkeit, mit Organisationen, die für Antragsteller Rechtsberatung erbringen, Verbindung aufzunehmen. Art. 19 Abs. 1 VerfahrensRL verstärkt das Recht der Antragsteller auf Auskünfte und Informationen und verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, zu gewährleisten, dass in erstinstanzlichen Verfahren Antragstellern unentgeltliche rechts- und verfahrenstechnische Auskünfte erteilt werden. Art. 20 Abs. 1 VerfahrensRL erstreckt dieses Recht auf das Rechtsbehelfsverfahren. Art. 21 VerfahrensRL konkretisiert die Voraussetzungen für die unentgeltliche Erteilung von Rechts- und verfahrenstechnischen Auskünften und die unentgeltliche Rechtsberatung. Nach Art. 21 Abs. 1 VerfahrensRL können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass NGOs die Auskünfte gemäß Art. 19 VerfahrensRL erteilen. Art. 21 Abs. 4 VerfahrensRL behandelt Beschränkungsmöglichkeiten dieser Verfahrensrechte. Danach können die Mitgliedstaaten für diese Rechte eine finanzielle oder zeitliche Begrenzung vorsehen, nicht jedoch eine örtliche. Art. 22 VerfahrensRL expliziert und konkretisiert den Anspruch auf Rechtsberatung in allen Phasen des Verfahrens. Danach erhalten Antragsteller in allen Phasen des Verfahrens effektiv Gelegenheit, auf eigene Kosten einen Rechtsanwalt oder sonstigen nach nationalem Recht zugelassenen oder zulässigen Rechtsberater in Fragen ihres Antrags auf internationalen Schutz zu konsultieren. Nach Art. 22 Abs. 2 VerfahrensRL können die Mitgliedstaaten NGOs erlauben, Antragstellern diese Rechtsberatung zu gewähren. Art. 23 Abs. 2 VerfahrensRL schließlich stellt klar, dass den Antragsteller unterstützende Rechtsberater zum Zweck der Beratung Zugang auch zu abgeschlossenen Bereichen wie Transitzone erhalten.

Art. 18 AufnahmeRL befasst sich mit den Modalitäten der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen. Im Zusammenhang mit der Unterbringungsverpflichtung stellt Art. 18 Abs. 2b AufnahmeRL klar, dass auch bei einer Unterbringung als Sachleistung die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen haben, dass die Antragsteller die Möglichkeit haben, mit Verwandten, Rechtsbeistand oder Beratern, einschlägigen nationalen und internationalen Organisationen in Verbindung zu treten und nach Art. 18 Abs. 2c Satz 1 AufnahmeRL erhält ein Rechtsbeistand oder Berater Zugang, um den Antragstellern zu helfen. Der Zugang darf nur aus Gründen der Sicherheit der betreffenden Räumlichkeiten oder der Antragsteller eingeschränkt werden (Art. 18 Abs. 2c Satz 2 AufnahmeRL).

Geflüchtete in den ANKER-Einrichtungen befinden sich in einer existenziellen Ausnahmesituation. Das Land ist ihnen fremd, sie sprechen dessen Sprache nicht, sie kennen das Rechtssystem und dessen Verfahrensabläufe nicht. Im Hinblick auf die individuellen Fähigkeiten der Geflüchteten, sich an die neue Situation anzupassen, bestehen große Unterschiede. Einige sind vielleicht hierzu in der Lage oder verfügen über ein

entsprechendes Netzwerk, um an die erforderlichen Informationen zu gelangen und sich eigenständig entsprechende Hilfe zu organisieren und gegebenenfalls einen Rechtsanwalt oder ein anderweitiges Rechtsberatungsangebot aufzusuchen. Andere sind dazu z. B. wegen fehlender Vorbildung, insbesondere Analphabetismus, fehlenden Netzwerken und Sprachbarrieren, Mittellosigkeit, kulturellen Unterschieden und psychologischer Belastung bis hin zu behandlungsbedürftigen Traumata nicht in der Lage. Verschärft wird die Situation dadurch, dass die Zeit knapp ist, weil die Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in zeitlichem Zusammenhang mit der Asylantragstellung stattfindet (§ 25 Abs. 4 Satz 1 Asylgesetz – AsylG). Eine erforderliche Beratung vor der Anhörung beim BAMF ist daher oftmals nicht möglich. Gerade diese Beratung ist aber von größter Bedeutung.

Insbesondere der Sachverständige Rechtsanwalt Heinhold (München) hat in seiner schriftlichen Stellungnahme für die Anhörung „ANKER-Einrichtungen in Bayern“ des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration am 26.09.2019 und in der Anhörung selbst deutlich gemacht, dass in den ANKER-Einrichtungen in Bayern eine wirksame Asylverfahrensberatung extrem erschwert werde bzw. fast unmöglich sei. Das BAMF führe zwar eine Gruppenberatung durch, in welcher den Geflüchteten der Verfahrensablauf erklärt werde, das genüge jedoch nicht. Viele Asylsuchende wüssten nicht, was in der Anhörung beim BAMF relevant sei und was nicht. Man müsse sich mit jedem einzelnen Geflüchteten beschäftigen. Es müsse eine Vertrauensbasis zu einer Person hergestellt werden. Diese Vertrauensperson dürfe nicht im staatlichen Dienst stehen, sondern müsse unabhängig sein. Rechtsanwälte seien die hierfür prädestinierten Personen. Nur die wenigsten Geflüchteten in den ANKER-Einrichtungen hätten allerdings Zugang zu spezialisierten Rechtsanwälten. Die in den Einrichtungen vorhandenen Sozialdienste hätten ihren Schwerpunkt in der Asylsozialberatung. Die meisten der Asylsuchenden in den ANKER-Einrichtungen würden daher in die Anhörung beim BAMF gehen, ohne vorher beraten worden zu sein und wüssten nicht, worauf es bei der Anhörung ankomme. Das Ergebnis sei eine überdurchschnittlich hohe Ablehnungsquote. Der Sachverständige hat in der Anhörung erklärt, wie wichtig daher gerade eine aufsuchende Asylverfahrensberatung durch NGOs vor der BAMF-Anhörung sei. Dies wird auch von Asylberatern der Freien Wohlfahrtspflege unterstrichen, die die Erschwernisse des freien Zugangs von Asylverfahrensberatern zu den Aufnahmeeinrichtungen kritisieren.

Aus dem vorstehenden Grund dürfen ehrenamtliche Initiativen bei ihrem Zugang zu Asylsuchenden in den ANKER-Einrichtungen nicht reglementiert werden. So musste das Projekt „Infobus für Flüchtlinge“, das für Asylsuchende kostenlos Informationen zum Asylverfahrensgang sowie eine Vorbereitung auf ihre Anhörung beim BAMF anbietet, das Verwaltungsgericht München wegen der Zugangsgewährung des Busses und seiner Mitarbeiterinnen zu den Aufnahmeeinrichtungen der Regierung von Oberbayern zur Durchführung einer Beratung ohne vorherige Mandatierung anrufen. Das Gericht stellte fest, dass das Zugangsverbot für den Infobus und dessen Mitarbeiterinnen rechtswidrig gewesen sei und beschied, dass die Regierung von Oberbayern unter Zugrundelegung von dem Sachlichkeitsgebot entsprechenden Erwägungen neu entscheiden müsse.

Aufgrund von Zugangsreglementierung findet auch die unentgeltliche Beratung durch Münchner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Zusammenarbeit mit der Erzdiözese München und Freising in Räumlichkeiten in Ingolstadt statt und nicht in der ANKER-Einrichtung Manching/Ingolstadt selbst.

Der durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz) in das Asylgesetz eingefügte § 12a, wonach in einer zweiten Stufe die Asylsuchenden eine individuelle Asylverfahrensberatung u. a. durch das BAMF erhalten (vgl. § 12a Satz 4 AsylG), kann die unabhängige unentgeltliche Asylverfahrensberatung durch altruistische Rechtsanwälte und durch NGOs nicht ersetzen.

Aus dem Unionsrecht ergibt sich zwingend, dass die Bewohner in den ANKER-Einrichtungen die effektive Möglichkeit haben müssen, Rechtsschutz gegen behördliche Entscheidungen zu erlangen und im Antragsverfahren selbst, sich Rechtsrat einzuholen. Das Recht auf Rechtsberatung muss von den Betroffenen effektiv wahrgenommen werden können. Dies ist nur durch eine aufsuchende Rechtshilfe durch Rechtsanwälte und Ehrenamtliche aus NGOs und Wohlfahrtsverbänden möglich.



Antrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**,

Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**,

Christian Flisek, Alexandra Hiersemann, Klaus Adelt, Inge Aures, Harald Güller, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Michael Busch, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Ruth Waldmann SPD

Verbindliche Umsetzung der Erkenntnisse aus der Anhörung „ANKER-Einrichtungen in Bayern“ des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration am 26.09.2019 (III)

hier: Umsetzung völker- und unionsrechtlicher Vorgaben zur Beschulung minderjähriger Kinder von Asylsuchenden und von minderjährigen Asylsuchenden

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, für die strikte Einhaltung und Umsetzung des Art. 14 der RICHTLINIE 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (im Folgenden: AufnahmeRL) in den ANKER-Einrichtungen und deren Dependancen in Bayern Sorge zu tragen. Hiernach ist minderjährigen Kindern von Asylsuchenden und minderjährigen Asylsuchenden spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach Geltendmachung des Asylgesuchs in ähnlicher Weise wie den eigenen Staatsangehörigen Zugang zum Bildungssystem zu gewähren, solange keine Ausweisungsmaßnahmen gegen sie selbst oder ihre Eltern vollstreckt wird.

Der sofortige Regelschulunterricht ist als zwingender Grund i. S. d. § 49 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) anzuerkennen und in der Praxis durch Teilnahme am Unterricht der Sprengelschule umzusetzen.

Begründung:

Kinder von Geflüchteten zählen nach der AufnahmeRL zu den besonders schutzbedürftigen Gruppen. Die Vorgaben dieser Richtlinie sind im Freistaat bisher nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden.

Art. 13 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) und Art. 28 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) gewährleisten das Recht von Kindern auf Bildung als allgemeines Menschenrecht, das für die Bundesrepublik Deutschland und damit auch die Länder aufgrund der Ratifikation völkerrechtlich bindend ist. Der Freistaat trägt daher eine besondere Verantwortung, um den Schutz, die gesunde Entwicklung und soziale Teilhabe von Kindern, gleich welcher Herkunft, zu ermöglichen und zu fördern.

Dem wird die Situation im Freistaat, wie Befragungen und Einzelstudien ergeben, in der weit überwiegenden Zahl der Aufnahmeeinrichtungen nicht gerecht.

Die Mehrheit der Sachverständigen hat in der Anhörung „ANKER-Einrichtungen in Bayern“ des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration am 26.09.2019 sehr deutlich gemacht, dass Aufnahmeeinrichtungen und ANKER-Einrichtungen auf längere Dauer keine kindgerechte, den Anforderungen der AufnahmeRL und der UN-Kinderrechtskonvention entsprechende Lebensumgebung bieten. Auf längere Zeit in ANKER-Einrichtungen untergebrachte Kinder sind der nicht hinnehmbaren Gefahr einer zwei- bis dreijährigen Entwicklungsverzögerung ausgesetzt.

Die Sachverständigen haben ebenfalls ausgeführt, dass Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende grundsätzlich einen Anspruch auf Zugang zum Regelschulsystem haben und Anpassungen lediglich bei den Modalitäten des Zugangs zulässig sind.

Allenfalls gerechtfertigt sein könnten z. B. vorbildungsorientierte Klasseneinstufungen, Sprachlern- und Leistungsstanderhebungen oder die zeitweilige Beschulung in Willkommens- oder Sprachlernklassen, die als Ausnahmen nach Art. 14 Abs. 3 AufnahmeRL zulässig wären.

Nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 AufnahmeRL kann der Unterricht in Unterbringungszentren, wozu auch Aufnahmeeinrichtungen und ANKER-Einrichtungen gehören, stattfinden. Allerdings ist diese Vorschrift einschränkend auszulegen und ermöglicht eine zeitweilige Beschulung in Aufnahmeeinrichtungen nur, wenn dies aus Gründen des Asylverfahrens notwendig und verhältnismäßig ist und das Unterrichtsangebot als dem Unterricht im Regelschulsystem von Umfang und Qualität als gleichwertig angesehen werden kann.

Die Staatsregierung kann bislang nicht nachweisen, dass ein gesonderter Unterricht in den ANKER-Einrichtungen notwendig und die Gleichwertigkeit mit den Vorgaben des bayerischen Schulrechts in den Aufnahmeeinrichtungen des Freistaates sichergestellt ist. Vorliegende empirische Studien zeigen, dass die dortigen „Bildungsangebote“ in der Regel vom Umfang und der Qualität deutlich hinter dem Regelschulangebot für zugewanderte Kinder- und Jugendlichen zurückbleibt. Dies hat auch das Verwaltungsgericht München in seinem Beschluss vom 08.01.2018 – Az.: M 3 E 17.4801 – für das ehem. Bayerische Transitzentrum Manching/Ingolstadt (BayTMI) ausdrücklich festgestellt (vgl. Beschluss Verwaltungsgericht München Az.: M 3 E 17.4801, S. 11).

Einen Bruch der AufnahmeRL und des Völkerrechts stellt es nach Ansicht der angehörten Sachverständigen in jedem Fall dar, minderjährige Asylsuchende oder Kinder von Asylsuchenden auf Dauer vom Regelschulsystem auszuschließen und in segregierten Bildungseinrichtungen oder Schulen zu unterrichten.

Grundsätzlich müsse die Schulpflicht nach dem Recht des jeweiligen Landes auf Asylsuchende in gleicher Weise wie auf Inländer Anwendung finden. Vorbereitungskurse und sonstige Bildungsangebote, die auf den eigentlichen Schulbesuch nur vorbereiteten und ansonsten von Umfang und Qualität dahinter zurückblieben, sind nach sachverständiger Aussage nur innerhalb der drei Monate des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 AufnahmeRL zulässig.

Die Dreimonatsfrist des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 AufnahmeRL, innerhalb derer der effektive Zugang zum Bildungssystem im Aufnahmeland zu gewährleisten ist, sei dem Wortlaut nach unbedingt und lasse daher – abgesehen von Art. 14 Abs. 3 AufnahmeRL – keine Ausnahmen zu, so z. B. der Sachverständige Prof. Dr. Wrase, Stiftung Universität Hildesheim und des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung (WZB).

Das Recht auf Beschulung ist in diesem Fall als „zwingender Grund“ und somit als höherrangige Rechtsnorm anzusehen und kann nach § 47 Abs. 1 AsylG n. F. aus § 49 Abs. 2 AsylG einen Anspruch auf Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung und kommunale Verteilung bereits vor Ablauf der Sechsmonatsfrist nach sich ziehen.

Auch im UNESCO-Übereinkommen gegen die Diskriminierung im Unterrichtswesen (ÜDU) ist verankert, dass sich ein eventueller Ersatzunterricht qualitativ nicht vom Regelunterricht unterscheiden darf. Ersatzbeschulungen stehen unter dem strengen Verhältnismäßigkeitsvorbehalt und müssen schnellstmöglich durch einen effektiven Zugang zum Regelunterricht, ggf. mit vorheriger Beschulung in einer Vorbereitungsklasse

an der Regelschule bzw. begleitenden Förderstunden, abgelöst werden. Eine (weitere) Ersatzbeschulung in Aufnahmeeinrichtungen bzw. ANKER-Einrichtungen genügt den Anforderungen nicht.

Schließlich bestimmt Art. 35 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), dass der Schulpflicht unterliegt, wer in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies gilt auch für Personen mit Aufenthaltsgestattung, Bürgerkriegsflüchtlinge, Geduldete oder vollziehbar Ausreisepflichtige, in oder außerhalb ANKER-Einrichtungen. Die Schulpflicht beginnt bei diesen Kindern drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland. Die Schulpflicht der Grund- und Mittelschule wird gemäß Art. 42 Abs. 1 BayEUG erfüllt durch den Besuch der Sprengelschule.

Asylsuchende Minderjährige haben nach alledem dasselbe Recht auf Bildung wie Inländer und sind insoweit gleich zu behandeln. Daher ist unverzüglich eine adäquate Beschulung außerhalb der Aufnahmeeinrichtungen von Anfang an, in Ausnahmefällen nach spätestens drei Monaten, notwendig und unabhängig vom Aufenthaltsstatus zu gewähren.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),**

Christian Flisek, Alexandra Hiersemann, Klaus Adelt, Inge Aures, Harald Güller, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Michael Busch, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Ruth Waldmann SPD,

Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach und **Fraktion (FDP)**

Verbindliche Umsetzung der Erkenntnisse aus der Anhörung „ANKER-Einrichtungen in Bayern“ des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration am 26.09.2019 (IV)

hier: Umsetzung völker- und unionsrechtlicher Vorgaben für schutzbedürftige Personen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, für Folgendes Sorge zu tragen:

- Besonders schutzbedürftige Personen und LGBTIQ* sind nach der Registrierung der Asylsuchenden und vor der Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durch ein Screening i. S. d. Art. 21 der RICHTLINIE 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (im Folgenden: AufnahmeRL) zu identifizieren und umgehend dezentral, ggf. in gesonderten Schutzeinrichtungen bzw. -wohnungen unterzubringen. Dieser Grundsatz von Art. 21 AufnahmeRL ist umzusetzen.
- Personen, bei denen aufgrund des Screenings Traumatisierungen oder psychische Erkrankungen festgestellt werden, werden einer medizinischen und/oder psychologischen Behandlung zugeführt.
- Bei der Aufnahme und Unterbringung von Menschen mit Behinderungen wird das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) insbesondere durch die barrierefreie Gestaltung der Aufnahmeeinrichtung und ihrer Unterkünfte sowie die Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen beachtet.
- Durch geeignete Maßnahmen wird der Schutz vor Diskriminierung und Gewalt für schutzbedürftige Personen sichergestellt.
- Eine regelmäßige interne und externe Evaluation und ein Monitoring der vorstehenden Maßnahmen für schutzbedürftige Personen i. S. d. Art. 21 AufnahmeRL, ebenso für LGBTIQ*-Menschen, wird eingeführt.

Begründung:

Nach Art. 21 AufnahmeRL berücksichtigen die Mitgliedstaaten in ihrem einzelstaatlichen Recht zur Umsetzung der AufnahmeRL die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen. Hierzu zählen Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

Nach der Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Hruschka, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik (München), für die Anhörung „ANKER-Einrichtungen in Bayern“ des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration am 26.09.2019 sind die Aufzählungen in den europäischen Rechtsakten allerdings nur beispielhaft und auch nicht für alle Rechtsakte gleich. So müssen auch LGBTIQ*-Menschen zu den besonders schutzbedürftigen Gruppen gezählt werden.

Art. 22 AufnahmeRL schreibt die Beurteilung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen bei der Aufnahme durch die Mitgliedstaaten vor. Die Feststellung der besonderen Schutzbedürfnisse im Asylverfahren hat auch Auswirkungen auf den späteren Zugang zu Leistungen. Nach Art. 20 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (Qualifikationsrichtlinie) hängt der Anspruch der schutzbedürftigen Personen davon ab, dass sie nach einer Einzelprüfung ihrer Situation dementsprechend eingestuft wurden.

Daher sollen Asylsuchende sofort nach der Registrierung einem systemischen Screening unterzogen werden, um besonders schutzbedürftige Gruppen nach Art. 21 AufnahmeRL zu identifizieren und ggf. besondere Belastungsstörungen wie Traumatisierungen und psychische Erkrankungen frühzeitig und vor der Anhörung durch das BAMF festzustellen. Sie sollen entsprechend ihren besonderen Bedürfnissen untergebracht werden, ggf. in gesonderten Schutzeinrichtungen, -häusern oder -wohnungen. Ggf. ist eine medizinische und/oder psychologische Behandlung sicherzustellen. § 44 Abs. 2a AsylG erfordert in einer Sollvorschrift die Gewährleistung des Schutzes von Frauen und schutzbedürftigen Personen in obigem Sinn.

Menschen mit Behinderungen, die als Flüchtlinge und Asylsuchende nach Deutschland kommen, sind besonders schutzbedürftig. Sie treffen auf sprachliche und kulturelle Hürden sowie auf behinderungsbedingte Benachteiligungen. Das betrifft u. a. blinde und gehörlose Menschen, allein reisende Männer mit körperlichen Beeinträchtigungen durch Kriegsverletzungen, chronisch kranke oder traumatisierte Menschen sowie Kinder mit intellektuellen Beeinträchtigungen. Schätzungen gehen davon aus, dass mindestens 15 Prozent aller Geflüchteten beeinträchtigt sind.

Geflüchtete Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf eine bedarfsgerechte Aufnahme in Deutschland. Deshalb muss die Staatsregierung, aber auch die Kommunen, dafür sorgen, dass die Bedarfe von geflüchteten Menschen mit Behinderungen erkannt und sie entsprechend unterstützt werden. Laut UN-Behindertenrechtskonvention sind staatliche Stellen dazu verpflichtet, auch die Rechte von geflüchteten Menschen mit Behinderungen zu verwirklichen. Von zentraler Bedeutung sind unter anderem das Recht auf eine bedarfsgerechte und barrierefreie Unterbringung (Art. 28 i. V. m. Art. 9 UN-Behindertenrechtskonvention), das Recht auf ein erreichbares Höchstmaß an Gesundheit (Art. 25 UN-Behindertenrechtskonvention) sowie das Recht auf Rehabilitationsleistungen (Art. 26 UN-Behindertenrechtskonvention). Auch die AufnahmeRL bekräftigt diese Anforderungen.

Bei der Unterbringung schutzbedürftiger Personen ist auf die Infrastruktur der bewährten, auch nichtstaatlichen, Beratungsstellen in Bayern zurückzugreifen.

Zum Erkennen vorhandener Probleme, wie auch zur Einhaltung der Standards aus dem Völker-, Europa- und Verfassungsrecht sind regelmäßige interne und externe Evaluationen und ein Monitoring notwendig.

Rechtsanwälte müssen sie die Belange unterschiedlicher Personengruppen gleichwertig erfassen. Stereotype Vorstellungen und diskriminierende Einstellungen, wenn auch nur unbewusst vorhanden, haben an diesen Stellen gravierende Folgen. Juristinnen und Juristen müssen dazu in der Lage sein, sie bei sich selbst und bei anderen zu erkennen und einzuordnen. Der derzeitige Ausbildungskanon thematisiert die vielen Herausforderungen, die sich in diesem Zusammenhang in der juristischen Praxis stellen, bisher nicht. Wir möchten, dass Juristinnen und Juristen bestmöglich auf ihren verantwortungsvollen Arbeitsalltag vorbereitet werden. Das Referendariat muss von allen späteren Volljuristinnen und Volljuristen durchlaufen werden und ist dafür ein sehr geeigneter Zeitpunkt. Gleiches gilt für die Ausbildung weiterer juristischer Fachberufe an staatlichen Berufsschulen und Ausbildungsstätten.

Zu einer diversity- und diskriminierungssensiblen Ausbildung gehört in unseren Augen darüber hinaus die Ausgestaltung der vom Freistaat verwendeten Ausbildungsmaterialien. Diese müssen diskriminierungsfrei sein und sollten Lebensrealitäten in Bayern akkurat abbilden. Die Praxis sieht momentan leider anders aus. In Fachkreisen wird seit Jahren starke Kritik an der stereotypen und unausgewogenen Darstellung von Frauen und Migrantinnen und Migranten in den bereitgestellten Skripten und Sachverhalten geübt.

Bürgerinnen und Bürger müssen in die Objektivität und Rechtmäßigkeit der Justiz vertrauen können. Die Verletzung des Neutralitäts- und Mäßigungsgebotes kann für den Einzelnen, insbesondere im Bereich des Strafrechts, schwerwiegende Folgen haben. Fehlverhalten und Einstellungen bei der Justiz, die auf gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit oder eine demokratiefeindliche Gesinnung hindeuten, müssen konsequent untersucht werden. Hierzu braucht es neben einer Landesantidiskriminierungsstelle mit integrierter Ombudsstelle (siehe dazu den Gesetzentwurf zu einem Bayerisches Landesantidiskriminierungsgesetz) auch innerhalb der Justiz verlässliche Anlaufstellen, um Probleme frühzeitig intern zu erkennen und zu korrigieren. Mit der Erweiterung des Tätigkeitsspektrums der Personalvertretung können hierfür bereits bestehende Strukturen genutzt werden.

Bis dato existieren keine empirischen Daten zum Auftreten gruppenbezogener Vorurteile im bayerischen Justizwesen (vgl. Drs. 18/14375, S. 2). Dies erschwert eine bedarfsgerechte Ausgestaltung von Antidiskriminierungsmaßnahmen erheblich. Mit der Forderung nach einer unabhängigen Studie zu GMF in der Justiz geht es uns nicht darum, eine „Gesinnungsprüfung“ unter den Beschäftigten der Justiz durchzuführen, sondern Mechanismen aufzudecken, die die Neutralität der Justiz einschränken und schlimmstenfalls zu Benachteiligungen führen können.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Sammelabschiebungen nach Afghanistan

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, noch im Jahr 2019 über die Sammelabschiebungen nach Afghanistan im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration schriftlich und mündlich zu berichten.

Dabei soll sie insbesondere auf folgende Fragen eingehen:

1. Warum werden weiterhin afghanische Staatsangehörige abgeschoben, die keine Straftaten begangen haben oder Gefährder sind?
2. Plant die Staatsregierung, sich auf Bundesebene für ein umfassendes Rückkehrmonitoring einzusetzen?
3. Warum werden die Integrationsleistungen der für die Abschiebung in Frage kommenden nicht in den Ausländerakten vermerkt?
4. Warum schreiben die Ausländerbehörden in Bayern nicht afghanische Staatsangehörige an, die nach § 25a oder § 25b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis erfüllen, damit sie die Aufenthaltserlaubnisse erhalten?
5. Plant die Staatsregierung, sich auf Bundesebene für eine andere Lösung bei Aus- und Wiedereinreise von afghanischen Staatsangehörigen, die einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz vorweisen, einzusetzen, weil in Afghanistan keine Auslandsvertretung Deutschlands mit einer Visastelle tätig ist?
6. Warum werden bei afghanischen Staatsangehörigen, die sich in Ausbildung oder Arbeit befinden, die Ausbildungs- bzw. Arbeitserlaubnisse entzogen und aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet?
7. Wie möchte die Staatsregierung die Arbeitsmarktintegration von geduldeten Afghaninnen und Afghanen vorantreiben?

Begründung:

Der Konflikt in Afghanistan fordert immer mehr zivile Opfer. Die Zahl der verwundeten und getöteten Zivilisten stieg im dritten Quartal um 42 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum, wie aus einem Bericht der UN-Mission in Afghanistan (UNAMA) hervorgeht. Mit fast 1.200 Getöteten und mehr als 3.100 Verletzten habe man die höchste Zahl ziviler Opfer innerhalb eines Quartals seit Beginn der systematischen Aufzeichnung durch die UN im Jahr 2009 dokumentiert.

Eine Presse-Recherche von ProAsyl kam für die Zeit vom November 2018 bis Anfang Januar 2019 auf rund 100 Vorfälle in nur 71 Tagen, in fast allen der 34 Provinzen Afghanistans wurden dabei mindestens von zwei Vorfällen berichtet, obwohl viele Ereignisse gar nicht erst erfasst werden.

Eine aktuelle Studie der Sozialwissenschaftlerin Friederike Stahlmann zum Verbleib und zu den Erfahrungen abgeschobener Afghanen beschäftigt sich mit der Situation von aus Deutschland zwischen Dezember 2016 und April 2019 abgeschobenen Afghanen.

Die Ergebnisse sind verstörend und sollten denen zu denken geben, die Afghanistan-Abschiebungen immer noch für vertretbar halten, obwohl sich die Lage in Afghanistan ständig verschärft. Die Studie ergab, dass Gewalt gegen Abgeschobene und ihre Familien aufgrund ihrer Rückkehr nicht nur mit hoher Wahrscheinlichkeit eintritt, sondern auch bereits innerhalb kürzester Zeit nach Ankunft. Von den 31, die Afghanistan nicht bereits wieder binnen zwei Monaten verlassen haben und erneut auf die Flucht gingen – gaben 90 Prozent an, Gewalterfahrungen gemacht zu haben. Über 50 Prozent berichteten von Gewalterfahrungen, die auch sonst den afghanischen Alltag prägen: Drei Mal wurden Abgeschobene durch Anschläge so schwer verletzt, dass sie notversorgt werden mussten. Andere berichteten über Festnahmen und Misshandlungen bei Straßenkontrollen der Taliban beim Versuch, von Kabul aus ihre Heimatprovinzen zu erreichen, über Bedrohungen und Zwangsrekrutierungsversuche durch die Taliban. Acht wurden Opfer von bewaffneten Raubüberfällen.

Bayern beteiligt sich ohne Bedenken an Sammelabschiebungen nach Afghanistan und sticht dadurch hervor, dass auch Personen abgeschoben werden, die keine Straftaten begangen haben oder sogenannte Gefährder sind (während andere Bundesländer sich gar nicht an Sammelabschiebungen beteiligen oder nur Straftäter abschieben).



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Empfehlungen des Komitees des Europarats zur Verhütung von Folter umsetzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) des Europarats bzgl. Abschiebungen umzusetzen. Dabei sollten folgende Punkte im Vordergrund stehen:

- Personen, die aus der Abschiebungshafteinrichtungen abgeschoben werden, sollen mindestens eine Woche vorher unterrichtet werden (§ 59 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz – AufenthG);
- Der Vollzug in Abschiebehafteinrichtungen soll sich deutlich von dem einer Strafvollzugsanstalt unterscheiden;
- Die Landespolizei darf während der Abschiebeprozedur keine unrechtmäßige Gewalt anwenden und muss zudem Kennzeichnungen tragen.

Begründung:

Das CPT führte vom 13. bis 15.08.2018 eine Delegationsreise nach Deutschland durch. Dabei besuchte es die Abschiebungshafteinrichtung in Eichstätt (Bayern) und beobachtete eine Sammelabschiebung von 46 Personen nach Afghanistan. Laut dem Komitee wurde die Abschiebung professionell durchgeführt. Kritik äußerte es aber an der Behandlung eines Afghanen, der im Flugzeug von sechs Bundespolizisten in seinem Sitz fixiert wurde. Dabei sei zwischenzeitlich durch Druck auf den Hals die Atemfähigkeit des Betroffenen behindert worden, was auch einen Verstoß gegen die internen Anweisungen der Bundespolizei dargestellt habe. Durch einen Griff in die Genitalien des Betroffenen seien ihm außerdem vorsätzlich Schmerzen zugefügt worden, um kooperatives Verhalten zu erreichen. Dies stellte nach Auffassung des Komitees eine unverhältnismäßige und unangemessene Maßnahme dar und war somit als Misshandlung zu werten. In diesem Zusammenhang wies das Komitee darauf hin, dass die an der Abschiebung beteiligten Beamten der Landes- und Bundespolizei keine Kennzeichnungen trugen.

Darüber hinaus kritisiert das Komitee die deutsche Rechtslage und Behördenpraxis, wonach der Termin einer Abschiebung den Betroffenen nicht mitgeteilt wird. Dies habe bei den vom Komitee beobachteten Abschiebungen dazu geführt, dass alle Betroffenen erst am Tag der Abreise informiert wurden, als sie von der Polizei abgeholt wurden. Mehrere Betroffene hätten geäußert, dass sie keine Zeit gehabt hätten, ihre Sachen zusammenzupacken oder zum Beispiel Bargeld abzuheben. Bei Personen, die aus der Abschiebungshafteinrichtung in Eichstätt abgeschoben worden, sei die Ankündigung der Abschiebung ebenfalls unterblieben, obwohl diese nach § 59 Abs. 5 AufenthG bei inhaftierten Personen erfolgen soll. Das Komitee vertritt hierzu die Auffassung, dass

eine rechtzeitige Vorbereitung auf den Abschiebungstermin den Betroffenen nicht nur die Möglichkeit eröffnet, ihre persönlichen Angelegenheiten zu regeln, sondern auch die Gefahr verringern kann, dass sie sich der Abschiebung gewaltsam widersetzen.

Im Hinblick auf die Situation im Abschiebungsgewahrsam Eichstätt fordert das CPT, dass dem besonderen Status von Abschiebungsgefangenen dadurch Rechnung getragen werden müsse, dass sich der Vollzug deutlich von dem einer Strafvollzugsanstalt unterscheide. Entsprechende Empfehlungen des CPT seien in Deutschland bislang aber nur unvollständig umgesetzt worden. In Eichstätt würden die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes immer noch entsprechend für das Abschiebungsgewahrsam angewandt, wenn auch mit Hafterleichterungen. Die in der Abschiebungshaft eingesetzten Beamten hätten keine spezielle Schulung erhalten.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoglu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Einbürgerungen von Kosovarinnen und Kosovaren erleichtern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Praxis bei der Einbürgerung von Personen aus dem Kosovo so zu ändern, dass – so wie in anderen Ländern der Bundesrepublik auch – grundsätzlich darauf verzichtet wird, dass die Betroffenen nachweisen müssen, dass sie eine eventuelle serbische Staatsangehörigkeit aufgegeben haben.

Begründung:

Immer wieder berichten Personen, die ihre Einbürgerung beantragt haben, dass sie von bayerischen Behörden aufgefordert werden, nachzuweisen, dass sie zusätzlich zu ihrer kosovarischen auch eine vermeintliche serbische Staatsangehörigkeit aufgegeben haben, wenn sie oder ihre Vorfahren aus Kosovo kommen. Das machen auch die aktuell zahlreichen Petitionen an den Landtag nochmal deutlich. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat in den letzten Legislaturperioden diese Forderung erhoben.

Da die Unabhängigkeit der Republik Kosovo von der Bundesrepublik Deutschland seit Jahren anerkannt ist, gibt es keinen Grund, der Rechtsauffassung Serbiens zu folgen und alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger Kosovos zugleich automatisch als serbische Staatsangehörige zu betrachten. Insbesondere bei Personen, die selbst keinerlei persönliche Bindung zu Serbien oder zum Vorgängerstaat Jugoslawien haben, sondern beispielsweise in Deutschland geboren sind, führt die von bayerischen Behörden derzeit praktizierte Vorgehensweise zu Unverständnis.

Es liegt im Interesse Bayerns, einbürgerungswillige Bewohnerinnen und Bewohner einzubürgern und nicht mit bürokratischen Schikanen zu konfrontieren.

Serbische Behörden erschweren die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit insbesondere Antragstellerinnen und Antragstellern aus Kosovo regelmäßig ganz erheblich und in unzumutbarer Art und Weise. Vor allem für Personen, die während der jugoslawischen Bürgerkriege Angehörige verloren haben, ist es unzumutbar, von bayerischen Behörden zurück- und an serbische Stellen verwiesen zu werden.

Aus diesen Gründen haben bereits fast alle Länder der Bundesrepublik Deutschland ihre Verwaltungsverfahren so geändert, dass dieser Situation entsprechend bei Einbürgerungs-Antragstellerinnen und -Antragstellern aus Kosovo auf den Nachweis der Rückgabe einer eventuellen serbischen Staatsangehörigkeit grundsätzlich verzichtet wird.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Anhörung zu den ANKER-Einrichtungen in Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration und der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport führen bis Ende Juni 2019 eine Expertenanhörung zum Thema „ANKER-Einrichtungen in Bayern“ durch.

Begründung:

Die Staatsregierung hat in allen bayerischen Bezirken ANKER-Einrichtungen installiert. Seitdem dort Flüchtlinge untergebracht werden, häufen sich die Beschwerden und die Berichte von Helferinnen, Helfern und Organisationen über eine Verletzung deren Rechte. Im Gegensatz dazu sieht die Staatsregierung die Verfahrensbeschleunigung und damit das öffentliche Interesse an einem möglichst effizienten Einsatz öffentlicher Mittel. Viele offene Fragen lassen aufgrund vergangener Erfahrungen mit Sammelunterkünften eher negative Antworten erwarten. ANKER-Einrichtungen werden mit großer Wahrscheinlichkeit das nähere Umfeld belasten und die Stadt- oder Gemeindestruktur verändern. Die Einstellung der lokalen Wohnbevölkerung gegenüber Migranten und geflüchteten Menschen wird negativ beeinflusst werden. Es ist zu erwarten, dass die Unterbringung in großen Unterkünften Integrationsprozesse verlangsamt und das Ankommen in der deutschen Gesellschaft gegebenenfalls langfristig deutlich erschwert. Mittelfristig werden die Kommunen paradoxerweise nicht entlastet, sondern noch stärker belastet werden, das haben die bisherigen Rückmeldungen aus den Kommunen ergeben. Bei den Bewohnern wird die Unterbringung zu erheblichen Belastungen führen und Konflikte hervorrufen. Die ANKER-Einrichtungen werden Probleme verschärfen, die durch nachholende Integrationsangebote behoben werden müssen.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Dem Sterben im Mittelmeer ein Ende setzen – Kriminalisierung von Seenotretterinnen und Seenotretter beenden!

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag sieht die dringende Notwendigkeit, dem Sterben im Mittelmeer ein Ende zu setzen.

Der Landtag verurteilt die Behinderung der zivilen Seenotrettung im Mittelmeer und fordert dazu auf, das Völkerrecht einzuhalten, eine staatliche Seenotrettungsmission aufzunehmen und Geflüchteten den Zugang zum nächsten sicheren Häfen zu ermöglichen.

Der Landtag spricht den zivilen Retterinnen und Rettern seinen Respekt aus und fordert ein Ende ihrer Kriminalisierung und Behinderung.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf nationaler und europäischer Ebene dafür einzusetzen,

- dass die festgesetzten Schiffe ziviler Seenotrettungsorganisationen unverzüglich wieder freigegeben werden;
- dass die Europäische Union für die Ausschiffung von aus Seenot geretteten Menschen schnell ein solidarisches, verlässliches und humanitäres System auf Grundlage des Völkerrechts implementiert und keine Geflüchteten mehr nach Libyen zurückgeschickt werden, solange dort keine menschenwürdige Behandlung zu erwarten ist;
- dass die EU sichere Fluchtwege nach Europa schafft;
- dass die EU ihre Anstrengungen bei Resettlement-Programmen zur sicheren Einreise in die EU und zur solidarischen Verteilung (Relocation) von Geflüchteten aus den Hauptankunftsstaaten verstärkt;
- dass der Einsatz von Schiffen im Rahmen der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA im Jahr 2019 und darüber hinaus fortgesetzt wird, bis diese durch eine staatliche Rettungsmission nach dem Vorbild der italienischen „Mare Nostrum“-Mission ersetzt wird und
- dass die Lebensbedingungen in den bestehenden Flüchtlingslagern des Nahen Ostens und Afrikas deutlich verbessert werden.

Begründung:

Der Spitzenkandidat der HEVP, Manfred Weber, hat die Arbeit der Sea-Eye, eine deutsche Hilfsorganisation zur Rettung von in Seenot geratenen, meist geflüchteten Menschen im Mittelmeer, gelobt. Gleichzeitig wird jedoch „Alan Kurdi“, derzeit das einzig verbliebene private Rettungsschiff im Mittelmeer mit 64 Schutzsuchenden, sowohl von Italien als auch von Malta abgewiesen.

Die Europäische Union verfolgt mit der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA den Auftrag, Menschenhandel und Schleuser zu bekämpfen und deren Infrastruktur im südlichen zentralen Mittelmeer zwischen der italienischen einerseits und der tunesischen und libyschen Küste andererseits zu zerschlagen. Seit dem Eintritt in ihre dritte Phase im Mai 2016 zielt die Mission auch auf den Aufbau einer wirksamen libyschen Küstenwache, die noch immer häufig nicht völkerrechtskonform handelt.

Die Operation SOPHIA hat in den Jahren 2015 bis 2017 57.438 Menschen aus akuter Seenot gerettet. Doch eine gezielte staatliche Seenotrettungsmission gibt es derzeit nicht. Die Zahl der durch SOPHIA geretteten Menschen ist rückläufig. Während 2016 noch 22.885 Menschen gerettet wurden, waren es 2017 noch 10.668. Die Zahlen zeigen auch, dass die humanitären Hilfsorganisationen, darunter auch zahlreiche deutsche, einen wichtigen Beitrag bei der Rettung übernommen haben. Im Jahr 2015 haben sie bereits 20.063 Menschen gerettet, und im Jahr 2017 hat sich die Zahl mit 46.601 mehr als verdoppelt. Die Hilfsorganisationen finanzieren ihre lebensrettende Arbeit durch Spenden, die Crews arbeiten ehrenamtlich. Sie arbeiteten bis vor Kurzem eng mit dem Maritime Rescue Coordination Centre (MRCC) Rom zusammen – bis Italien die Zusammenarbeit eingestellt hat.

In den letzten Monaten hat Italien eine beispiellose Kampagne gegen die Retterinnen und Retter geführt, an der sich auch Malta beteiligt. Rettungsoperationen werden behindert, Menschen wie der Kapitän des Rettungsschiffs Lifeline werden vor Gericht gezerrt, Rettungsschiffe beschlagnahmt.

Handelsschiffe meiden die Routen aus Sorge davor, im Seenotrettungsfall selbst wochenlang in keinen sicheren Hafen einlaufen zu können.

Mehr als 1.500 Menschen sind nach Angaben des UNHCR allein von Januar bis Juli 2018 bei dem Versuch ertrunken, das Mittelmeer zu überqueren, um nach Europa zu gelangen – gut die Hälfte von ihnen in den Monaten Juni und Juli, nachdem die nicht staatlichen Seenotrettungsorganisationen durch die Festsetzung von Schiffen in italienischen und maltesischen Häfen massiv behindert wurden.

Die Nichtregierungsorganisationen (NGOs) handeln auf Grundlage des Völkerrechts: Nach internationalem Seerecht und seemännischer Tradition ist jeder Schiffsführer auf hoher See innerhalb seiner Möglichkeiten verpflichtet, unabhängig von Nationalität, Status und Umständen, in welchen sich die Hilfesuchenden befinden, bei Seenot unverzüglich Hilfe zu leisten, wenn er über eine konkrete Notsituation informiert wird.

Mit dem Internationalen Übereinkommen über Seenotrettung (International Convention on Maritime Search and Rescue-SAR-Übereinkommen) haben sich die Staaten verpflichtet, bei Seenot ebenfalls Hilfe zu leisten, Hilfesuchende medizinisch zu versorgen und schnell an einen sicheren Ort zu bringen.

Die Seenotrettung im Mittelmeer muss unverzüglich wiederaufgenommen und die Kriminalisierung nichtstaatlicher Seenotretter beendet werden.

Die dramatische Zuspitzung bei der privaten Seenotrettung ist die Folge daraus, dass die Europäische Union bisher keinen gemeinsamen, gerechten und humanitären Umgang mit der Verteilung von Geflüchteten gefunden hat. Eine solche solidarische europäische Lösung muss nach wie vor das Ziel der politischen Bemühungen sein. Ebenso wie geordnete Verfahren und die Aussicht auf sichere Fluchtwege, die Menschen vor den tödlichen Gefahren der Flucht befreien.

Die EU hat hierzu Ansätze entwickelt, einzelne Mitgliedstaaten stellen jedoch schon die bisherige EU-Präsenz im Mittelmeer infrage. Je weniger Schiffe auf dem Mittelmeer eingesetzt werden, desto geringer wird aber die Chance auf Seenotrettung auf den drei Haupttrouten. Auch deshalb muss Klarheit bezüglich der Ausschiffung von aus Seenot Geretteter geschaffen werden.

Bis es zu einer Neuordnung der Europäischen Flüchtlingspolitik kommt, braucht es für die Übergangszeit unverzüglich eine Vereinbarung zur Wiederaufnahme der Seenotrettung.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Florian Siekmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bayerns Zukunft liegt in Europa IX – Bayern, Deutschland und die EU in gemeinsamer Verantwortung für Flucht, Migration und Integration

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf der europäischen Ebene für eine grundlegende Neuausrichtung der europäischen Migrations-, Asyl- und Integrationspolitik einzusetzen, wodurch bürokratische Hürden abgebaut und Asylverfahren praktikabel gestaltet werden:

- Sicherstellung der Gewährung geeigneter und angemessener Schutzmechanismen in der EU für Schutzsuchende aus Ländern, in welchen die Einhaltung der Menschenrechte nicht gewährleistet ist;
- Einführung eines europaweit einheitlichen und verbindlichen Verteilungsmechanismus und Asylverfahrens mit zentralen Datenbanken, die allen Mitgliedstaaten zugänglich gemacht werden;
- EU-weit einheitlicher Vollzug des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems;
- Freizügigkeit innerhalb der EU nach erfolgreichem Asylverfahren durch den Abbau bürokratischer Hürden und Vereinheitlichung von Asylverfahren;
- Sichere Fluchtwege: langfristige und glaubwürdige Kontingente zur Aufnahme von Geflüchteten etwa im Rahmen des Resettlement-Programms des UNHCR;
- Effektive und humane Aufnahme- und Integrationsbedingungen in den Städten und Regionen, in denen die Schutzsuchende leben.

Begründung:

Noch immer befinden sich weltweit ca. 68 Mio. Menschen auf der Flucht – so viele wie noch nie seit Ende des Zweiten Weltkriegs. Die Ursachen hierfür sind vielfältig, doch immer führen Verzweiflung und Perspektivlosigkeit in der Heimat dazu, dass Menschen diese verlassen.

Trotz weltweit steigender Migrationszahlen ist die Zahl der ankommenden Geflüchteten in Deutschland und Europa in den vergangenen beiden Jahren deutlich rückläufig. Dies ist einerseits auf eine Politik der Abschottung an den EU-Außengrenzen und andererseits auf zweifelhafte Rückübernahmeabkommen mit Drittstaaten zurückzuführen, deren Demokratieverständnis nicht mit den europäischen Grundwerten vereinbar ist. Infolgedessen befindet sich ein großer Teil der Schutzsuchenden unter menschenunwürdigen Zuständen in überfüllten Lagern.

Wir erwarten, dass sich Bayern, Deutschland und die Europäische Union der zum Teil selbst verschuldeten Verantwortung gegenüber diesen Menschen stellen. Es muss alles darangesetzt werden, dass die Asylsuchenden fair verteilt werden, um ihnen so eine Perspektive für ein selbstbestimmtes Leben in Bayern oder in anderen Regionen Europas zu geben.

Dies beinhaltet auch einen sicheren Weg nach Europa, ohne der Skrupellosigkeit von Schlepperei ausgesetzt zu sein. Hierbei ist die Sicherheit der Person stets der Sicherheit des Landes voranzustellen.

Diese Aufgabe kann kein Land eigenständig bewältigen, daher befürworten wir eine solidarische europäische Lösung, zu der sich alle Mitgliedstaaten der EU verpflichtend bekennen.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bericht über Integration in Bayern – Sonderauswertung des SVR-Integrationsbarometers 2018

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration über ihre Erkenntnisse zur Sonderauswertung des Integrationsbarometers 2018 des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) mündlich und schriftlich bis Ende März 2019 zu berichten.

Insbesondere ist dabei darauf einzugehen:

- Welche Maßnahmen die Staatsregierung ergreift, um die Diskriminierung von Menschen mit Migrationshintergrund und -erfahrung zu beseitigen?
- Wie möchte die Staatsregierung die Teilhabe- und Partizipationsmöglichkeiten für Menschen mit Migrationshintergrund und -erfahrung erhöhen, um damit auch das Gefühl der Zugehörigkeit zu erhöhen?
- Wie möchte die Staatsregierung die Kommunen bei den Integrationsaufgaben unterstützen – denn laut der Sonderauswertung gelingt Integration in erster Linie auf der kommunalen Ebene?
- Welche konkreten Ansätze verfolgt die Staatsregierung, um die soziale, kulturelle und identifikatorische Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und -erfahrung zu erhöhen?

Begründung:

Auch wenn das Integrationsbarometer die Integration in Bayern in einem überwiegend positiven Licht darstellt, zeigen die Ergebnisse, dass in vielen Bereichen immer noch Handlungsbedarf besteht. So geben ein Drittel der Befragten an, bereits Diskriminierung erlebt zu haben. Auch geben die Befragten an, dass sie sich, dort wo die Teilhabe- und Partizipationsmöglichkeiten gegeben waren oder durch die Zivilgesellschaft (neu) geschaffen sind, zugehörig fühlten. Beim Fehlen solcher Möglichkeiten geht jedoch das Zugehörigkeitsgefühl zurück.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Claudia Köhler, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

Haushaltsplan 2022;

**hier: Kommunale Integrationszentren einführen und fördern
(Kap. 03 12 Tit. 633 54)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 03 12 wird der Ansatz im Tit. 633 54 (Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung der Flüchtlings- und Integrationsberatung) auf 5.500,0 Tsd. Euro festgesetzt.

Mit den Mitteln wird ein neues Förderprogramm zur Errichtung von kommunalen Integrationszentren aufgesetzt.

Begründung:

In den Gemeinden und in den Kreisen zeigt sich, ob Integration und gesellschaftlicher Zusammenhalt gelingen kann oder nicht. Während Großstädte wie München, Nürnberg und Augsburg kommunale Integrationspolitik frühzeitig als Schwerpunkt erkannt haben, besteht in ländlichen Regionen dringender Nachholbedarf. Ein zentrales Handlungsfeld kommunaler Integrationspolitik liegt in der Förderung der Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund im Bildungswesen – angefangen bei der Elementarerbziehung über die Schulen bis hin zum Übergang in Ausbildung und Beruf. Die Grundlagen für eine erfolgreiche Integration und gesellschaftliche Teilhabe werden bereits im Kindesalter gelegt – und setzen sich fort in der gesamten Bildungs- und Berufsbiografie. Kinder und Jugendliche sind besonders von den Selektionsmechanismen in unserem dreigliedrigen Schulsystem und später an der Schnittstelle von der Schule in die Berufsausbildung betroffen. Zur Optimierung der Wahrnehmung von Integration als Querschnittsaufgabe auf kommunaler Ebene sind ferner ein systematisches Informationsmanagement bezüglich der Integrationsbedarfe und -angebote vor Ort sowie die Vernetzung aller integrationsrelevanten Akteure erforderlich. Die Notwendigkeit der Vernetzung bezieht sich zum einen auf kommunale Gremien, Ämter und Einrichtungen, zum anderen auf freie Träger von Integrationsangeboten inklusive der Migrantenselbstorganisationen.

Nach dem Vorbild von Nordrhein-Westfalen wird in Bayern künftig ein Netzwerk an Kommunalen Integrationszentren errichtet, um leistungsfähige Strukturen für Integrationsarbeit auf kommunaler Ebene zu schaffen und zu stärken.

Daran anknüpfend sollen in Bayern mit den Kommunalen Integrationszentren entsprechende Service-, Beratungs- und Dienstleistungseinrichtungen geschaffen werden, in

denen interdisziplinär und interkulturell zusammengesetzte Teams Programme, Projekte und Produkte im Bereich der interkulturellen Bildung und Erziehung entwickeln und mit den Akteuren vor Ort umsetzen. Neben der gezielten Förderung der Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen sollen die Kommunalen Integrationszentren allgemeine integrationspolitische Vernetzungs- und Koordinierungsaufgaben wahrnehmen, insbesondere in den Handlungsfeldern Bildung und Ausbildung, Arbeit, Wohnen oder bürgerschaftliches Engagement. Damit werden langfristig Strukturen geschaffen, die vor allem die Bildungschancen für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund verbessern und die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen gesellschaftlichen Bereichen stärken.

Für die Umsetzung und Konkretisierung kommunaler Integrationsarbeit ist ein örtliches integriertes Handlungskonzept unerlässlich, das alle Bereiche des kommunalen Wirkens einschließt und auch die Zusammenarbeit mit bürgerschaftlichen Akteuren und Institutionen beschreibt. Bei Kreisen als Trägern von Kommunalen Integrationszentren ist eine Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden notwendig. Die Querschnittsaufgabe kommunaler Integrationspolitik lässt sich nur durch eine integrierte Vorgehensweise angemessen erfüllen. Die Voraussetzungen für eine Förderung von Kommunalen Integrationszentren werden in einer Förderrichtlinie geregelt.

Die Entscheidung über die Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums liegt bei dem jeweiligen Kreis bzw. der kreisfreien Stadt. Integrationszentren können auch in interkommunaler Zusammenarbeit errichtet werden. Für die Koordinierung, fachliche Beratung und Weiterentwicklung der Kommunalen Integrationszentren wird eine zentrale Stelle gegründet.

Nach dem Vorbild von Nordrhein-Westfalen wird in Bayern ein Netzwerk an Kommunalen Integrationszentren errichtet, um leistungsfähige Strukturen für Integrationsarbeit auf kommunaler Ebene zu schaffen. Die Bildungs- und Integrationsangebote wenden sich auch an Menschen mit Migrationshintergrund mit einem vorübergehenden oder unsicheren Aufenthalt.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Claudia Köhler, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

Haushaltsplan 2022;

**hier: Psychosoziale Zentren nachhaltig finanziell sichern
(Kap. 03 12 Tit. 685 54)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 03 12 wird der Ansatz im Tit. 685 54 (Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen) auf 7.140,0 Tsd. Euro festgesetzt.

Mit den Mitteln soll in allen Regierungsbezirken jeweils ein Psychosoziales Zentrum gefördert werden.

Die Mittel dienen

- dem Aufbau von weiteren Fachbehandlungs- und Beratungsstellen für traumatisierte Menschen mit Fluchterfahrung,
- der Finanzierung eines multiprofessionellen Teams (Psychotherapie und Sozialberatung) pro Fachstelle von jährlich 1.000,0 Tsd. pro Regierungsbezirk,
- der Finanzierung von jährlich 20,0 Tsd. Euro Sachkosten (Anteil Miete, Anschaffungen, Versicherung, Betriebskosten) pro Regierungsbezirk.

Begründung:

Ungefähr 30 bis 40 Prozent der Geflüchteten in Deutschland leiden an einer traumabedingten psychischen Erkrankung. Bei Kindern und Jugendlichen ist sogar jede Zweite bzw. jeder Zweite betroffen. Nur die wenigsten von ihnen erhalten jedoch eine angemessene Behandlung.

In Bayern stehen dem enormen Bedarf an psychosozialer Betreuung nur zwei Psychosoziale Zentren für Geflüchtete gegenüber – REFUGIO München und das PSZ Nürnberg.

Es mangelt an Wissen zu spezialisierten Sachverhalten, die aber für die Beratung wichtig sind. Auch fehlt es an flächendeckenden Fortbildungsangeboten.

Es bedarf dringend weiterer Fachkräfte in jedem Regierungsbezirk. Diese sollten bei freien Trägern, die bekannt und gut vernetzt mit anderen Hilfseinrichtungen vor Ort sind, eingerichtet werden. Dafür eignen sich der Ausbau der bereits bestehenden Projekte wie Refugio München oder PSZ Nürnberg und deren Träger oder der Aufbau weiterer Fachstellen analog zu den etablierten Projekten.

Ein großer Anteil an Flüchtlingen aus den aktuellen Krisengebieten, die derzeit in den Flüchtlingsunterkünften betreut werden, sind Opfer von Folter oder aufgrund anderer Erlebnisse in ihrem Heimatland und/oder während ihrer Flucht traumatisiert und bedürfen einer intensiven psychologischen Betreuung bzw. fachärztlichen Versorgung. Diese Menschen dürfen nicht alleine gelassen werden.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Florian von Brunn, Alexandra Hiersemann, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayr, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann, Margit Wild und Fraktion (SPD),

Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach und Fraktion (FDP)

Haushaltsplan 2022;

**hier: Anpassung der Zuschüsse für Flüchtlings- und Integrationsberatung
(Kap. 03 12 Tit. 684 54)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 03 12 (Integration von Zuwanderern und weiterer Integrationsbedürftiger sowie Beratung und Betreuung von Asylbewerbern und sonstigen Ausländern) wird der Ansatz im Tit. 684 54 (Zuschüsse zur Förderung der Flüchtlings- und Integrationsberatung) von 31.250,0 Tsd. Euro um 6.000,0 Tsd. auf 37.250,0 Tsd. Euro angehoben.

Es wird eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 74.500,0 Tsd. Euro, fällig in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 – jeweils 37.250,0 Tsd. Euro, eingefügt.

Begründung:

Für die Begleitung und Integration von Geflüchteten, aber auch vieler anderer Migrantinnen und Migranten ist auch in Zukunft ein ausreichend ausgebautes Netz von Beratungsstellen notwendig, das auch auf Herausforderungen gut reagieren kann. Mit der im Haushaltsentwurf vorgesehenen Förderhöhe ist dies aber nicht möglich. Denn die Förderung belässt einen erheblichen Kostenanteil bei den Trägern der Beratungsstellen, der weit über die in der Förderrichtlinie genannten 10 Prozent an Eigenanteil hinausgeht.

Es besteht die Gefahr, dass Träger aus finanziellen Gründen die Beratung reduzieren müssen oder Stellen dauerhaft abgebaut werden. Mit den zusätzlichen Mitteln werden die Förderbedingungen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationsberatung weiter verbessert. Die von den Trägern entsprechend ihren Tarifverträgen erbrachten Personalausgaben werden dahingehend übernommen, dass der von den Trägern aufzubringende Eigenanteil tatsächlich, nicht nur nominell, die bei anderen im staatlichen Interesse wahrgenommenen Aufgaben üblichen 10 Prozent des Gesamtaufwands der Personalkosten nicht übersteigt. Dies gilt nur, sofern das trägereigene Tarifgefüge mit seinem Vergütungsniveau im Bereich der Flüchtlings- und Integrationsberatung im Mittel

dem TV-L Bayern angemessen entspricht. Gerade in und nach Krisenzeiten sollen bestehende Strukturen damit erhalten und gestärkt werden. Dies dient dem sozialen Frieden und ist im staatlichen Interesse. Die Förderrichtlinie ist entsprechend zu ändern.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Florian von Brunn, Arif Taşdelen, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Margit Wild und Fraktion (SPD),

Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach und Fraktion (FDP)

Haushaltsplan 2022;

**hier: Institutionelle Förderung der Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migranten- und Integrationsbeiräte Bayerns (AGABY)
(Kap. 03 12 neuer Tit.)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 03 12 (Integration von Zuwanderern und weiterer Integrationsbedürftiger sowie Beratung und Betreuung von Asylbewerbern und sonstigen Ausländern) wird ein neuer Tit. „Institutionelle Förderung der Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migranten- und Integrationsbeiräte Bayerns (AGABY)“ mit Mitteln in Höhe von 150,0 Tsd. Euro ausgebracht.

Begründung:

Die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migranten und Integrationsbeiräte Bayerns (AGABY) wird derzeit von staatlicher Seite nur über Projektmittel gefördert.

Für eine verlässliche Integrationspolitik ist diese punktuelle und befristete Förderung aber nicht ausreichend. Die Förderung der Integrationsarbeit der AGABY sollte daher dauerhaft und institutionell erfolgen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Tim Pargent, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2022;

**hier: Aufbau einer Landesantidiskriminierungsstelle
(Kap. 04 01 neue TG)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 04 01 wird eine neue TG „Landesantidiskriminierungsstelle“ ausgebracht und mit Mitteln in Höhe von 2.700,0 Tsd. Euro ausgestattet.

Darin enthalten sind 2.400,0 Tsd. Euro für planmäßige Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und insgesamt 300,0 Tsd. Euro für Sachausgaben und -investitionen für Geschäftsbedarf, Reisekosten, Ausgaben für Sachverständige, Reisekosten, Veröffentlichungen, Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen.

Im Stellenplan werden

- eine Stelle der BesGr. B 3 (Direktor, Direktorin),
- zehn Stellen der BesGr. A 16 (Ministerialräte, Ministerialrätinnen),
- 13 Stellen der BesGr. A 15 (Regierungsdirektoren, Regierungsdirektorinnen),
- sieben Stellen der BesGr. A 13 (Regierungsräte, Regierungsrätinnen),
- sieben Stellen der BesGr. A 9 + A 9 Z (Regierungsinspektoren, Regierungsinspektorinnen) und
- acht Stellen der EGr. E 8 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) neu ausgebracht.

Die Stellen können zum 01.07.2022 besetzt werden.

Begründung:

Die bestehenden kommunalen Antidiskriminierungsstellen berichten von ca. 20 Prozent der Anfragen, die sie pauschal zurückweisen müssen, weil die Betroffenen aus einer anderen Stadt/Gemeinde kommen. Diesen Stellen sind außerhalb ihres Wirkungskreises die Hände gebunden. Gerade Menschen in ländlichen Regionen sind hiervon besonders stark betroffen. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes kann auch keine Abhilfe schaffen. Sie musste im letzten Jahr wegen Überlastung sogar zeitweise ihre Telefonberatung aussetzen. Zudem, je weiter eine Stelle geografisch entfernt ist, desto höher die Hürde für Betroffene diese Stelle aufzusuchen.

Strukturell soll die Landesantidiskriminierungsstelle (LADS) an das Staatsministerium der Justiz angebunden, dabei aber ressortübergreifend und fachlich eigenständig tätig sein. Ihr ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Damit soll nicht nur die Arbeitsfähigkeit der Stelle sichergestellt werden, sondern zugleich die eigenverantwortliche und unabhängige Verwaltung der Mittel gewährleistet werden. Ziel ist es, das Bestehen und die Arbeit der LADS längerfristig abzusichern und Planungssicherheit herzustellen.

Aufgabe der Landesantidiskriminierungsstelle ist die Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung. Die Landesantidiskriminierungsstelle ist Ansprechpartnerin gegenüber der Antidiskriminierungsstelle des Bundes sowie den Antidiskriminierungsstellen anderer Bundesländer und koordiniert die von dort kommenden Anfragen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Tim Pargent, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2022;

**hier: Geflüchtete in Bayern menschenwürdig aufnehmen und bei der Integration unterstützen
(Kap. 13 03 neue TG, Kap. 13 06 Tit. 359 01)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 13 03 wird eine neue TG „Unterbringung und Integration Geflüchteter aus der Ukraine“ ausgebracht und mit Mitteln in Höhe von 100.000 Tsd. Euro ausgestattet.

Die zusätzlichen Mittel sind vorgesehen

- zur Unterbringung und Versorgung,
- für den Zugang zu Bildungsangeboten insbesondere der Kinder,
- für Kinderbetreuungsangebote,
- für Sprachkurse,
- für psychosoziale Hilfe in Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden,
- für den Schutz aller, die besonders gefährdet sind, insbesondere Frauen, Kinder sowie Menschen der LGBTIQ+-Community,
- für Infektionsschutz und medizinische Hilfe

der vor dem Krieg aus der Ukraine geflüchteten Menschen in Bayern.

Die TG enthält einen Einnahmetitel zur Veranschlagung erwarteter Zuweisungen des Bundes. Die Ausgabebefugnis erhöht sich um diese Einnahmen.

Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt nach Zuständigkeit in den Epl. 03, 05, 10 und 14.

Es wird eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 100.000 Tsd. Euro eingefügt.

In Kap. 13 06 wird der Ansatz im Tit. 359 01 (Entnahme aus der Haushaltssicherungs-, Kassenverstärkungs- und Bürgschaftssicherungsrücklage) um 100.000 Tsd. Euro auf 2.167.195,7 Tsd. Euro erhöht.

Begründung:

Die Fluchtbewegung aus der Ukraine nach Deutschland stellt auch Bayern äußerst kurzfristig vor finanzielle Herausforderungen. Es ist zu erwarten, dass die Zahl auch der in Bayern ankommenden Geflüchteten weiter schnell anwachsen wird. Viele der Ankommenden sind traumatisiert und haben deshalb besonderen Unterstützungsbedarf.

Es ist – Stand heute – nicht zu erwarten, dass die Geflüchteten zeitnah in ihre Heimat zurückkehren können. Darauf muss sich Bayern jetzt auch finanziell vorbereiten. Es ist nicht damit getan, auf Hilfen des Bundes zu warten oder darauf zu verweisen. Auch die vorhandenen Mittel im Integrationsfonds werden nicht ausreichen. Bayern muss neben der Verwendung von Bundesmitteln selbst kurzfristig zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen, um schnell handlungsfähig zu sein.

Die genaue Höhe der Kosten für Bayern ist noch nicht abschätzbar. Trotzdem muss auch im Haushalt mit Hilfen und Vorsorge begonnen werden und es müssen im Haushalt Strukturen geschaffen werden, die Hilfsmaßnahmen und schnelles Reagieren ermöglichen. Dazu zählen Titel für durchlaufende Bundesmittel genauso wie die Deckung und Veranschlagung zusätzlicher Landesausgaben und eventuell im Laufe des Jahres notwendige überplanmäßige Ausgaben.

Die noch nicht abgeschlossenen Haushaltsberatungen 2022 bieten die Möglichkeit, schnell und unkompliziert die finanziellen Grundlagen für Hilfsmaßnahmen zu schaffen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Horst Arnold, Volkmar Halbleib, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Ruth Müller, Arif Taşdelen, Florian Ritter, Klaus Adelt, Inge Aures, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Margit Wild SPD,**

Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Tessa Ganserer, Christina Haubrich, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer, Stephanie Schuhknecht und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Haushaltsplan 2021;

**hier: Verbesserung der Zuschüsse für Flüchtlings- und Integrationsberatung
(Kap. 03 12 Tit. 684 54)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2021 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 03 12 (Integration von Zuwanderern und weiterer Integrationsbedürftiger sowie Beratung und Betreuung von Asylbewerbern und sonstigen Ausländern) werden im Tit. 684 54 (Zuschüsse zur Förderung der Flüchtlings- und Integrationsberatung) die Mittel von 31.250,0 Tsd. Euro um 6.000,0 Tsd. auf 37.250,0 Tsd. Euro angehoben.

Die Verpflichtungsermächtigung wird von 62.500,0 Tsd. Euro um 12.000,0 Tsd. Euro auf 74.500,0 Tsd. Euro erhöht, davon jeweils 6.000,0 Tsd. Euro zusätzlich für die Jahre 2022 und 2023.

Die Finanzierung erfolgt aus Kap. 13 02 neuer Tit. „Globale Minderausgabe bei Finanzhilfen“

Der Tit. wird neu beantragt.

Begründung:

Für die Begleitung und Integration von Geflüchteten, aber auch vieler anderer Migrantinnen und Migranten ist auch in Zukunft ein ausreichend ausgebautes Netz von Beratungsstellen notwendig, das auch auf Herausforderungen gut reagieren kann. Mit der im Haushaltsentwurf vorgesehenen Förderhöhe ist dies aber nicht möglich. Denn auch die ab 01.01.2021 vorgesehene Veränderung der Förderung belässt einen erheblichen Kostenanteil bei den Trägern der Beratungsstellen, der weit über die in der Förderrichtlinie genannten 10 Prozent an Eigenanteil hinausgeht.

Eine Stelle kostet die Träger 66.000 Euro (Arbeitgeberbrutto), erstattet werden 51.656 Euro. Tatsächlich haben die Träger demnach – neben den Sachkosten – 14.343 Euro pro Stelle zu finanzieren. Das entspricht einem Eigenanteil von 21,7 Prozent.

Diese Differenz soll beseitigt werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Träger aus finanziellen Gründen die Beratung reduzieren müssen oder Stellen dauerhaft abgebaut werden. Mit den zusätzlichen Mitteln werden die Förderbedingungen im Bereich der

Flüchtlings- und Integrationsberatung weiter verbessert. Die von den Trägern entsprechend ihren Tarifverträgen erbrachten Personalausgaben werden dahingehend übernommen, dass der von den Trägern aufzubringende Eigenanteil tatsächlich, nicht nur nominell, die bei anderen im staatlichen Interesse wahrgenommenen Aufgaben üblichen 10 Prozent des Gesamtaufwands der Personalkosten nicht übersteigt. Dies gilt nur, sofern das trägereigene Tarifgefüge mit seinem Vergütungsniveau im Bereich der Flüchtlings- und Integrationsberatung im Mittel dem TV L Bayern angemessen entspricht. Gerade in und nach Krisenzeiten sollen bestehende Strukturen damit erhalten und gestärkt werden. Dies dient dem sozialen Frieden und ist im staatlichen Interesse. Die Förderrichtlinie ist entsprechend zu ändern.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Claudia Köhler, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

Haushaltsplan 2022;

**hier: Sprachkurse für geflüchtete Frauen flächendeckend ermöglichen
(Kap. 03 12 Tit. 684 58)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 03 12 wird der Ansatz im Tit. 684 58 (Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen zur Erstorientierung, Wertevermittlung und Sprachförderung sowie spezielle Integrationsangebote für Frauen) um 2.120,9 Tsd. Euro auf 6.500,0 Tsd. Euro erhöht.

Mit den Mitteln wird ein neues Förderprogramm zur Errichtung von Sprachkursen für geflüchtete Frauen mit Kindern aufgesetzt.

Die Deckung erfolgt aus Kap. 03 11 Tit. 518 51.

Begründung:

Geflüchteten Frauen das Erlernen der deutschen Sprache und damit die Integration erleichtern – das muss das Ziel eines neuen Förderprogramms der Staatsregierung sein. Im Rahmen des Programms unterstützt die Staatsregierung sogenannte Basis-sprachkurse, die sich gezielt an geflüchtete Frauen mit Kindern wenden. Das Besondere: Alle geförderten Anbieter müssen auch eine Kinderbetreuung gewährleisten.

Der Frauenanteil in den Basissprachkursen liegt bislang bei nur rund 30 Prozent. Vor allem geflüchtete Mütter konnten mit den regulären Angeboten für den Spracherwerb nur schwer erreicht werden. Es fehlt oft schlicht die Möglichkeit, die Kinder unterzubringen. Mit den speziell für diese Zielgruppe konzipierten Angeboten soll hier Abhilfe geschaffen werden. Auch für die Bildungschancen der Kinder ist es wesentlich, dass beide Elternteile die deutsche Sprache beherrschen.

Um die Integration der über den Spracherwerb hinaus zu fördern, wird die Sprachförderung durch Besuche in Betrieben oder in Beratungsstellen, Kitas und kulturellen Einrichtungen ergänzt. Damit soll die Integration der Frauen über das reine Erlernen der Sprache hinaus gefördert werden.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Horst Arnold, Volkmar Halbleib, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Ruth Müller, Arif Taşdelen, Florian Ritter, Klaus Adelt, Inge Aures, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Margit Wild SPD,**

Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Tessa Ganserer, Christina Haubrich, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer, Stephanie Schuhknecht und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Haushaltsplan 2021;

**hier: Verbesserung der Zuschüsse für Flüchtlings- und Integrationsberatung
(Kap. 03 12 Tit. 684 54)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2021 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 03 12 (Integration von Zuwanderern und weiterer Integrationsbedürftiger sowie Beratung und Betreuung von Asylbewerbern und sonstigen Ausländern) werden im Tit. 684 54 (Zuschüsse zur Förderung der Flüchtlings- und Integrationsberatung) die Mittel von 31.250,0 Tsd. Euro um 6.000,0 Tsd. auf 37.250,0 Tsd. Euro angehoben.

Die Verpflichtungsermächtigung wird von 62.500,0 Tsd. Euro um 12.000,0 Tsd. Euro auf 74.500,0 Tsd. Euro erhöht, davon jeweils 6.000,0 Tsd. Euro zusätzlich für die Jahre 2022 und 2023.

Die Finanzierung erfolgt aus Kap. 13 02 neuer Tit. „Globale Minderausgabe bei Finanzhilfen“

Der Tit. wird neu beantragt.

Begründung:

Für die Begleitung und Integration von Geflüchteten, aber auch vieler anderer Migrantinnen und Migranten ist auch in Zukunft ein ausreichend ausgebautes Netz von Beratungsstellen notwendig, das auch auf Herausforderungen gut reagieren kann. Mit der im Haushaltsentwurf vorgesehenen Förderhöhe ist dies aber nicht möglich. Denn auch die ab 01.01.2021 vorgesehene Veränderung der Förderung belässt einen erheblichen Kostenanteil bei den Trägern der Beratungsstellen, der weit über die in der Förderrichtlinie genannten 10 Prozent an Eigenanteil hinausgeht.

Eine Stelle kostet die Träger 66.000 Euro (Arbeitgeberbrutto), erstattet werden 51.656 Euro. Tatsächlich haben die Träger demnach – neben den Sachkosten – 14.343 Euro pro Stelle zu finanzieren. Das entspricht einem Eigenanteil von 21,7 Prozent.

Diese Differenz soll beseitigt werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Träger aus finanziellen Gründen die Beratung reduzieren müssen oder Stellen dauerhaft abgebaut werden. Mit den zusätzlichen Mitteln werden die Förderbedingungen im Bereich der

Flüchtlings- und Integrationsberatung weiter verbessert. Die von den Trägern entsprechend ihren Tarifverträgen erbrachten Personalausgaben werden dahingehend übernommen, dass der von den Trägern aufzubringende Eigenanteil tatsächlich, nicht nur nominell, die bei anderen im staatlichen Interesse wahrgenommenen Aufgaben üblichen 10 Prozent des Gesamtaufwands der Personalkosten nicht übersteigt. Dies gilt nur, sofern das trägereigene Tarifgefüge mit seinem Vergütungsniveau im Bereich der Flüchtlings- und Integrationsberatung im Mittel dem TV L Bayern angemessen entspricht. Gerade in und nach Krisenzeiten sollen bestehende Strukturen damit erhalten und gestärkt werden. Dies dient dem sozialen Frieden und ist im staatlichen Interesse. Die Förderrichtlinie ist entsprechend zu ändern.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Claudia Köhler, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2021;

**hier: Aufnahme und Beratung von Resettlement-Geflüchtete besser unterstützen
(Kap. 03 12 Tit. 633 52)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2021 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 03 12 werden die Mittel in Tit. 633 52 „Sonstige Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für die Integration von Zuwandern“ um 1 Mio. Euro erhöht.

Mit den Mitteln soll ein Förderprogramm für die Gemeinden und Gemeindeverbände erstellt werden, die Resettlement-Geflüchtete aufnehmen, unterbringen und integrieren.

In Kap. 03 11 werden die Mittel in TG 51 um 1 Mio. Euro gekürzt.

Begründung:

Im Rahmen des Resettlement-Programms der Vereinten Nationen beteiligt sich Deutschland seit 2008 an der „Neuansiedlung“ von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten. Dieser Schutzbedürftigkeit und dem daraus resultierenden, sehr hohen Beratungsbedarf der Geflüchteten wird in zahlreichen bayerischen Kommunen allerdings nicht annähernd Rechnung getragen. Vielmehr endet die Aufnahme mit der Ankunft und die aufgenommenen Personen haben allenfalls die Möglichkeit, sich an die ohnehin überlasteten Migrationsberatungsstellen zu wenden, die sie ohne Unterstützung aber nicht ausfindig machen können.

Aus der Antwort der Staatsregierung auf eine Anfrage der asylpolitischen Sprecherin der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN wird deutlich, dass die Staatsregierung keine Notwendigkeit zur Entwicklung eines einheitlichen Konzepts zur Aufnahme und Betreuung dieser Personengruppe sieht. Das kann fatale Konsequenzen für den Integrationsprozess haben.

Die Tatsache, dass für das Resettlement-Programm besonders schutzbedürftige Geflüchtete ausgewählt werden, erhöht den Betreuungsbedarf zusätzlich, da viele Geflüchtete bei ihrer Ankunft zum Beispiel sofort eine medizinische Behandlung benötigen. Die Betreuung der aufgenommenen Personen basiert in den meisten Fällen jedoch auf dem Einsatz und freiwilligen Engagement der lokalen Migrationsberatungen und Ehrenamtlichen, welche in den meisten Fällen nie für diese spezielle Art der Betreuung ausgebildet bzw. sensibilisiert wurden. In zahlreichen Fällen führte die nicht vorhandene oder unzureichende Betreuung bereits zu ernsthaften Konsequenzen für die Geflüchteten. So liefen bereits mehrfach Fristen zum Familiennachzug ab, falsche Aufenthaltstitel

wurden ausgestellt oder es bestand monatelang kein Krankenversicherungsschutz. Ebenso verzögerte sich die Versorgung schwerer medizinischer Fälle, da Zuständigkeiten in der Betreuung nicht klar geregelt waren. Auch die Unterbringung von einzelnen Personen in Obdachlosenunterkünften kommt dem besonderen Schutz- und Unterstützungsbedarf nicht annähernd nach.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Claudia Köhler, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2021;

**hier: Sprachkurse für geflüchtete Frauen flächendeckend ermöglichen
(Kap. 03 12 Tit. 684 58)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2021 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 03 12 wird der Tit. 684 58 „Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen zur Erstorientierung, Wertevermittlung und Sprachförderung sowie spezielle Integrationsangebote für Frauen“ mit 6.500,0 Tsd. Euro festgesetzt.

Mit den Mitteln wird ein neues Förderprogramm zur Errichtung von Sprachkursen für geflüchtete Frauen mit Kindern aufgesetzt.

In Kap. 03 11 werden die Mittel in TG 51 um 2.120,9 Tsd. Euro gekürzt.

Begründung:

Geflüchteten Frauen das Erlernen der deutschen Sprache und damit die Integration erleichtern – das muss das Ziel eines neuen Förderprogramms der Staatsregierung sein. Im Rahmen des Programms unterstützt die Staatsregierung sog. Basissprachkurse, die sich gezielt an geflüchtete Frauen mit Kindern wenden. Das Besondere: Alle geförderten Anbieter müssen auch eine Kinderbetreuung gewährleisten.

Der Frauenanteil in den Basissprachkursen liegt bislang bei nur rund 30 Prozent. Vor allem geflüchtete Mütter konnten mit den regulären Angeboten für den Spracherwerb nur schwer erreicht werden. Es fehlt oft schlicht die Möglichkeit, die Kinder unterzubringen. Mit den speziell für diese Zielgruppe konzipierten Angeboten soll hier Abhilfe geschaffen werden. Auch für die Bildungschancen der Kinder ist es wesentlich, dass beide Elternteile die deutsche Sprache beherrschen.

Um die Integration der geflüchteten Frauen über den Spracherwerb hinaus zu fördern, wird die Sprachförderung durch Besuche in Betrieben oder in Beratungsstellen, Kitas und kulturellen Einrichtungen ergänzt. Damit soll die Integration der Frauen über das reine Erlernen der Sprache hinaus gefördert werden.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Claudia Köhler, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2021;

**hier: Internetzugang in Flüchtlingsunterkünften ermöglichen
(Kap. 03 12 Tit. 685 54)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2021 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 03 12 werden die Mittel in Tit. 685 54 „Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen“ um 240 Tsd. Euro erhöht.

Mit den Mitteln werden die Flüchtlingsunterkünfte in Bayern flächendeckend mit Internet versorgt und die technischen Probleme gelöst.

Dazu werden zur Unterstützung des Vereins Refugees Online e. V. für ein Jahr vier Vollzeitstellen geschaffen:

- eine 50 Prozent Stelle für Funkplanung,
- eine 50 Prozent Stelle für Administration,
- eine Stelle für einen WLAN-Koordinator,
- zwei Stellen für Servicetechniker im Außendienst.

In Kap. 03 11 werden die Mittel in TG 51 um 120,0 Tsd. Euro gekürzt.

Begründung:

Refugees Online e.V. kümmert sich seit 6 Jahren um Internetzugang in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete. Es sind bereits 220 Projekte umgesetzt und davon sind noch rund 160 Einrichtungen in Betrieb. Der Verein verfügt somit über genügend Erfahrung. Aber der Zeitaufwand, den der Verein in Betrieb und Wartung der bestehenden Unterkünfte sowie Planung, Hardwarebeschaffung und Umsetzung neuer Projekte steckt, ist ehrenamtlich nicht mehr darstellbar.

Die Verwaltungen besitzen oftmals nicht die benötigte technische Kompetenz um eine Internet-Infrastruktur in den Einrichtungen bauen zu lassen. Zudem haben sie kaum Zeit, sich diese fehlende Kompetenz in Gesprächen mit Fachfirmen anzueignen. Flüchtlingsunterkünfte sind sehr speziell, von fehlenden Telefonanschlüssen bis hin zu Containern aus Metall (die WLAN nahezu perfekt abschirmen). Das Ausrollen von strukturierter Verkabelung in den Unterkünften wird teuer werden und lange dauern. Die Corona-Pandemie hat wegen des Digitalisierungsdrucks in vielen Bereichen die Auftragsbücher der IT-Fachfirmen bereits gut gefüllt.

Das Internet ist in der Gegenwart die Informationsquelle Nr. 1 und für die Meinungsbildung unabdingbar und muss daher für alle Menschen zugänglich sein. Ferner ist es für die Aufrechterhaltung familiärer und verwandtschaftlicher Kontakte, sowie für Recherchezwecke zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten von höchster Bedeutung. Außerdem helfen beispielsweise Übersetzungs-Apps und Beratungsseiten Verständnis über behördlicher Verfahrensabläufe zu erlangen.

Ein Internetzugang ist unabdingbar, um die verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflichten in Asyl- und Gerichtsverfahren erfüllen zu können und auch die Kontakte zu beauftragten Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen bzw. asylrechtlichen Verfahrensberatungen laufen meist per E-Mail. Für die Beschulung der Kinder und Jugendlichen während des Homeschoolings in den Flüchtlingsunterkünften ist eine reibungslose Internetverbindung unabdingbar.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2019/2020;

hier: Ausweitung des Schutzes von Mädchen und Frauen – Aufbau von Fachstellen gegen weibliche Genitalverstümmelung (FGM/C) in jedem Regierungsbezirk

(Kap. 10 07 Tit. 684 82)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 10 07 wird der Tit. 686 01 „Zuschüsse zur Beratung und Betreuung bedrohter Frauen“ um 630 Tsd. Euro erhöht.

Die Mittel dienen:

- dem Aufbau von Fachstellen gegen weibliche Genitalverstümmelung;
- der Finanzierung von jährlich 1 Stelle pro Fachstelle (Sozialpädagogen/innen, Supervision, Fortbildung etc. 60.000 Euro) plus 10.000 Euro Budget für Honorarkräfte (freie sogenannte Kulturvermittler) pro Regierungsbezirk;
- der Finanzierung von jährlich 20.000 Euro Sachkosten (Anteil Miete, Anschaffungen, Versicherung, Betriebskosten) pro Regierungsbezirk;
- Die Finanzierung erfolgt über eine entsprechende Reduzierung der Ausgaben in Kap. 03 11 TG 51.

Begründung:

Bisher gibt es außer der städtisch finanzierten Fachstelle „Wüstenrose“ in München bayernweit keine anderen Fachstellen für Mädchen und Frauen, die von weiblicher Genitalbeschneidung betroffen sind oder in der Gefahr stehen, davon betroffen zu werden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Beratungseinrichtungen, für die aufgrund ihres spezifischen Beratungsauftrages FGM/C in einem Beratungsgespräch Thema werden könnte, verfügen über ein gewisses Basiswissen, zum Beispiel über Hintergründe, Formen, Häufigkeiten, Verbreitung und gesundheitliche Folgen. Es mangelt jedoch an Wissen zu spezialisierten Sachverhalten, die aber für die Beratung wichtig sind, wie zum Beispiel zur Kostenübernahme für medizinische Rekonstruktionen oder zu ausländerrechtlichen Sachverhalten. Es fehlt auch an flächendeckenden Fortbildungsangeboten. Gynäkologische Praxen, die zahlreiche von FGM/C betroffene Patientinnen behandeln, brauchen eine Fachstelle im Bereich der über das medizinische Wissen hinausgehenden Fragen und Probleme der Frauen in jedem Regierungsbezirk. Bisher bietet nur die Fachberatungsstelle Wüstenrose in München eine Vernetzung des Wissens an.

Es bedarf dringend weiterer Fachkräfte in jedem Regierungsbezirk. Diese sollten bei freien Trägern, die bekannt und gut vernetzt mit anderen Hilfseinrichtungen vor Ort sind, eingerichtet werden. Dafür eignen sich z.B. Frauenhilfseinrichtungen und/oder interkulturell ausgerichteten Trägern. Der Zugang der betroffenen Frauen erfolgt in den meisten Fällen über Zuweisungen von anderen Stellen/Ämtern oder aus dem medizinischen Bereich. Von daher ist der Aspekt der Vernetzung im Regierungsbezirk, die Öffentlichkeits- und Kontaktarbeit unabdingbar. Über Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittler aus Ländern in denen FGM/C praktiziert wird, ist es möglich, Vertrauen zu den Betroffenen herzustellen.

Die Prävention von FGM/C erhält angesichts der konstant hohen Anzahl von neu ankommenden Frauen und Mädchen aus Herkunftsländern mit FGM/C-Praxis in Bayern eine kontinuierliche Relevanz. Die Tatsache, dass eine Frau oder ein Mädchen aus einem Herkunftsland mit FGM/C-Praxis stammen, bedeutet nicht, dass sie tatsächlich auch von FGM/C betroffen oder bedroht sind. Das Herkunftsland ist aber ein wichtiger Hinweis für die soziale oder medizinische Fachkraft, dass FGM/C in der Beratung, in der sexualpädagogischen Gruppenarbeit oder in der medizinischen Versorgung eine Rolle spielen könnte.

Laut Studien zu der Anzahl der betroffenen Frauen ist der tatsächliche Wert vermutlich bei um die 30 % anzusetzen. Deshalb ist auch Bayern aufgefordert, den Kampf gegen diese Gewaltakte gegenüber Frauen und Mädchen aufzunehmen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**Haushaltsplan 2019/2020;
hier: Zuschüsse zur Förderung der freiwilligen Rückkehr
(Kap. 03 12 Tit. 681 60)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 03 12 wird der Tit. 681 60 für das Jahr 2019 und für das Jahr 2020 auf 4,0 Mio. Euro festgesetzt.

Die Finanzierung erfolgt über entsprechende Reduzierung der Ausgaben in Kap. 03 11 TG 51.

Begründung:

Nr. 58.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz setzt fest, dass die Gelegenheit zur freiwilligen Ausreise bis zum Ablauf der Ausreisefrist besteht. Im Rahmen der gewährten Frist für die freiwillige Ausreise hat die freiwillige Ausreise Vorrang vor der Abschiebung. Um den Vorrang der freiwilligen Ausreise durchzusetzen, müssen Flüchtlinge auch die Angebote der Rückkehrberatung kennen, sich beraten lassen und Perspektiven für ein selbstständiges Leben nach der Rückkehr entwickeln können. Dennoch wurden viele Flüchtlinge in den letzten Jahren abgeschoben, ohne selbst Kenntnis von den Angeboten der Rückkehrberatung zu haben.

Um Flüchtlingen eine Rückkehr in Würde zu ermöglichen und auch die Situation in den Rückkehrländern zu verbessern, ist es wichtig, dass Flüchtlinge – insbesondere nach einem mehrjährigen Aufenthalt in Deutschland – konkrete Existenzperspektiven vor ihrer Rückkehr entwickeln können.

Die hohen Kosten bei den Ausgaben für Abschiebungshafteinrichtungen sollen dagegen gekürzt werden.